



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

WR1 1
00022/0

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
-Parlamentssekretariat-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, 12. Nov. 2018

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

**Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
(WRRL)**
(Bundestagsdrucksache 19/4778)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die
oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Antwort der Bundesregierung**Kleine Anfrage der Abgeordneten****der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****„Zustand unserer Gewässer“ – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“**

Bundestagsdrucksache 19/04778

Vorbemerkung der Fragesteller

Drei Viertel der Seen und sogar 93 Prozent der Flüsse und Bäche Deutschlands sind in keinem ökologisch guten Zustand. Der artenreiche Lebensraum Fluss gilt als weitgehend zerstört. So gibt es für typisch vorkommende Fisch- und Pflanzenarten kaum noch einen intakten Lebensraum. Von den 74 deutschen Küstengewässern befindet sich nicht mal eines in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand. Die Ursachen sind vielfältig: massiv veränderte Gewässerstrukturen, eine oftmals fehlende Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinlebewesen, Veränderungen des Wasserhaushalts und nicht zuletzt chemische Belastungen spielen hier zusammen. 80 Prozent der Auen sind von Verlust bedroht (Drucksache 19/1571 und 19/1415).

In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Ziel formuliert, Gewässer zu schützen und ihren Zustand zu verbessern. Die WRRL verfolgt einen umfassenden, integrativen und länderübergreifenden Ansatz, der den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser spätestens bis zum Jahr 2027 – den guten Zustand erreichen. Ein bereits erreichter guter Zustand ist zu erhalten.

Diese Zielvorgaben wurden schon vor Jahren von Bund und Ländern in das deutsche Wasserrecht übernommen. Die Zahlen verdeutlichen jedoch, dass Deutschlands Gewässer von diesem Ziel weit entfernt sind. Die WRRL steht aktuell auf dem Prüfstand. Die EU-Kommission evaluiert mit einem sogenannten Fitness-Check die WRRL. Die Umweltministerkonferenz positionierte sich hierzu eindeutig und hat sich einstimmig für die Beibehaltung des Verschlechterungsverbotes und für die Ziele der WRRL ausgesprochen.

Gewässerschutz ist ein Querschnittsthema – auch die Bau- Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik haben enorme Auswirkungen auf unsere Gewässer. Seen leiden unter der Vergällung durch die Landwirtschaft. Der hohe Nährstoffgehalt lässt Algen übermäßig wachsen und Seen somit veröden und verlanden. So hat im Juni 2018 der Europäische Gerichtshof (EuGH) einer Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in allen Punkten Recht gegeben. Das deutsche Düngerecht stellt den erforderlichen Schutz des Grundwassers nicht sicher. Einzelne Programme, wie das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland ermöglichen einen Gestaltungsspielraum, die Flüsse in Deutschland naturnah zu gestalten. Die aktuellen

Auswirkungen der anhaltenden Trockenperiode zeigen auch, wie stark die Klimakrise den Wasserhaushalt und die ausreichende Verfügbarkeit von Wasser beeinflussen kann: Erhebliche Ernteausfälle in der Landwirtschaft, gesteigerter Verbrauch von Wasser für Bäume und historische Wassertiefstände auf Elbe und Oder.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL insgesamt in der EU, in Deutschland und seinen Bundesländern?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Wasserrahmenrichtlinie als zentrales Instrument einer integrierten und flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung bewährt.

Die Bundesregierung teilt die von der Europäischen Umweltagentur in ihrem Bericht „European Waters – Assessment of Status and Pressures 2018“ dargelegte Einschätzung, dass die Kenntnisse über die Belastungen und den Zustand der Gewässer sich im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch intensiveres und zielgerichtetes Monitoring sowie neue und weiterentwickelte Bewertungsmethoden erheblich verbessert haben. Die Vergleichbarkeit der biologischen Bewertungsverfahren der Mitgliedstaaten wurde durch einen aufwändigen Prozess der Abgleichung der Bewertungsverfahren verbessert, wobei allerdings weiterhin Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anzahl der tatsächlich bewerteten biologischen Qualitätskomponenten bestehen.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat zudem zu einer Intensivierung der Koordinierung der Gewässerbewirtschaftung, auch auf grenzüberschreitender Ebene, und insgesamt zu einer Stärkung von Beteiligungsprozessen in der Bewirtschaftungsplanung geführt.

Der Anteil der Wasserkörper, deren Zustand noch im Jahr 2009 als „unbekannt“ eingestuft werden musste, ist europaweit deutlich zurückgegangen. Auch wenn die Zustandsbewertung über alle nach der Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilenden Qualitätskomponenten zwischen der ersten und zweiten Bewertung keine wesentliche Steigerung der Anzahl der Wasserkörper im „guten Zustand“ zeigt, lassen sich auf der Ebene einzelner Qualitätskomponenten erkennbare Verbesserungen feststellen. Die von der Europäischen Umweltagentur ausgewerteten Ergebnisse der Bestandsaufnahme für die Bewirtschaftungspläne des Jahres 2015 zeigen unter anderem auf, dass es beim „chemischen Zustand“ einige wenige prioritäre

Schadstoffe sind, die zu einer Zielverfehlung führen. Dies sind ubiquitäre Schadstoffe, wie etwa Quecksilber, die sich über lange Zeit angereichert haben. Nimmt man diese Stoffe aus der Bewertung heraus, so verfehlen nach Darstellung der Europäischen Umweltagentur europaweit lediglich 3 Prozent der Oberflächenwasserkörper den „guten chemischen Zustand“. Bezieht man diese ubiquitären Stoffe mit ein, erreichen lediglich 38 Prozent den „guten chemischen Zustand“. Einen „guten ökologischen Zustand“ wiesen im Jahr 2015 rund 40 Prozent der Oberflächengewässer auf, wobei die häufigste Ursache für die Zielverfehlung in hydromorphologischen Veränderungen der Gewässer durch Ausbaumaßnahmen, Querbauwerke, Begradigungen etc. liegt. Beim Grundwasser stellt sich die Situation europaweit besser dar, hier sind 79 Prozent im guten chemischen und 89 Prozent im „guten mengenmäßigen“ Zustand.

Grundsätzlich gelten diese Einschätzungen auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland, wobei allerdings festzuhalten bleibt, dass die Bestandsaufnahme im Jahr 2015 für die deutschen Gewässer insgesamt zu schlechteren Zustandsbewertungen im Vergleich zum Mittel der EU-Mitgliedstaaten kommt (es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen; nähere Informationen sind in der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“; zum Download verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>).

Dies liegt zum Teil daran, dass in Deutschland mehr biologische Qualitätskomponenten tatsächlich bewertet werden als in anderen Mitgliedstaaten und bei der Bewertung des „chemischen Zustands“ bereits die neuen bzw. teilweise verschärften Anforderungen der im Jahr 2013 novellierten Richtlinie über Umweltqualitätsnormen herangezogen wurden, was so nur in wenigen anderen Mitgliedstaaten erfolgte, da nicht zwingend vorgegeben. Allerdings spiegelt sich in der Zustandsbewertung für die deutschen Flussgebietseinheiten auch die Belastungssituation eines dichtbesiedelten, wirtschaftlich hoch entwickelten und von intensiver Landwirtschaft geprägten Staates wieder.

Die Europäische Umweltagentur weist zu Recht darauf hin, dass mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2015 von den Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Maßnahmen geplant wurde und seither auf den Weg gebracht wird. Auch die Länder haben insoweit bereits viel geleistet. Die Gewässerüberwachung und -bewertung, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne

sind mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand sowie viel Engagement verbunden.

Viele der Maßnahmen werden, auch nach Einschätzung der Europäischen Umweltagentur, erst nach und nach eine Wirkung auf die bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten entfalten. Erst die Fortschreibung der Bestandsaufnahmen für die Bewirtschaftungsplanung für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2027 wird eine Einschätzung erlauben, inwieweit die ergriffenen Maßnahmen zu einer Verbesserung bei einzelnen Qualitätskomponenten oder bei der Zustandseinstufung insgesamt geführt haben oder voraussichtlich in den kommenden Jahren führen werden

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL in Deutschland an den Bundeswasserstraßen?
 - a) Welche Ziele werden nicht erreicht/werden erreicht (Bitte aufschlüsseln nach Bearbeitungs- und Teilbearbeitungsgebieten, bzw. nach Wasserkörpern, Zustandsziel und derzeitigem Zustand)?
 - b) Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Fall der Nichterreichung die wesentlichen Hemmnisse?

Zu a)

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Bewertung der Zielerreichung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Für freifließende und staugeregelte Bundeswasserstraßen liegen der Bundesregierung teilweise Ergebnisse aus einer beauftragten Studie vor („Fachliche Grundlagen zum Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ www.blaues-band.bund.de). Danach sind große Bereiche der Bundeswasserstraßen als „erheblich veränderte Gewässer“ (HMWB) eingestuft, an denen das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen ist. Dieses Ziel wird an fast 2.970 Kilometer der insgesamt 4.357 Kilometer Bundeswasserstraßen, die in der genannten Studie betrachtet wurden, bislang nicht erreicht.

Etwa 1.400 Kilometer der in der genannten Studie betrachteten Wasserstraßen sind als „natürliche“ Wasserkörper ausgewiesen, in denen das Bewirtschaftungsziel der „gute

ökologische Zustand“ ist. Der „gute ökologische Zustand“ konnte allein an ca. 40 Kilometer Fließstrecke der Peene festgestellt werden.

Ein wesentlicher Aspekt der WRRL ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Für die Bundeswasserstraßen wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

Zu b)

Die Hemmnisse sind vielfältig und liegen sowohl im rechtlichen als auch im technischen und organisatorischen Bereich. An den Bundeswasserstraßen besteht ein wesentliches Hemmnis darin, dass die konkrete methodische Definition des „guten ökologischen Potenzials“ an erheblich veränderten Gewässern (HMWB) unter der rechtlich vorgegebenen Beibehaltung gesellschaftlich wichtiger Nutzungen – auch auf EU-Ebene – noch nicht abgeschlossen ist.

Bei der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind insbesondere an Bundeswasserstraßen folgende wesentliche Hemmnisse zu nennen: Die tatsächlichen Randbedingungen sind an vielen Bundeswasserstraßen äußerst schwierig und erfordern oftmals technisch komplexe (Einzel-) Lösungen, die zudem teilweise unter beengten Platzverhältnissen realisiert werden müssen. Diese sehr anspruchsvollen Maßnahmen bedingen einen hohen Planungs- und Zeitaufwand und können zudem an technische und wirtschaftliche Grenzen stoßen. Hinzu kommt ein hoher Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Landesbehörden und insbesondere auch den Betreibern der Wasserkraftanlagen. Im Ergebnis sind die Planungs- und Genehmigungsprozesse an diesen großen Gewässern mit den vielfältigen sich überlagernden Betroffenheiten und Nutzungsansprüchen komplex und langwierig. Dies alles kann mit dem bisher zur Verfügung gestellten Personal keinesfalls auch nur ansatzweise zufriedenstellend bewältigt werden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den ökologischen und chemischen Zustand der Flussgebietseinheiten in Deutschland und die Entwicklung des ökologischen, sowie chemischen Zustands über die letzten zehn Jahre?

In Deutschland wurden in der letzten Bestandsaufnahme 26 Wasserkörper (0,3 Prozent) als in „sehr gutem Zustand/Potenzial“ bewertet und 773 Wasserkörper (7,9 Prozent) erreichten einen „guten ökologischen Zustand/gutes ökologisches Potenzial“. Sofern die Flussgebiete über weniger dicht besiedelte, waldreiche Gebiete verfügen, verzeichnen sie auch höhere

Anteile von Wasserkörpern, die den „guten ökologischen Zustand“ erreichen. In Gebieten starker landwirtschaftlicher und urbaner Nutzung gibt es größere Herausforderungen für den Gewässerschutz. Die häufigsten Ursachen für das Verfehlen des „guten ökologischen Zustands“ sind veränderte Gewässerstrukturen – und damit fehlende Habitate – und eine zu hohe Nährstoffbelastung der Fließgewässer. Die Ursachen variieren von Fall zu Fall und oft treten in einem Wasserkörper mehrere Belastungen gleichzeitig auf. Auch das in der Umgebung vorhandene Wiederbesiedlungspotenzial kann einen Einfluss auf den zeitlichen Verlauf der Erholung der Lebensgemeinschaften und auf die Erreichung des „guten ökologischen Zustands/Potenzials“ haben.

Eine positive Tendenz beim Gewässerzustand zeigt sich an der Abnahme der 2009 als „schlecht“ eingestuften Wasserkörper sowie der Zunahme der Wasserkörper in einem „mäßigen ökologischen Zustand/Potenzial“ von 29,9 Prozent im Jahre 2009 auf 36,1 Prozent.

Der chemische Zustand wird in ganz Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Grund hierfür sind die flächendeckend auftretenden (ubiquitären) Schadstoffe (bspw. Quecksilber oder die bei der Verbrennung entstehenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe), die in allen Gewässern die Normen überschreiten. Ohne die Bewertung der ubiquitären Stoffe sind 84 Prozent der Oberflächengewässer in einem „guten“ und nur 6 Prozent in einem „nicht guten chemischen Zustand“. Für 10 Prozent der Oberflächengewässer liegt eine solche Einstufung ohne ubiquitäre Schadstoffe nicht vor, da rechtlich nicht erforderlich. Die Ergebnisse zum chemischen Zustand von 2009 und 2015 sind nicht miteinander vergleichbar, da mit den EG-Richtlinien über prioritäre Stoffe von 2008 und 2013 neue Qualitätsnormen hinzugekommen sind beziehungsweise deutlich verschärft wurden.

Zum Stand der Umsetzung der WRRL in einzelnen Ländern wird im Übrigen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen in den Bundestagsdrucksachen 18/7804, 18/7803, 18/7868, 18/8511, 18/8512, 18/8991, 18/9252, 18/9330, 18/9967, 18/13065 und 18/13168 verwiesen.

4. Welche Ziele der WRRL werden bis 2027 nach Ansicht der Bundesregierung an den Bundeswasserstraßen erreicht und welche nicht (bitte nach Ziel aufschlüsseln - Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, ökologischer und chemischer Zustand)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

5. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Einhaltung der WRRL und der Einhaltung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), insbesondere in Bezug auf den Schadstoffeintrag in Fließgewässern?

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die im Jahr 2008 in Kraft getretene Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sind inhaltlich miteinander verknüpft. Die MSRL fordert, dass die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen „guten Zustand“ der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die MSRL bezieht alle marinen Arten und Habitate sowie alle auf das Meer wirkenden Belastungen ein. In der Umsetzung werden daher auch die unter der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtenden Qualitätskomponenten und Belastungen aufgegriffen. So sind beispielsweise gemäß nationaler Festlegung des guten Umweltzustands die Küstengewässer in Bezug auf die Eutrophierung in einem guten Umweltzustand, wenn der „gute ökologische Zustand“ nach WRRL erreicht ist. Für die Reduzierung der Stickstoffeinträge steht das Repertoire des kombinierten nationalen Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Verfügung, dessen Umsetzung die Bedürfnisse der Meeresgewässer einbezieht und auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verweist. Einschlägig sind alle Maßnahmen zur Nährstoffreduktion für punktuelle und diffuse Einträge, etwa der diffusen Stickstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Konkret führen die Flussgebietseinheiten verschiedene Maßnahmen durch, die eine positive Auswirkung auf den Zustand der Meeresgewässer erwarten lassen. Das sind die grundlegenden Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie und der Kommunalabwasserrichtlinie, die in der Vergangenheit bereits zu einer Reduzierung des Nährstoffeintrages geführt haben. Neben diesen grundlegenden Maßnahmen werden in den Flussgebietseinheiten aber auch ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Grundlage

hierfür sind verschiedene vorbereitende Maßnahmen wie etwa ein verbessertes Datenmanagement im Küsten- und Meeresbereich oder Sediment-Managementkonzepte.

6. Was muss getan werden, bzw. welche Maßnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um bis 2027 die Ziele der WRRL zu erreichen, um alle Gewässer mindestens in einen guten ökologischen Zustand/Potenzial zu bringen, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gesetzesänderungen hierfür erforderlich?

Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Länder. Dies umfasst auch die Abschätzung der Zielerreichungsbeiträge der in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen, die Beurteilung, ob weitere Maßnahmen erforderlich werden oder bestehende Maßnahmen verstärkt werden müssen sowie die Einschätzung, ob Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen. Grundlage für entsprechende Entscheidungen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Bewirtschaftungsperiode der Jahre 2021 bis 2027 wird die Fortschreibung der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 der WRRL sein, die die Länder derzeit erarbeiten.

Die Umweltministerkonferenz hat bei ihrer 90. Tagung am 8. Juni 2018 in Bremen betont, dass sie davon ausgeht, dass die Erreichung der Ziele der WRRL bis zum Jahr 2027 zusätzliche Anstrengungen erfordern wird, und die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beauftragt, der Umweltministerkonferenz zur 91. Tagung im November 2018 Vorschläge für mögliche weitere Maßnahmen vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Liste der Vorschläge auch rechtsetzende Maßnahmen enthalten wird. Die Bundesregierung wird entsprechende Vorschläge prüfen.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nitrat-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) mit Blick auf die weitere Umsetzung der WRRL und ihre Zielerreichung?

Mit der im letzten Jahr abgeschlossenen Überarbeitung des Düngerechts konnten wichtige Fortschritte für den Umweltschutz erzielt werden. Im Düngegesetz wurde ein nachhaltiger

und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen festgeschrieben. Die novellierte Düngeverordnung sieht u.a. Verschärfungen bei der Düngeplanung und beim Nährstoffvergleich, die Einbeziehung organischer Düngemittel pflanzlicher Herkunft in die Ausbringungsobergrenzen von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr (somit werden auch Gärreste aus Biogasanlagen vollständig erfasst), die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechnik, die Begrenzung der Einarbeitungszeit, die Ausweitung der Gewässerabstände, die Verlängerung der Sperrfristen für die Düngerausbringung im Herbst und bundeseinheitliche Vorgaben zur Lagerkapazität vor. Auch verpflichtet die neue Düngeverordnung nun erstmalig die Länder, in besonders belasteten Regionen die Anforderungen an die Düngung über die verschärften allgemeinen Anforderungen hinaus weiter anzuheben.

Die Bundesregierung erwartet daher, dass die novellierte Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 einen wirksamen Beitrag zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer leisten wird. Inwieweit es jedoch zu schnellen und signifikanten Rückgängen der Nährstoffemissionen kommt, bleibt abzuwarten. Kurzfristige Erfolge zum Beispiel bei der Senkung der Nitratwerte im Grundwasser sind nicht zu erwarten, da Grundwasser erst mit zeitlicher Verzögerung auf Umstellungen bei der Bodennutzung reagiert.

Das Urteil vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der Nitratrichtlinie bezieht sich auf die Düngeverordnung aus dem Jahr 2006. Die Bundesregierung hat aus ihrer Sicht mit der im Jahr 2017 erfolgten Novellierung der Düngeverordnung und dem Erlass der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bereits wesentliche Änderungen auf den Weg gebracht, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Die Bundesregierung befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, inwiefern mit der novellierten Düngeverordnung und der Anlage 7 der AwSV den Anforderungen des Urteils entsprochen wird. Der Bundesregierung ist es sehr wichtig, dass die Vorgaben der Nitratrichtlinie und des Urteils vollständig und zügig in der von der Europäischen Kommission gesetzten Frist umgesetzt werden und Deutschland seine Pflichten erfüllt.

Doch das Düngegesetz ist nicht das einzige Instrument für den Gewässerschutz. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, d.h. der gute Zustand für Grundwasser, Oberflächen- und Küstengewässer bis spätestens zum Jahr 2027 wird durch die Umsetzung der neuen Düngeverordnung zwar unterstützt, aber durch die Düngeverordnung alleine nicht erreicht werden können. Weitere Anstrengungen sind erforderlich und werden u.a. seitens der Länder

ergriffen, die im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie weitere Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer umsetzen.

Auch hinsichtlich der anderen Haupteintragsquelle für Nährstoffe (v.a. Phosphor), die Einleitung von behandeltem häuslichen Abwasser in die Gewässer, werden Anstrengungen unternommen. Entsprechend den Anforderungen des aufnehmenden Gewässers wurden und werden seitens der zuständigen Behörden der Länder im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung die einzuhaltenden Anforderungen an die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor im Ablauf der Kläranlage angepasst.

Zur Verminderung der zu hohen Nährstoffeinträge in die Gewässer müssen nach Ansicht der Bundesregierung verschiedene Politikbereiche, und im Sinne des Verursacherprinzips gerade auch die Agrarpolitik, ihren Beitrag leisten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen mit Blick auf bestehende Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern (bitte Kompetenzkonflikte benennen und jeweilige Auffassung der Bundesregierung darstellen), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufgabenträger in Bezug auf diese Hemmnisse zu unterstützen?

Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und bedarf des gemeinsamen Engagements aller Beteiligten.

Zwischen Bund und Ländern ist offen, wer für den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Ziele der WRRL zuständig ist. Der Bund ist bereit, den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Ziele der WRRL zu übernehmen. Es ist daher vorgesehen, für die Bundeswasserstraßen den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch Gesetz als hoheitliche Aufgabe zu übertragen. Damit ließen sich die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich nutzen und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen effizienter gestalten. Die geplante rechtliche Regelung befindet sich derzeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in der Abstimmung mit den Ländern.

9. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bewirtschaftungszyklus an Bundeswasserstraßen durchgeführt, um die Ökologie zu verbessern (Aufschlüsseln nach Art, Maßnahmenträger und Flussgebiet)?

Die erforderlichen Maßnahmen sind den Bewirtschaftungsplänen der Länder zu entnehmen, siehe www.wasserblick.net.

Der Bund konzentriert sich bislang im Rahmen der Umsetzung der WRRL auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihm errichteten oder betriebenen Stauanlagen. Von den circa 250 Stauanlagen wurden bislang zehn Stauanlagen mit Fischaufstiegsanlagen ausgestattet. Eine Fischaufstiegsanlage befindet sich derzeit im Bau, 43 Fischaufstiegsanlagen befinden sich in der Planung in den unterschiedlichsten Planungsphasen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 28 auf Bundestagdrucksache 19/1415 verwiesen.

10. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch aufführen)?
11. Welches Priorisierungskonzept für Fischwanderhilfen an Staustufen sieht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) an Bundeswasserstraßen vor?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Länder enthalten die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen. Im Einzelnen bleibt immer zu prüfen, in welcher Ausprägung die Maßnahmen umgesetzt werden sollten, weil gerade an den Bundeswasserstraßen vielfältige Nutzungsansprüche zu berücksichtigen sind.

Der Bund ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL für Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihm errichteten oder betriebenen Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen zuständig. Hierzu sind voraussichtlich Maßnahmen an circa 250 Stauanlagen notwendig. Die betroffenen Stauanlagen können dem Priorisierungskonzept vom

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entnommen werden (Es wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen).

Das bundesweite Priorisierungskonzept für den Fischaufstieg wurde im Jahr 2012 veröffentlicht

(https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Durchg/prio_konzept.pdf)

und im Jahr 2015 fortgeschrieben

(https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Durchg/fortschrl_prio_konzept.pdf).

12. Wie viele Maßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind im dritten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen?

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) befindet sich derzeit in der Mitte des zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 bis 2021). Die Vorbereitungen zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 bis 2027) beginnen daher gerade erst. Aussagen zu Anzahl der Maßnahmen und zum Finanzvolumen für den dritten Bewirtschaftungszyklus liegen daher noch nicht vor.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die bisherige Effektivität von freiwilligen Maßnahmen und nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen?

Die Erstellung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 WRRL bzw. § 82 WHG liegt in der Zuständigkeit der Länder. Dabei müssen die Länder zum einen zwingend die „grundlegenden Maßnahmen“ nach Artikel 11 Absatz 3 WRRL bzw. § 82 Absatz 3 WHG berücksichtigen. Dies sind im Wesentlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung anderer EU-Richtlinien, etwa der Kommunalabwasserrichtlinie, erforderlich und in der Regel auch Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen sind, sowie weitere Maßnahmenkategorien, die die verschiedenen Belastungsquellen adressieren bzw. der Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung dienen. Darüber hinaus entscheiden die Länder über „ergänzende Maßnahmen, soweit diese zur Zielerreichung für erforderlich angesehen werden“. Zu diesen ergänzenden Maßnahmen können auch „freiwillige Maßnahmen“

einzelner Akteure zur Reduzierung von Gewässerbelastungen oder zur strukturellen Verbesserung von Gewässern gehören, wobei solchen Maßnahmen vielfach Vereinbarungen zugrunde liegen oder eine Unterstützung aus Fördermaßnahmen erfolgt. Die Evaluierung des Erfolges solcher Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung für die jeweils relevanten Wasserkörper obliegt den Ländern. Aus Sicht der Bundesregierung können solche Maßnahmen ein sinnvolles Element der Maßnahmenprogramme sein, da sie geeignet sind, das Engagement von Akteuren vor Ort für den Gewässerschutz zu mobilisieren und auch Maßnahmen zu realisieren, die nicht durch behördliche Auflagen veranlasst werden können.

14. Wie viel Prozent der Fristverlängerungen beruhten nach Kenntnis der Bundesregierung auf unverhältnismäßigen Kosten, technischer Unmöglichkeit oder natürlichen Ursachen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden 2015 Fristverlängerungen wie folgt begründet:

Fristverlängerungen bei Oberflächengewässern

- 7 Prozent auf Grund unverhältnismäßiger Kosten;
- 62 Prozent auf Grund der Unmöglichkeit der technischen Durchführbarkeit;
- 31 Prozent auf Grund natürlicher Gegebenheiten.

Fristverlängerungen bei Grundwasser

- 12 Prozent auf Grund unverhältnismäßiger Kosten;
- 31 Prozent auf Grund der Unmöglichkeit der technischen Durchführbarkeit;
- 57 Prozent auf Grund natürlicher Gegebenheiten.

Alle Informationen sind in der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ zu finden (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>).

15. Nach welcher Methode wurde bestimmt, ob die Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind, und inwieweit wurden dabei jeweils Förderungsmöglichkeiten ausgenutzt?

Die Länder orientieren sich bei der Begründung von Fristverlängerungen an den Empfehlungen, die im Rahmen der „Gemeinsamen Strategie von Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (z. B. Guidance 20

„Exemptions to the Environmental Objectives“) sowie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser („Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ (LAWA 2009) sowie „Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen mit unverhältnismäßigem Aufwand“ (LAWA 2013) erarbeitet wurden. Zur Erläuterung der Vorgehensweise wird in den Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Flussgebietseinheiten auf entsprechende Hintergrunddokumente verwiesen. Eine detaillierte, vergleichende Übersicht hierzu liegt der Bundesregierung nicht vor. Dies gilt auch für den Umfang der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten.

16. Enthalten die Bewirtschaftungspläne Aussagen dazu, mit welchen Maßnahmen die Ziele zum Ende der Frist (plus natürliche Erholungsrate) erreicht werden können?

Die Bewirtschaftungspläne enthalten entsprechend den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG nur eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme. In den Maßnahmenprogrammen werden die Maßnahmen bis zur Zielerreichung aufgrund des Programmcharakters vorrangig allgemein dargestellt. Eine detaillierte Darstellung je Wasserkörper, des Abstands zur Zielerreichung und des erwarteten Zielerreichungsbeitrags der verschiedenen Maßnahmen, erfolgt auch in den Bewirtschaftungsplänen nicht. Sie erhalten hierzu in der Regel zusammenfassende Bewertungen. Nähere Informationen werden von den Ländern für die einzelnen Wasserkörper oder Wasserkörpergruppen aber in Steckbriefen oder auf andere Weise bereitgestellt. Einen webbasierten Zugang zu den Steckbriefen bietet die unter dem Link <http://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de> abrufbare Kartenanwendung „Wasserkörpersteckbriefe“. In den Bewirtschaftungsplänen bzw. Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 sollen die Maßnahmen bis 2027 sowie die Abschätzung der Zielerreichung bis zum Jahr 2027 einschließlich der diesbezüglichen Unsicherheiten etwa auf Grund natürlicher Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten vorgelegten technischen Dokumente zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 WRRL („Clarification on the application of WFD Article 4(4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD exemptions“) konkreter dargelegt werden.

17. Inwieweit ist die fehlende Verfügbarkeit von Flächen nach Einschätzung der Bundesregierung ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit der praktischen Maßnahmenumsetzung betrauten Stellen in diesem Bereich zu unterstützen?

Fehlende Flächen sind nach Ansicht der Bundesregierung eines der größeren Hindernisse bei der Umsetzung der WRRL. Das ist auch Auffassung der Länder. Um den Fließgewässern mehr Raum zu geben müssen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Das ist vorrangig Aufgabe der Länder, die für die Umsetzung der WRRL im Wesentlichen verantwortlich sind. Abhängig von finanziellen Ressourcen werden Flächen an den Gewässern aufgekauft. Auch Flurbereinigungsverfahren werden, soweit möglich, genutzt, um Flächen an Gewässern zu erwerben. Bundeseigene Flächen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Vor einigen Jahren haben Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt in größerem Umfang Flächen der BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH) für die Umsetzung der WRRL, aber auch für den Hochwasserschutz erworben.

18. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ubiquitären Belastungen in den Gewässern reduzieren?

Ubiquitäre Stoffe sind in der Oberflächengewässerverordnung geregelt. Die Überwachung und Bewirtschaftung der Gewässer obliegt den Ländern. Dies gilt auch für die Einhaltung der Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung zu ubiquitären Stoffen.

Zudem führt das BMU seit Ende 2016 gemeinsam mit Umweltschutzverbänden, der Industrie, dem Verbraucherschutz und den Ländern einen moderierten Dialog zur Spurenstoffstrategie mit dem Ziel, die Einträge von bisher regulierten (auch ubiquitären Stoffen) sowie unregulierten Spurenstoffen in unseren Gewässern zu verringern. Ergebnisse sollen bis März 2019 erzielt werden.

19. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von den in der WRRL vorgesehenen Ausnahmetatbeständen

„Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper“ sowie die „Festlegung weniger strenger Umweltziele“ Gebrauch gemacht?

- a) In welchen Ländern und Flussgebieten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung besonders häufig von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
- b) Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
- c) Sind die Ausnahmeregeln nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel ausreichend solide begründet?

Zu a)

Die WRRL unterscheidet „natürliche“, „erheblich veränderte“ und „künstliche Gewässer“, wobei sie für „erheblich veränderte“ und „künstliche“ Gewässer mit dem „guten ökologischen Potenzial“ ein eigenes Umweltziel vorgibt, während für „natürliche“ Gewässer das Umweltziel des „guten ökologischen Zustands“ gilt. Eine Einstufung als „erheblich verändert“ setzt voraus, dass der „gute ökologische Zustand“ nur durch Maßnahmen erreicht werden kann, die wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne oder die für das Gewässer relevanten Nutzungen hätte und die Ziele, denen die Nutzungen der Gewässer dienen, aus Gründen der technischen Undurchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch alternative Mittel erreicht werden können, die eine bessere Umweltoption darstellen. Die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer stellt somit keinen Ausnahmetatbestand dar, sondern ist eine Frage der Einstufung in die vorgenannten Kategorien.

In den Bewirtschaftungsplänen 2015 sind 35 Prozent der Oberflächengewässer als „erheblich verändert“ und 15 Prozent als „künstlich“ ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung der Anteile von als „erheblich verändert“ ausgewiesenen Oberflächenwasserkörpern nach Ländern bzw. Flussgebieten enthalten die beiden nachstehenden Tabellen.

Land	Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper [in Prozent]
HH	81
HB	75
ST	56
NI	55
NW	51
SH	49
MV	35
TH	30

RP	26
SN	24
BE	21
SL	19
BY	12
BW	8
BB	8
HE	9

Flussgebiet	Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper [in Prozent]
Ems	65
Maas	60
Eider	50
Weser	45
Schlei/Trave	44
Warnow/Peene	34
Rhein	33
Elbe	28
Oder	19
Donau	9

Weniger strenge Umweltziele sind an wenigen Wasserkörpern vor allem in den Ländern festgelegt worden, in denen Bergbaufolgen zu bewältigen sind. Auf die Erläuterungen und die Überblickskarte auf S. 127 ff. der der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ wird verwiesen.

Zu b)

Ein europäischer Vergleich liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Europäische Kommission wertet derzeit die Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu den Bewirtschaftungspläne 2015 aus und wird voraussichtlich Ende November einen zusammenfassenden Bericht an Rat und Europäisches Parlament vorlegen und veröffentlichen. Es ist davon auszugehen, dass der Bericht und die Arbeitsdokumente auch die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Einstufung von Gewässern als „erheblich verändert“ sowie bei der Festlegung weniger strenger Umweltziele adressieren werden.

Zu c)

Der Ausweisung eines Gewässers als „erheblich verändert“ oder der Festlegung „weniger strenger Umweltziele“ gehen komplexe Prüfungen durch die zuständigen Länderbehörden

voraus. Die Dokumentation dieser Prüfschritte würde den Rahmen der Bewirtschaftungspläne sprengen, die daher nur eine Zusammenfassung enthalten. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Prüfungen der Länderbehörden im Einzelnen nachzuvollziehen und zu bewerten. Sie geht aber davon aus, dass die jeweiligen Begründungen fachlich fundiert erfolgen.

20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gewässerschutz als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche, wie beispielsweise in die Bau- Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik integriert wird?

Die Berücksichtigung von Zielen des Gewässerschutzes in anderen Politikbereichen erfolgt im Rahmen der Ressortabstimmung, insbesondere bei der Ausarbeitung von politischen Strategien und Vorschlägen für gesetzgeberische oder von anderen Maßnahmen, beispielsweise zur Förderung besonders wasserschonender Produktionsverfahren im Rahmen der Leistungsverwaltung (Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a des Grundgesetzes). Wasserwirtschaftliche Belange haben so bereits Eingang in wesentliche Rechtsbereiche wie beispielsweise dem Raumordnungs- und Baurecht, dem Wasserstraßenrecht, dem Landwirtschaftsrecht gefunden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung von Bundesfach- und Bedarfsplanungen, die in Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgeführt sind, auch die Belange des Gewässerschutzes erfasst und geprüft. Dazu zählen z. B. Verkehrswegeplanungen und Bundesbedarfspläne nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

21. Wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dafür einsetzen, Bedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL, zu schaffen?

Als eine der Hauptprioritäten für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 wurden von der EU-Kommission insbesondere ehrgeizigere Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz identifiziert. Die Anfang Juni 2018 vorgelegten Verordnungsentwürfe, in denen ein neues Umsetzungsmodell mit größerer Ziel- und Ergebnisorientierung vorgeschlagen wird, weisen drei der neun sogenannten spezifischen Ziele der GAP im Umweltbereich aus. Eines davon ist der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher

Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft gewidmet. Im Zuge der von den Mitgliedstaaten zu entwickelnden Interventionsstrategien, mit denen die spezifischen Umweltziele erreicht werden sollen, sind – beispielsweise im Rahmen der vorausgehenden Bedarfsanalyse – die einschlägigen Umweltpläne zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Bewirtschaftungspläne gemäß WRRL.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission über die Reform der GAP für die Zeit nach 2020 sollen die Umweltziele in der GAP umgesetzt werden durch eine geeignete Kombination aus anspruchsvoller Konditionalität, in die neu auch Regelungen der WRRL integriert werden sollen, freiwilligen flächenbezogenen Umweltmaßnahmen der ersten Säule (sogenannten „Öko-Regelungen“) sowie dem bekannten Instrumentarium der zweiten Säule. Die Verhandlungen über die o. g. Verordnungsentwürfe auf EU-Ebene laufen noch. Die Bundesregierung setzt sich dabei insgesamt für ein höheres Umweltambitionsniveau ein. Die Diskussionen über die Art der Umsetzung innerhalb der Bundesregierung und mit den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Ländern haben gerade erst begonnen.

22. In wie vielen Gewässern gab es im Sommer 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme mit zu hoher Wassertemperatur bzw. zu geringen Sauerstoffwerten? Wie oft wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser erteilt?

Die aktuellen Wassertemperaturen und Sauerstoffgehalte in den Bundeswasserstraßen werden auf der Plattform „Undine“ (http://undine.bafg.de/rhein/zustand-aktuell/rhein_akt_WTO2.html) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Statistiken über „zu hohe“ Temperaturen oder „zu geringe“ Sauerstoffwerte vor.

Aufgrund der hohen Wassertemperaturen kam es sowohl zu Drosselungen bei der Energieerzeugung als auch zum Erteilen von Ausnahmegenehmigungen. Der Bundesregierung liegen keine deutschlandweit aggregierten systematisch erfassten Daten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser im Sommer 2018 vor. Diese Informationen liegen nur regional bei den für die Genehmigung von Entnahmen oder Einleitungen von Kühlwasser verantwortlichen Behörden der Länder

vor. Beispielsweise wurden die Informationen in Niedersachsen für den niedersächsischen Landtag für die dortigen Kraftwerksstandorte zusammengetragen, danach liegen dort für drei Kraftwerke (Kernkraftwerke) Ausnahmegenehmigungen vor, die aber nicht in Anspruch genommen wurden. Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über „zu hohe“ Temperaturen oder „zu geringe“ Sauerstoffwerte vor. Sie verweist hierzu auf die Informationen in den Ländern.

23. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Belastung der deutschen Flüsse, Seen und Küstengewässer durch Cyanobakterien und bei wie vielen Gewässern liegt eine Belastung durch Nährstoffüberschuss vor?

Cyanobakterien kommen im Sommer häufig vor. Ursache ist ein hoher Nährstoffgehalt. Cyanobakterien werden von den Landesumwelt- bzw. Gesundheitsbehörden im Rahmen des Monitorings für die Wasserrahmenrichtlinie bzw. für die Badegewässerrichtlinie gemessen und bewertet. Der Bundesregierung liegen keine deutschlandweiten Angaben zum Vorkommen von Cyanobakterien in deutschen Flüssen, Seen und Küstengewässern vor. Bekannt sind beispielsweise Probleme mit Cyanobakterien im Sommer 2018 an Mosel und Saar (<https://lfu.rlp.de/de/startseite/blaualgbluete-in-der-mosel/>).

Ein „Nährstoffüberschuss“ entsteht erst dann, wenn Nährstoffe nicht mehr ausgenutzt werden können. Informationen zu „Nährstoffüberschüssen“ liegen bei den Ländern vor. Soweit die Frage auf die Nährstoffbelastung der Gewässer abzielt, wird auf den Indikator 6.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Phosphorbelastung der Flüsse verwiesen.

(https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomiseGesamtrechnun gen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_0230001.pdf? blob=publicationFile). Danach werden an knapp zwei Drittel der Überblicksmessstellen an Flüssen zu hohe Phosphor-Konzentrationen beobachtet

24. Welche Daten erhebt die Bundesregierung zur Bewertung der aquatischen Biodiversität und sollen diese im Rahmen der politischen Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings gestärkt werden? Wenn ja, in welchen Programmen und Behörden?

Zur Bewertung des Gewässerzustandes für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer werden im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von den Ländern Daten zu den biologischen Qualitätskomponenten, u.a. auch Makrozoobenthos erhoben. Diese können für die Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings herangezogen werden. Beim Aufbau des bundesweiten Insektenmonitorings, das zurzeit gemeinsam mit den Ländern konzipiert wird, werden Synergien mit anderen Monitoringprogrammen geprüft. Darüber hinaus gehende Datenerhebungen werden punktuell im Rahmen von Naturschutzförderprojekten des Bundes mit dem Ziel einer Evaluierung von Maßnahmen im Gewässerbereich und von der Bundesanstalt für Gewässerkunde im Rahmen ausgewählter Projekte durchgeführt.

25. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch aufzuführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

26. Welche Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 jährlich in die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme an Bundeswasserstraßen investiert und welche Mittels stehen voraussichtlich jährlich im Zeitraum von 2018 bis 2020 zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Wasserstraßen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

27. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandbezogene Unterschiede in Bezug auf
- a) den Umsetzungsstand der WRRL? Wenn ja, welche?
 - b) die personelle und finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der WRRL?

Zu a)

Alle Länder haben bisher die erforderlichen Umsetzungsschritte nach der WRRL fristgerecht erfüllt.

Unterschiede in der Umsetzung ergeben sich zwangsläufig schon aus den regional unterschiedlichen Bedingungen und Belastungsfaktoren, die auch unterschiedliche Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen mit unterschiedlichen Anforderungen erforderlich machen.

Hinsichtlich der Beteiligung der interessierten Kreise und der Öffentlichkeit haben die Länder verschiedene Ansätze entwickelt.

Zu b)

Der Bundesregierung liegen keine Detailinformationen über die personelle und finanzielle Ausstattung der Länder für die Umsetzung der WRRL vor. Es ist davon auszugehen, dass es Unterschiede gibt, was sich schon aus der unterschiedliche Größe der Länder und ihrer Verwaltungen ergibt.

28. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesseitig für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung?

Die Fragen 26 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig. Auf Bundesebene ist für Teilbereiche die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Aufgaben im Rahmen der Umsetzung betraut.

Zur Realisierung der ökologischen Durchgängigkeit im Kapitel 1203 des Bundeshaushaltes stehen in der Finanzplanung bis 2020 für alle Bundeswasserstraßen jährlich 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Aufgabenerweiterung der WSV für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen ist erstmalig für den Haushalt 2020 eine Anmeldung von Investitions- und Personalmitteln geplant. Der konkrete Erfüllungsaufwand wird derzeit ermittelt.

Personalressourcen wurden der WSV mit fünf zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt. Die WSV und die Oberbehörden sind zusätzlich bemüht, durch Verlagerung und Bereitstellung von verfügbaren vorhandenen Ressourcen einen kontinuierlichen Planungs- und Umsetzungsprozess zu ermöglichen.

Die Maßnahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ werden dazu beitragen, die gewässerökologischen Zielsetzungen der WRRL zu erreichen. Eine anteilige Zuordnung der geplanten Mittelansätze für das Bundesprogramm zu Maßnahmen, die die Umsetzung der WRRL unterstützen, ist nicht möglich.

Für andere Bundesressorts und ihre Geschäftsbereiche ist eine Zuordnung von personellen und finanziellen Ressourcen speziell für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht möglich.

29. Welche konkreten Aufgaben muss die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der WRRL an ihren Bundeswasserstraßen erfüllen und wie werden diese durch die Bundesverwaltung abgedeckt (bitte Aufgaben und beteiligte Behördenstellen benennen, jeweils tabellarisch aufführen)?

Der Bund setzt an den Bundeswasserstraßen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit um. Diese Maßnahmen werden durch die WSV als Hoheitsaufgabe durchgeführt.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt dem Bund als Eigentümer. Sie ist damit keine Verwaltungsaufgabe im Rahmen des WaStrG.

Hinzu kommt künftig ggf. noch die vorgesehene gesetzliche Aufgabenerweiterung der WSV für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen (siehe Antwort zu Frage 8).

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) beraten die WSV bei der Planung, Umsetzung und Qualitätssicherung der erforderlichen Maßnahmen.

Eine tabellarische Auflistung von Aufgaben und Behördenstellen ist nicht möglich.

30. In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die zur Umsetzung der WRRL zuständigen Kapazitäten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) aufzustocken (bitte tabellarisch nach Jahren für die Jahre 2015 bis 2023 angeben)?

Der Bund ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL für die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen zuständig. Für die Maßnahmen an den vom Bund errichteten oder betriebenen Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen wurde neben den Bedarfen in der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde in der WSV ein Gesamtbedarf von 158 Stellen ermittelt.

Mit der vorgesehenen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2020 (s. Antwort zu Frage 8) sind für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen weitere Stellen erforderlich, deren genauer Umfang als Bestandteil des Erfüllungsaufwands im Rahmen des Gesetzesänderungsverfahrens noch zu ermitteln ist. Allein für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ sind bis zum Jahr 2050 ca. 90 Stellen in der WSV erforderlich (siehe auch Antwort zu Frage 45).

31. Welche Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern und welche bei den Landkreisen bzw. Kommunen angesiedelt (bitte tabellarisch auflühren)?

Die Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind von Land zu Land unterschiedlich zugeordnet. Detaillierte Informationen stehen dazu auf den Webseiten des jeweiligen Landesumweltministeriums zur Verfügung bzw. sind den Landeswassergesetzen zu entnehmen. Eine Tabelle der Zuständigkeiten (Bericht nach Artikel 3 Abs. 8 WRRL) kann dem auf dem EU-Portal CIRCABC öffentlich zugänglichen Bericht (<https://circabc.europa.eu/sd/a/140da8f5-385f-44a7-953c-5ccea8f243c5/Germany%20Part%201-Art.3.pdf>) entnommen werden.

32. Wie positioniert sich die Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anpassung der WRRL im Rahmen des anstehenden Fitness-Checks der EU-Kommission?

33. Welche Themen oder Änderungen will die Bundesregierung im Fitness-Check forcieren?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich für die Umsetzung der Ziele der WRRL bis Ende 2027 ein. Die Europäische Kommission hat zuletzt bei der Europäischen Wasserkonferenz in Wien deutlich gemacht, dass Entscheidungen über das Ob und ggf. das Wie einer Änderung der WRRL erst nach der Europawahl und der Bildung der neuen Kommission anstehen. Die Bundesregierung wird sich nach Vorlage des Berichtes der Europäischen Kommission zum Fitness-Check und zur Frage einer möglichen Fortentwicklung der WRRL positionieren. Der Bericht der Europäischen Kommission soll sich, so die Aussage der Europäischen Kommission, zunächst auf eine Bewertung der bisherigen Richtlinienumsetzung an Hand der Kriterien Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Zusatznutzen einer EU-Regelung konzentrieren.

34. Wie soll es nach Auffassung der Bundesregierung nach 2027 mit der WRRL weitergehen?

Auf die Antwort zu Frage 32 und 33 wird verwiesen.

35. Wie viele Staudämme, Wehre und Schleusen sind in Deutschland außer Betrieb, aber noch nicht zurückgebaut?

Dazu liegt der Bundesregierung keine deutschlandweite detaillierte Übersicht vor. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig.

36. Wie bewertet die Bundesregierung den Finanzbedarf und Fördermöglichkeiten, um diese Flussbarrieren bis zu einem vereinbarten Zieldatum zu entfernen?
Wie und wann gedenkt die Bundesregierung im Sinne der Rechtssicherheit das USchadG Anlage 1. Abs. 5 und 6 und weitere Gesetze unionskonform zu ändern, sodass

Wasserkraft nur nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 a) bis d) bzw. § 31 (2) genehmigt werden kann, wie es zuletzt der EuGH in Rs. C-529/15 Rn. 28, Rn. 36 nochmals unmissverständlich dargelegt hat?

Zum Finanzbedarf kann die Bundesregierung keine Einschätzung vornehmen, da ihr entsprechende Informationen nicht vorliegen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig.

Das Umweltschadensgesetz – das im Übrigen keinen Genehmigungsvorbehalt enthält – ist nach Auffassung der Bundesregierung unionsrechtskonform.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen alle Wasserkraftanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da mit ihnen die Benutzung eines Gewässers verbunden ist (§§ 8 i. V. m. 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Speziell für Stauanlagen regelt § 34 Abs. 1 WHG darüber hinaus, dass die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von solchen Anlagen nur zugelassen werden dürfen, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit der Gewässer erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Damit wird auch sichergestellt, dass bei Stauanlagen an oberirdischen Gewässern, in denen der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich der Zustand verschlechtert, nur unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 a) bis d) WHG zugelassen werden dürfen. Zusätzlich regelt das WHG in § 35, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Gesetzlicher Änderungen bedarf es daher weder im Umwelthaftungsgesetz noch im Wasserrecht. Die Zulassung von Wasserkraftanlagen fällt in die Zuständigkeit der Länder.“

37. Wann wird die Bundesregierung mit der Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland beginnen?

Projekte von Dritten im Rahmen des BMU-Förderprogramms zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen in den Auen beginnen ab dem Jahr 2019. Maßnahmen der WSV, die einen wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen darstellen, können erst beginnen, wenn hierfür die Rechtsgrundlagen geschaffen und die erforderlichen Ressourcen zugewiesen sind.

Im Rahmen der BMU-Förderung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ wurde die WSV mit der Durchführung von fünf Modellprojekten an Rhein und Weser beauftragt. Die Modellprojekte sollen Umsetzungsmöglichkeiten des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beispielhaft aufzeigen (siehe www.blaues-band.bund.de) und befinden sich in unterschiedlichen Planungs- und Baustadien (siehe Antwort zu Frage 41).

38. Wie ist der Stand mit Blick auf die Pilotprojekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland?

Die bereits in der Umsetzung oder unmittelbar davor befindlichen Modellprojekte (Unterweser, Laubenheim, Kühkopf-Knoblochsaue, Teilprojekte Weserschleifen) werden voraussichtlich in dieser Legislaturperiode abgeschlossen. Für die restlichen Teilprojekte Weserschleifen und das Modellprojekt Monsterloch ist ein wasserwirtschaftlicher Ausbau erforderlich (siehe Antwort zu Frage 41).

39. Wie viele Planstellen sind in der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Blauen Bandes Deutschland vorgesehen (bitte nach jeweiligem Stellen-/Anforderungsprofil aufschlüsseln)?

Bei einem angenommenen Mittelansatz von durchschnittlich jährlich 50 Mio. Euro im Haushalt des BMVI, der schrittweise nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2020 aufzubauen wäre (siehe auch Antwort zu Frage 45), kann von einem dauerhaften Bedarf von ca. 90 Stellen in der WSV sowie weiterem Bedarf bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Bundesanstalt für Wasserbau sowie dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Naturschutz bis zum Jahr 2050 ausgegangen werden.

Der BMU-Haushalt 2018 enthält Planstellen, die für Aufgaben des Blauen Bandes vorgesehen sind. Im Regierungsentwurf für den BMU-Haushalt 2019 wird weiterer Bedarf für das Blaue Band geltend gemacht.

40. Welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig und welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen bei der Umsetzung des Bundesprogramms?

Die Umsetzung des Bundesprogramms erfordert, wie die Umsetzung der WRRL, u.a. wasserwirtschaftlich begründete Ausbaumaßnahmen. Insofern kommt die beabsichtigte Gesetzesänderung, mit der für die Bundeswasserstraßen der wasserwirtschaftliche Ausbau zur Umsetzung der WRRL auf die WSV als hoheitliche Aufgabe übertragen werden soll, auch dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ zugute (siehe Antwort zu Frage 8). Auch hier ließen sich damit die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich nutzen.

Für die erfolgreiche Umsetzung sowohl der WRRL als auch des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ an Bundeswasserstraßen ist eine ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der WSV zwingende Voraussetzung.

41. Wie sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen Naturschutz (Renaturierung) und Tourismus (Freizeitschifffahrt) nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ausgeglichen werden?

Die Zielsetzungen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ und des Wassertourismuskonzeptes des BMVI sind eng miteinander abgestimmt. Es sollen attraktive Flusslandschaften mit hoher ökologischer Wertigkeit und einem großen Erlebniswert für Erholung, Freizeitsport und Tourismus geschaffen und wichtige Impulse für die Entwicklung ländlicher Regionen gegeben werden. Dabei stehen die güterverkehrlich nicht mehr genutzten Nebenwasserstraßen im Vordergrund.

Die Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur an veränderte gesellschaftliche Anforderungen erfolgt in einem Dialog mit den Ländern und allen gesellschaftlichen Akteuren vor Ort.

42. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Herstellung der Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band?

Soweit wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen für die Umsetzung erforderlich sind, bedarf es für ein Tätigwerden der WSV der im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL beabsichtigten gesetzlichen Aufgabenerweiterung. Insoweit wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.

Mit dem geplanten Auenförderprogramm des BMU sollen Projekte Dritter auf der Grundlage eines Fachkonzeptes „Biotopverbund Gewässer und Auen“ umgesetzt und Verbundprojekte im Gewässer, am Ufer und seiner Aue realisiert werden. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich in der Anhörung bei den Ländern und Verbänden und soll Anfang 2019 in Kraft treten.

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ stellt einen Handlungsrahmen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte dar. Es soll bis zum Jahr 2050 in wesentlichen Teilen umgesetzt sein.

43. Welche Haushaltstitel stehen für das Blaue Band 2018 zur Verfügung und welche Titel sind für 2019 angesetzt (bitte Titel und Höhe nennen)?

Im Bundeshaushalt 2018 (Einzelplan 16 – BMU) sind bei Kapitel 1604 Titel 893 01 [Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) – Zukunftsinvestitionen] Ausgaben in Höhe von 2 Mio. Euro als Teil des „Zukunftsinvestitionsprogramm 2016-2018“ der Bundesregierung veranschlagt. Das Investitionsvolumen steht für Modellprojekte im Kernnetz der Bundeswasserstraßen zur Verfügung. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2019 ist bei Kapitel 1604 Titel 893 01 [Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)] ein Ausgabeansatz von 4 Mio. Euro vorgesehen. Haushaltsmittel für das BMVI werden 2020 nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen angemeldet (siehe auch Antwort zu Frage 40).

44. Wie wird im Bundesprogramm Blaues Band die WRRL, berücksichtigt?

Die Maßnahmen, die von der WSV im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ durchgeführt werden, dienen im Regelfall auch der Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen.

45. Wie gestaltet sich nach Planung der Bundesregierung die Auswahl von Projekten für das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland?

Über die Auswahl der Projekte entscheidet die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Blaues Band“. Die Auswahl richtet sich nach der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcenausstattung und nach fachlichen Priorisierungskriterien, die derzeit von der WSV sowie den beteiligten Oberbehörden im Geschäftsbereich von BMU und BMVI, welche in der von der IMA beauftragten Fachgruppe zusammenarbeiten, erarbeitet werden. Die von den Nutzern der Bundeswasserstraßen eingebrachten sowie von den gesellschaftlichen Gruppen vor Ort entwickelten Maßnahmenvorschläge sind ggf. zu berücksichtigen.

46. a) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode planen bzw. mit deren Umsetzung beginnen?
 b) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode abschließen?

Zu a)

Derzeit bereitet das BMU die Etablierung eines Auenförderprogramms vor, mit dem Projekte auf der Grundlage des in Erarbeitung befindlichen Fachkonzeptes „Biotopverbund Gewässer und Auen“ in die Tat umgesetzt und Verbundprojekte im Gewässer, am Ufer und seiner Aue möglich werden. Die entsprechende Förderrichtlinie soll Anfang 2019 in Kraft treten. Die WSV plant darüber hinaus weitere „Startprojekte“ an Bundeswasserstraßen, die für einen kurzfristigen Beginn des Umsetzungsprozesses besonders geeignet sind. Die Umsetzung der Projekte ist dabei von der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcenausstattung abhängig.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

47. Sind der Bundesregierung Auswirkungen der Kolmation bekannt, und wenn ja, wie wirkt sich Kolmation auf die Ökologie der Fließgewässer aus?

Als Kolmation bezeichnet man die Ablagerung von Feinsedimenten auf (äußere Kolmation) und in der Gewässersohle (innere Kolmation). Die Kolmation ist grundsätzlich ein natürlicher Prozess und wird von der Geologie, dem Klima, der Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch die Abflussdynamik sowie durch biologisch-chemische Prozesse im Gewässer gesteuert. In Fließgewässern mit einer natürlichen Abflussdynamik ist ein Wechsel von Kolmation und Dekolmation zu beobachten.

Faktoren, die eine gute Habitatqualität im Kies-Lückensystem des Gewässerbettes (Interstitial) kennzeichnen, sind die Größe des besiedelbaren Porenraumes, gute Durchströmung und somit gute Sauerstoff- und Nährstoffversorgung. Alle genannten Faktoren werden wesentlich vom Feinsedimentgehalt des Interstitials beeinflusst. Die Kolmation beeinflusst den Lebensraum auf der Gewässersohle und im Interstitial daher erheblich. Da der Sauerstoffvorrat im Interstitial nur durch Nachlieferung aus der freien Welle erneuert werden kann, ist eine gute Durchströmung des Interstitials mit sauerstoffreichem Wasser für die Lebensgemeinschaften des Interstitials von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus kann ein zu hoher organischer Anteil im Feinsediment über den mikrobiellen Abbau zu verstärkter Sauerstoffzehrung an und in der Sohle und somit zur Verschlechterung der Bedingungen für Gewässerorganismen führen. Der Anteil der organischen Substanz in den Feinsedimenten und deren Nährstoffgehalte sind daher ebenfalls von Bedeutung für die Auswirkung einer Kolmation.

48. Gibt es Gewässertypen, die nach Kenntnis der Bundesregierung besonders von Kolmation betroffen sind?

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Daten vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die einzelnen Gewässertypen von Kolmation betroffen sind. Die Kolmation von Fließgewässersohlen ist von zahlreichen, zeitlich und räumlich variablen Einflussfaktoren beeinflusst und kann durch anthropogene Eingriffe erheblich überprägt werden. Die jeweilige Bedeutung der einzelnen Faktoren ist von Fließgewässer zu Fließgewässer sehr unterschiedlich und kann auch innerhalb eines Fließgewässers stark variieren. Durch anthropogene Eingriffe kann Kolmation verstärkt, flächenmäßig ausgedehnt oder zeitlich verlängert werden. Als bedeutende Eingriffe werden angesehen:

- Aus Bodenerosion von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Dränungen, Einleitungen aus Rückhaltebecken, Straßenentwässerung oder anderen Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft können erhebliche Feinsedimentmengen in Gewässer eingetragen werden.
- Veränderungen der Abflusssdynamik können Dekolmation (z. B. nach beschleunigtem Oberflächenwasserabfluss bei Hochwasserereignissen) oder Kolmationsprozesse (z. B. Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch Wasserentnahmen oder Aufstau) begünstigen.
- Gewässermorphologische Eingriffe wie Begradigungen führen zur Tiefenerosion und somit zur Änderung der Lage von Freiwasser und Grundwasserspiegel zueinander, sodass großräumige In- oder Exfiltrationsmuster und somit die innere Kolmation beeinflusst werden können.

49. Wie stellt sich der Umfang der Kolmationproblematik aus Sicht der Bundesregierung dar und wie bewertet sie diese?

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Daten vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Gewässer von Kolmation betroffen sind. Das Problem ist deutschlandweit durch den Eintrag von Feinsedimenten in die Gewässer relevant und kann sich nachteilig auf die ökologische Bewertung auswirken.

50. Können anthropogen kolmatisierte Gewässerstrecken nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts ihrer negativen Wirkung auf Kieslaicher und andere betroffene Tierarten den guten ökologischen Zustand erreichen?

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die den Einfluss der Kolmation auf den Zustand kieslaichender und anderer betroffener Tierarten bewerten. Das Interstitial beheimatet eine Lebensgemeinschaft aus Kleinkrebsen, Milben und Makroinvertebraten, die in den oberen Kiesschichten der Sohlsubstrate leben. Diese Organismen bilden einen bedeutenden Anteil der Gesamtbesiedlung der Gewässer. Die Lebensgemeinschaft ist vom Lichteinfall nahezu vollständig abgeschottet und überwiegend durch heterotrophe Prozesse gekennzeichnet und somit auf Zufuhr von Sauerstoff aus dem Freiwasser und organische Partikel angewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Arten, die auf ein funktionierendes Kies-Lücken-System angewiesen sind, unter den Folgen einer Kolmatierung leiden, so dass das Erreichen des guten ökologischen Zustands gefährdet sein kann.

51. Welche Wechselwirkungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Kolmation und Gewässerstrukturgüte?

Gewässerstrukturgütekartierungen führen die Länder in Abständen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Beurteilung des Gewässerzustandes, von Gewässerbelastungen sowie zur Herleitung von Maßnahmen durch. Der Parameter Kolmation wird nicht unmittelbar im Rahmen von Gewässerstrukturkartierungen erhoben. Die äußere Kolmation kann über den Parameter „Sohlenstruktur“ für einige Gewässertypen abgebildet werden.

52. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kolmation auf die Bewertung nach WRRL, speziell die allgemeine Degradation, aus, und inwieweit ist Kolmation voraussichtlich eine der wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung der WRRL bis 2027?

Der Bundesregierung liegen keine Bewertungsergebnisse nach WRRL vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Kolmation Ursache einer Zielverfehlung beim Makrozoobenthos in Bezug auf den Aspekt „Allgemeine Degradation“ ist. Bestimmte Arten des Makrozoobenthos des Interstitials (z. B. bestimmte Köcherfliegen) gehören der Referenz an und sind demzufolge bewertungsrelevant. Auf Grund der grundsätzlichen gewässerökologischen Zusammenhänge kann ein Zusammenhang zwischen Zielverfehlung

und Kolmation neben anderen verantwortlichen Faktoren daher nicht ausgeschlossen werden (siehe Antworten auf die Fragen 48 ff).

53. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kolmation und deren ökologische Auswirkungen zu verhindern?

Für die Umsetzung der WRRL und die Gewässerbewirtschaftung sind vorrangig die Länder zuständig.

54. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die sich als besonders erfolgreich zur Verminderung der Kolmation erwiesen haben?

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie die konservierende Bodenbearbeitung oder der Rückbau von Dränungen sowie Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen können dazu beitragen, den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu mindern. Dazu zählen vorrangig auch Maßnahmen, die der Gewässerentwicklung mehr Fläche zur Verfügung stellen sowie den Aufwuchs standortgerechter Vegetation ermöglichen und den unmittelbaren Sedimenteintrag verringern.

Einen Beitrag zur Verminderung der Stoffeinträge in das Gewässer können auch Gewässerrandstreifen erbringen, sofern ihre Breite ausreichend groß bemessen ist und die angrenzenden Flächen Grünland oder konservierend bearbeitete Äcker sind. Im Gewässer können der Rückbau von Querbauwerken und die Begrenzung von Wasserentnahmen die Abflussdynamik und das Transportvermögen verbessern.

55. Plant die Bundesregierung für die neuen Bewirtschaftungspläne bzw. den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen vorzusehen, um
- a) den Bodenabtrag zu vermindern?
 - b) den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu reduzieren?

Zu a)

Für die Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Oberflächengewässerverordnung, für die Gewässerbewirtschaftung und das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus sind vor allem die Länder zuständig. Die Bewirtschaftungspläne für den 3. Zyklus sind bis zum Dezember 2021 vorzulegen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang bereits gegenwärtig solche Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszyklus durch die Länder geplant werden. Zum grundsätzlichen Maßnahmenrepertoire der Länder für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Diese Maßnahmen werden auch gegenwärtig bereits angewandt.

Zu b) Auf die Antwort zur Frage 56 a) wird verwiesen.

56. Ist für die neuen Bewirtschaftungspläne nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, zusätzlich zu den bisherigen Monitoring Programmen auch die Kolmation zu erfassen und zu bewerten? Falls nein, warum nicht?

Ob und in wieweit die Länder zusätzlich zur bisherigen Überwachung auch die Kolmation erfassen und bewerten oder dies künftig beabsichtigen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.



Kleine Anfrage

Drucksachenummer des BT:	19/04778
Eingang Bundeskanzleramt:	08.10.2018
Zu beantworten bis:	22.10.2018
Federführung:	BMU
Beteiligte Ressorts:	BMEL, BMWi, BMVI

Ich bitte, die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem/den beteiligten Ressort/s zu beantworten (§ 28 Abs. 4 GGO). Sollte die Antwort nicht innerhalb der Frist nach § 28 Abs. 4 Satz 1 GGO möglich sein, bitte ich Sie, dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen und den neuen Termin in der Datenbank zu vermerken.



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin

Berlin, 08.10.2018
Geschäftszeichen: PD 1/001
Bezug: 19/4778
Anlagen: - 6 -

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

4778

Deutscher Bundestag

Drucksache 19/[...]

19. Wahlperiode

PB 1/2 EINGANG:
27.09.18 16:44

27.09.2018

Handwritten signature and date: 9.5/10

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

[Redacted Name]

der Fraktion

BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Drei Viertel der Seen und sogar 93 Prozent der Flüsse und Bäche Deutschlands sind in keinem ökologisch guten Zustand. Der artenreiche Lebensraum Fluss gilt als weitgehend zerstört. So gibt es für typisch vorkommende Fisch- und Pflanzenarten kaum noch einen intakten Lebensraum. Von den 74 deutschen Küstengewässern befindet sich nicht mal eines in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand. Die Ursachen sind vielfältig; massiv veränderte Gewässerstrukturen, eine oftmals fehlende Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinlebewesen, Veränderungen des Wasserhaushalts und nicht zuletzt chemische Belastungen spielen hier zusammen. 80 Prozent der Auen sind von Verlust bedroht (Drucksache 19/1571 und 19/1415).

In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Ziel formuliert, Gewässer zu schützen und ihren Zustand zu verbessern. Die WRRL verfolgt einen umfassenden, integrativen und länderübergreifenden Ansatz, der den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser spätestens bis zum Jahr 2027 – den guten Zustand erreichen. Ein bereits erreichter guter Zustand ist zu erhalten.

Diese Zielvorgaben wurden schon vor Jahren von Bund und Ländern in das deutsche Wasserrecht übernommen. Die Zahlen verdeutlichen jedoch, dass Deutschlands Gewässer von diesem Ziel weit entfernt sind. Die WRRL steht aktuell auf dem Prüfstand. Die EU-Kommission evaluiert mit einem sogenannten Fitness-Check die WRRL. Die Umweltministerkonferenz positionierte sich hierzu eindeutig und hat sich einstimmig für die Beibehaltung des Verschlechterungsverbot und für die Ziele der WRRL ausgesprochen.

Gewässerschutz ist ein Querschnittsthema – auch die Bau- Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik haben enorme Auswirkungen auf unsere Gewässer. Seen leiden unter der Vergällung durch die Landwirtschaft. Der hohe Nährstoffgehalt lässt Algen übermäßig wachsen und Seen somit veröden und verlanden. So hat im Juni 2018 der Europäische Gerichtshof (EuGH) einer Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in allen Punkten Recht gegeben. Das deutsche Düngerecht stellt den erforderlichen Schutz des Grundwassers nicht sicher. Einzelne Programme, wie das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland ermöglichen einen Gestaltungsspielraum, die Flüsse in Deutschland naturnah zu gestalten. Die aktuellen Auswirkungen der anhaltenden Trockenperiode zeigen auch, wie stark die Klimakrise

den Wasserhaushalt und die ausreichende Verfügbarkeit von Wasser beeinflussen kann: Erhebliche Ernteaussfälle in der Landwirtschaft, gesteigerter Verbrauch von Wasser für Bäume und historische Wassertiefstände auf Elbe und Oder.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL insgesamt in der EU, in Deutschland und seinen Bundesländern?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL in Deutschland an den Bundeswasserstraßen?
 - a) Welche Ziele werden nicht erreicht/werden erreicht (Bitte aufschlüsseln nach Bearbeitungs- und Teilbearbeitungsgebieten, bzw. nach Wasserkörpern, Zustandsziel und derzeitigem Zustand)?
 - b) Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Fall der Nichterreichung die wesentlichen Hemmnisse?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den ökologischen und chemischen Zustand der Flussgebietsseinheiten in Deutschland und die Entwicklung des ökologischen, sowie chemischen Zustands über die letzten zehn Jahre?
4. Welche Ziele der WRRL werden bis 2027 nach Ansicht der Bundesregierung an den Bundeswasserstraßen erreicht und welche nicht (bitte nach Ziel aufschlüsseln - Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, ökologischer und chemischer Zustand)?
5. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Einhaltung der WRRL und der Einhaltung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL), insbesondere in Bezug auf den Schadstoffeintrag in Fließgewässern?
6. Was muss getan werden, bzw. welche Maßnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um bis 2027 die Ziele der WRRL zu erreichen, um alle Gewässer mindestens in einen guten ökologischen Zustand/Potenzial zu bringen, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gesetzesänderungen hierfür erforderlich?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nitrat-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) mit Blick auf die weitere Umsetzung der WRRL und ihre Zielerreichung?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen mit Blick auf bestehende Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern (bitte Kompetenzkonflikte benennen und jeweilige Auffassung der Bundesregierung darstellen), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufgabenträger in Bezug auf diese Hemmnisse zu unterstützen?
9. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bewirtschaftungszyklus an Bundeswasserstraßen durchgeführt, um die Ökologie zu verbessern (Aufschlüsseln nach Art, Maßnahmen-träger und Flussgebiet)?
10. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch auführen)?

11. Welches Priorisierungskonzept für Fischwanderhilfen an Staustufen sieht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) an Bundeswasserstraßen vor?
12. Wie viele Maßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind im dritten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen?
13. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die bisherige Effektivität von freiwilligen Maßnahmen und nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen?
14. Wie viel Prozent der Fristverlängerungen beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung auf unverhältnismäßigen Kosten, technischer Unmöglichkeit oder natürlichen Ursachen?
15. Nach welcher Methode wurde bestimmt, ob die Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind, und inwieweit wurden dabei jeweils Förderungsmöglichkeiten ausgenutzt?
16. Enthalten die Bewirtschaftungspläne Aussagen dazu, mit welchen Maßnahmen die Ziele zum Ende der Frist (plus natürliche Erholungsrate) erreicht werden können?
17. Inwieweit ist die fehlende Verfügbarkeit von Flächen nach Einschätzung der Bundesregierung ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit der praktischen Maßnahmenumsetzung betrauten Stellen in diesem Bereich zu unterstützen?
18. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ubiquitären Belastungen in den Gewässern reduzieren?
19. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von den in der WRRL vorgesehenen Ausnahmetatbeständen „Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper“ sowie die „Festlegung weniger strenger Umweltziele“ Gebrauch gemacht?
 - a) In welchen Bundesländern und Flussgebieten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung besonders häufig von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
 - b) Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
 - c) Sind die Ausnahmeregeln nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel ausreichend solide begründet?
20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gewässerschutz als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche, wie beispielsweise in die Bau-, Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik integriert wird?
21. Wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dafür einsetzen, Bedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL zu schaffen?
22. In wie vielen Gewässern gab es im Sommer 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme mit zu hoher Wassertemperatur bzw. zu geringen Sauerstoffwerten? Wie oft wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser erteilt?

23. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Belastung der deutschen Flüsse, Seen und Küstengewässer durch Cynobakterien und bei wie vielen Gewässern liegt eine Belastung durch Nährstoffüberschuss vor?
24. Welche Daten erhebt die Bundesregierung zur Bewertung der aquatischen Biodiversität und sollen diese im Rahmen der politischen Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings gestärkt werden? Wenn ja, in welchen Programmen und Behörden?
25. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch auflühren)?
26. Welche Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 jährlich in die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme an Bundeswasserstraßen investiert und welche Mittel stehen voraussichtlich jährlich im Zeitraum von 2018 bis 2020 zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Wasserstraßen)?
27. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandbezogene Unterschiede in Bezug auf
 - a) den Umsetzungsstand der WRRL? Wenn ja, welche?
 - b) die personelle und finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der WRRL?
28. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesseitig für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung?
29. Welche konkreten Aufgaben muss die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der WRRL an ihren Bundeswasserstraßen erfüllen und wie werden diese durch die Bundesverwaltung abgedeckt (bitte Aufgaben und beteiligte Behördenstellen benennen, jeweils tabellarisch auflühren)?
30. In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die zur Umsetzung der WRRL zuständigen Kapazitäten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) aufzustocken (bitte tabellarisch nach Jahren für die Jahre 2015 bis 2023 angeben)?
31. Welche Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern und welche bei den Landkreisen bzw. Kommunen angesiedelt (bitte tabellarisch auflühren)?
32. Wie positioniert sich die Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anpassung der WRRL im Rahmen des anstehenden Fitness-Checks der EU-Kommission?
33. Welche Themen oder Änderungen will die Bundesregierung im Fitness-Check forcieren?
34. Wie soll es nach Auffassung der Bundesregierung nach 2027 mit der WRRL weitergehen?
35. Ggf. noch Frage zum Zeitplan und Prozess Fitness-Check (Wann Start, Ergebnisse, Empfehlungen über mögliche Änderungen etc. und Review-Prozess!)
36. Wie viele Staudämme, Wehre und Schleusen sind in Deutschland außer Betrieb, aber noch nicht zurückgebaut?


37. Wie bewertet die Bundesregierung den Finanzbedarf und Fördermöglichkeiten, um diese Flussbarrieren bis zu einem vereinbarten Zieldatum zu entfernen?

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung im Sinne der Rechtssicherheit das USchadG Anlage 1. Abs. 5 und 6 und weitere Gesetze unionskonform zu ändern, sodass Wasserkraft nur nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 a) bis d) bzw. § 31 (2) genehmigt werden kann, wie es zuletzt der EuGH in Rs. C-529/15 Rn. 28, Rn. 36 nochmals unmissverständlich dargelegt hat?

38. Wann wird die Bundesregierung mit der Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland beginnen?
39. Wie ist der Stand mit Blick auf die Pilotprojekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland?
40. Wie viele Planstellen sind in der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Blauen Bandes Deutschland vorgesehen (bitte nach jeweiligem Stellen-/Anforderungsprofil aufschlüsseln)?
41. Welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig und welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen bei der Umsetzung des Bundesprogramms?
42. Wie sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen Naturschutz (Renaturierung) und Tourismus (Freizeitschifffahrt) nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ausgeglichen werden?
43. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Herstellung der Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band?
44. Welche Haushaltstitel stehen für das Blaue Band 2018 zur Verfügung und welche Titel sind für 2019 angesetzt (bitte Titel und Höhe nennen)?
45. Wie wird im Bundesprogramm Blaues Band die WRRL berücksichtigt?
46. Wie gestaltet sich nach Planung der Bundesregierung die Auswahl von Projekten für das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland?
47. a) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode planen bzw. mit deren Umsetzung beginnen?
b) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode abschließen?
48. Sind der Bundesregierung Auswirkungen der Kolmation bekannt, und wenn ja, wie wirkt sich Kolmation auf die Ökologie der Fließgewässer aus?
49. Gibt es Gewässertypen, die nach Kenntnis der Bundesregierung besonders von Kolmation betroffen sind?
50. Wie stellt sich der Umfang der Kolmationproblematik aus Sicht der Bundesregierung dar und wie bewertet sie diese?
51. Können anthropogen kolmatisierte Gewässerstrecken nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts ihrer negativen Wirkung auf Kieslaicher und andere betroffene Tierarten den guten ökologischen Zustand erreichen?
52. Welche Wechselwirkungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Kolmation und Gewässerstrukturgüte?

53. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kolmation auf die Bewertung nach WRRL, speziell die allgemeine Degradation, aus und inwieweit ist Kolmation voraussichtlich eine der wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung der WRRL bis 2027?
54. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kolmation und deren ökologische Auswirkungen zu verhindern?
55. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die sich als besonders erfolgreich zur Verminderung der Kolmation erwiesen haben?
56. Plant die Bundesregierung für die neuen Bewirtschaftungspläne bzw. den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen vorzusehen, um
 - a) den Bodenabtrag zu vermindern?
 - b) den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu reduzieren?
57. Ist für die neuen Bewirtschaftungspläne nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, zusätzlich zu den bisherigen Monitoring Programmen auch die Kolmation zu erfassen und zu bewerten? Falls nein, warum nicht?

Berlin, den 25. September 2018



Gierk, Meike

Von: Gierk, Meike
Gesendet: Montag, 5. November 2018 08:34
An: 'Frank.Preller@bmwi.bund.de'; 'helmuth.pallien@bmwi.bund.de'; 'emil.conrad@bmwi.bund.de'; 'Engelbart, Dirk (dirk.engelbart@bmvi.bund.de)'; 'Ref-WS14 (ref-ws14@bmvi.bund.de)'; 'friederike.haniel@bmel.bund.de'; '523@bmel.bund.de'; 'Mertens Dr., Monika'; 'martina.kohlhaas@bmvi.bund.de'; 'Fischer, Dagmar'
Cc: Stratenwerth, Thomas; Wey, Jennifer
Betreff: AW: ORIGINALVORGANG: FRIST: 31.10.2018 / Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Konsolidierte Fassung nach Anmerkungen des BMVI
Anlagen: 19_04778 Änd BMVI.docx; 20181102_19_04778 Änd BMVI_END.docx

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

...liegend sende ich Ihnen die seitens BMVI vorgeschlagenen Textänderungen mit dem Ziel der Aufhebung des Leitungsvorbehaltes von Freitagnachmittag sowie die von uns in Abstimmung mit dem BMVI abgestimmte Endfassung zu Ihrer Kenntnis. In Frage 3 haben wir auf Nachfrage vom BMVI Text BMU betreffend ergänzt. Den seitens BMVI vorgeschlagenen Änderungen/Streichungen (betrafen BMU) haben wir zugestimmt.

Nochmals vielen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit.
Mit besten Grüßen
Meike Gierk

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 15:56
An: 'Frank.Preller@bmwi.bund.de' <Frank.Preller@bmwi.bund.de>; 'helmuth.pallien@bmwi.bund.de' <helmuth.pallien@bmwi.bund.de>; 'emil.conrad@bmwi.bund.de' <emil.conrad@bmwi.bund.de>; 'Christoph Schulte (christoph.schulte@uba.de)' <christoph.schulte@uba.de>; 'Engelbart, Dirk (dirk.engelbart@bmvi.bund.de)' <dirk.engelbart@bmvi.bund.de>; 'Ref-WS14 (ref-ws14@bmvi.bund.de)' <ref-ws14@bmvi.bund.de>; 'friederike.haniel@bmel.bund.de' <friederike.haniel@bmel.bund.de>; '523@bmel.bund.de' <523@bmel.bund.de>; 'Mertens Dr., Monika' <Monika.Mertens@bmel.bund.de>; 'Fragewesen@bmvi.bund.de' <Fragewesen@bmvi.bund.de>; 'martina.kohlhaas@bmvi.bund.de' <martina.kohlhaas@bmvi.bund.de>; 'Fischer, Dagmar' <Dagmar.Fischer@bmel.bund.de>
Cc: Gierk, Meike <Meike.Gierk@bmu.bund.de>; P I 4 <PI4@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>
Betreff: ORIGINALVORGANG: FRIST: 31.10.2018 / Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Konsolidierte Fassung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt übersende ich Ihnen den auf Arbeitsebene abgestimmte Antwortentwurf zur Kleinen Anfrage „Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“. Für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung der Antwort bedanke ich mich.

Wir geben den Antwortentwurf hier nunmehr in den Geschäftsgang und weisen dabei auf die bestehenden Leitungsvorbehalte hin. Im Hinblick auf den morgigen Feiertag in Bonn bitte ich **die Aufhebung der Leitungsvorbehalte sowohl an die Referatsadresse des Referats WR I 1 (wri1@bmu.bund.de) als auch direkt an das BMU-Kabinettsreferat P I 4 (pi4@bmu.bund.de) sowie den dort zuständigen Mitarbeiter Herrn Maiwald (volker.maiwald@bmu.bund.de) zu übermitteln.**

Vielen Dank und schönen Gruß

Thomas Stratenwerth

Referatsleiter

Referat WR I 1

Allgemeine, grundsätzliche, internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2790

E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmub

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Gierk, Meike

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 15:56
An: 'Frank.Preller@bmwi.bund.de'; 'helmuth.pallien@bmwi.bund.de';
'emil.conrad@bmwi.bund.de'; 'Christoph Schulte
(christoph.schulte@uba.de)'; 'Engelbart, Dirk
(dirk.engelbart@bmvi.bund.de)'; 'Ref-WS14 (ref-ws14@bmvi.bund.de)';
'friederike.haniel@bmel.bund.de'; '523@bmel.bund.de'; 'Mertens Dr.,
Monika'; 'Fragewesen@bmvi.bund.de'; 'martina.kohlhaas@bmvi.bund.de';
'Fischer, Dagmar'
Cc: Gierk, Meike; P I 4; Maiwald, Volker; Wagner, Jörg
Betreff: ORIGINALVORGANG: FRIST: 31.10.2018 / Kleine Anfrage 19/04778 unter
Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Konsolidierte Fassung
Anlagen: 20181031 AE KA 19_04778 Zustand unserer Gewässer_Endfsg.docx

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt übersende ich Ihnen den auf Arbeitsebene abgestimmte Antwortentwurf zur Kleinen Anfrage „Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“. Für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung der Antwort bedanke ich mich.

Wir geben den Antwortentwurf hier nunmehr in den Geschäftsgang und weisen dabei auf die bestehenden Leitungsvorbehalte hin. Im Hinblick auf den morgigen Feiertag in Bonn bitte ich **die Aufhebung der Leitungsvorbehalte sowohl an die Referatsadresse des Referats WR I 1 (wri1@bmu.bund.de) als auch direkt an das BMU-Kabinettsreferat P I 4 (pi4@bmu.bund.de) sowie den dort zuständigen Mitarbeiter Herrn Maiwald (volker.maiwald@bmu.bund.de) zu übermitteln.**

Vielen Dank und schönen Gruß

Thomas Stratenwerth
Referatsleiter

Referat WR I 1
Allgemeine, grundsätzliche, internationale und
europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 99 305-2790
E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de
Facebook www.facebook.com/bmu.bund
Twitter twitter.com/bmub
Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!



F:\KPI\F2_Schr_Fragen\Vorlagen_Schr_Fr\StP_Schr_Fr_LP19.docx - 19.03.2018 - Nickel, Lennard

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

1) Frau

[REDACTED]
Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN

„Zustand unserer Gewässer“ – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
(WRRL)“

hier: Drucksache 19/04778 (Eingang im Bundeskanzleramt am 08.10.2018)

Berlin,

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Frage

1. *Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL insge-
samt in der EU, in Deutschland und seinen Bundesländern?*

Antwort

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Wasserrahmenrichtlinie
als zentrales Instrument einer integrierten und flussgebietsbezogenen Ge-
wässerbewirtschaftung bewährt.





Seite 2

Die Bundesregierung teilt die von der Europäischen Umweltagentur in ihrem Bericht „European Waters – Assessment of Status and Pressures 2018“ dargelegte Einschätzung, dass die Kenntnisse über die Belastungen und den Zustand der Gewässer sich im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch intensiveres und zielgerichtetes Monitoring sowie neue und weiterentwickelte Bewertungsmethoden erheblich verbessert haben. Die Vergleichbarkeit der biologischen Bewertungsverfahren der Mitgliedstaaten wurde durch einen aufwändigen Prozess der Interkalibrierung der Bewertungsverfahren verbessert, wobei allerdings weiterhin Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anzahl der tatsächlich bewerteten biologischen Qualitätskomponenten bestehen.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat zudem zur einer Intensivierung der Koordination der Gewässerbewirtschaftung, auch auf grenzüberschreitender Ebene, und insgesamt zu einer Stärkung von Beteiligungsprozessen in der Bewirtschaftungsplanung geführt.

Der Anteil der Wasserkörper, deren Zustand noch 2009 als „unbekannt“ eingestuft werden musste, ist europaweit deutlich zurückgegangen. Auch wenn die Zustandsbewertung über alle nach der Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilenden Qualitätskomponenten zwischen der ersten und zweiten Bewertung keine wesentliche Steigerung der Anzahl der Wasserkörper im „guten Zustand“ zeigt, lassen sich auf der Ebene einzelner Qualitätskomponenten erkennbare Verbesserungen feststellen. Die von der Europäischen Umweltagentur ausgewerteten Ergebnisse der Bestandsaufnahme für die Bewirtschaftungspläne 2015 zeigen u. a. auf, dass es beim „chemischen Zustand“ einige wenige prioritäre Schadstoffe sind, die zu einer Zielverfehlung führen. Es sind dies ubiquitäre Schadstoffe, wie etwa Quecksilber. Nimmt



Seite 3

man diese Stoffe aus der Bewertung heraus, so verfehlen nach Darstellung der Europäischen Umweltagentur europaweit lediglich 3% der Oberflächenwasserkörper den „guten chemischen Zustand“. Bezieht man diese ubiquitären Stoffe mit ein, erreichen lediglich 38% den „guten chemischen Zustand“. Einen „guten ökologischen Zustand“ wiesen 2015 rund 40% der Oberflächengewässer auf, wobei die häufigste Ursache für die Zielverfehlung in hydromorphologischen Veränderungen der Gewässer durch Ausbaumaßnahmen, Querbauwerke, Begradigungen etc. liegt. Beim Grundwasser stellt sich die Situation europaweit besser dar, hier sind 79% im guten chemischen und 89% im „guten mengenmäßigen“ Zustand.

Grundsätzlich gelten diese Einschätzungen auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland, wobei allerdings festzuhalten bleibt, dass die Bestandsaufnahme 2015 für die deutschen Gewässer insgesamt zu schlechteren Zustandsbewertungen im Vergleich zum Mittel der EU-Mitgliedstaaten kommt (siehe Antworten auf Frage 3; nähere Informationen in der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“; zum Download verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>).

Dies liegt zum Teil daran, dass in Deutschland mehr biologische Qualitätskomponenten bewertet werden als in anderen Mitgliedstaaten und bei der Bewertung des „chemischen Zustands“ bereits die neuen bzw. teilweise verschärften Anforderungen der 2013 novellierten Richtlinie über Umweltqualitätsnormen herangezogen wurden, was so nur in wenigen anderen Mitgliedstaaten erfolgte, da nicht zwingend vorgegeben. Allerdings spiegelt sich in der Zustandsbewertung für die deutschen Flussgebietseinheiten auch





Seite 4

die Belastungssituation eines dichtbesiedelten, wirtschaftlich hoch entwickelten und von intensiver Landbewirtschaftung geprägten Staates wieder. Die Europäische Umweltagentur weist zu Recht darauf hin, dass mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2015 von den Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Maßnahmen geplant wurde und seither auf den Weg gebracht wird. Auch die Länder haben insoweit bereits viel geleistet. Die Gewässerüberwachung und -bewertung, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne sind mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand sowie viel Engagement verbunden.

Viele der Maßnahmen werden, auch nach Einschätzung der Europäischen Umweltagentur, erst nach und nach eine Wirkung auf die bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten entfalten. Erst die Fortschreibung der Bestandsaufnahmen für die Bewirtschaftungsplanung für den Zeitraum 2021 bis 2027 wird eine Einschätzung erlauben, inwieweit die ergriffenen Maßnahmen zu einer Verbesserung bei einzelnen Qualitätskomponenten oder bei der Zustandseinstufung insgesamt geführt haben oder voraussichtlich in den kommenden Jahren führen werden

Frage

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL in Deutschland an den Bundeswasserstraßen?
 - a) Welche Ziele werden nicht erreicht/werden erreicht (Bitte aufschlüsseln nach Bearbeitungs- und Teilbearbeitungsgebieten, bzw. nach Wasserkörpern, Zustandsziel und derzeitigem Zustand)?
 - b) Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Fall der Nichterreicherung die wesentlichen Hemmnisse?



Seite 5

Antwort

Zu a)

Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Bewertung der Zielerreichung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Für freifließende und staugeregelte Bundeswasserstraßen liegen der Bundesregierung teilweise Ergebnisse aus einer beauftragten Studie vor („Fachliche Grundlagen zum Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ www.blaues-band.bund.de). Danach sind große Bereiche der Bundeswasserstraßen als „erheblich veränderte Gewässer“ (HMWB) eingestuft, an denen das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen ist. Dieses Ziel wird an fast 2.970 km der insgesamt 4.357 km Bundeswasserstraßen, die in der genannten Studie betrachtet wurden, bislang nicht erreicht.

Etwa 1.400 km der in der genannten Studie betrachteten Wasserstraßen sind als „natürliche“ Wasserkörper ausgewiesen, in denen das Bewirtschaftungsziel der „gute ökologische Zustand“ ist. Der „gute ökologische Zustand“ konnte allein an ca. 40 km Fließstrecke der Peene festgestellt werden. Ein wesentlicher Aspekt der WRRL ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Für die Bundeswasserstraßen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu b)

Die Hemmnisse sind vielfältig und liegen sowohl im rechtlichen als auch im technischen und organisatorischen Bereich. An den Bundeswasserstraßen besteht ein wesentliches Hemmnis darin, dass die konkrete methodische Definition des „guten ökologischen Potenzials“ an erheblich veränderten Gewässern (HMWB) unter der rechtlich vorgegebenen Beibehaltung gesell-





Seite 6

schaftlich wichtiger Nutzungen – auch auf EU-Ebene – noch nicht abgeschlossen ist. Zudem steht die Zielerreichung der WRRL zum Teil in Konkurrenz zu anderen, z.B. naturschutzfachlichen, Zielen.

Bei der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind insbesondere an Bundeswasserstraßen folgende wesentliche Hemmnisse zu nennen: Die tatsächlichen Randbedingungen sind an vielen Bundeswasserstraßen äußerst schwierig und erfordern oftmals technisch komplexe (Einzel-) Lösungen, die zudem teilweise unter beengten Platzverhältnissen realisiert werden müssen. Diese sehr anspruchsvollen Maßnahmen bedingen einen hohen Planungs- und Zeitaufwand und können zudem an technische und wirtschaftliche Grenzen stoßen. Hinzu kommt ein hoher Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Landesbehörden und insbesondere auch den Betreibern der Wasserkraftanlagen. Im Ergebnis sind die Planungs- und Genehmigungsprozesse an diesen großen Gewässern mit den vielfältigen sich überlagernden Betroffenheiten und Nutzungsansprüchen komplex und langwierig. Dies alles kann mit dem bisher zur Verfügung gestellten Personal keinesfalls auch nur ansatzweise zufriedenstellend bewältigt werden.

Frage

3. Wie bewertet die Bundesregierung den ökologischen und chemischen Zustand der Flussgebietseinheiten in Deutschland und die Entwicklung des ökologischen, sowie chemischen Zustands über die letzten zehn Jahre?

Antwort





Seite 7

In Deutschland wurden in der letzten Bestandsaufnahme 26 Wasserkörper (0,3 Prozent) als in „sehr gutem Zustand/Potenzial“ bewertet und 773 Wasserkörper (7,9 Prozent) erreichten einen „guten ökologischen Zustand/gutes ökologisches Potenzial“. Sofern die Flussgebiete über weniger dicht besiedelte, walddreiche Gebiete verfügen, verzeichnen sie auch höhere Anteile von Wasserkörpern, die den „guten ökologischen Zustand“ erreichen. In Gebieten starker landwirtschaftlicher und urbaner Nutzung gibt es größere Herausforderungen für den Gewässerschutz. Die häufigsten Ursachen für das Verfehlen des „guten ökologischen Zustands“ sind veränderte Gewässerstrukturen – und damit fehlende Habitate – und eine zu hohe Nährstoffbelastung der Fließgewässer. Die Ursachen variieren von Fall zu Fall und oft treten in einem Wasserkörper mehrere Belastungen gleichzeitig auf. Auch das in der Umgebung vorhandene Wiederbesiedlungspotenzial kann einen Einfluss auf den zeitlichen Verlauf der Erholung der Lebensgemeinschaften und auf die Erreichung des „guten ökologischen Zustands/Potenzials“ haben.

Eine positive Tendenz beim Gewässerzustand zeigt sich an der Abnahme der 2009 als „schlecht“ eingestuften Wasserkörper sowie der Zunahme der Wasserkörper in einem „mäßigen ökologischen Zustand/Potenzial“ von 29,9 Prozent im Jahre 2009 auf 36,1 Prozent.

Der chemische Zustand wird in ganz Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Grund hierfür sind die flächendeckend auftretenden (ubiquitären) Schadstoffe (bspw. Quecksilber oder die bei der Verbrennung entstehenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe), die in allen Gewässern die Normen überschreiten. Ohne die Bewertung der ubiquitären Stoffe sind 84 Prozent der Oberflächengewässer in einem „guten“ und nur 6 Prozent in einem „nicht guten chemischen Zustand“. Für 10 Prozent der Oberflächengewässer



Seite 8

liegt eine solche Einstufung ohne ubiquitäre Schadstoffe nicht vor, da rechtlich nicht erforderlich. Die Ergebnisse zum chemischen Zustand von 2009 und 2015 sind nicht miteinander vergleichbar, da mit den EG-Richtlinien über prioritäre Stoffe von 2008 und 2013 neue Qualitätsnormen hinzugekommen sind beziehungsweise deutlich verschärft wurden.

Zum Stand der Umsetzung der WRRL in einzelnen Ländern wird im Übrigen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen in den Bundestags-Drucksachen 18/7804, 18/7803, 18/7868, 18/8511, 18/8512, 18/8991, 18/9252, 18/9330, 18/9967, 18/13065 und 18/13168 verwiesen.

Frage

4. Welche Ziele der WRRL werden bis 2027 nach Ansicht der Bundesregierung an den Bundeswasserstraßen erreicht und welche nicht (bitte nach Ziel aufschlüsseln - Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, ökologischer und chemischer Zustand)?

Antwort

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage

5. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Einhaltung der WRRL und der Einhaltung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL), insbesondere in Bezug auf den Schadstoffeintrag in Fließgewässern?



Seite 9

Antwort

Die Wasserrahmenrichtlinie und die 2008 in Kraft getretene Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sind inhaltlich miteinander verknüpft. Die MSRL fordert, dass die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis 2020 einen „guten Zustand“ der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die MSRL bezieht alle marinen Arten und Habitate sowie alle auf das Meer wirkenden Belastungen ein. In der Umsetzung werden daher auch die unter der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtenden Qualitätskomponenten und Belastungen aufgegriffen. So sind beispielsweise gemäß nationaler Festlegung des guten Umweltzustands die Küstengewässer in Bezug auf die Eutrophierung in einem guten Umweltzustand, wenn der „gute ökologische Zustand“ nach Wasserrahmenrichtlinie erreicht ist. Für die Reduzierung der Stickstoffeinträge steht das Repertoire des kombinierten nationalen Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Verfügung, dessen Umsetzung die Bedürfnisse der Meeresgewässer einbezieht und auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verweist. Einschlägig sind alle Maßnahmen zur Nährstoffreduktion für punktuelle und diffuse Einträge, etwa der diffusen Stickstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Konkret führen die Flussgebietseinheiten verschiedene Maßnahmen durch, die eine positive Auswirkung auf den Zustand der Meeresgewässer erwarten lassen. Das sind die grundlegenden Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie und der Kommunalabwasserrichtlinie, die in der Vergangenheit bereits zu einer Reduzierung des Nährstoffeintrages geführt haben. Neben diesen grundlegenden Maßnahmen werden in den Flussgebietseinheiten aber auch ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Grundlage hier-





Seite 10

für sind verschiedene vorbereitende Maßnahmen wie etwa ein verbessertes Datenmanagement im Küsten- und Meeresbereich oder Sediment-Managementkonzepte.

Frage

6. Was muss getan werden, bzw. welche Maßnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um bis 2027 die Ziele der WRRL zu erreichen, um alle Gewässer mindestens in einen guten ökologischen Zustand/Potenzial zu bringen, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gesetzesänderungen hierfür erforderlich?

Antwort

Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Länder. Dies umfasst auch die Abschätzung der Zielerreichungsbeiträge der in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen, die Beurteilung, ob weitere Maßnahmen erforderlich werden oder bestehende Maßnahmen verstärkt werden müssen sowie die Einschätzung, ob Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen. Grundlage für entsprechende Entscheidungen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Bewirtschaftungsperiode 2021 bis 2027 wird die Fortschreibung der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 der WRRL sein, die die Länder derzeit erarbeiten.

Die Umweltministerkonferenz hat bei ihrer 90. Tagung am 8. Juni 2018 in Bremen betont, dass sie davon ausgeht, dass die Erreichung der Ziele der WRRL bis zum Jahr 2027 zusätzliche Anstrengungen erfordern wird, und die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beauftragt, der Umweltministerkonferenz zur 91. Tagung im November 2018 Vorschläge für mögliche



Seite 11

weitere Maßnahmen vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Liste der Vorschläge auch rechtsetzende Maßnahmen enthalten wird. Die Bundesregierung wird entsprechende Vorschläge prüfen.

Frage

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nitrat-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtsache C-543/16) mit Blick auf die weitere Umsetzung der WRRL und ihre Zielerreichung?

Antwort

Mit der im letzten Jahr abgeschlossenen Überarbeitung des Düngerechts konnten wichtige Fortschritte für den Umweltschutz erzielt werden. Im Düngegesetz wurde ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen festgeschrieben. Die novellierte Düngeverordnung sieht u.a. Verschärfungen bei der Düngeplanung und beim Nährstoffvergleich, die Einbeziehung organischer Düngemittel pflanzlicher Herkunft in die Ausbringungsobergrenzen von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr (somit werden auch Gärreste aus Biogasanlagen vollständig erfasst), die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechnik, die Begrenzung der Einarbeitungszeit, die Ausweitung der Gewässerabstände, die Verlängerung der Sperrfristen für die Düngerausbringung im Herbst und bundeseinheitliche Vorgaben zur Lagerkapazität vor. Auch verpflichtet die neue Düngeverordnung nun erstmalig die Länder, in besonders belasteten Regionen die Anforderungen an die Düngung über die verschärften allgemeinen Anforderungen hinaus weiter anzuheben.



Seite 12

Die Bundesregierung erwartet daher, dass die novellierte Düngeverordnung von 2017 einen wirksamen Beitrag zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer leisten wird. Inwieweit es jedoch zu schnellen und signifikanten Rückgängen der Nährstoffemissionen kommt, bleibt abzuwarten. Kurzfristige Erfolge z.B. bei der Senkung der Nitratwerte im Grundwasser sind nicht zu erwarten, da Grundwasser erst mit zeitlicher Verzögerung auf Umstellungen bei der Bodennutzung reagiert.

Das EuGH-Urteil wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der Nitratrichtlinie bezieht sich auf die Düngeverordnung aus dem Jahr 2006. Die Bundesregierung hat aus ihrer Sicht mit der 2017 erfolgten Novellierung der Düngeverordnung und dem Erlass der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bereits wesentliche Änderungen auf den Weg gebracht, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Die Bundesregierung befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, inwiefern mit der novellierten Düngeverordnung und der Anlage 7 der AwSV den Anforderungen des Urteils entsprochen wird. Der Bundesregierung ist es sehr wichtig, dass die Vorgaben der Nitratrichtlinie und des Urteils vollständig und zügig in der von der Europäischen Kommission gesetzten Frist umgesetzt werden und Deutschland seine Pflichten erfüllt.

Doch das Düngerecht ist nicht das einzige Instrument für den Gewässerschutz. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, d.h. der gute Zustand für Grundwasser, Oberflächen- und Küstengewässer bis spätestens 2027 wird durch die Umsetzung der neuen Düngeverordnung zwar unterstützt, aber durch die Düngeverordnung alleine nicht erreicht werden können. Weitere Anstrengungen sind erforderlich und werden u.a. seitens der Länder ergriffen, die im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtli-





Seite 13

nie weitere Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer umsetzen.

Auch hinsichtlich der anderen Haupteintragsquelle für Nährstoffe (v.a. Phosphor), die Einleitung von behandeltem häuslichen Abwasser in die Gewässer, werden Anstrengungen unternommen. Entsprechend den Anforderungen des aufnehmenden Gewässers wurden und werden seitens der zuständigen Behörden der Länder im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung die einzuhaltenden Anforderungen an die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor im Ablauf der Kläranlage angepasst.

Zur Verminderung der zu hohen Nährstoffeinträge in die Gewässer müssen nach Ansicht der Bundesregierung verschiedene Politikbereiche, und im Sinne des Verursacherprinzips gerade auch die Agrarpolitik, ihren Beitrag leisten.

Frage

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen mit Blick auf bestehende Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern (bitte Kompetenzkonflikte benennen und jeweilige Auffassung der Bundesregierung darstellen), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufgabenträger in Bezug auf diese Hemmnisse zu unterstützen?

Antwort

Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und bedarf des gemeinsamen Engagements aller Beteiligten.

Zwischen Bund und Ländern ist offen, wer für den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Ziele der WRRL zu-



Seite 14

ständig ist. Der Bund ist bereit, den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Ziele der WRRL zu übernehmen. Es ist daher vorgesehen, für die Bundeswasserstraßen den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch Gesetz als hoheitliche Aufgabe zu übertragen. Damit ließen sich die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich nutzen und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen effizienter gestalten. Die geplante rechtliche Regelung befindet sich derzeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in der Abstimmung mit den Ländern.

Frage

9. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bewirtschaftungszyklus an Bundeswasserstraßen durchgeführt, um die Ökologie zu verbessern (Aufschlüsseln nach Art, Maßnahmenträger und Flussgebiet)?

Antwort

Die erforderlichen Maßnahmen sind den Bewirtschaftungsplänen der Länder zu entnehmen, siehe www.wasserblick.net.

Der Bund konzentriert sich bislang im Rahmen der Umsetzung der WRRL auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihm errichteten oder betriebenen Stauanlagen. Von den ca. 250 Stauanlagen wurden bislang 10 Stauanlagen mit Fischaufstiegsanlagen ausgestattet. Eine Fischaufstiegsanlage befindet sich derzeit im Bau, 43 Fischaufstiegsanlagen befinden sich in der Planung in den unterschiedlichsten Planungsphasen.





Seite 15

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 28 auf Bundestagdrucksache 19/1415 verwiesen.

Frage

10. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch aufführen)?

Antwort

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Frage

11. Welches Priorisierungskonzept für Fischwanderhilfen an Staustufen sieht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) an Bundeswasserstraßen vor?

Antwort

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Länder enthalten die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen. Im Einzelnen bleibt immer zu prüfen, in welcher Ausprägung die Maßnahmen umgesetzt werden sollten, weil gerade an den Bundeswasserstraßen vielfältige Nutzungsansprüche zu berücksichtigen sind.

Der Bund ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL für Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihm errichteten oder betriebenen Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen zuständig. Hierzu sind voraussichtlich Maßnahmen an ca. 250 Stauanlagen notwendig. Die



Seite 16

betroffenen Stauanlagen können dem Priorisierungskonzept des BMVI entnommen werden (s. Antwort zu Frage 9).

Das bundesweite Priorisierungskonzept für den Fischaufstieg wurde 2012 durch das BMVBS veröffentlicht und 2015 durch das BMVI fortgeschrieben.

BMVBS (2012):

https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Durchg/prio_konzept.pdf

BMVI (2015):

https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Durchg/fortschr1_prio_konzept.pdf

Frage

12. Wie viele Maßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind im dritten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen?

Antwort

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) befindet sich derzeit in der Mitte des zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 -2021). Die Vorbereitungen zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 bis 2027) beginnen daher gerade erst. Aussagen zu Anzahl der Maßnahmen und zum Finanzvolumen für den dritten Bewirtschaftungszyklus liegen daher noch nicht vor.

Frage



Seite 17

13. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die bisherige Effektivität von freiwilligen Maßnahmen und nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen?

Antwort

Die Erstellung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 WRRL/§ 82 WHG liegt in der Zuständigkeit der Länder. Dabei müssen die Länder zum einen zwingend die „grundlegenden Maßnahmen“ nach Artikel 11 Absatz 3 WRRL/§ 82 Absatz 3 WHG berücksichtigen. Dies sind im Wesentlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung anderer EU-Richtlinien, etwa der Kommunalabwasserrichtlinie, erforderlich und in der Regel auch Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen sind, sowie weitere Maßnahmenkategorien, die die verschiedenen Belastungsquellen adressieren bzw. der Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung dienen. Darüber hinaus entscheiden die Länder über „ergänzende Maßnahmen, soweit diese zur Zielerreichung für erforderlich angesehen werden“. Zu diesen ergänzenden Maßnahmen können auch „freiwillige Maßnahmen“ einzelner Akteure zur Reduzierung von Gewässerbelastungen oder zur strukturellen Verbesserung von Gewässern gehören, wobei solchen Maßnahmen vielfach Vereinbarungen zugrunde liegen oder eine Unterstützung aus Fördermaßnahmen erfolgt. Die Evaluierung des Erfolges solcher Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung für die jeweils relevanten Wasserkörper obliegt den Ländern. Aus Sicht der Bundesregierung können solche Maßnahmen ein sinnvolles Element der Maßnahmenprogramme sein, da sie geeignet sind, das Engagement von Akteuren vor Ort für den Gewässerschutz zu mobilisieren und auch Maßnahmen zu realisieren, die nicht durch behördliche Auflagen veranlasst werden können.



Seite 18

Frage

14. Wie viel Prozent der Fristverlängerungen beruhten nach Kenntnis der Bundesregierung auf unverhältnismäßigen Kosten, technischer Unmöglichkeit oder natürlichen Ursachen?

Antwort

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden 2015 Fristverlängerungen wie folgt begründet:

Fristverlängerungen bei Oberflächengewässern

- 7 Prozent auf Grund unverhältnismäßiger Kosten;
- 62 Prozent auf Grund der Unmöglichkeit der technischen Durchführbarkeit;
- 31 Prozent auf Grund natürlicher Gegebenheiten.

Fristverlängerungen bei Grundwasser

- 12 Prozent auf Grund unverhältnismäßiger Kosten;
- 31 Prozent auf Grund der Unmöglichkeit der technischen Durchführbarkeit;
- 57 Prozent auf Grund natürlicher Gegebenheiten.

Alle Informationen sind in der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ zu finden

(<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>).

Frage

15. Nach welcher Methode wurde bestimmt, ob die Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind, und inwieweit wurden dabei jeweils Förderungsmöglichkeiten ausgenutzt?



Seite 19

Antwort

Die Länder orientieren sich bei der Begründung von Fristverlängerungen an den Empfehlungen, die im Rahmen der „Gemeinsamen Strategie von Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (z. B. Guidance 20 „Exemptions to the Environmental Objectives“) sowie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser („Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ (LAWA 2009) sowie „Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen mit unverhältnismäßigem Aufwand“ (LAWA 2013) erarbeitet wurden. Zur Erläuterung der Vorgehensweise wird in den Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Flussgebietseinheiten auf entsprechende Hintergrunddokumente verwiesen. Eine detaillierte, vergleichende Übersicht hierzu liegt der Bundesregierung nicht vor. Dies gilt auch für den Umfang der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten.

Frage

16. Enthalten die Bewirtschaftungspläne Aussagen dazu, mit welchen Maßnahmen die Ziele zum Ende der Frist (plus natürliche Erholungsrate) erreicht werden können?

Antwort

Die Bewirtschaftungspläne enthalten entsprechend den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG nur eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme. In den Maßnahmenprogrammen werden die Maßnahmen bis zur Zielerreichung aufgrund des Programmcharakters vorrangig allgemein dargestellt. Eine detaillierte Darstellung je Wasserkörper, des Abstands zur Zielerreichung und des erwarteten Zielerreichungsbeitrags der verschiede-



Seite 20

nen Maßnahmen, erfolgt auch in den Bewirtschaftungsplänen nicht. Sie erhalten hierzu in der Regel zusammenfassende Bewertungen. Nähere Informationen werden von den Ländern für die einzelnen Wasserkörper oder Wasserkörpergruppen aber in Steckbriefen oder auf andere Weise bereitgestellt. Einen webbasierten Zugang zu den Steckbriefen bietet die unter dem Link

<http://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de> abrufbare Kartenanwendung „Wasserkörpersteckbriefe“. In den Bewirtschaftungsplänen bzw. Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 sollen die Maßnahmen bis 2027 sowie die Abschätzung der Zielerreichung bis zum Jahr 2027 einschließlich der diesbezüglichen Unsicherheiten etwa auf Grund natürlicher Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten vorgelegten technischen Dokumente zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 WRRL („Clarification on the application of WFD Article 4(4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD exemptions“) konkreter dargelegt werden.

Frage

17. Inwieweit ist die fehlende Verfügbarkeit von Flächen nach Einschätzung der Bundesregierung ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit der praktischen Maßnahmenumsetzung betrauten Stellen in diesem Bereich zu unterstützen?

Antwort



Seite 21

Fehlende Flächen sind nach Ansicht der Bundesregierung eines der größeren Hindernisse bei der Umsetzung der WRRL. Das ist auch Auffassung der Länder. Um den Fließgewässern mehr Raum zu geben müssen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Das ist vorrangig Aufgabe der Länder, die für die Umsetzung der WRRL im Wesentlichen verantwortlich sind. Abhängig von finanziellen Ressourcen werden Flächen an den Gewässern aufgekauft. Auch Flurbereinigungsverfahren werden, soweit möglich, genutzt, um Flächen an Gewässern zu erwerben. Bundeseigene Flächen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung.

Vor einigen Jahren haben Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt in größerem Umfang Flächen der BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH) für die Umsetzung der WRRL, aber auch für den Hochwasserschutz erworben.

Frage

18. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ubiquitären Belastungen in den Gewässern reduzieren?

Antwort

Ubiquitäre Stoffe sind in der Oberflächengewässerverordnung geregelt. Die Überwachung und Bewirtschaftung der Gewässer obliegt den Ländern. Dies gilt auch für die Einhaltung der Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung zu ubiquitären Stoffen.

Zudem führt das BMU seit Ende 2016 gemeinsam mit Umweltschutzverbänden, der Industrie, dem Verbraucherschutz und den Ländern einen moderierten Dialog zur Spurenstoffstrategie mit dem Ziel, die Einträge von bisher regulierten (auch ubiquitären Stoffen) sowie unregulierten Spuren-



Seite 22

stoffen in unseren Gewässern zu verringern. Ergebnisse sollen bis März 2019 erzielt werden.

Frage

19. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von den in der WRRL vorgesehenen Ausnahmetatbeständen „Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper“ sowie die „Festlegung weniger strenger Umweltziele“ Gebrauch gemacht?
- a) In welchen Ländern und Flussgebieten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung besonders häufig von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
- b) Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
- c) Sind die Ausnahmeregeln nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel ausreichend solide begründet?

Antwort

Zu a)

Die WRRL unterscheidet „natürliche“, „erheblich veränderte“ und „künstliche Gewässer“, wobei sie für „erheblich veränderte“ und „künstliche“ Gewässer mit dem „guten ökologischen Potenzial“ ein eigenes Umweltziel vorgibt, während für „natürliche“ Gewässer das Umweltziel des „guten ökologischen Zustands“ gilt. Eine Einstufung als „erheblich verändert“ setzt voraus, dass der „gute ökologische Zustand“ nur durch Maßnahmen erreicht werden kann, die wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne oder die für das Gewässer relevanten Nutzungen hätte und die Ziele, denen die Nutzungen der Gewässer dienen, aus Gründen der technischen





Seite 23

Undurchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch alternative Mittel erreicht werden können, die eine bessere Umweltoption darstellen. Die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer stellt somit keinen Ausnahmetatbestand dar, sondern ist eine Frage der Einstufung in die vorgenannten Kategorien.

In den Bewirtschaftungsplänen 2015 sind 35 Prozent der Oberflächengewässer als „erheblich verändert“ und 15 Prozent als „künstlich“ ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung der Anteile von als „erheblich verändert“ ausgewiesenen Oberflächenwasserkörpern nach Ländern bzw. Flussgebieten enthalten die beiden nachstehenden Tabellen.

Land	Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper [in Prozent]
HH	81
HB	75
ST	56
NI	55
NW	51
SH	49
MV	35
TH	30
RP	26
SN	24
BE	21
SL	19
BY	12
BW	8
BB	8
HE	9

Flussgebiet	Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper [in Prozent]
Ems	65



Seite 24

Maas	60
Eider	50
Weser	45
Schlei/Trave	44
Warnow/Peene	34
Rhein	33
Elbe	28
Oder	19
Donau	9

Weniger strenge Umweltziele sind an wenigen Wasserkörpern vor allem in den Ländern festgelegt worden, in denen Bergbaufolgen zu bewältigen sind. Auf die Erläuterungen und die Überblickskarte auf S. 127 ff. der der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ wird verwiesen.

Zu b)

Ein europäischer Vergleich liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Europäische Kommission wertet derzeit die Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu den Bewirtschaftungspläne 2015 aus und wird voraussichtlich Ende November einen zusammenfassenden Bericht an Rat und Europäisches Parlament vorlegen und veröffentlichen. Es ist davon auszugehen, dass der Bericht und die Arbeitsdokumente auch die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Einstufung von Gewässern als „erheblich verändert“ sowie bei der Festlegung weniger strenger Umweltziele adressieren werden.

Zu c)

Der Ausweisung eines Gewässers als „erheblich verändert“ oder der Festlegung „weniger strenger Umweltziele“ gehen komplexe Prüfungen durch die zuständigen Länderbehörden voraus. Die Dokumentation dieser Prüfschritte würde den Rahmen der Bewirtschaftungspläne sprengen, die daher nur eine



Seite 25

Zusammenfassung enthalten. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Prüfungen der Länderbehörden im Einzelnen nachzuvollziehen und zu bewerten. Sie geht aber davon aus, dass die jeweiligen Begründungen fachlich fundiert erfolgen.

Frage

20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gewässerschutz als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche, wie beispielsweise in die Bau- Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik integriert wird?

Antwort

Die Berücksichtigung von Zielen des Gewässerschutzes in anderen Politikbereichen erfolgt im Rahmen der Ressortabstimmung, insbesondere bei der Ausarbeitung von politischen Strategien und Vorschlägen für gesetzgeberische oder von anderen Maßnahmen, beispielsweise zur Förderung besonders wasserschonender Produktionsverfahren im Rahmen der Leistungsverwaltung (Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a des Grundgesetzes). Wasserwirtschaftliche Belange haben so bereits Eingang in wesentliche Rechtsbereiche wie beispielsweise dem Raumordnungs- und Baurecht, dem Wasserstraßenrecht, dem Landwirtschaftsrecht gefunden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung von Bundesfach- und Bedarfsplanungen, die in Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgeführt sind, auch die Belange des Gewässerschutzes erfasst und geprüft. Dazu zählen z. B. Verkehrswegeplanungen und Bundesbedarfspläne nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

Frage





Seite 26

21. Wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dafür einsetzen, Bedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL, zu schaffen?

Antwort

Als eine der Hauptprioritäten für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 wurden von der EU-Kommission insbesondere ehrgeizigere Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz identifiziert. Die Anfang Juni 2018 vorgelegten Verordnungsentwürfe, in denen ein neues Umsetzungsmodell mit größerer Ziel- und Ergebnisorientierung vorgeschlagen wird, weisen drei der neun sogenannten spezifischen Ziele der GAP im Umweltbereich aus. Eines davon ist der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft gewidmet. Im Zuge der von den Mitgliedstaaten zu entwickelnden Interventionsstrategien, mit denen die spezifischen Umweltziele erreicht werden sollen, sind – beispielsweise im Rahmen der vorausgehenden Bedarfsanalyse – die einschlägigen Umweltpläne zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Bewirtschaftungspläne gemäß WRRL.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission über die Reform der GAP für die Zeit nach 2020 sollen die Umweltziele in der GAP umgesetzt werden durch eine geeignete Kombination aus anspruchsvoller Konditionalität, in die neu auch Regelungen der WRRL integriert werden sollen, freiwilligen flächenbezogenen Umweltmaßnahmen der ersten Säule (sogenannten „Öko-Regelungen“) sowie dem bekannten Instrumentarium der zweiten Säule.

Die Verhandlungen über die o. g. Verordnungsentwürfe auf EU-Ebene laufen noch. Die Bundesregierung setzt sich dabei insgesamt für ein höheres



Seite 27

Umweltambitionsniveau ein. Die Diskussionen über die Art der Umsetzung innerhalb der Bundesregierung und mit den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Ländern haben gerade erst begonnen.

Frage

22. In wie vielen Gewässern gab es im Sommer 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme mit zu hoher Wassertemperatur bzw. zu geringen Sauerstoffwerten? Wie oft wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser erteilt?

Antwort

Die aktuellen Wassertemperaturen und Sauerstoffgehalte in den Bundeswasserstraßen werden auf der Plattform „Undine“ (http://undine.bafg.de/rhein/zustand-aktuell/rhein_akt_WTO2.html) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Statistiken über „zu hohe“ Temperaturen oder „zu geringe“ Sauerstoffwerte vor.

Aufgrund der hohen Wassertemperaturen kam es sowohl zu Drosselungen bei der Energieerzeugung als auch zum Erteilen von Ausnahmegenehmigungen. Der Bundesregierung liegen keine deutschlandweit aggregierten systematisch erfassten Daten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser im Sommer 2018 vor. Diese Informationen liegen nur regional bei den für die Genehmigung von Entnahmen oder Einleitungen von Kühlwasser verantwortlichen Behörden der Länder vor. Beispielsweise wurden die Informationen in Niedersachsen für den niedersächsischen Landtag für die dortigen Kraftwerksstandorte zusammengetragen, danach liegen dort für drei Kraftwerke (Kernkraftwer-



Seite 28

ke) Ausnahmegenehmigungen vor, die aber nicht in Anspruch genommen wurden. Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über „zu hohe“ Temperaturen oder „zu geringe“ Sauerstoffwerte vor. Sie verweist hierzu auf die Informationen in die Länder.

Frage

23. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Belastung der deutschen Flüsse, Seen und Küstengewässer durch Cyanobakterien und bei wie vielen Gewässern liegt eine Belastung durch Nährstoffüberschuss vor?

Antwort

Cyanobakterien kommen im Sommer häufig vor. Ursache ist ein hoher Nährstoffgehalt. Cyanobakterien werden von den Landesumwelt- bzw. Gesundheitsbehörden im Rahmen des Monitorings für die Wasserrahmenrichtlinie bzw. für die Badegewässerrichtlinie gemessen und bewertet. Der Bundesregierung liegen keine deutschlandweiten Angaben zum Vorkommen von Cyanobakterien in deutschen Flüssen, Seen und Küstengewässern vor. Bekannt sind beispielsweise Probleme mit Cyanobakterien im Sommer 2018 an Mosel und Saar (<https://lfu.rlp.de/de/startseite/blualgenbluete-in-der-mosel/>).

Ein „Nährstoffüberschuss“ entsteht erst dann, wenn Nährstoffe nicht mehr ausgenutzt werden können. Informationen zu „Nährstoffüberschüssen“ liegen bei den Ländern vor. Soweit die Frage auf die Nährstoffbelastung der Gewässer abzielt, wird auf den Indikator 6.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Phosphorbelastung der Flüsse verwiesen.

(<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Umweltoekonomisc>



Seite 29

heGesamtrechnun-

gen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_0230001.pdf? blob=publicationF

ile). Danach werden an knapp zwei Drittel der Überblicksmessstellen an Flüssen zu hohe Phosphor-Konzentrationen beobachtet

Frage

24. Welche Daten erhebt die Bundesregierung zur Bewertung der aquatischen Biodiversität und sollen diese im Rahmen der politischen Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings gestärkt werden?
Wenn ja, in welchen Programmen und Behörden?

Antwort

Zur Bewertung des Gewässerzustandes für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer werden im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von den Ländern Daten zu den biologischen Qualitätskomponenten, u.a. auch Makrozoobenthos erhoben. Diese können für die Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings herangezogen werden. Beim Aufbau des bundesweiten Insektenmonitorings, das zurzeit gemeinsam mit den Ländern konzipiert wird, werden Synergien mit anderen Monitoringprogrammen geprüft. Darüber hinaus gehende Datenerhebungen werden punktuell im Rahmen von Naturschutzförderprojekten des Bundes mit dem Ziel einer Evaluierung von Maßnahmen im Gewässerbereich und von der Bundesanstalt für Gewässerkunde im Rahmen ausgewählter Projekte durchgeführt.

Frage



Seite 30

25. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch aufführen)?

Antwort

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage

26. Welche Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 jährlich in die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme an Bundeswasserstraßen investiert und welche Mittels stehen voraussichtlich jährlich im Zeitraum von 2018 bis 2020 zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Wasserstraßen)?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 28.

Frage

27. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandbezogene Unterschiede in Bezug auf
- a) den Umsetzungsstand der WRRL? Wenn ja, welche?
 - b) die personelle und finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der WRRL?

Antwort

Zu a)



Seite 31

Alle Länder haben bisher die erforderlichen Umsetzungsschritte nach der WRRL fristgerecht erfüllt.

Unterschiede in der Umsetzung ergeben sich zwangsläufig schon aus den regional unterschiedlichen Bedingungen und Belastungsfaktoren, die auch unterschiedliche Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen mit unterschiedlichen Anforderungen erforderlich machen.

Hinsichtlich der Beteiligung der interessierten Kreise und der Öffentlichkeit haben die Länder verschiedene Ansätze entwickelt.

Zu b)

Der Bundesregierung liegen keine Detailinformationen über die personelle und finanzielle Ausstattung der Länder für die Umsetzung der WRRL vor. Es ist davon auszugehen, dass es Unterschiede gibt, was sich schon aus der unterschiedliche Größe der Länder und ihrer Verwaltungen ergibt.

Frage

28. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesseitig für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung?

Antwort

Die Fragen 26 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig. Auf Bundesebene ist für Teilbereiche die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Aufgaben im Rahmen der Umsetzung betraut.



Seite 32.

Zur Realisierung der ökologischen Durchgängigkeit im Kapitel 1203 des Bundeshaushaltes stehen in der Finanzplanung bis 2020 für alle Bundeswasserstraßen jährlich 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Aufgabenerweiterung der WSV für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen ist erstmalig für den Haushalt 2020 eine Anmeldung von Investitions- und Personalmitteln geplant. Der konkrete Erfüllungsaufwand wird derzeit ermittelt.

Personalressourcen wurden der WSV mit fünf zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt. Die WSV und die Oberbehörden sind zusätzlich bemüht, durch Verlagerung und Bereitstellung von verfügbaren vorhandenen Ressourcen einen kontinuierlichen Planungs- und Umsetzungsprozess zu ermöglichen.

Die Maßnahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ werden dazu beitragen, die gewässerökologischen Zielsetzungen der WRRL zu erreichen. Eine anteilige Zuordnung der geplanten Mittelansätze für das Bundesprogramm zu Maßnahmen, die die Umsetzung der WRRL unterstützen, ist nicht möglich.

Für andere Bundesressorts und ihre Geschäftsbereiche ist eine Zuordnung von personellen und finanziellen Ressourcen speziell für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht möglich.

Frage

29. Welche konkreten Aufgaben muss die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der WRRL an ihren Bundeswasserstraßen erfüllen und wie werden diese durch die Bundesverwaltung abgedeckt (bitte Auf-



Seite 33

gaben und beteiligte Behördenstellen benennen, jeweils tabellarisch aufführen)?

Antwort

Der Bund setzt an den Bundeswasserstraßen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit um. Diese Maßnahmen werden durch die WSV als Hoheitsaufgabe durchgeführt.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt dem Bund als Eigentümer. Sie ist damit keine Verwaltungsaufgabe im Rahmen des WaStrG.

Hinzu kommt künftig ggf. noch die vorgesehene gesetzliche Aufgabenerweiterung der WSV für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen (s. Antwort zu Frage 8).

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) beraten die WSV bei der Planung, Umsetzung und Qualitätssicherung der erforderlichen Maßnahmen.

Eine tabellarische Auflistung von Aufgaben und Behördenstellen ist nicht möglich.

Frage

30. In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die zur Umsetzung der WRRL zuständigen Kapazitäten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) aufzustocken (bitte tabellarisch nach Jahren für die Jahre 2015 bis 2023 angeben)?



Seite 34

Antwort

Der Bund ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL für die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen zuständig. Für die Maßnahmen an den vom Bund errichteten oder betriebenen Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen wurde neben den Bedarfen in der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde in der WSV ein Gesamtbedarf von 158 Stellen ermittelt.

Mit der vorgesehenen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2020 (s. Antwort zu Frage 8) sind für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen weitere Stellen erforderlich, deren genauer Umfang als Bestandteil des Erfüllungsaufwands im Rahmen des Gesetzesänderungsverfahrens noch zu ermitteln ist. Allein für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ sind bis zum Jahr 2050 ca. 90 Stellen in der WSV erforderlich (s. auch Antwort zu Frage 45).

Frage

31. Welche Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern und welche bei den Landkreisen bzw. Kommunen angesiedelt (bitte tabellarisch auflühren)?

Antwort

Die Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind von Land zu Land unterschiedlich zugeordnet. Detaillierte Informationen stehen dazu auf den Webseiten des jeweiligen Landesumweltministeriums zur Verfügung bzw. sind



Seite 35

den Landeswassergesetzen zu entnehmen. Eine Tabelle der Zuständigkeiten (Bericht nach Artikel 3 Abs. 8 WRRL) kann dem auf dem EU-Portal CIR-CABC öffentlich zugänglichen Bericht

(<https://circabc.europa.eu/sd/a/140da8f5-385f-44a7-953c-5ccea8f243c5/Germany%20Part%201-Art.3.pdf>) entnommen werden.

Frage

32. Wie positioniert sich die Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anpassung der WRRL im Rahmen des anstehenden Fitness-Checks der EU-Kommission?

Antwort

Die Fragen 32 und 33 werden zusammen beantwortet.

Frage

33. Welche Themen oder Änderungen will die Bundesregierung im Fitness-Check forcieren?

Antwort

Die Fragen 32 und 33 werden zusammen beantwortet.

Derzeit steht die möglichst weitgehende Umsetzung der Ziele der WRRL bis Ende 2027 im Vordergrund. Die Europäische Kommission hat zuletzt bei der Europäischen Wasserkonferenz in Wien deutlich gemacht, dass Entscheidungen über das Ob und ggf. das Wie einer Änderung der WRRL erst nach der Europawahl und der Bildung der neuen Kommission anstehen. Die Bundesregierung wird sich nach Vorlage des Berichtes der Europäischen Kommission zum Fitness-Check und zur Frage einer möglichen Fortentwicklung der WRRL positionieren. Der Bericht der Europäischen Kommis-



Seite 36

sion soll sich, so die Aussage der Europäischen Kommission, zunächst auf eine Bewertung der bisherigen Richtlinienumsetzung an Hand der Kriterien Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Zusatznutzen einer EU-Regelung konzentrieren.

Frage

34. Wie soll es nach Auffassung der Bundesregierung nach 2027 mit der WRRL weitergehen?

Antwort

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

Frage

35. Wie viele Staudämme, Wehre und Schleusen sind in Deutschland außer Betrieb, aber noch nicht zurückgebaut?

Antwort

Dazu liegt der Bundesregierung keine deutschlandweite detaillierte Übersicht vor. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig.

Frage

37. Wie bewertet die Bundesregierung den Finanzbedarf und Fördermöglichkeiten, um diese Flussbarrieren bis zu einem vereinbarten Zieltatum zu entfernen?

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung im Sinne der Rechtssicherheit das USchadG Anlage 1. Abs. 5 und 6 und weitere Gesetze



Seite 37

unionskonform zu ändern, sodass Wasserkraft nur nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 a) bis d) bzw. § 31 (2) genehmigt werden kann, wie es zuletzt der EuGH in Rs. C-529/15 Rn. 28, Rn. 36 nochmals unmissverständlich dargelegt hat?

Antwort

Zum Finanzbedarf kann die Bundesregierung keine Einschätzung vornehmen, da ihr entsprechende Informationen nicht vorliegen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig.

Das Umweltschadensgesetz – das im Übrigen keinen Genehmigungsvorbehalt enthält – ist nach Auffassung der Bundesregierung unionsrechtskonform.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen alle Wasserkraftanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da mit ihnen die Benutzung eines Gewässers verbunden ist (§§ 8 i. V. m. 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Speziell für Stauanlagen regelt § 34 Abs. 1 WHG darüber hinaus, dass die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von solchen Anlagen nur zugelassen werden dürfen, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit der Gewässer erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Damit wird auch sichergestellt, dass bei Stauanlagen an oberirdischen Gewässern, in denen der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich der Zustand verschlechtert, nur unter den Voraussetzungen des § 31



Seite 38

Abs. 2 a) bis d) WHG zugelassen werden dürfen. Zusätzlich regelt das WHG in § 35, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Gesetzlicher Änderungen bedarf es daher weder im Umwelthaftungsgesetz noch im Wasserrecht. Die Zulassung von Wasserkraftanlagen fällt in die Zuständigkeit der Länder.“

Frage

38. Wann wird die Bundesregierung mit der Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland beginnen?

Antwort

Projekte von Dritten im Rahmen des BMU-Förderprogramms zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen in den Auen beginnen ab dem Jahr 2019. Maßnahmen der WSV, die einen wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen darstellen, können erst beginnen, wenn hierfür die Rechtsgrundlagen geschaffen und die erforderlichen Ressourcen zugewiesen sind (siehe Antwort zu Frage 41).

Im Rahmen der BMU-Förderung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ wurde die WSV mit der Durchführung von fünf Modellprojekten an Rhein und Weser beauftragt. Die Modellprojekte sollen Umsetzungsmöglichkeiten des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beispielhaft aufzeigen (siehe www.blaues-band.bund.de) und befinden sich in unterschiedlichen Planungs- und Baustadien.



Seite 39

Frage

39. Wie ist der Stand mit Blick auf die Pilotprojekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland?

Antwort

Die bereits in der Umsetzung oder unmittelbar davor befindlichen Modellprojekte (Unterweser, Laubenheim, Kühkopf-Knoblochsaue, Teilprojekte Weserschleifen) werden voraussichtlich in dieser Legislaturperiode abgeschlossen. Für die restlichen Teilprojekte Weserschleifen und das Modellprojekt Monsterloch ist ein wasserwirtschaftlicher Ausbau erforderlich (siehe Antwort zu Frage 41).

Frage

40. Wie viele Planstellen sind in der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Blauen Bandes Deutschland vorgesehen (bitte nach jeweiligem Stellen-/Anforderungsprofil aufschlüsseln)?

Antwort

Bei einem angenommenen Mittelansatz von durchschnittlich jährlich 50 Mio. Euro im Haushalt des BMVI, der schrittweise nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2020 aufzubauen wäre (s. auch Antwort zu Frage 45), kann von einem dauerhaften Bedarf von ca. 90 Stellen in der WSV sowie weiterem Bedarf bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Bundesanstalt für Wasserbau sowie dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Naturschutz bis zum Jahr 2050 ausgegangen werden.



Seite 40

Hinzu käme der Mittelbedarf in Höhe von 15 Mio. Euro jährlich im BMU-Haushalt zur Finanzierung von Maßnahmen in den Auen. Für die Umsetzung des BMU-Auenförderprogramms sind neun Stellen beim Bundesamt für Naturschutz erforderlich.

Frage

41. Welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig und welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen bei der Umsetzung des Bundesprogramms?

Antwort

Die Umsetzung des Bundesprogramms erfordert, wie die Umsetzung der WRRL, u.a. wasserwirtschaftlich begründete Ausbaumaßnahmen. Insofern kommt die beabsichtigte Gesetzesänderung, mit der für die Bundeswasserstraßen der wasserwirtschaftliche Ausbau zur Umsetzung der WRRL auf die WSV als hoheitliche Aufgabe übertragen werden soll, auch dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ zugute (siehe Antwort zu Frage 8). Auch hier ließen sich damit die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich nutzen.

Für die erfolgreiche Umsetzung sowohl der WRRL als auch des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ an Bundeswasserstraßen ist eine ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der WSV zwingende Voraussetzung.

Frage



Seite 41

42. Wie sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen Naturschutz (Renaturierung) und Tourismus (Freizeitschiffahrt) nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ausgeglichen werden?

Antwort

Die Zielsetzungen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ und des Wassertourismuskonzeptes des BMVI sind eng miteinander abgestimmt. Es sollen attraktive Flusslandschaften mit hoher ökologischer Wertigkeit und einem großen Erlebniswert für Erholung, Freizeitsport und Tourismus geschaffen und wichtige Impulse für die Entwicklung ländlicher Regionen gegeben werden. Dabei stehen die güterverkehrlich nicht mehr genutzten Nebenwasserstraßen im Vordergrund.

Die Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur an veränderte gesellschaftliche Anforderungen erfolgt in einem Dialog mit den Ländern und allen gesellschaftlichen Akteuren vor Ort.

Frage

43. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Herstellung der Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band?

Antwort

Soweit wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen für die Umsetzung erforderlich sind, bedarf es für ein Tätigwerden der WSV der im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL beabsichtigten gesetzlichen Aufgabenerweiterung. Insoweit wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.



Seite 42

Mit dem geplanten Auenförderprogramm des BMU sollen Projekte Dritter auf der Grundlage eines Fachkonzeptes „Biotopverbund Gewässer und Auen“ umgesetzt und Verbundprojekte im Gewässer, am Ufer und seiner Aue realisiert werden. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich in der Anhörung bei den Ländern und Verbänden und soll Anfang 2019 in Kraft treten.

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ stellt einen Handlungsrahmen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte dar. Es soll bis zum Jahr 2050 in wesentlichen Teilen umgesetzt sein.

Frage

44. Welche Haushaltstitel stehen für das Blaue Band 2018 zur Verfügung und welche Titel sind für 2019 angesetzt (bitte Titel und Höhe nennen)?

Antwort

Für 2018 steht beim BMU ein Investitionsvolumen von 2 Mio. Euro für Modellprojekte im Kernnetz der Bundeswasserstraßen zur Verfügung. Finanziert werden die Projekte aus dem „Zukunftsinvestitionsprogramm 2016-2018“ der Bundesregierung. Für 2019 sind im Haushalt des BMU vier Mio. Euro bei Kapitel 1604, Titel 893 01 angemeldet. HH-Mittel beim BMVI werden 2020 nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen angemeldet (s. auch Antwort zu Frage 40).

Frage

45. Wie wird im Bundesprogramm Blaues Band die WRRL, berücksichtigt?





Seite 43

Antwort

Die Maßnahmen, die von der WSV im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ durchgeführt werden, dienen im Regelfall auch der Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen.

Frage

46. Wie gestaltet sich nach Planung der Bundesregierung die Auswahl von Projekten für das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland?

Antwort

Über die Auswahl der Projekte entscheidet die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Blaues Band“. Die Auswahl richtet sich nach der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcenausstattung und nach fachlichen Priorisierungskriterien, die derzeit von der WSV sowie den beteiligten Oberbehörden im Geschäftsbereich von BMU und BMVI, welche in der von der IMA beauftragten Fachgruppe zusammenarbeiten, erarbeitet werden.

Die von den Nutzern der Bundeswasserstraßen eingebrachten sowie von den gesellschaftlichen Gruppen vor Ort entwickelten Maßnahmenvorschläge sind ggf. zu berücksichtigen.

Frage

47. a) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode planen bzw. mit deren Umsetzung beginnen?
- b) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode abschließen?



Seite 44

Antwort

Zu a)

Derzeit bereitet das BMU die Etablierung eines Auenförderprogramms vor, mit dem Projekte auf der Grundlage des in Erarbeitung befindlichen Fachkonzeptes „Biotopverbund Gewässer und Auen“ in die Tat umgesetzt und Verbundprojekte im Gewässer, am Ufer und seiner Aue möglich werden. Die entsprechende Förderrichtlinie soll Anfang 2019 in Kraft treten. Die WSV plant darüber hinaus weitere „Startprojekte“ an Bundeswasserstraßen, die für einen kurzfristigen Beginn des Umsetzungsprozesses besonders geeignet sind. Die Umsetzung der Projekte ist dabei von der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcenausstattung abhängig.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

Frage

48. Sind der Bundesregierung Auswirkungen der Kolmation bekannt, und wenn ja, wie wirkt sich Kolmation auf die Ökologie der Fließgewässer aus?

Antwort

Als Kolmation bezeichnet man die Ablagerung von Feinsedimenten auf (äußere Kolmation) und in der Gewässersohle (innere Kolmation). Die Kolmation ist grundsätzlich ein natürlicher Prozess und wird von der Geologie, dem Klima, der Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch die Abflussdynamik sowie durch biologisch-chemische Prozesse im Gewässer ge-



Seite 45

steuert. In Fließgewässern mit einer natürlichen Abflussdynamik ist ein Wechsel von Kolmation und Dekolmation zu beobachten.

Faktoren, die eine gute Habitatqualität im Kies-Lückensystem des Gewässerbettes (Interstitial) kennzeichnen, sind die Größe des besiedelbaren Porenraumes, gute Durchströmung und somit gute Sauerstoff- und Nährstoffversorgung. Alle genannten Faktoren werden wesentlich vom Feinsedimentgehalt des Interstitials beeinflusst. Die Kolmation beeinflusst den Lebensraum auf der Gewässersohle und im Interstitial daher erheblich. Da der Sauerstoffvorrat im Interstitial nur durch Nachlieferung aus der freien Welle erneuert werden kann, ist eine gute Durchströmung des Interstitials mit sauerstoffreichem Wasser für die Lebensgemeinschaften des Interstitials von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus kann ein zu hoher organischer Anteil im Feinsediment über den mikrobiellen Abbau zu verstärkter Sauerstoffzehrung an und in der Sohle und somit zur Verschlechterung der Bedingungen für Gewässerorganismen führen. Der Anteil der organischen Substanz in den Feinsedimenten und deren Nährstoffgehalte sind daher ebenfalls von Bedeutung für die Auswirkung einer Kolmation.

Frage

49. Gibt es Gewässertypen, die nach Kenntnis der Bundesregierung besonders von Kolmation betroffen sind?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Daten vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die einzelnen Gewässertypen von Kolmation betroffen sind. Die Kolmation von Fließgewässersohlen ist von zahlreichen, zeitlich und räumlich variablen Einflussfaktoren beeinflusst und kann durch



Seite 46

anthropogene Eingriffe erheblich überprägt werden. Die jeweilige Bedeutung der einzelnen Faktoren ist von Fließgewässer zu Fließgewässer sehr unterschiedlich und kann auch innerhalb eines Fließgewässers stark variieren. Durch anthropogene Eingriffe kann Kolmation verstärkt, flächenmäßig ausgedehnt oder zeitlich verlängert werden. Als bedeutende Eingriffe werden angesehen:

- Aus Bodenerosion von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Dränungen, Einleitungen aus Rückhaltebecken, Straßentwässerung oder anderen Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft können erhebliche Feinsedimentmengen in Gewässer eingetragen werden.
- Veränderungen der Abflusssdynamik können Dekolmation (z. B. nach beschleunigtem Oberflächenwasserabfluss bei Hochwasserereignissen) oder Kolmationsprozesse (z. B. Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch Wasserentnahmen oder Aufstau) begünstigen.
- Gewässermorphologische Eingriffe wie Begradigungen führen zur Tiefenerosion und somit zur Änderung der Lage von Freiwasser und Grundwasserspiegel zueinander, sodass großräumige In- oder Exfiltrationsmuster und somit die innere Kolmation beeinflusst werden können.

Frage

50. Wie stellt sich der Umfang der Kolmationproblematik aus Sicht der Bundesregierung dar und wie bewertet sie diese?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Daten vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Gewässer von Kolmation betroffen sind.





Seite 47

Das Problem ist deutschlandweit durch den Eintrag von Feinsedimenten in die Gewässer relevant und kann sich nachteilig auf die ökologische Bewertung auswirken.

Frage

51. Können anthropogen kolmatierte Gewässerstrecken nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts ihrer negativen Wirkung auf Kieslaicher und andere betroffene Tierarten den guten ökologischen Zustand erreichen?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die den Einfluss der Kolmation auf den Zustand kieslaichender und anderer betroffener Tierarten bewerten. Das Interstitial beheimatet eine Lebensgemeinschaft aus Kleinkrebsen, Milben und Makroinvertebraten, die in den oberen Kiesschichten der Sohlsubstrate leben. Diese Organismen bilden einen bedeutenden Anteil der Gesamtbesiedlung der Gewässer. Die Lebensgemeinschaft ist vom Lichteinfall nahezu vollständig abgeschottet und überwiegend durch heterotrophe Prozesse gekennzeichnet und somit auf Zufuhr von Sauerstoff aus dem Freiwasser und organische Partikel angewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Arten, die auf ein funktionierendes Kies-Lücken-System angewiesen sind, unter den Folgen einer Kolmatierung leiden, so dass das Erreichen des guten ökologischen Zustands gefährdet sein kann.

Frage

52. Welche Wechselwirkungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Kolmation und Gewässerstrukturgüte?



Seite 48

Antwort

Gewässerstrukturgütekartierungen führen die Länder in Abständen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Beurteilung des Gewässerzustandes, von Gewässerbelastungen sowie zur Herleitung von Maßnahmen durch. Der Parameter Kolmation wird nicht unmittelbar im Rahmen von Gewässerstrukturgütekartierungen erhoben. Die äußere Kolmation kann über den Parameter „Sohlenstruktur“ für einige Gewässertypen abgebildet werden.

Frage

53. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kolmation auf die Bewertung nach WRRL, speziell die allgemeine Degradation, aus, und inwieweit ist Kolmation voraussichtlich eine der wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung der WRRL bis 2027?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine Bewertungsergebnisse nach WRRL vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Kolmation Ursache einer Zielverfehlung beim Makrozoobenthos in Bezug auf den Aspekt „Allgemeine Degradation“ ist. Bestimmte Arten des Makrozoobenthos des Interstitials (z. B. bestimmte Köcherfliegen) gehören der Referenz an und sind demzufolge bewertungsrelevant. Auf Grund der grundsätzlichen gewässerökologischen Zusammenhänge kann ein Zusammenhang zwischen Zielverfehlung und Kolmation neben anderen verantwortlichen Faktoren daher nicht ausgeschlossen werden (siehe Antworten auf die Fragen 48 ff).

Frage



Seite 49

54. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kolmation und deren ökologische Auswirkungen zu verhindern?

Antwort

Für die Umsetzung der WRRL und die Gewässerbewirtschaftung sind vorrangig die Länder zuständig.

Frage

55. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die sich als besonders erfolgreich zur Verminderung der Kolmation erwiesen haben?

Antwort

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie die konservierende Bodenbearbeitung oder der Rückbau von Dränungen sowie Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen können dazu beitragen, den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu mindern. Dazu zählen vorrangig auch Maßnahmen, die der Gewässerentwicklung mehr Fläche zur Verfügung stellen sowie den Aufwuchs standortgerechter Vegetation ermöglichen und den unmittelbaren Sedimenteintrag verringern.

Einen Beitrag zur Verminderung der Stoffeinträge in das Gewässer können auch Gewässerrandstreifen erbringen, sofern ihre Breite ausreichend groß bemessen ist und die angrenzenden Flächen Grünland oder konservierend bearbeitete Äcker sind. Im Gewässer können der Rückbau von Querbauwerken und die Begrenzung von Wasserentnahmen die Abflussdynamik und das Transportvermögen verbessern.



Seite 50

Frage

56. Plant die Bundesregierung für die neuen Bewirtschaftungspläne bzw. den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen vorzusehen, um
- a) den Bodenabtrag zu vermindern?
 - b) den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu reduzieren?

Antwort

Zu a)

Für die Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Oberflächengewässerverordnung, für die Gewässerbewirtschaftung und das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus sind vor allem die Länder zuständig. Die Bewirtschaftungspläne für den 3. Zyklus sind bis zum Dezember 2021 vorzulegen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang bereits gegenwärtig solche Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszyklus durch die Länder geplant werden. Zum grundsätzlichen Maßnahmenrepertoire der Länder für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Diese Maßnahmen werden auch gegenwärtig bereits angewandt.

Zu b) siehe Antwort 56 a

Frage



Seite 51

57. Ist für die neuen Bewirtschaftungspläne nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, zusätzlich zu den bisherigen Monitoring Programmen auch die Kolmation zu erfassen und zu bewerten? Falls nein, warum nicht?

Antwort

Ob und in wieweit die Länder zusätzlich zur bisherigen Überwachung auch die Kolmation erfassen und bewerten oder dies künftig beabsichtigen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Pronold



Seite 52

2) Herrn PSt Pronold

über

Herrn Staatssekretär Flasbarth

Referat Kabinett und Parlament (P I 4)

Frau Abteilungsleiterin Dube

Herrn Unterabteilungsleiter Wagner

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der [REDACTED] von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wird der vorstehende AE m. d. B. um Billigung und Zeichnung vorgelegt.

Er ist im BMU, mit BMWI sowie mit BMEL und BMVI auf Arbeitsebene abgestimmt. Der seitens BMEL und BMVI signalisierte Leitungsvorbehalt ist durch die jeweiligen Kabinettsreferate aufzuheben.

3) WV

Gierk, Meike

Von: Mertens Dr., Monika <Monika.Mertens@bmel.bund.de> im Auftrag von Referat 523 <523@bmel.bund.de>
Gesendet: Freitag, 2. November 2018 07:56
An: Gierk, Meike
Cc: Stratenwerth, Thomas; WR I 1; Fischer, Dagmar; Ganser Dr., Siegfried; Haniel, Friederike
Betreff: AW: FRIST: HEUTE / 13:00 Uhr: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Endabstimmung
Anlagen: 20181031 AE KA 19_04778 Zustand unserer Gewässer_Endfsg.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Liebe Frau Gierk,

Ihrer Leitungsvorbehalt zu o.g. kl. Anfrage wurde gestern (Feiertag in Bonn) auf Basis der beigefügten abgestimmten Antwort aufgehoben. Sollten sich noch Änderungen ergeben (haben), bitte ich um Information.

Danke und Grüße
Monika Mertens

Dr. Monika Mertens
Referat 523 – Umwelt- und Ressourcenschutz
Durchwahl: 3262
PC-Fax: 553262

Von: Gierk, Meike [mailto:Meike.Gierk@bmu.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 09:00
An: 'Engelbart, Dirk (dirk.engelbart@bmvi.bund.de)'; 'Ref-WS14 (ref-ws14@bmvi.bund.de)'; Haniel, Friederike; Referat 523; Mertens Dr., Monika; 'Frank.Preller@bmwi.bund.de'
Cc: WR I 2; WR I 3; WR I 4; WR I 5; N II 5 L; N II 2; N I 1; G II 3; Stratenwerth, Thomas; emil.conrad@bmwi.bund.de; 'helmuth.pallien@bmwi.bund.de'; Gierk, Meike; 'Christoph Schulte (christoph.schulte@uba.de)'; 'Rechenberg, Joerg'; 'Mohaupt Dr., Volker'
Betreff: FRIST: HEUTE / 13:00 Uhr: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Endabstimmung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihre Beiträge zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Anliegend erhalten Sie die Ausgangsunterlagen sowie die **Beantwortung der Fragen:**

- in einer kommentierten Fassung zum Nachvollziehen der Behandlung aller Beiträge und

- einer konsolidierten Fassung, die lediglich noch 2 Hinweise bzw. Fragen an BMVI enthält

(Anmerkungen vom BMVI haben wir bisher noch nicht erhalten)

Frist im BMU ist heute. Ich bitte auch zu bedenken, dass morgen in Bonn Feiertag ist. BMVI möchten wir deshalb bitten, die Beiträge möglichst umgehend an uns (alle anderen bitte gleich direkt in cc) zu übersenden.

Wir bitten um

Mitzeichnung der anliegenden Fassung bis heute 13:00 Uhr (an Hr. Stratenwerth und mich).

Sollten wir bis dahin keine Rückmeldung erhalten, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Besten Dank im Voraus für die konstruktive Zusammenarbeit dieser doch sehr umfangreichen Anfrage.

Gruß

Meike Gierk

Referat WR I 1

Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale
und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin

Besucheranschrift: Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 18 305-3442

E-Mail meike.gierk@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium/

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

Von: Stratenwerth, Thomas

Gesendet: Mittwoch, 10. Oktober 2018 09:32

An: 'Engelbart, Dirk (dirk.engelbart@bmvi.bund.de)' <dirk.engelbart@bmvi.bund.de>; 'Ref-WS14 (ref-ws14@bmvi.bund.de)' <ref-ws14@bmvi.bund.de>; 'friederike.haniel@bmel.bund.de' <friederike.haniel@bmel.bund.de>; '523@bmel.bund.de' <523@bmel.bund.de>; WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>; WR I 4 <WRI4@bmu.bund.de>; WR I 5 <WRI5@bmu.bund.de>; N II 5 L <NII5.L@bmu.bund.de>; N II 2 <NII2@bmu.bund.de>; N I 1 <NI1@bmu.bund.de>; WR I 2 <WRI2@bmu.bund.de>; G II 3 <GII3@bmu.bund.de>; 'Christoph Schulte (christoph.schulte@uba.de)' <christoph.schulte@uba.de>

Cc: Emde, Franz August <FranzAugust.Emde@bmu.bund.de>; Wagner, Barbara <Barbara.Wagner@bmu.bund.de>; Hucklele, Susanne <Susanne.Hucklele@bmu.bund.de>; Gierk, Meike <Meike.Gierk@bmu.bund.de>; 'Rechenberg, Joerg' <joerg.rechenberg@uba.de>; 'Mohaupt Dr., Volker' <volker.mohaupt@uba.de>

Betreff: WG: EILT! Friständerung!! Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

erfreulicherweise kann ich Ihnen mitteilen, dass die Frist für die Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage wurde BMU-WR I 1 bis zum 31.10.2018 verlängert wurde. Ich kann daher auch die Frist für die Zulieferung der Beiträge verlängern. Ich bitte nunmehr um Zulieferung der Antwortbeiträge bis zum **19. Oktober 2018** an das Referatspostfach WR11@bmu.bund.de.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth
Referatsleiter

Referat WR I 1
Allgemeine, grundsätzliche, internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 99 305-2790
E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de
Facebook www.facebook.com/bmu.bund
Twitter twitter.com/bmub
Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: WR I 1

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:55

An: Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:54:55 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: WR I 1

Cc: N II 2

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:54

An: WR I 1 <WR11@bmu.bund.de>

Cc: N II 2 <NII2@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

zwV

Bei Unklarheiten bzgl. Zuständigkeiten bitte diese direkt mit WR I 3 klären.

Im Auftrag

David Lehmann
BMU, P I 4, App. 2143

Von: Mainz, Christof

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:53

An: Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>

Cc: Scholz, Susanne <Susanne.Scholz@bmu.bund.de>; WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>; P I 4 <PI4@bmu.bund.de>;

Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>

Betreff: AW: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Lieber Herr Lehmann,

von den 57 Einzelfragen der Kleinen Anfrage ist Referat WR I 3 lediglich in Teilen bei den beiden Fragestellungen der Fragen 7 und 18 betroffen. Die überwiegende Zahl der Fragen betrifft Referat WR I 1, das für die Wasserrahmenrichtlinie zuständig zeichnet, sowie N II 2 zum Blauen Band.

Die federführende Übernahme der Kleinen Anfrage wird seitens WR I 3 daher nicht gesehen. Bitte leiten Sie die Kleine Anfrage direkt Referat WR I 1 zu.

Viele Grüße

i.V.

Christof Mainz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR I 3 - Gewässerschutz, Oberflächengewässer, Grundwasser
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon: +49 228 99 305 - 2535

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 14:47

An: WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>

Cc: Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>; Behrens, Philipp <Philipp.Behrens@bmu.bund.de>; Borchardt, Cordula <Cordula.Borchardt@bmu.bund.de>; Büro Florian Pronold <Buero.Florian.Pronold@bmu.bund.de>; Büro Rita Schwarzelühr <buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de>; Flasarth Büro <Buero.Flasarth@bmu.bund.de>; P I 5 <PI5@bmu.bund.de>; Ministerbüro

<Ministerbuero@bmu.bund.de>; P II 1 <PII1@bmu.bund.de>; Stutz, Peter <Peter.Stutz@bmu.bund.de>; Knöpfle, Philipp <Philipp.Knoepfle@bmu.bund.de>; Nickel, Lennard <Lennard.Nickel@bmu.bund.de>; Ladusch, Beatrice <Beatrice.Ladusch@bmu.bund.de>; Golder, Sandra <Sandra.Golder@bmu.bund.de>; Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; Zylka, Regine <Regine.Zylka@bmu.bund.de>; Werner, Heike <Heike.Werner@bmu.bund.de>; Betker, Anja <Anja.Betker@bmu.bund.de>

Betreff: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als federführendes Referat erhalten Sie die Kleine Anfrage 19/04778 zur Vorlage eines ressortabgestimmten und AL-gebilligten Antwortentwurfs bis zum

17.10.18 um 12 Uhr

über den elektronischen Dienstweg beim Referat P I 4.

Hinweise zu den Anlagen:

- KA Vorblatt: Bitte benutzen Sie diese Vorlage zur Erstellung der Antwort.
- PDF/Word-Datei: Bitte übernehmen Sie die in der PDF-Datei markierten Änderungen in die Word-Datei.

Hinweise zum Verfahren:

- Sollten Sie nicht zuständig sein, bitte ich um eigenständige Weiterleitung an das korrekte Referat (mit P I 4 im cc)
- Bitte stellen Sie die Mitwirkung der beteiligten Ressorts und anderer betroffener Referate im Haus sicher.
- Sofern Ihnen die Ansprechpartner in den beteiligten Ressorts nicht bekannt sind, stellt Referat P I 4 gerne einen Kontakt her.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Nachrichtlich: Leitungsbüros und Presse

Mit Dank und besten Grüßen

Im Auftrag
David Lehmann
BMU, P I 4, App. 2143

Gierk, Meike

Von: Gierk, Meike
Gesendet: Donnerstag, 1. November 2018 07:09
An: Gierk, Meike
Betreff: WG: ORIGINALVORGANG: FRIST: 31.10.2018 / Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Anlagen: BT-K-Frage-DrsNr_1904778-2018-10-08.pdf; 20181031 AE KA 19_04778 Zustand unserer Gewässer_Endfassung mit Vorlage.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Wagner, Jörg
Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 17:09
An: P I 4 <PI4@bmu.bund.de>
Cc: Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>
Betreff: WG: ORIGINALVORGANG: FRIST: 31.10.2018 / Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Referat P I 4,
von mir als AL WR IV gebilligt,
Gruß Wagner

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2018 16:27
An: Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>
Cc: WR I 2 <WRI2@bmu.bund.de>; WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>; WR I 4 <WRI4@bmu.bund.de>; WR I 5 <WRI5@bmu.bund.de>; N II 5 L <NII5.L@bmu.bund.de>; N II 2 <NII2@bmu.bund.de>; N I 1 <NI1@bmu.bund.de>; G I 3 <GI3@bmu.bund.de>; G II 3 <GII3@bmu.bund.de>; Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; 'Christoph Schulte (christoph.schulte@uba.de)' <christoph.schulte@uba.de>
Betreff: ORIGINALVORGANG: FRIST: 31.10.2018 / Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

P I 4

über

Frau AL'n WR
Herrn UAL WR I

Beigefügt wird der auf Arbeitsebene abgestimmte Antwortentwurf zur Kleinen Anfrage „Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ mit der Bitte um weitere Veranlassung übermittelt.

BMEL und BMVI haben dem Entwurf auf Arbeitsebene zugestimmt. Die Aufhebung der eingelegten Leitungsvorbehalt steht noch aus. PI 4 wurde vorab darüber informiert, BMVI und BMEL gebeten, die Aufhebung der Leitungsvorbehalte sowohl an WR I 1 als auch an P I 4 zu signalisieren..

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth

Referatsleiter

Referat WR I 1

Allgemeine, grundsätzliche, internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2790

E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmub

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!


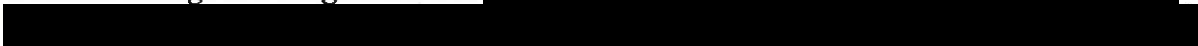
Referat WR I 1
WR I 1 - 0002210
RefL.: MR Stratenwerth
Ref: RD'n Gierk

Bonn, 31. Oktober 2018
Hausruf: 2570, 3442

1) Herrn PSt Pronold

über

Herrn Staatssekretär Flasbarth
Referat Kabinett und Parlament (P I 4)
Frau Abteilungsleiterin WR
Herrn Unterabteilungsleiter WR I 1

Kleine Anfrage der Abgeordneten 

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Zustand unserer Gewässer“ – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“
hier: Drucksache 19/04778 (Eingang im Bundeskanzleramt am 08.10.2018)

Als Anlage übersende ich den Entwurf der Antwort der Bundesregierung auf die o. a. Kleine Anfrage mit der Bitte um Zeichnung.

Referate WR I 2, WR I 3, WR I 4, WR I 5, N I 1, N II 2, N II 5 L, G I 3, G II 3 haben mitgezeichnet.

Ressorts: BMEL, BMWI, BMVI wurden beteiligt.

Thomas Stratenwerth

Antwort der Bundesregierung

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Zustand unserer Gewässer“ – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“

Drucksache 19/04778

Frage

1. *Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL insgesamt in der EU, in Deutschland und seinen Bundesländern?*

Antwort

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Wasserrahmenrichtlinie als zentrales Instrument einer integrierten und flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung bewährt.

Die Bundesregierung teilt die von der Europäischen Umweltagentur in ihrem Bericht „European Waters – Assessment of Status and Pressures 2018“ dargelegte Einschätzung, dass die Kenntnisse über die Belastungen und den Zustand der Gewässer sich im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch intensiveres und zielgerichtetes Monitoring sowie neue und weiterentwickelte Bewertungsmethoden erheblich verbessert haben. Die Vergleichbarkeit der biologischen Bewertungsverfahren der Mitgliedstaaten wurde durch einen aufwändigen Prozess der Interkalibrierung der Bewertungsverfahren verbessert, wobei allerdings weiterhin Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anzahl der tatsächlich bewerteten biologischen Qualitätskomponenten bestehen.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat zudem zu einer Intensivierung der Koordinierung der Gewässerbewirtschaftung, auch auf grenzüberschreitender Ebene, und insgesamt zu einer Stärkung von Beteiligungsprozessen in der Bewirtschaftungsplanung geführt.

Der Anteil der Wasserkörper, deren Zustand noch 2009 als „unbekannt“ eingestuft werden musste, ist europaweit deutlich zurückgegangen. Auch wenn die Zustandsbewertung über alle nach der Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilenden Qualitätskomponenten zwischen der ersten

und zweiten Bewertung keine wesentliche Steigerung der Anzahl der Wasserkörper im „guten Zustand“ zeigt, lassen sich auf der Ebene einzelner Qualitätskomponenten erkennbare Verbesserungen feststellen. Die von der Europäischen Umweltagentur ausgewerteten Ergebnisse der Bestandsaufnahme für die Bewirtschaftungspläne 2015 zeigen u. a. auf, dass es beim „chemischen Zustand“ einige wenige prioritäre Schadstoffe sind, die zu einer Zielverfehlung führen. Es sind dies ubiquitäre Schadstoffe, wie etwa Quecksilber. Nimmt man diese Stoffe aus der Bewertung heraus, so verfehlen nach Darstellung der Europäischen Umweltagentur europaweit lediglich 3% der Oberflächenwasserkörper den „guten chemischen Zustand“. Bezieht man diese ubiquitären Stoffe mit ein, erreichen lediglich 38% den „guten chemischen Zustand“. Einen „guten ökologischen Zustand“ wiesen 2015 rund 40% der Oberflächengewässer auf, wobei die häufigste Ursache für die Zielverfehlung in hydromorphologischen Veränderungen der Gewässer durch Ausbaumaßnahmen, Querbauwerke, Begradigungen etc. liegt. Beim Grundwasser stellt sich die Situation europaweit besser dar, hier sind 79% im guten chemischen und 89% im „guten mengenmäßigen“ Zustand.

Grundsätzlich gelten diese Einschätzungen auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland, wobei allerdings festzuhalten bleibt, dass die Bestandsaufnahme 2015 für die deutschen Gewässer insgesamt zu schlechteren Zustandsbewertungen im Vergleich zum Mittel der EU-Mitgliedstaaten kommt (siehe Antworten auf Frage 3; nähere Informationen in der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“; zum Download verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>).

Dies liegt zum Teil daran, dass in Deutschland mehr biologische Qualitätskomponenten tatsächlich bewertet werden als in anderen Mitgliedstaaten und bei der Bewertung des „chemischen Zustands“ bereits die neuen bzw. teilweise verschärften Anforderungen der 2013 novellierten Richtlinie über Umweltqualitätsnormen herangezogen wurden, was so nur in wenigen anderen Mitgliedstaaten erfolgte, da nicht zwingend vorgegeben. Allerdings spiegelt sich in der Zustandsbewertung für die deutschen Flussgebietseinheiten auch die Belastungssituation eines dichtbesiedelten, wirtschaftlich hoch entwickelten und von intensiver Landwirtschaft geprägten Staates wieder.

Die Europäische Umweltagentur weist zu Recht darauf hin, dass mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen 2015 von den Mitgliedstaaten eine

Vielzahl von Maßnahmen geplant wurde und seither auf den Weg gebracht wird. Auch die Länder haben insoweit bereits viel geleistet. Die Gewässerüberwachung und -bewertung, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sowie die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne sind mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand sowie viel Engagement verbunden.

Viele der Maßnahmen werden, auch nach Einschätzung der Europäischen Umweltagentur, erst nach und nach eine Wirkung auf die bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten entfalten. Erst die Fortschreibung der Bestandsaufnahmen für die Bewirtschaftungsplanung für den Zeitraum 2021 bis 2027 wird eine Einschätzung erlauben, inwieweit die ergriffenen Maßnahmen zu einer Verbesserung bei einzelnen Qualitätskomponenten oder bei der Zustandseinstufung insgesamt geführt haben oder voraussichtlich in den kommenden Jahren führen werden

Frage

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL in Deutschland an den Bundeswasserstraßen?
 - a) Welche Ziele werden nicht erreicht/werden erreicht (Bitte aufschlüsseln nach Bearbeitungs- und Teilbearbeitungsgebieten, bzw. nach Wasserkörpern, Zustandsziel und derzeitigem Zustand)?
 - b) Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Fall der Nichterreichung die wesentlichen Hemmnisse?

Antwort

Zu a)

Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Bewertung der Zielerreichung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Für freifließende und staugeregelte Bundeswasserstraßen liegen der Bundesregierung teilweise Ergebnisse aus einer beauftragten Studie vor („Fachliche Grundlagen zum Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ www.blaues-band.bund.de). Danach sind große Bereiche der Bundeswasserstraßen als „erheblich veränderte Gewässer“ (HMWB) eingestuft, an denen das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen ist. Dieses Ziel wird an fast 2.970 km der insgesamt 4.357 km Bundeswasserstraßen, die in der genannten Studie betrachtet wurden, bislang nicht erreicht.

Etwa 1.400 km der in der genannten Studie betrachteten Wasserstraßen sind als „natürliche“ Wasserkörper ausgewiesen, in denen das Bewirtschaftungsziel der „gute ökologische Zustand“ ist. Der „gute ökologische Zustand“ konnte allein an ca. 40 km Fließstrecke der Peene festgestellt werden.

Ein wesentlicher Aspekt der WRRL ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Für die Bundeswasserstraßen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu b)

Die Hemmnisse sind vielfältig und liegen sowohl im rechtlichen als auch im technischen und organisatorischen Bereich. An den Bundeswasserstraßen besteht ein wesentliches Hemmnis darin, dass die konkrete methodische Definition des „guten ökologischen Potenzials“ an erheblich veränderten Gewässern (HMWB) unter der rechtlich vorgegebenen Beibehaltung gesellschaftlich wichtiger Nutzungen – auch auf EU-Ebene – noch nicht abgeschlossen ist. Zudem steht die Zielerreichung der WRRL zum Teil in Konkurrenz zu anderen, z.B. naturschutzfachlichen, Zielen.

Bei der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind insbesondere an Bundeswasserstraßen folgende wesentliche Hemmnisse zu nennen: Die tatsächlichen Randbedingungen sind an vielen Bundeswasserstraßen äußerst schwierig und erfordern oftmals technisch komplexe (Einzel-) Lösungen, die zudem teilweise unter beengten Platzverhältnissen realisiert werden müssen. Diese sehr anspruchsvollen Maßnahmen bedingen einen hohen Planungs- und Zeitaufwand und können zudem an technische und wirtschaftliche Grenzen stoßen. Hinzu kommt ein hoher Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Landesbehörden und insbesondere auch den Betreibern der Wasserkraftanlagen. Im Ergebnis sind die Planungs- und Genehmigungsprozesse an diesen großen Gewässern mit den vielfältigen sich überlagernden Betroffenheiten und Nutzungsansprüchen komplex und langwierig. Dies alles kann mit dem bisher zur Verfügung gestellten Personal keinesfalls auch nur ansatzweise zufriedenstellend bewältigt werden.

Frage

3. Wie bewertet die Bundesregierung den ökologischen und chemischen Zustand der Flussgebietseinheiten in Deutschland und die Entwicklung des ökologischen, sowie chemischen Zustands über die letzten zehn Jahre?

Antwort

In Deutschland wurden in der letzten Bestandsaufnahme 26 Wasserkörper (0,3 Prozent) als in „sehr gutem Zustand“ bewertet und 773 Wasserkörper (7,9 Prozent) erreichten einen „guten ökologischen Zustand“. Sofern die Flussgebiete über weniger dicht besiedelte, walddreiche Gebiete verfügen, verzeichnen sie auch höhere Anteile von Wasserkörpern, die den „guten ökologischen Zustand“ erreichen. In Gebieten starker landwirtschaftlicher und urbaner Nutzung gibt es größere Herausforderungen für den Gewässerschutz. Die häufigsten Ursachen für das Verfehlen des „guten ökologischen Zustands“ sind veränderte Gewässerstrukturen – und damit fehlende Habitate – und eine zu hohe Nährstoffbelastung der Fließgewässer. Die Ursachen variieren von Fall zu Fall und oft treten in einem Wasserkörper mehrere Belastungen gleichzeitig auf. Auch das in der Umgebung vorhandene Wiederbesiedlungspotenzial kann einen Einfluss auf den zeitlichen Verlauf der Erholung der Lebensgemeinschaften und auf die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ haben. Eine positive Tendenz beim Gewässerzustand zeigt sich an der Abnahme der 2009 als „schlecht“ eingestuften Wasserkörper sowie der Zunahme der Wasserkörper in einem „mäßigen ökologischen Zustand“ von 29,9 Prozent im Jahre 2009 auf 36,1 Prozent.

Der chemische Zustand wird in ganz Deutschland als „nicht gut“ eingestuft. Grund hierfür sind die flächendeckend auftretenden (ubiquitären) Schadstoffe (bspw. Quecksilber oder die bei der Verbrennung entstehenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe), die in allen Gewässern die Normen überschreiten. Ohne die Bewertung der ubiquitären Stoffe sind 84 Prozent der Oberflächengewässer in einem „guten“ und nur 6 Prozent in einem „nicht guten chemischen Zustand“. Für 10 Prozent der Oberflächengewässer liegt eine solche Einstufung ohne ubiquitäre Schadstoffe nicht vor, da rechtlich nicht erforderlich. Die Ergebnisse zum chemischen Zustand von 2009 und 2015 sind nicht miteinander vergleichbar, da mit den EG-Richtlinien über prioritäre Stoffe von 2008 und 2013 neue Qualitätsnormen hinzugekommen sind beziehungsweise deutlich verschärft wurden.

Zum Stand der Umsetzung der WRRL in einzelnen Ländern wird im Übrigen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen in den Bundestags-Drucksachen 18/7804, 18/7803, 18/7868, 18/8511, 18/8512, 18/8991, 18/9252, 18/9330, 18/9967, 18/13065 und 18/13168 verwiesen.

Frage

4. Welche Ziele der WRRL werden bis 2027 nach Ansicht der Bundesregierung an den Bundeswasserstraßen erreicht und welche nicht (bitte nach Ziel aufschlüsseln - Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, ökologischer und chemischer Zustand)?

Antwort

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage

5. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Einhaltung der WRRL und der Einhaltung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), insbesondere in Bezug auf den Schadstoffeintrag in Fließgewässern?

Antwort

Die Wasserrahmenrichtlinie und die 2008 in Kraft getretene Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sind inhaltlich miteinander verknüpft. Die MSRL fordert, dass die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis 2020 einen „guten Zustand“ der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die MSRL bezieht alle marinen Arten und Habitate sowie alle auf das Meer wirkenden Belastungen ein. In der Umsetzung werden daher auch die unter der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtenden Qualitätskomponenten und Belastungen aufgegriffen. So sind beispielsweise gemäß nationaler Festlegung des guten Umweltzustands die Küstengewässer in Bezug auf die Eutrophierung in einem guten Umweltzustand, wenn der „gute ökologische Zustand“ nach Wasserrahmenrichtlinie erreicht ist. Für die Reduzierung der Stickstoffeinträge steht das Repertoire des kombinierten nationalen Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Verfügung, dessen Umsetzung die Bedürfnisse der Meerestgewässer einbezieht und auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verweist. Einschlägig sind alle Maßnahmen zur Nährstoffreduktion für punktuelle und diffuse Einträge, etwa der diffusen Stickstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Konkret führen die Flussgebietseinheiten verschiedene Maßnahmen durch, die eine positive Auswirkung auf den Zustand der Meerestgewässer erwarten lassen. Das sind die

grundlegenden Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie und der Kommunalabwasserrichtlinie, die in der Vergangenheit bereits zu einer Reduzierung des Nährstoffeintrages geführt haben. Neben diesen grundlegenden Maßnahmen werden in den Flussgebietseinheiten aber auch ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Grundlage hierfür sind verschiedene vorbereitende Maßnahmen wie etwa ein verbessertes Datenmanagement im Küsten- und Meeresbereich oder Sediment-Managementkonzepte.

Frage

6. Was muss getan werden, bzw. welche Maßnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um bis 2027 die Ziele der WRRL zu erreichen, um alle Gewässer mindestens in einen guten ökologischen Zustand/Potenzial zu bringen, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gesetzesänderungen hierfür erforderlich?

Antwort

Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Länder. Dies umfasst auch die Abschätzung der Zielerreichungsbeiträge der in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen, die Beurteilung, ob weitere Maßnahmen erforderlich werden oder bestehende Maßnahmen verstärkt werden müssen sowie die Einschätzung, ob Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen. Grundlage für entsprechende Entscheidungen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Bewirtschaftungsperiode 2021 bis 2027 wird die Fortschreibung der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 der WRRL sein, die die Länder derzeit erarbeiten.

Die Umweltministerkonferenz hat bei ihrer 90. Tagung am 8. Juni 2018 in Bremen betont, dass sie davon ausgeht, dass die Erreichung der Ziele der WRRL bis zum Jahr 2027 zusätzliche Anstrengungen erfordern wird, und die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser beauftragt, der Umweltministerkonferenz zur 91. Tagung im November 2018 Vorschläge für mögliche weitere Maßnahmen vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Liste der Vorschläge auch rechtsetzende Maßnahmen enthalten wird. Die Bundesregierung wird entsprechende Vorschläge prüfen.

Frage

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nitrat-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) mit Blick auf die weitere Umsetzung der WRRL und ihre Zielerreichung?

Antwort

Mit der im letzten Jahr abgeschlossenen Überarbeitung des Düngerechts konnten wichtige Fortschritte für den Umweltschutz erzielt werden. Im Düngegesetz wurde ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen festgeschrieben. Die novellierte Düngeverordnung sieht u.a. Verschärfungen bei der Düngeplanung und beim Nährstoffvergleich, die Einbeziehung organischer Düngemittel pflanzlicher Herkunft in die Ausbringungsobergrenzen von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr (somit werden auch Gärreste aus Biogasanlagen vollständig erfasst), die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechnik, die Begrenzung der Einarbeitungszeit, die Ausweitung der Gewässerabstände, die Verlängerung der Sperrfristen für die Düngerausbringung im Herbst und bundeseinheitliche Vorgaben zur Lagerkapazität vor. Auch verpflichtet die neue Düngeverordnung nun erstmalig die Länder, in besonders belasteten Regionen die Anforderungen an die Düngung über die verschärften allgemeinen Anforderungen hinaus weiter anzuheben.

Die Bundesregierung erwartet daher, dass die novellierte Düngeverordnung von 2017 einen wirksamen Beitrag zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer leisten wird. Inwieweit es jedoch zu schnellen und signifikanten Rückgängen der Nährstoffemissionen kommt, bleibt abzuwarten. Kurzfristige Erfolge z.B. bei der Senkung der Nitratwerte im Grundwasser sind nicht zu erwarten, da Grundwasser erst mit zeitlicher Verzögerung auf Umstellungen bei der Bodennutzung reagiert.

Das EuGH-Urteil wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der Nitratrichtlinie bezieht sich auf die Düngeverordnung aus dem Jahr 2006. Die Bundesregierung hat aus ihrer Sicht mit der 2017 erfolgten Novellierung der Düngeverordnung und dem Erlass der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bereits wesentliche Änderungen auf den Weg gebracht, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Die Bundesregierung befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, inwiefern mit der novellierten Düngeverordnung und der Anlage 7 der AwSV den Anforderungen des Urteils entsprochen wird. Der Bundesregierung ist es sehr wichtig, dass die Vorgaben der Nitratrichtlinie und des Urteils vollständig und zügig in der von der

Europäischen Kommission gesetzten Frist umgesetzt werden und Deutschland seine Pflichten erfüllt.

Doch das Düngerecht ist nicht das einzige Instrument für den Gewässerschutz. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, d.h. der gute Zustand für Grundwasser, Oberflächen- und Küstengewässer bis spätestens 2027 wird durch die Umsetzung der neuen Düngeverordnung zwar unterstützt, aber durch die Düngeverordnung alleine nicht erreicht werden können. Weitere Anstrengungen sind erforderlich und werden u.a. seitens der Länder ergriffen, die im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie weitere Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer umsetzen.

Auch hinsichtlich der anderen Haupteintragsquelle für Nährstoffe (v.a. Phosphor), die Einleitung von behandeltem häuslichen Abwasser in die Gewässer, werden Anstrengungen unternommen. Entsprechend den Anforderungen des aufnehmenden Gewässers wurden und werden seitens der zuständigen Behörden der Länder im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung die einzuhaltenden Anforderungen an die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor im Ablauf der Kläranlage angepasst.

Zur Verminderung der zu hohen Nährstoffeinträge in die Gewässer müssen nach Ansicht der Bundesregierung verschiedene Politikbereiche, und im Sinne des Verursacherprinzips gerade auch die Agrarpolitik, ihren Beitrag leisten.

Frage

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen mit Blick auf bestehende Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern (bitte Kompetenzkonflikte benennen und jeweilige Auffassung der Bundesregierung darstellen), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufgabenträger in Bezug auf diese Hemmnisse zu unterstützen?

Antwort

Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und bedarf des gemeinsamen Engagements aller Beteiligten.

Zwischen Bund und Ländern ist offen, wer für den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Ziele der WRRL zuständig ist. Der Bund ist bereit, den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Ziele der WRRL zu übernehmen. Es ist daher vorgesehen, für die Bundeswasserstraßen den

wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch Gesetz als hoheitliche Aufgabe zu übertragen. Damit ließen sich die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich nutzen und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen effizienter gestalten. Die geplante rechtliche Regelung befindet sich derzeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in der Abstimmung mit den Ländern.

Frage

9. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bewirtschaftungszyklus an Bundeswasserstraßen durchgeführt, um die Ökologie zu verbessern (Aufschlüsseln nach Art, Maßnahmenträger und Flussgebiet)?

Antwort

Die erforderlichen Maßnahmen sind den Bewirtschaftungsplänen der Länder zu entnehmen, siehe www.wasserblick.net.

Der Bund konzentriert sich bislang im Rahmen der Umsetzung der WRRL auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihm errichteten oder betriebenen Stauanlagen. Von den ca. 250 Stauanlagen wurden bislang 10 Stauanlagen mit Fischaufstiegsanlagen ausgestattet. Eine Fischaufstiegsanlage befindet sich derzeit im Bau, 43 Fischaufstiegsanlagen befinden sich in der Planung in den unterschiedlichsten Planungsphasen.

Übersicht der 43 Fischaufstiegsanlagen in Planung mit Kostenträger WSV (davon sind 11 Planungen bereits wiedereingestellt oder Einstellung angekündigt)

Fluss	Projekt	Anmerkung
Mosel	Lehmen	Pilotprojekt
Weser	Dörverden	Pilotprojekt
Neckar	Lauffen	Pilotprojekt
Neckar	Kochendorf	Pilotprojekt
Main	Eddersheim	Pilotprojekt
Main	Wallstadt	Pilotprojekt
Havel	Rathenow	
Spree	Berlin Mühlendamm	

Havel	Großes Wehr Sachsenhausen	
Havel	Festes Wehr Sachsenhausen	
Dahme	Neue Mühle	
Neckar	Beihingen	
Havel	Quitzebel	
Neckar	Neckarsulm	
Donau	Kachlet	
Ems	Geeste	
Ems	Varloh	
Havel	Steinhavel	
Lychener Gewässer	Himmelpfort	
Main	Obernau	
Elde	Parchim	
Ilmenau	Fahrenholz	
Ilmenau	Wittorf	
Ilmenau	Bardowick	
Störkanal	Banzkow	
Elde	Neustadt-Glewe	
Ems	Rheine	
Ruhr	Ruhrwehr Duisburg	
Lahn	Altenberg	
Main	Mühlheim	
Main	Offenbach	
Lahn	Lahnstein	
Neckar	Gundelsheim	Planung wird eingestellt*
Neckar	Horkheim	Planung wird eingestellt*
Neckar	Wieblingen	Planung wird eingestellt*
Regnitz	Hausen	Planung wird eingestellt*
Regnitz	Forchheim	Planung wird eingestellt*

Altmühl	Dietfurt	Planung eingestellt*
Elde	Güritz/Grabow	Planung eingestellt*
Havel	Spandau	Planung eingestellt*
Havel	Regow	Planung wird eingestellt*
Havel	Zaaren	Planung wird eingestellt*
Spree	Charlottenburg	Planung eingestellt*

* siehe Antwort zu Frage 28

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 28 auf Bundestagdrucksache 19/1415 verwiesen.

Frage

10. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch auführen)?

Antwort

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Frage

11. Welches Priorisierungskonzept für Fischwanderhilfen an Staustufen sieht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) an Bundeswasserstraßen vor?

Antwort

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Länder enthalten die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen. Im Einzelnen bleibt immer zu prüfen, in welcher Ausprägung die Maßnahmen umgesetzt werden sollten, weil gerade an den Bundeswasserstraßen vielfältige Nutzungsansprüche zu berücksichtigen sind.

Der Bund ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL für Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihm errichteten oder betriebenen Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen zuständig. Hierzu sind voraussichtlich Maßnahmen an ca. 250 Stauanlagen notwendig. Die betroffenen Stauanlagen können dem Priorisierungskonzept des BMVI entnommen werden (s. Antwort zu Frage 9).

Das bundesweite Priorisierungskonzept für den Fischaufstieg wurde 2012 durch das BMVBS veröffentlicht und 2015 durch das BMVI fortgeschrieben.

BMVBS (2012):

https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Durchg/prio_konzept.pdf

BMVI (2015):

https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Durchg/fortschrl_prio_konzept.pdf

Frage

12. Wie viele Maßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind im dritten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen?

Antwort

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) befindet sich derzeit in der Mitte des zweiten Bewirtschaftungszyklus (2016 -2021). Die Vorbereitungen zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 bis 2027) beginnen daher gerade erst. Aussagen zu Anzahl der Maßnahmen und zum Finanzvolumen für den dritten Bewirtschaftungszyklus liegen daher noch nicht vor.

Frage

13. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die bisherige Effektivität von freiwilligen Maßnahmen und nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen?

Antwort

Die Erstellung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 WRRL/§ 82 WHG liegt in der Zuständigkeit der Länder. Dabei müssen die Länder zum einen zwingend die „grundlegenden Maßnahmen“ nach Artikel 11 Absatz 3 WRRL/§ 82 Absatz 3 WHG berücksichtigen. Dies sind im Wesentlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung anderer EU-Richtlinien, etwa der Kommunalabwasserrichtlinie, erforderlich und in der Regel auch Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen sind, sowie weitere Maßnahmenkategorien, die die verschiedenen Belastungsquellen adressieren bzw. der Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung dienen. Darüber hinaus entscheiden die Länder über „ergänzende Maßnahmen, soweit diese zur Zielerreichung für erforderlich angesehen werden“. Zu diesen ergänzenden Maßnahmen können auch „freiwillige Maßnahmen“ einzelner Akteure zur Reduzierung von Gewässerbelastungen oder zur strukturellen

Verbesserung von Gewässern gehören, wobei solchen Maßnahmen vielfach Vereinbarungen zugrunde liegen oder eine Unterstützung aus Fördermaßnahmen erfolgt. Die Evaluierung des Erfolges solcher Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung für die jeweils relevanten Wasserkörper obliegt den Ländern. Aus Sicht der Bundesregierung können solche Maßnahmen ein sinnvolles Element der Maßnahmenprogramme sein, da sie geeignet sind, das Engagement von Akteuren vor Ort für den Gewässerschutz zu mobilisieren und auch Maßnahmen zu realisieren, die nicht durch behördliche Auflagen veranlasst werden können.

Frage

14. Wie viel Prozent der Fristverlängerungen beruhten nach Kenntnis der Bundesregierung auf unverhältnismäßigen Kosten, technischer Unmöglichkeit oder natürlichen Ursachen?

Antwort

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden 2015 Fristverlängerungen wie folgt begründet:
Fristverlängerungen bei Oberflächengewässern

- 7 Prozent auf Grund unverhältnismäßiger Kosten;
- 62 Prozent auf Grund der Unmöglichkeit der technischen Durchführbarkeit;
- 31 Prozent auf Grund natürlicher Gegebenheiten.

Fristverlängerungen bei Grundwasser

- 12 Prozent auf Grund unverhältnismäßiger Kosten;
- 31 Prozent auf Grund der Unmöglichkeit der technischen Durchführbarkeit;
- 57 Prozent auf Grund natürlicher Gegebenheiten.

Alle Informationen sind in der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ zu finden (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>).

Frage

15. Nach welcher Methode wurde bestimmt, ob die Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind, und inwieweit wurden dabei jeweils Förderungsmöglichkeiten ausgenutzt?

Antwort

Die Länder orientieren sich bei der Begründung von Fristverlängerungen an den Empfehlungen, die im Rahmen der „Gemeinsamen Strategie von Europäischer Kommission

und den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (z. B. Guidance 20 „Exemptions to the Environmental Objectives“) sowie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser („Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ (LAWA 2009) sowie „Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen mit unverhältnismäßigem Aufwand“ (LAWA 2013) erarbeitet wurden. Zur Erläuterung der Vorgehensweise wird in den Bewirtschaftungsplänen für die einzelnen Flussgebietseinheiten auf entsprechende Hintergrunddokumente verwiesen. Eine detaillierte, vergleichende Übersicht hierzu liegt der Bundesregierung nicht vor. Dies gilt auch für den Umfang der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten.

Frage

16. Enthalten die Bewirtschaftungspläne Aussagen dazu, mit welchen Maßnahmen die Ziele zum Ende der Frist (plus natürliche Erholungsrate) erreicht werden können?

Antwort

Die Bewirtschaftungspläne enthalten entsprechend den Vorgaben der WRRL bzw. des WHG nur eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme. In den Maßnahmenprogrammen werden die Maßnahmen bis zur Zielerreichung aufgrund des Programmcharakters vorrangig allgemein dargestellt. Eine detaillierte Darstellung je Wasserkörper, des Abstands zur Zielerreichung und des erwarteten Zielerreichungsbeitrags der verschiedenen Maßnahmen, erfolgt auch in den Bewirtschaftungsplänen nicht. Sie erhalten hierzu in der Regel zusammenfassende Bewertungen. Nähere Informationen werden von den Ländern für die einzelnen Wasserkörper oder Wasserkörpergruppen aber in Steckbriefen oder auf andere Weise bereitgestellt. Einen webbasierten Zugang zu den Steckbriefen bietet die unter dem Link <http://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de> abrufbare Kartenanwendung „Wasserkörpersteckbriefe“. In den Bewirtschaftungsplänen bzw. Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 sollen die Maßnahmen bis 2027 sowie die Abschätzung der Zielerreichung bis zum Jahr 2027 einschließlich der diesbezüglichen Unsicherheiten etwa auf Grund natürlicher Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten vorgelegten technischen Dokumente zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 WRRL („Clarification on the application of WFD Article 4(4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical

considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD exemptions“) konkreter dargelegt werden.

Frage

17. Inwieweit ist die fehlende Verfügbarkeit von Flächen nach Einschätzung der Bundesregierung ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit der praktischen Maßnahmenumsetzung betrauten Stellen in diesem Bereich zu unterstützen?

Antwort

Fehlende Flächen sind nach Ansicht der Bundesregierung eines der größeren Hindernisse bei der Umsetzung der WRRL. Das ist auch Auffassung der Länder. Um den Fließgewässern mehr Raum zu geben müssen Flächen zur Verfügung gestellt werden. Das ist vorrangig Aufgabe der Länder, die für die Umsetzung der WRRL im Wesentlichen verantwortlich sind. Abhängig von finanziellen Ressourcen werden Flächen an den Gewässern aufgekauft. Auch Flurbereinigungsverfahren werden, soweit möglich, genutzt, um Flächen an Gewässern zu erwerben. Bundeseigene Flächen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellt Flächen an den Bundeswasserstraßen in ihrem Eigentum für Maßnahmen zur Verfügung, wenn sie einen verkehrlichen Bezug haben. Das wird sich mit der Umsetzung des „Blauen Bandes“ und der geplanten Zuständigkeit der WSV für den wasserwirtschaftlichen Gewässerausbau verbessern, weil dann auch dafür Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Vor einigen Jahren haben Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt in größerem Umfang Flächen der BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH) für die Umsetzung der WRRL, aber auch für den Hochwasserschutz erworben.

Frage

18. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ubiquitären Belastungen in den Gewässern reduzieren?

Antwort

Ubiquitäre Stoffe sind in der Oberflächengewässerverordnung geregelt. Die Überwachung und Bewirtschaftung der Gewässer obliegt den Ländern. Dies gilt auch für die Einhaltung der Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung zu ubiquitären Stoffen.

Zudem führt das BMU seit Ende 2016 gemeinsam mit Umweltschutzverbänden, der Industrie, dem Verbraucherschutz und den Ländern einen moderierten Dialog zur Spurenstoffstrategie mit dem Ziel, die Einträge von bisher regulierten (auch ubiquitären Stoffen) sowie unregulierten Spurenstoffen in unseren Gewässern zu verringern. Ergebnisse sollen bis März 2019 erzielt werden.

Frage

19. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von den in der WRRL vorgesehenen Ausnahmetatbeständen „Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper“ sowie die „Festlegung weniger strenger Umweltziele“ Gebrauch gemacht?
- a) In welchen Ländern und Flussgebieten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung besonders häufig von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
 - b) Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
 - c) Sind die Ausnahmeregelungen nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel ausreichend solide begründet?

Antwort

Zu a)

Die WRRL unterscheidet „natürliche“, „erheblich veränderte“ und „künstliche Gewässer“, wobei sie für „erheblich veränderte“ und „künstliche“ Gewässer mit dem „guten ökologischen Potenzial“ ein eigenes Umweltziel vorgibt, während für „natürliche“ Gewässer das Umweltziel des „guten ökologischen Zustands“ gilt. Eine Einstufung als „erheblich verändert“ setzt voraus, dass der „gute ökologische Zustand“ nur durch Maßnahmen erreicht werden kann, die wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne oder die für das Gewässer relevanten Nutzungen hätte und die Ziele, denen die Nutzungen der Gewässer dienen, aus Gründen der technischen Undurchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch alternative Mittel erreicht werden können, die eine bessere Umweltoption darstellen. Die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer stellt somit keinen

Ausnahmetatbestand dar, sondern ist eine Frage der Einstufung in die vorgenannten Kategorien.

In den Bewirtschaftungsplänen 2015 sind 35 Prozent der Oberflächengewässer als „erheblich verändert“ und 15 Prozent als „künstlich“ ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung der Anteile von als „erheblich verändert“ ausgewiesenen Oberflächenwasserkörpern nach Ländern bzw.

Flussgebieten enthalten die beiden nachstehenden Tabellen.

Land	Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper [in Prozent]
HH	81
HB	75
ST	56
NI	55
NW	51
SH	49
MV	35
TH	30
RP	26
SN	24
BE	21
SL	19
BY	12
BW	8
BB	8
HE	9

Flussgebiet	Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper [in Prozent]
Ems	65
Maas	60
Eider	50
Weser	45
Schlei/Trave	44
Warnow/Peene	34
Rhein	33
Elbe	28
Oder	19
Donau	9

Weniger strenge Umweltziele sind an wenigen Wasserkörpern vor allem in den Ländern festgelegt worden, in denen Bergbaufolgen zu bewältigen sind. Auf die Erläuterungen und die

Überblickskarte auf S. 127 ff. der der Broschüre „Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer 2015“ wird verwiesen.

Zu b)

Ein europäischer Vergleich liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Europäische Kommission wertet derzeit die Berichterstattung der Mitgliedstaaten zu den Bewirtschaftungspläne 2015 aus und wird voraussichtlich Ende November einen zusammenfassenden Bericht an Rat und Europäisches Parlament vorlegen und veröffentlichen. Es ist davon auszugehen, dass der Bericht und die Arbeitsdokumente auch die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bei der Einstufung von Gewässern als „erheblich verändert“ sowie bei der Festlegung weniger strenger Umweltziele adressieren werden.

Zu c)

Der Ausweisung eines Gewässers als „erheblich verändert“ oder der Festlegung „weniger strenger Umweltziele“ gehen komplexe Prüfungen durch die zuständigen Länderbehörden voraus. Die Dokumentation dieser Prüfschritte würde den Rahmen der Bewirtschaftungspläne sprengen, die daher nur eine Zusammenfassung enthalten. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Prüfungen der Länderbehörden im Einzelnen nachzuvollziehen und zu bewerten. Sie geht aber davon aus, dass die jeweiligen Begründungen fachlich fundiert erfolgen.

Frage

20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gewässerschutz als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche, wie beispielsweise in die Bau- Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik integriert wird?

Antwort

Die Berücksichtigung von Zielen des Gewässerschutzes in anderen Politikbereichen erfolgt im Rahmen der Ressortabstimmung, insbesondere bei der Ausarbeitung von politischen Strategien und Vorschlägen für gesetzgeberische oder von anderen Maßnahmen, beispielsweise zur Förderung besonders wasserschonender Produktionsverfahren im Rahmen der Leistungsverwaltung (Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a des Grundgesetzes). Wasserwirtschaftliche Belange haben so bereits Eingang in wesentliche

Rechtsbereiche wie beispielsweise dem Raumordnungs- und Baurecht, dem Wasserstraßenrecht, dem Landwirtschaftsrecht gefunden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung von Bundesfach- und Bedarfsplanungen, die in Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgeführt sind, auch die Belange des Gewässerschutzes erfasst und geprüft. Dazu zählen z. B. Verkehrswegeplanungen und Bundesbedarfspläne nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

Frage

21. Wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dafür einsetzen, Bedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL, zu schaffen?

Antwort

Als eine der Hauptprioritäten für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 wurden von der EU-Kommission insbesondere ehrgeizigere Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz identifiziert. Die Anfang Juni 2018 vorgelegten Verordnungsentwürfe, in denen ein neues Umsetzungsmodell mit größerer Ziel- und Ergebnisorientierung vorgeschlagen wird, weisen drei der neun sogenannten spezifischen Ziele der GAP im Umweltbereich aus. Eines davon ist der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft gewidmet. Im Zuge der von den Mitgliedstaaten zu entwickelnden Interventionsstrategien, mit denen die spezifischen Umweltziele erreicht werden sollen, sind – beispielsweise im Rahmen der vorausgehenden Bedarfsanalyse – die einschlägigen Umweltpläne zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Bewirtschaftungspläne gemäß WRRL.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission über die Reform der GAP für die Zeit nach 2020 sollen die Umweltziele in der GAP umgesetzt werden durch eine geeignete Kombination aus anspruchsvoller Konditionalität, in die neu auch Regelungen der WRRL integriert werden sollen, freiwilligen flächenbezogenen Umweltmaßnahmen der ersten Säule (sogenannten „Öko-Regelungen“) sowie dem bekannten Instrumentarium der zweiten Säule. Die Verhandlungen über die o. g. Verordnungsentwürfe auf EU-Ebene laufen noch. Die Bundesregierung setzt sich dabei insgesamt für ein höheres Umweltambitionsniveau ein. Die Diskussionen über die Art der Umsetzung innerhalb der Bundesregierung und mit den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Ländern haben gerade erst begonnen.

Frage

22. In wie vielen Gewässern gab es im Sommer 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme mit zu hoher Wassertemperatur bzw. zu geringen Sauerstoffwerten? Wie oft wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser erteilt?

Antwort

Die aktuellen Wassertemperaturen und Sauerstoffgehalte in den Bundeswasserstraßen werden auf der Plattform „Undine“ (http://undine.bafg.de/rhein/zustand-aktuell/rhein_akt_WTO2.html) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Statistiken über „zu hohe“ Temperaturen oder „zu geringe“ Sauerstoffwerte vor.

Aufgrund der hohen Wassertemperaturen kam es sowohl zu Drosselungen bei der Energieerzeugung als auch zum Erteilen von Ausnahmegenehmigungen. Der Bundesregierung liegen keine deutschlandweit aggregierten systematisch erfassten Daten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser im Sommer 2018 vor. Diese Informationen liegen nur regional bei den für die Genehmigung von Entnahmen oder Einleitungen von Kühlwasser verantwortlichen Behörden der Länder vor. Beispielsweise wurden die Informationen in Niedersachsen für den niedersächsischen Landtag für die dortigen Kraftwerksstandorte zusammengetragen, danach liegen dort für drei Kraftwerke (Kernkraftwerke) Ausnahmegenehmigungen vor, die aber nicht in Anspruch genommen wurden. Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über „zu hohe“ Temperaturen oder „zu geringe“ Sauerstoffwerte vor. Sie verweist hierzu auf die Informationen in den Ländern.

Frage

23. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Belastung der deutschen Flüsse, Seen und Küstengewässer durch Cynobakterien und bei wie vielen Gewässern liegt eine Belastung durch Nährstoffüberschuss vor?

Antwort

Cyanobakterien kommen im Sommer häufig vor. Ursache ist ein hoher Nährstoffgehalt. Cyanobakterien werden von den Landesumwelt- bzw. Gesundheitsbehörden im Rahmen des Monitorings für die Wasserrahmenrichtlinie bzw. für die Badegewässerrichtlinie gemessen und bewertet. Der Bundesregierung liegen keine deutschlandweiten Angaben zum Vorkommen von Cyanobakterien in deutschen Flüssen, Seen und Küstengewässern vor. Bekannt sind beispielsweise Probleme mit Cyanobakterien im Sommer 2018 an Mosel und Saar (<https://lfu.rlp.de/de/startseite/blaualgenbluete-in-der-mosel/>).

Ein „Nährstoffüberschuss“ entsteht erst dann, wenn Nährstoffe nicht mehr ausgenutzt werden können. Informationen zu „Nährstoffüberschüssen“ liegen bei den Ländern vor. Soweit die Frage auf die Nährstoffbelastung der Gewässer abzielt, wird auf den Indikator 6.1.a) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Phosphorbelastung der Flüsse verwiesen. (https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/Umweltindikatoren/IndikatorenPDF_0230001.pdf?__blob=publicationFile). Danach werden an knapp zwei Drittel der Überblicksmessstellen an Flüssen zu hohe Phosphorkonzentrationen beobachtet

Frage

24. Welche Daten erhebt die Bundesregierung zur Bewertung der aquatischen Biodiversität und sollen diese im Rahmen der politischen Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings gestärkt werden? Wenn ja, in welchen Programmen und Behörden?

Antwort

Die Bundesregierung erhebt systematisch keine eigenen Daten zur Bewertung der aquatischen Biodiversität im limnischen Bereich.

Zur Bewertung des Gewässerzustandes für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer werden im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von den Ländern Daten zu den biologischen Qualitätskomponenten, u.a. auch Makrozoobenthos erhoben. Diese können für die Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings herangezogen werden. Beim Aufbau des bundesweiten Insektenmonitorings, das zurzeit gemeinsam mit den Ländern konzipiert wird, werden Synergien mit anderen Monitoringprogrammen geprüft. Darüber hinaus gehende Datenerhebungen werden punktuell im Rahmen von Naturschutzförderprojekten des Bundes mit dem Ziel einer Evaluierung von Maßnahmen im Gewässerbereich durchgeführt.

Frage

25. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch auführen)?

Antwort

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage

26. Welche Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 jährlich in die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme an Bundeswasserstraßen investiert und welche Mittels stehen voraussichtlich jährlich im Zeitraum von 2018 bis 2020 zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Wasserstraßen)?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 28.

Frage

27. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandbezogene Unterschiede in Bezug auf

- a) den Umsetzungsstand der WRRL? Wenn ja, welche?
- b) die personelle und finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der WRRL?

Antwort

Zu a)

Alle Länder haben bisher die erforderlichen Umsetzungsschritte nach der WRRL fristgerecht erfüllt.

Unterschiede in der Umsetzung ergeben sich zwangsläufig schon aus den regional unterschiedlichen Bedingungen und Belastungsfaktoren, die auch unterschiedliche Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen mit unterschiedlichen Anforderungen erforderlich machen.

Hinsichtlich der Beteiligung der interessierten Kreise und der Öffentlichkeit haben die Länder verschiedene Ansätze entwickelt.

Zu b)

Der Bundesregierung liegen keine Detailinformationen über die personelle und finanzielle Ausstattung der Länder für die Umsetzung der WRRL vor. Es ist davon auszugehen, dass es Unterschiede gibt, was sich schon aus der unterschiedliche Größe der Länder und ihrer Verwaltungen ergibt.

Frage

28. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesseitig für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung?

Antwort

Die Fragen 26 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig. Auf Bundesebene ist im Wesentlichen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Aufgaben im Rahmen der Umsetzung betraut.

Zur Realisierung der ökologischen Durchgängigkeit im Kapitel 1203 des Bundeshaushaltes stehen in der Finanzplanung bis 2020 für alle Bundeswasserstraßen jährlich 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Hinblick auf die vorgesehene gesetzliche Aufgabenerweiterung der WSV für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen ist erstmalig für den Haushalt 2020 eine Anmeldung von Investitions- und Personalmitteln geplant. Der konkrete Erfüllungsaufwand wird derzeit ermittelt.

Personalressourcen wurden der WSV mit fünf zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt. Die WSV und die Oberbehörden sind zusätzlich bemüht, durch Verlagerung und Bereitstellung von verfügbaren vorhandenen Ressourcen einen kontinuierlichen Planungs- und Umsetzungsprozess zu ermöglichen. (s. Antwort zu Frage 9).

Die Maßnahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ werden dazu beitragen, die gewässerökologischen Zielsetzungen der WRRL zu erreichen. Die vorrangige Aufgabe des Bundesprogramms besteht jedoch in der Umsetzung naturschutzfachlicher und verkehrlicher Ziele sowie der Aspekte von Freizeit und Erholung sowohl im Kernnetz der

Bundeswasserstraßen als auch an den Nebenwasserstraßen. Eine anteilige Zuordnung der geplanten Mittelansätze für das Bundesprogramm zu Maßnahmen, die die Umsetzung der WRRL unterstützen, ist nicht möglich.

Für andere Bundesressorts und ihre Geschäftsbereiche ist eine Zuordnung von personellen und finanziellen Ressourcen speziell für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht möglich.

Frage

29. Welche konkreten Aufgaben muss die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der WRRL an ihren Bundeswasserstraßen erfüllen und wie werden diese durch die Bundesverwaltung abgedeckt (bitte Aufgaben und beteiligte Behördenstellen benennen, jeweils tabellarisch aufführen)?

Antwort

Der Bund setzt an den Bundeswasserstraßen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit um. Diese Maßnahmen werden durch die WSV als Hoheitsaufgabe durchgeführt.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt dem Bund als Eigentümer. Sie ist damit keine Verwaltungsaufgabe im Rahmen des WaStrG.

Hinzu kommt künftig ggf. noch die vorgesehene gesetzliche Aufgabenerweiterung der WSV für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen (s. Antwort zu Frage 8).

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) beraten die WSV bei der Planung, Umsetzung und Qualitätssicherung der erforderlichen Maßnahmen.

Eine tabellarische Auflistung von Aufgaben und Behördenstellen ist nicht möglich.

Frage

30. In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die zur Umsetzung der WRRL zuständigen Kapazitäten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) aufzustocken (bitte tabellarisch nach Jahren für die Jahre 2015 bis 2023 angeben)?

Antwort

Der Bund ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL für die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen zuständig. Für die Maßnahmen an den vom Bund errichteten oder betriebenen Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen wurde neben den Bedarfen in der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde in der WSV ein Gesamtbedarf von 158 Stellen ermittelt.

Mit der vorgesehenen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2020 (s. Antwort zu Frage 8) sind für den wasserwirtschaftlichen Ausbau zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen weitere Stellen erforderlich, deren genauer Umfang als Bestandteil des Erfüllungsaufwands im Rahmen des Gesetzesänderungsverfahrens noch zu ermitteln ist. Allein für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ sind bis zum Jahr 2050 ca. 90 Stellen in der WSV erforderlich (s. auch Antwort zu Frage 45).

Frage

31. Welche Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern und welche bei den Landkreisen bzw. Kommunen angesiedelt (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort

Die Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind von Land zu Land unterschiedlich zugeordnet. Detaillierte Informationen stehen dazu auf den Webseiten des jeweiligen Landesumweltministeriums zur Verfügung bzw. sind den Landeswassergesetzen zu entnehmen. Eine Tabelle der Zuständigkeiten (Bericht nach Artikel 3 Abs. 8 WRRL) kann dem auf dem EU-Portal CIRCABC öffentlich zugänglichen Bericht

(<https://circabc.europa.eu/sd/a/140da8f5-385f-44a7-953c-5ccea8f243c5/Germany%20Part%201-Art.3.pdf>) entnommen werden.

Frage

32. Wie positioniert sich die Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anpassung der WRRL im Rahmen des anstehenden Fitness-Checks der EU-Kommission?

Antwort

Die Fragen 32 und 33 werden zusammen beantwortet.

Frage

33. Welche Themen oder Änderungen will die Bundesregierung im Fitness-Check forcieren?

Antwort

Die Fragen 32 und 33 werden zusammen beantwortet.

Derzeit steht die möglichst weitgehende Umsetzung der Ziele der WRRL bis Ende 2027 im Vordergrund. Die Europäische Kommission hat zuletzt bei der Europäischen Wasserkonferenz in Wien deutlich gemacht, dass Entscheidungen über das Ob und ggf. das Wie einer Änderung der WRRL erst nach der Europawahl und der Bildung der neuen Kommission anstehen. Die Bundesregierung wird sich nach Vorlage des Berichtes der Europäischen Kommission zum Fitness-Check und zur Frage einer möglichen Fortentwicklung der WRRL positionieren. Der Bericht der Europäischen Kommission soll sich, so die Aussage der Europäischen Kommission, zunächst auf eine Bewertung der bisherigen Richtlinienumsetzung an Hand der Kriterien Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Zusatznutzen einer EU-Regelung konzentrieren.

Frage

34. Wie soll es nach Auffassung der Bundesregierung nach 2027 mit der WRRL weitergehen?

Antwort

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

Frage

35. Wie viele Staudämme, Wehre und Schleusen sind in Deutschland außer Betrieb, aber noch nicht zurückgebaut?

Antwort

Dazu liegt der Bundesregierung keine deutschlandweite detaillierte Übersicht vor. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig.

Frage

37. Wie bewertet die Bundesregierung den Finanzbedarf und Fördermöglichkeiten, um diese Flussbarrieren bis zu einem vereinbarten Zieldatum zu entfernen?

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung im Sinne der Rechtssicherheit das USchadG Anlage 1. Abs. 5 und 6 und weitere Gesetze unionskonform zu ändern, sodass Wasserkraft nur nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 a) bis d) bzw. § 31 (2) genehmigt werden kann, wie es zuletzt der EuGH in Rs. C-529/15 Rn. 28, Rn. 36 nochmals unmissverständlich dargelegt hat?

Antwort

Zum Finanzbedarf kann die Bundesregierung keine Einschätzung vornehmen, da ihr entsprechende Informationen nicht vorliegen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind vorrangig die Länder zuständig.

Das Umweltschadensgesetz – das im Übrigen keinen Genehmigungsvorbehalt enthält – ist nach Auffassung der Bundesregierung unionsrechtskonform.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen alle Wasserkraftanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da mit ihnen die Benutzung eines Gewässers verbunden ist (§§ 8 i. V. m. 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Speziell für Stauanlagen regelt § 34 Abs. 1 WHG darüber hinaus, dass die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von solchen Anlagen nur zugelassen werden dürfen, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit der Gewässer erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Damit wird auch sichergestellt, dass bei Stauanlagen an oberirdischen Gewässern, in denen der gute

ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich der Zustand verschlechtert, nur unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 a) bis d) WHG zugelassen werden dürfen. Zusätzlich regelt das WHG in § 35, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Gesetzlicher Änderungen bedarf es daher weder im Umwelthaftungsgesetz noch im Wasserrecht. Die Zulassung von Wasserkraftanlagen fällt in die Zuständigkeit der Länder.“

Frage

38. Wann wird die Bundesregierung mit der Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland beginnen?

Antwort

Projekte von Dritten im Rahmen des BMU-Förderprogramms zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen in den Auen beginnen ab dem Jahr 2019. Maßnahmen der WSV, die einen wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen darstellen, können erst beginnen, wenn hierfür die Rechtsgrundlagen geschaffen und die erforderlichen Ressourcen zugewiesen sind.

Im Rahmen der BMU-Förderung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ wurde die WSV mit der Durchführung von fünf Modellprojekten an Rhein und Weser beauftragt. Die Modellprojekte sollen Umsetzungsmöglichkeiten des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beispielhaft aufzeigen (siehe www.blaues-band.bund.de) und befinden sich in unterschiedlichen Planungs- und Baustadien.

Frage

39. Wie ist der Stand mit Blick auf die Pilotprojekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland?

Antwort

Die bereits in der Umsetzung oder unmittelbar davor befindlichen Modellprojekte (Unterweser, Laubenheim, Kühkopf-Knoblochsau, Teilprojekte Weserschleifen) werden voraussichtlich in dieser Legislaturperiode abgeschlossen. Für die restlichen Teilprojekte Weserschleifen und das Modellprojekt Monsterloch ist ein wasserwirtschaftlicher Ausbau

erforderlich und die Zuständigkeit hierfür zwischen Bund und betroffenen Ländern umstritten. Die vorgesehene Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist auch hierfür notwendig.

Frage

40. Wie viele Planstellen sind in der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Blauen Bandes Deutschland vorgesehen (bitte nach jeweiligem Stellen-/Anforderungsprofil aufschlüsseln)?

Antwort

Bei einem angenommenen Mittelansatz von durchschnittlich jährlich 50 Mio. Euro im Haushalt des BMVI, der schrittweise nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2020 aufzubauen wäre (s. auch Antwort zu Frage 45), kann von einem dauerhaften Bedarf von ca. 90 Stellen in der WSV sowie weiterem Bedarf bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Bundesanstalt für Wasserbau sowie dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Naturschutz bis zum Jahr 2050 ausgegangen werden.

Hinzu käme der Mittelbedarf in Höhe von 15 Mio. Euro jährlich im BMU-Haushalt zur Finanzierung von Maßnahmen in den Auen. Für die Umsetzung des BMU-Auenförderprogramms sind neun Stellen beim Bundesamt für Naturschutz erforderlich.

Frage

41. Welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig und welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen bei der Umsetzung des Bundesprogramms?

Antwort

Die Umsetzung des Bundesprogramms erfordert, wie die Umsetzung der WRRL, u.a. wasserwirtschaftlich begründete Ausbaumaßnahmen. Insofern kommt die beabsichtigte Gesetzesänderung, mit der für die Bundeswasserstraßen der wasserwirtschaftliche Ausbau zur Umsetzung der WRRL auf die WSV als hoheitliche Aufgabe übertragen werden soll, auch dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ zugute.

Auch hier ließen sich damit die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich nutzen.

Für die erfolgreiche Umsetzung sowohl der WRRL als auch des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ an Bundeswasserstraßen ist eine ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der WSV zwingende Voraussetzung.

Frage

42. Wie sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen Naturschutz (Renaturierung) und Tourismus (Freizeitschifffahrt) nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ausgeglichen werden?

Antwort

Die Zielsetzungen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ und des Wassertourismuskonzeptes des BMVI sind eng miteinander abgestimmt. Es sollen attraktive Flusslandschaften mit hoher ökologischer Wertigkeit und einem großen Erlebniswert für Erholung, Freizeitsport und Tourismus geschaffen und wichtige Impulse für die Entwicklung ländlicher Regionen gegeben werden. Dabei stehen die güterverkehrlich nicht mehr genutzten Nebenwasserstraßen im Vordergrund.

Die Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur an veränderte gesellschaftliche Anforderungen erfolgt in einem Dialog mit den Ländern und allen gesellschaftlichen Akteuren vor Ort.

Frage

43. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Herstellung der Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band?

Antwort

Soweit wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen für die Umsetzung erforderlich sind, bedarf es für ein Tätigwerden der WSV der im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL beabsichtigten gesetzlichen Aufgabenerweiterung. Insoweit wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.

Mit dem geplanten Auenförderprogramm des BMU sollen Projekte Dritter auf der Grundlage eines Fachkonzeptes „Biotopverbund Gewässer und Auen“ umgesetzt und Verbundprojekte im Gewässer, am Ufer und seiner Aue realisiert werden. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich in der Anhörung bei den Ländern und Verbänden und soll Anfang 2019 in Kraft treten.

Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ stellt einen Handlungsrahmen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte dar. Es soll bis zum Jahr 2050 in wesentlichen Teilen umgesetzt sein.

Frage

44. Welche Haushaltstitel stehen für das Blaue Band 2018 zur Verfügung und welche Titel sind für 2019 angesetzt (bitte Titel und Höhe nennen)?

Antwort

Für 2018 steht beim BMU ein Investitionsvolumen von 2 Mio. Euro für Modellprojekte im Kernnetz der Bundeswasserstraßen zur Verfügung. Finanziert werden die Projekte aus dem „Zukunftsinvestitionsprogramm 2016-2018“ der Bundesregierung. Für 2019 sind im Haushalt des BMU vier Mio. Euro bei Kapitel 1604, Titel 893 01 angemeldet. HH-Mittel beim BMVI werden 2020 nach der erforderlichen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen angemeldet (s. auch Antwort zu Frage 40).

Frage

45. Wie wird im Bundesprogramm Blaues Band die WRRL, berücksichtigt?

Antwort

Die Maßnahmen, die von der WSV im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ durchgeführt werden, dienen im Regelfall auch der Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen.

Frage

46. Wie gestaltet sich nach Planung der Bundesregierung die Auswahl von Projekten für das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland?

Antwort

Über die Auswahl der Projekte entscheidet die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Blaues Band“. Die Auswahl richtet sich nach der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcenausstattung und nach fachlichen Priorisierungskriterien, die derzeit von

der WSV sowie den beteiligten Oberbehörden im Geschäftsbereich von BMU und BMVI, welche in der von der IMA beauftragten Fachgruppe zusammenarbeiten, erarbeitet werden. Die von den Nutzern der Bundeswasserstraßen eingebrachten sowie von den gesellschaftlichen Gruppen vor Ort entwickelten Maßnahmenvorschläge sind ggf. zu berücksichtigen.

Frage

47. a) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode planen bzw. mit deren Umsetzung beginnen?
b) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode abschließen?

Antwort

Zu a)

Derzeit bereitet das BMU die Etablierung eines Auenförderprogramms vor, mit dem Projekte auf der Grundlage des in Erarbeitung befindlichen Fachkonzeptes „Biotopverbund Gewässer und Auen“ in die Tat umgesetzt und Verbundprojekte im Gewässer, am Ufer und seiner Aue möglich werden. Die entsprechende Förderrichtlinie soll Anfang 2019 in Kraft treten. Die WSV plant darüber hinaus weitere „Startprojekte“ an Bundeswasserstraßen, die für einen kurzfristigen Beginn des Umsetzungsprozesses besonders geeignet sind. Die Umsetzung der Projekte ist dabei von der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Ressourcenausstattung abhängig.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

Frage

48. Sind der Bundesregierung Auswirkungen der Kolmation bekannt, und wenn ja, wie wirkt sich Kolmation auf die Ökologie der Fließgewässer aus?

Antwort

Als Kolmation bezeichnet man die Ablagerung von Feinsedimenten auf (äußere Kolmation) und in der Gewässersohle (innere Kolmation). Die Kolmation ist grundsätzlich ein natürlicher Prozess und wird von der Geologie, dem Klima, der Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch

die Abflussdynamik sowie durch biologisch-chemische Prozesse im Gewässer gesteuert. In Fließgewässern mit einer natürlichen Abflussdynamik ist ein Wechsel von Kolmation und Dekolmation zu beobachten.

Faktoren, die eine gute Habitatqualität im Kies-Lückensystem des Gewässerbettes (Interstitial) kennzeichnen, sind die Größe des besiedelbaren Porenraumes, gute Durchströmung und somit gute Sauerstoff- und Nährstoffversorgung. Alle genannten Faktoren werden wesentlich vom Feinsedimentgehalt des Interstitials beeinflusst. Die Kolmation beeinflusst den Lebensraum auf der Gewässersohle und im Interstitial daher erheblich. Da der Sauerstoffvorrat im Interstitial nur durch Nachlieferung aus der freien Welle erneuert werden kann, ist eine gute Durchströmung des Interstitials mit sauerstoffreichem Wasser für die Lebensgemeinschaften des Interstitials von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus kann ein zu hoher organischer Anteil im Feinsediment über den mikrobiellen Abbau zu verstärkter Sauerstoffzehrung an und in der Sohle und somit zur Verschlechterung der Bedingungen für Gewässerorganismen führen. Der Anteil der organischen Substanz in den Feinsedimenten und deren Nährstoffgehalte sind daher ebenfalls von Bedeutung für die Auswirkung einer Kolmation.

Frage

49. Gibt es Gewässertypen, die nach Kenntnis der Bundesregierung besonders von Kolmation betroffen sind?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Daten vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die einzelnen Gewässertypen von Kolmation betroffen sind. Die Kolmation von Fließgewässersohlen ist von zahlreichen, zeitlich und räumlich variablen Einflussfaktoren beeinflusst und kann durch anthropogene Eingriffe erheblich überprägt werden. Die jeweilige Bedeutung der einzelnen Faktoren ist von Fließgewässer zu Fließgewässer sehr unterschiedlich und kann auch innerhalb eines Fließgewässers stark variieren. Durch anthropogene Eingriffe kann Kolmation verstärkt, flächenmäßig ausgedehnt oder zeitlich verlängert werden. Als bedeutende Eingriffe werden angesehen:

- Aus Bodenerosion von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Dränungen, Einleitungen aus Rückhaltebecken, Straßenentwässerung oder anderen Anlagen der

Siedlungswasserwirtschaft können erhebliche Feinsedimentmengen in Gewässer eingetragen werden.

- Veränderungen der Abflussdynamik können Dekolmation (z. B. nach beschleunigtem Oberflächenwasserabfluss bei Hochwasserereignissen) oder Kolmationsprozesse (z. B. Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch Wasserentnahmen oder Aufstau) begünstigen.
- Gewässermorphologische Eingriffe wie Begradigungen führen zur Tiefenerosion und somit zur Änderung der Lage von Freiwasser und Grundwasserspiegel zueinander, sodass großräumige In- oder Exfiltrationsmuster und somit die innere Kolmation beeinflusst werden können.

Frage

50. Wie stellt sich der Umfang der Kolmationproblematik aus Sicht der Bundesregierung dar und wie bewertet sie diese?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Daten vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Gewässer von Kolmation betroffen sind. Das Problem ist deutschlandweit durch den Eintrag von Feinsedimenten in die Gewässer relevant und kann sich nachteilig auf die ökologische Bewertung auswirken.

Frage

51. Können anthropogen kolmatisierte Gewässerstrecken nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts ihrer negativen Wirkung auf Kieslaicher und andere betroffene Tierarten den guten ökologischen Zustand erreichen?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die den Einfluss der Kolmation auf den Zustand kieslaichender und anderer betroffener Tierarten bewerten. Das Interstitial beheimatet eine Lebensgemeinschaft aus Kleinkrebsen, Milben und Makroinvertebraten, die in den oberen Kiesschichten der Sohlsubstrate leben. Diese Organismen bilden einen bedeutenden Anteil der Gesamtbesiedlung der Gewässer. Die Lebensgemeinschaft ist vom Lichteinfall nahezu vollständig abgeschottet und überwiegend durch heterotrophe Prozesse gekennzeichnet und somit auf Zufuhr von Sauerstoff aus dem Freiwasser und organische Partikel angewiesen. Es

ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Arten, die auf ein funktionierendes Kies-Lücken-System angewiesen sind, unter den Folgen einer Kolmatierung leiden, so dass das Erreichen des guten ökologischen Zustands gefährdet sein kann.

Frage

52. Welche Wechselwirkungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Kolmation und Gewässerstrukturgüte?

Antwort

Gewässerstrukturgütekartierungen führen die Länder in Abständen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Beurteilung des Gewässerzustandes, von Gewässerbelastungen sowie zur Herleitung von Maßnahmen durch. Der Parameter Kolmation wird nicht unmittelbar im Rahmen von Gewässerstrukturkartierungen erhoben. Die äußere Kolmation kann über den Parameter „Sohlenstruktur“ für einige Gewässertypen abgebildet werden.

Frage

53. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kolmation auf die Bewertung nach WRRL, speziell die allgemeine Degradation, aus, und inwieweit ist Kolmation voraussichtlich eine der wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung der WRRL bis 2027?

Antwort

Der Bundesregierung liegen keine Bewertungsergebnisse nach WRRL vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Kolmation Ursache einer Zielverfehlung beim Makrozoobenthos in Bezug auf den Aspekt „Allgemeine Degradation“ ist. Bestimmte Arten des Makrozoobenthos des Interstitials (z. B. bestimmte Köcherfliegen) gehören der Referenz an und sind demzufolge bewertungsrelevant. Auf Grund der grundsätzlichen gewässerökologischen Zusammenhänge kann ein Zusammenhang zwischen Zielverfehlung und Kolmation neben anderen verantwortlichen Faktoren daher nicht ausgeschlossen werden (siehe Antworten auf die Fragen 48 ff).

Frage

54. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kolmation und deren ökologische Auswirkungen zu verhindern?

Antwort

Für die Umsetzung der WRRL und die Gewässerbewirtschaftung sind vorrangig die Länder zuständig.

Frage

55. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die sich als besonders erfolgreich zur Verminderung der Kolmation erwiesen haben?

Antwort

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie die konservierende Bodenbearbeitung oder der Rückbau von Dränungen sowie Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen können dazu beitragen, den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu mindern. Dazu zählen vorrangig auch Maßnahmen, die der Gewässerentwicklung mehr Fläche zur Verfügung stellen sowie den Aufwuchs standortgerechter Vegetation ermöglichen und den unmittelbaren Sedimenteintrag verringern.

Einen Beitrag zur Verminderung der Stoffeinträge in das Gewässer können auch Gewässerrandstreifen erbringen, sofern ihre Breite ausreichend groß bemessen ist und die angrenzenden Flächen Grünland oder konservierend bearbeitete Äcker sind. Im Gewässer können der Rückbau von Querbauwerken und die Begrenzung von Wasserentnahmen die Abflussdynamik und das Transportvermögen verbessern.

Frage

56. Plant die Bundesregierung für die neuen Bewirtschaftungspläne bzw. den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen vorzusehen, um

- a) den Bodenabtrag zu vermindern?
- b) den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu reduzieren?

Antwort

Zu a)

Für die Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Oberflächengewässerverordnung, für die Gewässerbewirtschaftung und das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne für den 3.

Bewirtschaftungszyklus sind vor allem die Länder zuständig. Die Bewirtschaftungspläne für den 3. Zyklus sind bis zum Dezember 2021 vorzulegen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang bereits gegenwärtig solche Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszyklus durch die Länder geplant werden. Zum grundsätzlichen Maßnahmenrepertoire der Länder für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Diese Maßnahmen werden auch gegenwärtig bereits angewandt.

Zu b) siehe Antwort 56 a

Frage

57. Ist für die neuen Bewirtschaftungspläne nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, zusätzlich zu den bisherigen Monitoring Programmen auch die Kolmation zu erfassen und zu bewerten? Falls nein, warum nicht?

Antwort

Ob und in wie weit die Länder zusätzlich zur bisherigen Überwachung auch die Kolmation erfassen und bewerten oder dies künftig beabsichtigen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Gierk, Meike

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Mittwoch, 10. Oktober 2018 09:32
An: 'Engelbart, Dirk (dirk.engelbart@bmvi.bund.de)'; 'Ref-WS14 (ref-ws14@bmvi.bund.de)'; 'friederike.haniel@bmel.bund.de'; '523@bmel.bund.de'; WRI 3; WRI 4; WRI 5; N II 5 L; N II 2; N I 1; WRI 2; G II 3; 'Christoph Schulte (christoph.schulte@uba.de)'
Cc: Emde, Franz August; Wagner, Barbara; Huckele, Susanne; Gierk, Meike; 'Rechenberg, Joerg'; 'Mohaupt Dr., Volker'
Betreff: WG: EILT! Friständerung!! Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Anlagen: 4778.docx; BT-K-Frage-DrsNr_1904778-2018-10-08.pdf; 20181008 4778 annotiert.docx
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

erfreulicherweise kann ich Ihnen mitteilen, dass die Frist für die Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage wurde BMU-WRI 1 bis zum 31.10.2018 verlängert wurde. Ich kann daher auch die Frist für die Zulieferung der Beiträge verlängern. Ich bitte nunmehr um Zulieferung der Antwortbeiträge bis zum **19. Oktober 2018** an das Referatspostfach WRI1@bmu.bund.de.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth
Referatsleiter

Referat WRI 1
Allgemeine, grundsätzliche, internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 99 305-2790
E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de
Facebook www.facebook.com/bmu.bund
Twitter twitter.com/bmub
Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: WRI 1
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:55
An: Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>
Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer -

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:54:55 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: WR I 1

Cc: N II 2

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:54

An: WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>

Cc: N II 2 <NII2@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

zwV

Bei Unklarheiten bzgl. Zuständigkeiten bitte diese direkt mit WR I 3 klären.

Im Auftrag

David Lehmann

BMU, P I 4, App. 2143

Von: Mainz, Christof

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:53

An: Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>

Cc: Scholz, Susanne <Susanne.Scholz@bmu.bund.de>; WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>; P I 4 <PI4@bmu.bund.de>;

Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>

Betreff: AW: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Lieber Herr Lehmann,

von den 57 Einzelfragen der Kleinen Anfrage ist Referat WR I 3 lediglich in Teilen bei den beiden Fragestellungen der Fragen 7 und 18 betroffen. Die überwiegende Zahl der Fragen betrifft Referat WR I 1, das für die Wasserrahmenrichtlinie zuständig zeichnet, sowie N II 2 zum Blauen Band.

Die federführende Übernahme der Kleinen Anfrage wird seitens WR I 3 daher nicht gesehen. Bitte leiten Sie die Kleine Anfrage direkt Referat WR I 1 zu.

Viele Grüße

i.V.

Christof Mainz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR I 3 - Gewässerschutz, Oberflächengewässer, Grundwasser
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon: +49 228 99 305 - 2535

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 14:47

An: WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>

Cc: Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>; Behrens, Philipp <Philipp.Behrens@bmu.bund.de>; Borchardt, Cordula <Cordula.Borchardt@bmu.bund.de>; Büro Florian Pronold <Buero.Florian.Pronold@bmu.bund.de>; Büro Rita Schwarzelühr <buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de>; Flasbarth Büro <Buero.Flasbarth@bmu.bund.de>; P I 5 <PI5@bmu.bund.de>; Ministerbüro <Ministerbuero@bmu.bund.de>; P II 1 <PII1@bmu.bund.de>; Stutz, Peter <Peter.Stutz@bmu.bund.de>; Knöpfle, Philipp <Philipp.Knoepfle@bmu.bund.de>; Nickel, Lennard <Lennard.Nickel@bmu.bund.de>; Ladusch, Beatrice <Beatrice.Ladusch@bmu.bund.de>; Golder, Sandra <Sandra.Golder@bmu.bund.de>; Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; Zylka, Regine <Regine.Zylka@bmu.bund.de>; Werner, Heike <Heike.Werner@bmu.bund.de>; Betker, Anja <Anja.Betker@bmu.bund.de>

Betreff: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als federführendes Referat erhalten Sie die Kleine Anfrage 19/04778 zur Vorlage eines ressortabgestimmten und AL-gebilligten Antwortentwurfs bis zum

17.10.18 um 12 Uhr

über den elektronischen Dienstweg beim Referat P I 4.

Hinweise zu den Anlagen:

- KA Vorblatt: Bitte benutzen Sie diese Vorlage zur Erstellung der Antwort.
- PDF/Word-Datei: Bitte übernehmen Sie die in der PDF-Datei markierten Änderungen in die Word-Datei.

Hinweise zum Verfahren:

- Sollten Sie nicht zuständig sein, bitte ich um eigenständige Weiterleitung an das korrekte Referat (mit P I 4 im cc)
- Bitte stellen Sie die Mitwirkung der beteiligten Ressorts und anderer betroffener Referate im Haus sicher.
- Sofern Ihnen die Ansprechpartner in den beteiligten Ressorts nicht bekannt sind, stellt Referat P I 4 gerne einen Kontakt her.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Nachrichtlich: Leitungsbüros und Presse

Mit Dank und besten Grüßen

Im Auftrag

David Lehmann

BMU, P I 4, App. 2143

Gierk, Meike

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 17:26
An: Dube, Regina Maria
Cc: Wagner, Jörg; Gierk, Meike; Wagner, Barbara; Hempen, Susanne
Betreff: EILT! Bitte um Beantragung einer Fristverlängerung; Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Anlagen: 4778.docx; BT-K-Frage-DrsNr_1904778-2018-10-08.pdf
Priorität: Hoch

P | 4
Über

Frau AL'n WR
Herrn UAL WR I

m. d. B. um Beantragung einer Fristverlängerung um möglichst 2 Wochen. Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage sind umfangreich Beiträge anderer Ressorts einzuholen, dabei ist davon auszugehen, dass Leitungsvorbehalte eingelegt werden. Eine Ressortabstimmung ist daher bis zum 17.10.2018 nicht zu leisten. Ich weise zudem daraufhin, dass WR I 1 durch das am 16.10.2018 stattfindende 1. Nationale Wasserforum derzeit stark belastet ist.

Thomas Stratenwerth
Referatsleiter

Referat WR I 1
Allgemeine, grundsätzliche, internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 99 305-2790
E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de
Facebook www.facebook.com/bmu.bund
Twitter twitter.com/bmub
Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: WR I 1
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:55
An: Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>
Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Priorität: Hoch

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:54:55 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: WR I 1

Cc: N II 2

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:54

An: WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>

Cc: N II 2 <NII2@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

zwV

Bei Unklarheiten bzgl. Zuständigkeiten bitte diese direkt mit WR I 3 klären.

Im Auftrag

David Lehmann

BMU, P I 4, App. 2143

Von: Mainz, Christof

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 15:53

An: Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>

Cc: Scholz, Susanne <Susanne.Scholz@bmu.bund.de>; WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>; P I 4 <PI4@bmu.bund.de>;

Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>

Betreff: AW: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Lieber Herr Lehmann,

von den 57 Einzelfragen der Kleinen Anfrage ist Referat WR I 3 lediglich in Teilen bei den beiden Fragestellungen der Fragen 7 und 18 betroffen. Die überwiegende Zahl der Fragen betrifft Referat WR I 1, das für die Wasserrahmenrichtlinie zuständig zeichnet, sowie N II 2 zum Blauen Band.

Die federführende Übernahme der Kleinen Anfrage wird seitens WR I 3 daher nicht gesehen. Bitte leiten Sie die Kleine Anfrage direkt Referat WR I 1 zu.

Viele Grüße

i.V.

Christof Mainz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referat WR I 3 - Gewässerschutz, Oberflächengewässer, Grundwasser

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon: +49 228 99 305 - 2535

Von: Lehmann, David

Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 14:47

An: WR I 3 <WRI3@bmu.bund.de>

Cc: Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>; Behrens, Philipp <Philipp.Behrens@bmu.bund.de>; Borchardt, Cordula <Cordula.Borchardt@bmu.bund.de>; Büro Florian Pronold <Buero.Florian.Pronold@bmu.bund.de>; Büro Rita Schwarzelühr <buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de>; Flasbarth Büro <Buero.Flasbarth@bmu.bund.de>; P I 5 <PI5@bmu.bund.de>; Ministerbüro <Ministerbuero@bmu.bund.de>; P II 1 <PII1@bmu.bund.de>; Stutz, Peter <Peter.Stutz@bmu.bund.de>; Knöpfle, Philipp <Philipp.Knoepfle@bmu.bund.de>; Nickel, Lennard <Lennard.Nickel@bmu.bund.de>; Ladusch, Beatrice <Beatrice.Ladusch@bmu.bund.de>; Golder, Sandra <Sandra.Golder@bmu.bund.de>; Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; Zylka, Regine <Regine.Zylka@bmu.bund.de>; Werner, Heike <Heike.Werner@bmu.bund.de>; Betker, Anja <Anja.Betker@bmu.bund.de>

Betreff: Kleine Anfrage 19/04778 unter Federführung BMU | Frist: 17.10.18 | Zustand unserer Gewässer - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als federführendes Referat erhalten Sie die Kleine Anfrage 19/04778 zur Vorlage eines ressortabgestimmten und AL-gebilligten Antwortentwurfs bis zum

17.10.18 um 12 Uhr

über den elektronischen Dienstweg beim Referat P I 4.

Hinweise zu den Anlagen:

- KA Vorblatt: Bitte benutzen Sie diese Vorlage zur Erstellung der Antwort.
- PDF/Word-Datei: Bitte übernehmen Sie die in der PDF-Datei markierten Änderungen in die Word-Datei.

Hinweise zum Verfahren:

- Sollten Sie nicht zuständig sein, bitte ich um eigenständige Weiterleitung an das korrekte Referat (mit P I 4 im cc)
- Bitte stellen Sie die Mitwirkung der beteiligten Ressorts und anderer betroffener Referate im Haus sicher.
- Sofern Ihnen die Ansprechpartner in den beteiligten Ressorts nicht bekannt sind, stellt Referat P I 4 gerne einen Kontakt her.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Nachrichtlich: Leitungsbüros und Presse

Mit Dank und besten Grüßen

Im Auftrag

David Lehmann

BMU, P I 4, App. 2143



Kleine Anfrage

Drucksachenummer des BT:	19/04778
Eingang Bundeskanzleramt:	08.10.2018
Zu beantworten bis:	22.10.2018
Federführung:	BMU
Beteiligte Ressorts:	BMEL, BMWi, BMVI

Ich bitte, die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem/den beteiligten Ressort/s zu beantworten (§ 28 Abs. 4 GGO). Sollte die Antwort nicht innerhalb der Frist nach § 28 Abs. 4 Satz 1 GGO möglich sein, bitte ich Sie, dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen und den neuen Termin in der Datenbank zu vermerken.



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin

Berlin, 08.10.2018
Geschäftszeichen: PD 1/001
Bezug: 19/4778
Anlagen: - 6 -

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

4778

Deutscher Bundestag

Drucksache 19/[...]

19. Wahlperiode

PB 1/2 EINGANG:
27.09.18 16:44

27.09.2018

Kleine Anfrage

Handwritten signature and date: 5/10

der Abgeordneten

der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Drei Viertel der Seen und sogar 93 Prozent der Flüsse und Bäche Deutschlands sind in keinem ökologisch guten Zustand. Der artenreiche Lebensraum Fluss gilt als weitgehend zerstört. So gibt es für typisch vorkommende Fisch- und Pflanzenarten kaum noch einen intakten Lebensraum. Von den 74 deutschen Küstengewässern befindet sich nicht mal eines in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand. Die Ursachen sind vielfältig: massiv veränderte Gewässerstrukturen, eine oftmals fehlende Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinlebewesen, Veränderungen des Wasserhaushalts und nicht zuletzt chemische Belastungen spielen hier zusammen. 80 Prozent der Auen sind von Verlust bedroht (Drucksache 19/1571 und 19/1415).

In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Ziel formuliert, Gewässer zu schützen und ihren Zustand zu verbessern. Die WRRL verfolgt einen umfassenden, integrativen und länderübergreifenden Ansatz, der den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser spätestens bis zum Jahr 2027 – den guten Zustand erreichen. Ein bereits erreichter guter Zustand ist zu erhalten.

Diese Zielvorgaben wurden schon vor Jahren von Bund und Ländern in das deutsche Wasserrecht übernommen. Die Zahlen verdeutlichen jedoch, dass Deutschlands Gewässer von diesem Ziel weit entfernt sind. Die WRRL steht aktuell auf dem Prüfstand. Die EU-Kommission evaluiert mit einem sogenannten Fitness-Check die WRRL. Die Umweltministerkonferenz positionierte sich hierzu eindeutig und hat sich einstimmig für die Beibehaltung des Verschlechterungsverbot und für die Ziele der WRRL ausgesprochen.

Gewässerschutz ist ein Querschnittsthema – auch die Bau- Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik haben enorme Auswirkungen auf unsere Gewässer. Seen leiden unter der Vergällung durch die Landwirtschaft. Der hohe Nährstoffgehalt lässt Algen übermäßig wachsen und Seen somit veröden und verlanden. So hat im Juni 2018 der Europäische Gerichtshof (EuGH) einer Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in allen Punkten Recht gegeben. Das deutsche Düngerecht stellt den erforderlichen Schutz des Grundwassers nicht sicher. Einzelne Programme, wie das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland ermöglichen einen Gestaltungsspielraum, die Flüsse in Deutschland naturnah zu gestalten. Die aktuellen Auswirkungen der anhaltenden Trockenperiode zeigen auch, wie stark die Klimakrise

den Wasserhaushalt und die ausreichende Verfügbarkeit von Wasser beeinflussen kann: Erhebliche Ernteauffälle in der Landwirtschaft, gesteigerter Verbrauch von Wasser für Dämme und historische Wassertiefstände auf Elbe und Oder.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL insgesamt in der EU, in Deutschland und seinen Bundesländern?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL in Deutschland an den Bundeswasserstraßen?
 - a) Welche Ziele werden nicht erreicht/werden erreicht (Bitte aufschlüsseln nach Bearbeitungs- und Teilbearbeitungsgebieten, bzw. nach Wasserkörpern, Zustandsziel undzeitigem Zustand)?
 - b) Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Fall der Nichterreichung die wesentlichen Hemmnisse?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den ökologischen und chemischen Zustand der Flussgebietsseinheiten in Deutschland und die Entwicklung des ökologischen, sowie chemischen Zustands über die letzten zehn Jahre?
4. Welche Ziele der WRRL werden bis 2027 nach Ansicht der Bundesregierung an den Bundeswasserstraßen erreicht und welche nicht (bitte nach Ziel aufschlüsseln - Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, ökologischer und chemischer Zustand)?
5. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Einhaltung der WRRL und der Einhaltung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL), insbesondere in Bezug auf den Schadstoffeintrag in Fließgewässern?
6. Was muss getan werden, bzw. welche Maßnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um bis 2027 die Ziele der WRRL zu erreichen, um alle Gewässer mindestens in einen guten ökologischen Zustand/Potenzial zu bringen, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gesetzesänderungen hierfür erforderlich?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nitrat-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) mit Blick auf die weitere Umsetzung der WRRL und ihre Zielerreichung?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen mit Blick auf bestehende Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern (bitte Kompetenzkonflikte benennen und jeweilige Auffassung der Bundesregierung darstellen), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufgabenträger in Bezug auf diese Hemmnisse zu unterstützen?
9. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bewirtschaftungszyklus an Bundeswasserstraßen durchgeführt, um die Ökologie zu verbessern (Aufschlüsseln nach Art, Maßnahmen-träger und Flussgebiet)?
10. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch auflühren)?

11. Welches Priorisierungskonzept für Fischwanderhilfen an Staustufen sieht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) an Bundeswasserstraßen vor?
12. Wie viele Maßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind im dritten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen?
13. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die bisherige Effektivität von freiwilligen Maßnahmen und nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen?
14. Wie viel Prozent der Fristverlängerungen beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung auf unverhältnismäßigen Kosten, technischer Unmöglichkeit oder natürlichen Ursachen?
15. Nach welcher Methode wurde bestimmt, ob die Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind, und inwieweit wurden dabei jeweils Förderungsmöglichkeiten ausgenutzt?
16. Enthalten die Bewirtschaftungspläne Aussagen dazu, mit welchen Maßnahmen die Ziele zum Ende der Frist (plus natürliche Erholungsrate) erreicht werden können?
17. Inwieweit ist die fehlende Verfügbarkeit von Flächen nach Einschätzung der Bundesregierung ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit der praktischen Maßnahmenumsetzung betrauten Stellen in diesem Bereich zu unterstützen?
18. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ubiquitären Belastungen in den Gewässern reduzieren?
19. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von den in der WRRL vorgesehenen Ausnahmetatbeständen „Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper“ sowie die „Festlegung weniger strenger Umweltziele“ Gebrauch gemacht?
 - a) In welchen Bundesländern und Flussgebieten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung besonders häufig von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
 - b) Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
 - c) Sind die Ausnahmeregeln nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel ausreichend solide begründet?
20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gewässerschutz als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche, wie beispielsweise in die Bau-, Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik integriert wird?
21. Wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dafür einsetzen, Bedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL zu schaffen?
22. In wie vielen Gewässern gab es im Sommer 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme mit zu hoher Wassertemperatur bzw. zu geringen Sauerstoffwerten? Wie oft wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser erteilt?

23. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Belastung der deutschen Flüsse, Seen und Küstengewässer durch Cynobakterien und bei wie vielen Gewässern liegt eine Belastung durch Nährstoffüberschuss vor?
24. Welche Daten erhebt die Bundesregierung zur Bewertung der aquatischen Biodiversität und sollen diese im Rahmen der politischen Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings gestärkt werden? Wenn ja, in welchen Programmen und Behörden?
25. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch aufführen)?
26. Welche Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 jährlich in die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme an Bundeswasserstraßen investiert und welche Mittel stehen voraussichtlich jährlich im Zeitraum von 2018 bis 2020 zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Wasserstraßen)?
27. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandbezogene Unterschiede in Bezug auf
 - a) den Umsetzungsstand der WRRL? Wenn ja, welche?
 - b) die personelle und finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der WRRL?
28. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesseitig für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung?
29. Welche konkreten Aufgaben muss die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der WRRL an ihren Bundeswasserstraßen erfüllen und wie werden diese durch die Bundesverwaltung abgedeckt (bitte Aufgaben und beteiligte Behördenstellen benennen, jeweils tabellarisch aufführen)?
30. In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die zur Umsetzung der WRRL zuständigen Kapazitäten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) aufzustocken (bitte tabellarisch nach Jahren für die Jahre 2015 bis 2023 angeben)?
31. Welche Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern und welche bei den Landkreisen bzw. Kommunen angesiedelt (bitte tabellarisch aufführen)?
32. Wie positioniert sich die Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anpassung der WRRL im Rahmen des anstehenden Fitness-Checks der EU-Kommission?
33. Welche Themen oder Änderungen will die Bundesregierung im Fitness-Check forcieren?
34. Wie soll es nach Auffassung der Bundesregierung nach 2027 mit der WRRL weitergehen?
35. Ggf. noch Frage zum Zeitplan und Prozess Fitness-Check (Wann Start, Ergebnisse, Empfehlungen über mögliche Änderungen etc. und Review-Prozess!)
36. Wie viele Staudämme, Wehre und Schleusen sind in Deutschland außer Betrieb, aber noch nicht zurückgebaut?

37. Wie bewertet die Bundesregierung den Finanzbedarf und Fördermöglichkeiten, um diese Flussbarrieren bis zu einem vereinbarten Zieldatum zu entfernen?

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung im Sinne der Rechtssicherheit das USchadG Anlage 1. Abs. 5 und 6 und weitere Gesetze unionskonform zu ändern, sodass Wasserkraft nur nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 a) bis d) bzw. § 31 (2) genehmigt werden kann, wie es zuletzt der EuGH in Rs. C-529/15 Rn. 28, Rn. 36 nochmals unmissverständlich dargelegt hat?

38. Wann wird die Bundesregierung mit der Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland beginnen?
39. Wie ist der Stand mit Blick auf die Pilotprojekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland?
40. Wie viele Planstellen sind in der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Blauen Bandes Deutschland vorgesehen (bitte nach jeweiligem Stellen-/Anforderungsprofil aufschlüsseln)?
41. Welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig und welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen bei der Umsetzung des Bundesprogramms?
42. Wie sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen Naturschutz (Renaturierung) und Tourismus (Freizeitschifffahrt) nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ausgeglichen werden?
43. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Herstellung der Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band?
44. Welche Haushaltstitel stehen für das Blaue Band 2018 zur Verfügung und welche Titel sind für 2019 angesetzt (bitte Titel und Höhe nennen)?
45. Wie wird im Bundesprogramm Blaues Band die WRRL berücksichtigt?
46. Wie gestaltet sich nach Planung der Bundesregierung die Auswahl von Projekten für das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland?
47. a) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode planen bzw. mit deren Umsetzung beginnen?
b) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode abschließen?
48. Sind der Bundesregierung Auswirkungen der Kolmation bekannt, und wenn ja, wie wirkt sich Kolmation auf die Ökologie der Fließgewässer aus?
49. Gibt es Gewässertypen, die nach Kenntnis der Bundesregierung besonders von Kolmation betroffen sind?
50. Wie stellt sich der Umfang der Kolmationproblematik aus Sicht der Bundesregierung dar und wie bewertet sie diese?
51. Können anthropogen kolmatisierte Gewässerstrecken nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts ihrer negativen Wirkung auf Kieslaicher und andere betroffene Tierarten den guten ökologischen Zustand erreichen?
52. Welche Wechselwirkungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Kolmation und Gewässerstrukturgüte?

53. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kolmation auf die Bewertung nach WRRL, speziell die allgemeine Degradation, aus und inwieweit ist Kolmation voraussichtlich eine der wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung der WRRL bis 2027?
54. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kolmation und deren ökologische Auswirkungen zu verhindern?
55. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die sich als besonders erfolgreich zur Verminderung der Kolmation erwiesen haben?
56. Plant die Bundesregierung für die neuen Bewirtschaftungspläne bzw. den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen vorzusehen, um
 - a) den Bodenabtrag zu vermindern?
 - b) den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu reduzieren?
57. Ist für die neuen Bewirtschaftungspläne nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, zusätzlich zu den bisherigen Monitoring Programmen auch die Kolmation zu erfassen und zu bewerten? Falls nein, warum nicht?

Berlin, den 25. September 2018



Kleine Anfrage

der Abgeordneten

der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zustand unserer Gewässer – Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Drei Viertel der Seen und sogar 93 Prozent der Flüsse und Bäche Deutschlands sind in keinem ökologisch guten Zustand. Der artenreiche Lebensraum Fluss gilt als weitgehend zerstört. So gibt es für typisch vorkommende Fisch- und Pflanzenarten kaum noch einen intakten Lebensraum. Von den 74 deutschen Küstengewässern befindet sich nicht mal eines in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand. Die Ursachen sind vielfältig: massiv veränderte Gewässerstrukturen, eine oftmals fehlende Durchwanderbarkeit für Fische und Kleinlebewesen, Veränderungen des Wasserhaushalts und nicht zuletzt chemische Belastungen spielen hier zusammen. 80 Prozent der Auen sind von Verlust bedroht (Drucksache 19/1571 und 19/1415).

In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Ziel formuliert, Gewässer zu schützen und ihren Zustand zu verbessern. Die WRRL verfolgt einen umfassenden, integrativen und länderübergreifenden Ansatz, der den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Mittelpunkt stellt. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser spätestens bis zum Jahr 2027 – den guten Zustand erreichen. Ein bereits erreichter guter Zustand ist zu erhalten.

Diese Zielvorgaben wurden schon vor Jahren von Bund und Ländern in das deutsche Wasserrecht übernommen. Die Zahlen verdeutlichen jedoch, dass Deutschlands Gewässer von diesem Ziel weit entfernt sind. Die WRRL steht aktuell auf dem Prüfstand. Die EU-Kommission evaluiert mit einem sogenannten Fitness-Check die WRRL. Die Umweltministerkonferenz positionierte sich hierzu eindeutig und hat sich einstimmig für die Beibehaltung des Verschlechterungsverbotes und für die Ziele der WRRL ausgesprochen.

Gewässerschutz ist ein Querschnittsthema – auch die Bau-, Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik haben enorme Auswirkungen auf unsere Gewässer. Seen leiden unter der Vergüllung durch die Landwirtschaft. Der hohe Nährstoffgehalt lässt Algen übermäßig wachsen und Seen somit veröden und verlanden. So hat im Juni 2018 der Europäische Gerichtshof (EuGH) einer Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Niträtrichtlinie in allen Punkten Recht gegeben. Das deutsche Düngerecht stellt den erforderlichen Schutz des Grundwassers nicht sicher. Einzelne Programme, wie das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland ermöglichen einen Gestaltungsspielraum, die Flüsse in Deutschland naturnah zu gestalten. Die aktuellen Auswirkungen der anhaltenden Trockenperiode zeigen auch, wie stark die Klimakrise

den Wasserhaushalt und die ausreichende Verfügbarkeit von Wasser beeinflussen kann: Erhebliche Ernteausfälle in der Landwirtschaft, gesteigerter Verbrauch von Wasser für Bäume und historische Wassertiefstände auf Elbe und Oder.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL insgesamt in der EU, in Deutschland und seinen Bundesländern? BMU WR I 1
2. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL in Deutschland an den Bundeswasserstraßen? BMVI; BMU
 - a) Welche Ziele werden nicht erreicht/werden erreicht (Bitte aufschlüsseln nach Bearbeitungs- und Teilbearbeitungsgebieten, bzw. nach Wasserkörpern, Zustandsziel und derzeitigem Zustand)?
 - b) Worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im Fall der Nichterreichung die wesentlichen Hemmnisse?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den ökologischen und chemischen Zustand der Flussgebietseinheiten in Deutschland und die Entwicklung des ökologischen, sowie chemischen Zustands über die letzten zehn Jahre?
BMU WR II
4. Welche Ziele der WRRL werden bis 2027 nach Ansicht der Bundesregierung an den Bundeswasserstraßen erreicht und welche nicht (bitte nach Ziel aufschlüsseln - Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, ökologischer und chemischer Zustand)? BMVI; BMU
5. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen der Einhaltung der WRRL und der Einhaltung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL), insbesondere in Bezug auf den Schadstoffeintrag in Fließgewässern? BMU WR I 1/WR I 5
6. Was muss getan werden, bzw. welche Maßnahmen müssen zusätzlich ergriffen werden, um bis 2027 die Ziele der WRRL zu erreichen, um alle Gewässer mindestens in einen guten ökologischen Zustand/Potenzial zu bringen, und inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung Gesetzesänderungen hierfür erforderlich? BMU WR I 1
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nitrat-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) mit Blick auf die weitere Umsetzung der WRRL und ihre Zielerreichung? BMU WR I 3/N II 5 L/BMEL
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen mit Blick auf bestehende Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern (bitte Kompetenzkonflikte benennen und jeweilige Auffassung der Bundesregierung darstellen), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aufgabenträger in Bezug auf diese Hemmnisse zu unterstützen? BMU WR I 2/BMVI
9. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten und im zweiten Bewirtschaftungszyklus an Bundeswasserstraßen durchgeführt, um die Ökologie zu verbessern (Aufschlüsseln nach Art, Maßnahmen-träger und Flussgebiet)? BMVI/BMU

10. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch aufführen)? BMVI/BMU
11. Welches Priorisierungskonzept für Fischwanderhilfen an Staustufen sieht die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) an Bundeswasserstraßen vor? BMVI
12. Wie viele Maßnahmen mit welchem Finanzvolumen sind im dritten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen? BMVI/BMU
13. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die bisherige Effektivität von freiwilligen Maßnahmen und nach welchen Kriterien bewertet die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen? BMU WR I 1
14. Wie viel Prozent der Fristverlängerungen beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung auf unverhältnismäßigen Kosten, technischer Unmöglichkeit oder natürlichen Ursachen? BMU WR I 1
15. Nach welcher Methode wurde bestimmt, ob die Maßnahmen unverhältnismäßig teuer sind, und inwieweit wurden dabei jeweils Förderungsmöglichkeiten ausgenutzt? BMU WR I 1
16. Enthalten die Bewirtschaftungspläne Aussagen dazu, mit welchen Maßnahmen die Ziele zum Ende der Frist (plus natürliche Erholungsrate) erreicht werden können? BMU WR I 1/WR I 4
17. Inwieweit ist die fehlende Verfügbarkeit von Flächen nach Einschätzung der Bundesregierung ein zentrales Hemmnis bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit der praktischen Maßnahmenumsetzung betrauten Stellen in diesem Bereich zu unterstützen?
BMU WR I 1/WR I 2
18. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung ubiquitären Belastungen in den Gewässern reduzieren? BMU WR I 3
19. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im aktuellen Bewirtschaftungszyklus von den in der WRRL vorgesehenen Ausnahmetatbeständen „Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper“ sowie die „Festlegung weniger strenger Umweltziele“ Gebrauch gemacht? BMU WR I 1
- a) In welchen Bundesländern und Flussgebieten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung besonders häufig von den genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
- b) Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich von den Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht?
- c) Sind die Ausnahmeregelungen nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel ausreichend solide begründet?
20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Gewässerschutz als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche, wie beispielsweise in die Bau-, Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik integriert wird?
21. Wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) dafür einsetzen, Bedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL zu schaffen? BMU NII L/WR I 1/WR I 3/BMEL

22. In wie vielen Gewässern gab es im Sommer 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Probleme mit zu hoher Wassertemperatur bzw. zu geringen Sauerstoffwerten? Wie oft wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser erteilt?
BMU WR I 1/WR I 3/UBA
23. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Belastung der deutschen Flüsse, Seen und Küstengewässer durch Cynobakterien und bei wie vielen Gewässern liegt eine Belastung durch Nährstoffüberschuss vor?
BMU WR I 1/WR I 3/UBA
24. Welche Daten erhebt die Bundesregierung zur Bewertung der aquatischen Biodiversität und sollen diese im Rahmen der politischen Zielsetzung eines verbesserten Insekten-Monitorings gestärkt werden? Wenn ja, in welchen Programmen und Behörden?
BMU NI 1/WR I 3
25. Welche Infrastrukturmaßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Erfüllung der WRRL an den Bundeswasserstraßen insgesamt notwendig (bitte tabellarisch auflühren)?
BMVI
26. Welche Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland seit 2016 jährlich in die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme an Bundeswasserstraßen investiert und welche Mittel stehen voraussichtlich jährlich im Zeitraum von 2018 bis 2020 zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Wasserstraßen)?
BMVI
27. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundeslandbezogene Unterschiede in Bezug auf
BMU WR I 1
- a) den Umsetzungsstand der WRRL? Wenn ja, welche?
- b) die personelle und finanzielle Ausstattung für die Umsetzung der WRRL?
28. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesseitig für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung?
BMU WR I 1/BMVI
29. Welche konkreten Aufgaben muss die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der WRRL an ihren Bundeswasserstraßen erfüllen und wie werden diese durch die Bundesverwaltung abgedeckt (bitte Aufgaben und beteiligte Behördenstellen benennen, jeweils tabellarisch auflühren)?
BMVI
30. In welchem Umfang plant die Bundesregierung, die zur Umsetzung der WRRL zuständigen Kapazitäten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) aufzustoßen (bitte tabellarisch nach Jahren für die Jahre 2015 bis 2023 angeben)?
BMVI
31. Welche Kompetenzen zur Umsetzung der WRRL sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Ländern und welche bei den Landkreisen bzw. Kommunen angesiedelt (bitte tabellarisch auflühren)?
BMU WR I 1
32. Wie positioniert sich die Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anpassung der WRRL im Rahmen des anstehenden Fitness-Checks der EU-Kommission?
BMU WR I 1/WR I 4
33. Welche Themen oder Änderungen will die Bundesregierung im Fitness-Check forcieren?
BMU WR I 1/WR I 4
34. Wie soll es nach Auffassung der Bundesregierung nach 2027 mit der WRRL weitergehen?
BMU WR I 1/WR I 4

35. Ggf. noch Frage zum Zeitplan und Prozess Fitness-Check (Wann Start, Ergebnisse, Empfehlungen über mögliche Änderungen etc. und Review-Prozess!
BMU WR I 1/WR I 4

36. Wie viele Staudämme, Wehre und Schleusen sind in Deutschland außer Betrieb, aber noch nicht zurückgebaut?
BMU WR I 1/WR I 3/BMVI

37. Wie bewertet die Bundesregierung den Finanzbedarf und Fördermöglichkeiten, um diese Flussbarrieren bis zu einem vereinbarten Zieldatum zu entfernen?

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung im Sinne der Rechtssicherheit das USchadG Anlage 1. Abs. 5 und 6 und weitere Gesetze unionskonform zu ändern, sodass Wasserkraft nur nach den Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 a)bis d) bzw. § 31 (2) genehmigt werden kann, wie es zuletzt der EuGH in Rs. C-529/15 Rn. 28, Rn. 36 nochmals unmissverständlich dargelegt hat?

BMU G I 3/WR I 2/

38. Wann wird die Bundesregierung mit der Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland beginnen?
BMVI/ BMU N II 2/

39. Wie ist der Stand mit Blick auf die Pilotprojekte im Rahmen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland?
BMVI/ BMU N II 2

40. Wie viele Planstellen sind in der Bundesverwaltung zur Umsetzung des Blauen Bandes Deutschland vorgesehen (bitte nach jeweiligem Stellen-/Anforderungsprofil aufschlüsseln)?
BMVI/ BMU N II 2

41. Welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band sind nach Ansicht der Bundesregierung nötig und welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern bestehen bei der Umsetzung des Bundesprogramms?
BMVI/ BMU N II 2

42. Wie sollen mögliche Interessenkonflikte zwischen Naturschutz (Renaturierung) und Tourismus (Freizeitschifffahrt) nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ausgeglichen werden?
BMU WR I 3/N II 2

43. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Herstellung der Voraussetzung für die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band?
BMVI/ BMU N II 2

44. Welche Haushaltstitel stehen für das Blaue Band 2018 zur Verfügung und welche Titel sind für 2019 angesetzt (bitte Titel und Höhe nennen)?
BMVI/ BMU N II 2

45. Wie wird im Bundesprogramm Blaues Band die WRRL berücksichtigt?

BMVI/ BMU N II 2/WR I 3


46. Wie gestaltet sich nach Planung der Bundesregierung die Auswahl von Projekten für das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland?
BMVI/ BMU N II 2/WR I 3

47. a) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode planen bzw. mit deren Umsetzung beginnen?
BMVI/ BMU N II 2/

b) Welche Projekte aus dem Bundesprogramm Blaues Band wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode abschließen?

48. Sind der Bundesregierung Auswirkungen der Kolmation bekannt, und wenn ja, wie wirkt sich Kolmation auf die Ökologie der Fließgewässer aus?
BMU WR I 3/UBA
49. Gibt es Gewässertypen, die nach Kenntnis der Bundesregierung besonders von Kolmation betroffen sind?
BMU WR I 3/UBA
50. Wie stellt sich der Umfang der Kolmationproblematik aus Sicht der Bundesregierung dar und wie bewertet sie diese?
BMU WR I 3/UBA
51. Können anthropogen kolmatisierte Gewässerstrecken nach Einschätzung der Bundesregierung angesichts ihrer negativen Wirkung auf Kieslaicher und andere betroffene Tierarten den guten ökologischen Zustand erreichen?
BMU WR I 3/UBA
52. Welche Wechselwirkungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Kolmation und Gewässerstrukturgüte?
BMU WR I 3/UBA
53. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kolmation auf die Bewertung nach WRRL, speziell die allgemeine Degradation, aus und inwieweit ist Kolmation voraussichtlich eine der wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung der WRRL bis 2027?
BMU WR I 3/UBA
54. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Kolmation und deren ökologische Auswirkungen zu verhindern?
55. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die sich als besonders erfolgreich zur Verminderung der Kolmation erwiesen haben?
BMU WR I 3/UBA
56. Plant die Bundesregierung für die neuen Bewirtschaftungspläne bzw. den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen vorzusehen, um
- den Bodenabtrag zu vermindern?
 - den Feinsedimenteintrag in die Gewässer zu reduzieren?
- BMU WR I 3/UBA/BMVI
57. Ist für die neuen Bewirtschaftungspläne nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, zusätzlich zu den bisherigen Monitoring Programmen auch die Kolmation zu erfassen und zu bewerten? Falls nein, warum nicht?
BMU WR I 3/UBA

Berlin, den 25. September 2018



[Handwritten signature]

Huckele, Susanne

Von: Hempen, Susanne
Gesendet: Montag, 13. August 2018 11:52
An: Wagner, Jörg
Cc: WRI 1; Huckele, Susanne
Betreff: WG: Frist:14.08.: Berichtsbitten
Anlagen: WRI 1 Beitrag- Fragen [redacted].docx
Priorität: Hoch

Lieber Herr Wagner,

beiliegend erhalten Sie die Zuarbeit von WRI 1 (zusammengestellt von Frau Huckele) zu den Fragen 1 und 2 der Anfrage von [redacted] mit Bitte um Billigung und Weiterleitung an Z II 1 (Herr Etscheid) über AL in WR Frau Dube. Frist für den Beitragseingang bei Z II 1 ist morgen 14.08.2018.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Susanne Hempen
WRI 1

Von: Etscheid, Mario
Gesendet: Dienstag, 7. August 2018 13:47
An: N II 5 L <NII5.L@bmu.bund.de>
Cc: Woitecki, Andreas <Andreas.Woitecki@bmu.bund.de>; Martinett, Elke <Elke.Martinett@bmu.bund.de>
Betreff: WG: Berichtsbitten

Von: Etscheid, Mario
Gesendet: Dienstag, 7. August 2018 13:45
An: Flasbarth Büro <bueroflasbarth@bmu.bund.de>; N II 5 <NII5@bmu.bund.de>; Kleinert, Heidrun <Heidrun.Kleinert@bmu.bund.de>; WRI 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; Regner, Corinna <Corinna.Regner@bmu.bund.de>
Cc: Meyer, Dirk <Dirk.Meyer@bmu.bund.de>; Püschel, Klaus <Klaus.Pueschel@bmu.bund.de>; Woitecki, Andreas <Andreas.Woitecki@bmu.bund.de>; Martinett, Elke <Elke.Martinett@bmu.bund.de>; Thomas, Franziska <Franziska.Thomas@bmu.bund.de>; Kristic, Kristina <Kristina.Kristic@bmu.bund.de>; Bernhard, Martin <Martin.Bernhard@bmu.bund.de>; P I 4 <PI4@bmu.bund.de>
Betreff: WG: Berichtsbitten

Z II 1

- 1.) St-Büro als Eingang vorgelegt [redacted] ist BE für den Epl. 16 im Haushaltsausschuss)
- 2.) Referate N II 5, WRI 1 und IK III 3 m.d.B. um Zuleitung AL-gebilligter Antwortbeiträge zu den Sie betreffenden Fragen bis zum 14. August 2018 DS

i.V.
Etscheid

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 7. August 2018 13:22
An: Woitecki, Andreas <Andreas.Woitecki@bmu.bund.de>
Betreff: Berichtsbitten

Lieber Herr Woitecki,

die Sommerpause ist inzwischen vorgerückt und so scheinen die nächsten Haushaltsberatungen immer deutlicher am Horizont auf. In diesem Zusammenhang bittet Herr Gädechens um eine Stellungnahme Ihres Hauses zu den folgenden drei Aspekten:

Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Im Kontext der aktuellen Dürre hat BMU darauf hingewiesen, dass aus dem Einzelplan 16 Maßnahmen zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel finanziert werden. Welche Projekte werden hier genau finanziert, in welchem Titel und in welcher Höhe sind die Mittel zu finden?

Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Kap. 1602, Tit. 685 05)

Welche konkreten Projekte werden aus dem genannten Titel gefördert? Und darüber hinausgehend: Gibt es weitere Projekte, Stellungnahmen, Strategien etc. und Haushaltsmittel aus dem Bereich des BMU in Verbindung mit der Anpassung an den Klimawandel?

NKI (Kap. 1602, Tit. 686 05)

Im Haushaltsentwurf sind gemäß der aktuellen Eckwerte die Mittel der NKI um ca. 8,9 Millionen Euro reduziert worden. Wie begründet BMU diese Reduktion? Resultiert diese aus einem Wunsch des Hauses oder z.B. des BMF? Gibt es einen Mittelaufwuchs an anderer Stelle, der mit der Reduzierung bei der NKI in direktem Zusammenhang steht?

Außerdem bittet Herr Gädechens um eine Darstellung dieses Titels für die Jahre 2014-2019 (soweit Zahlen bereits vorhanden), aus der jeweils der Soll-Wert, der Ist-Wert sowie eine Erläuterung, was mit der Differenz zwischen Ist und Soll passiert ist (z.B. Ausgaberesort oder Übertragung in einen anderen Titel), hervorgeht.

Tausend Dank und beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Lieber Herr Woitecki,

die Sommerpause ist inzwischen vorgerückt und so scheinen die nächsten Haushaltsberatungen immer deutlicher am Horizont auf. In diesem Zusammenhang bittet [REDACTED] um eine Stellungnahme Ihres Hauses zu den folgenden drei Aspekten:

Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Im Kontext der aktuellen Dürre hat BMU darauf hingewiesen, dass aus dem Einzelplan 16 Maßnahmen zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel finanziert werden. Welche Projekte werden hier genau finanziert, in welchem Titel und in welcher Höhe sind die Mittel zu finden?

WR I 1:

Ressortforschung (BMU) im Forschungsfeld 2 (Anpassung an die Folgen des Klimawandels; Zeitraum 2015 – 2018)

FKZ	Titel	Budget
3715492030	Konzeption und Umsetzung eines Klimafolgen-Bodenmonitoring-Verbunds	[REDACTED]
3716482030	Umsetzung vom Aktionsplan Anpassung der Bundesregierung: Konzeption und Umsetzung eines Klimafolgen-Bodenmonitoring-Verbunds	[REDACTED]
3717482420	Studie: Veränderungen der Wasseraufnahme und -speicherung landwirtschaftlicher Böden und Auswirkungen auf das Überflutungsrisiko durch zunehmende Stark- und Dauerregenereignisse	[REDACTED]
3718482210	Eignung von aktuellen Satellitensystemen zur Erfassung und Überwachung von Bodenzustandsveränderungen durch den Klimawandel	[REDACTED]
3718482020	Überarbeitung der Broschüre "Bodendaten in Deutschland – Übersicht über die wichtigsten Mess- und Erhebungsaktivitäten für Böden" unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels	[REDACTED]

Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Kap. 1602, Tit. 685 05)

Welche konkreten Projekte werden aus dem genannten Titel gefördert? Und darüber hinausgehend: Gibt es weitere Projekte, Stellungnahmen, Strategien etc. und Haushaltsmittel aus dem Bereich des BMU in Verbindung mit der Anpassung an den Klimawandel?

WR I 1

Die Vorhaben, die im Rahmen des BMU Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ bisher aus Kapitel 1602 Titel 68505 finanziert wurden, sind in Tabelle 1 gelistet.

Darüber hinaus unterstützt das BMU anteilig die Bundesländer bei der jährlichen Regionalkonferenz (Kooperation zwischen Bund und verschiedenen Bundesländern) aus Kapitel 1602 Titel 685 05.

Weitere Projekte wie beispielsweise die Studie „Bauwerksicherheit gegen Starkregen – Erarbeitung eines Leitfadens“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde ebenfalls über den Titel finanziert. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um kleinere Vorhaben, mit einem Budget von unter 100.000 Euro.

Neben der Durchführung von Projekten im Rahmen der Ressortforschung ist Kapitel 1602 Titel 68505 der einzige Haushaltstitel im Einzelplan 16, der WR I 1 für die Finanzierung von Maßnahmen und

Projekte zur Umsetzung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel zur Verfügung steht.

Tabelle 1: Alle Vorhaben, die im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ über Kapitel 1602 Titel 68505 finanziert wurden (Stand 20.07.2018):

FKZ	Titel	Laufzeitbeginn	Laufzeitende
03DAS001	Kommunale Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Umwelt und Natur, sowie Planen und Bauen - an der Schnittstelle zum Bereich Gesundheit	01-Dez-11	31-Dez-14
03DAS002	Analyse gesundheitsförderlicher kommunaler Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel an der Schnittstelle zwischen Umwelt, Gesundheit und Planung	01-Jan-12	30-Jun-15
03DAS003	Entwicklung von Bildungsmodulen für die Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften und Ärzten zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels, Anpassungs-, Aufklärungs- und Behandlungsmöglichkeiten	01-Mai-12	31-Dez-13
03DAS004	Klimawandel in der Landwirtschaft	01-Aug-12	31-Jul-13
03DAS005	Umgang mit Starkregenereignissen in der Stadtgemeinde Bremen	01-Jul-12	31-Dez-14
03DAS006A	KLEE - Klimaanpassung Einzugsgebiet Este	01-Mai-13	31-Jul-16
03DAS007A	Konzeption, Erstellung und pilothafte Umsetzung eines Bildungsmoduls für Studierende, Meister & Techniker zum Thema "Klimaangepasste Stadtentwässerung"	01-Mrz-13	31-Aug-15
03DAS009	Entwicklung eines Weiterbildungsprogramms zur Anpassung der Tourismusbranche an die Herausforderungen durch den Klimawandel	01-Apr-13	31-Mrz-15
03DAS010	Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes für den Landkreis Mansfeld-Südharz und die Stadt Sangerhausen - Klimpass- Aktiv	01-Jun-13	31-Jul-16
03DAS011	"Klimawandel -Speyer folgen"- Integriertes Konzept und innovative Strategie zur Anpassung	01-Aug-12	31-Jul-15
03DAS016	Klimabündnis Kieler Bucht zu einer Klimaanpassungs-Modellregion = Modellregion KBKB	01-Apr-13	30-Jun-16
03DAS019A	Mobilität und Tourismus - Kooperation zwischen Verkehrs- und Freizeit Anbietern zur Anpassung an den Klimawandel	01-Mai-13	31-Jul-15
03DAS031	Implementierung eines Freiwilligen-vor-Ort-Systems (FvOS)	01-Sept-15	31-Aug-18
03DAS032A	Entwicklung einer Hamburger Gründachstrategie, Prozessmanagement und Implementierung eines strategischen Konzepts	01-Sep-14	30-Apr-18

03DAS047	Klaro: Klimarobust Planen und Bauen - Weiterbildungskonzept für Berater der Handwerksorganisation	01-Apr-15	30-Apr-16
03DAS048	Entwicklung StädteRegionaler KlimaAnpassungs Prozesse (ESKAPE)	01-Sep-15	31-Dez-18
03DAS052	Bildungseinheiten zur Stärkung experimenteller Kompetenzen in der Landwirtschaft (BeLa)	01-Jul-15	31-Okt-17
03DAS053A	Stärkung von Klimawandelanpassung im Management touristisch geprägter Gemeinden an der mecklenburgischen Ostseeküste	01-Aug-15	31-Jul-18
03DAS055	Integration der Aspekte des Klimawandels in die universitäre Ausbildung von Ingenieuren	01-Mai-15	31-Aug-17
03DAS057A	Integriertes Klimaanpassungskonzept Hagen	01-Sep-15	31-Aug-18
03DAS060	KlimaFolgenDialog - Kommunale Kompetenznetzwerke zur Anpassung der Wirtschaft an den Klimawandel	01-Apr-15	31-Jul-18
03DAS061	Entwicklung von Klima-Adaptionstrategien und -Technologien in Thüringen	01-Okt-15	30-Sep-18
03DAS063	Entwicklung eines Weiterbildungsangebotes durch die Greensurance Stiftung zur Anpassung der Versicherungsbranche an die Herausforderungen durch den Klimawandel	01-Jan-16	28-Feb-18
03DAS064A	KLEVER - Klimaoptimiertes Entwässerungsmanagement für das Verbandsgebiet Emden	01-Nov-15	31-Okt-18
03DAS077	Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zum Thema Klimawandel und Klimafolgenanpassung	01-Jan-16	31-Mrz-18
03DAS078A	KlimaAnpassung des Regenwassernetzes von Elmshorn und Umland	01-Apr-16	30-Jun-18
03DAS080	Anpassung der Ausbildung Deichverteidigung und Hochwasserschutz der THW-Bundesschule Hoya an die Herausforderungen des Klimawandels	01-Jan-16	30-Jun-18
03DAS082	Entwicklung eines Weiterbildungskurses "Strategien zur Anpassung einer nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft an den Klimawandel"	01-Jan-16	30-Jun-18
03DAS084	Auszubildende begegnen dem Klimawandel – Förderung von Bewusstsein und Handlungskompetenz zur betrieblichen Klimaanpassung in der Metropolregion Rhein-Neckar - klimAZUBI	01-Apr-16	30-Sep-18
03DAS085	Gesundheitsbezogene Klimaanpassung im Betrieb: Personalbezogenes Risikomanagement im Klimawandel	01-Mrz-16	30-Nov-17
03DAS086	Erstellung eines kommunalen Entwicklungs- und Schutzplans als Instrument zur Begrenzung der negativen sozioökonomischen Folgen des Klimawandels in der Stadtentwässerung der Stadt Rietberg	01-Mrz-16	31-Dez-17

03DAS087A	Klimaangepasstes, nachhaltiges Wohnen und Leben im Quartier – Pilotprojekt "Hilligenwöhren" in Hannover-Bothfeld - KlimaWohl	01-Mrz-16	28-Feb-19
03DAS088A	Zielgruppenorientierte Bildungsmodule zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Flusseinzugsgebieten	01-Mai-16	31-Aug-18
03DAS089A	Klimaanpassung managen! Weiterbildung für Bildungsakteure, Naturschutzexpert_innen, Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Klimaschutzbeauftragte in Kommunen sowie Multiplikator_innen zu regionalen Klimaanpassungsmanager_innen	01-Jun-16	31-Okt-18
03DAS090A	Forum Oranienburger Wasser im Klimawandel - Anpassungsstrategien - FOWAKS	01-Sep-16	31-Aug-19
03DAS095	Talsperren Anpassungsstrategie Klimawandel (TASK)	01-Jan-17	30-Jun-19
03DAS098A	Stadt und Land im Fluss - Netzwerk zur Gestaltung einer nachhaltigen Klimalandschaft	01-Jul-17	30-Jun-20
03DAS099	Kooperativ organisierter Bevölkerungsschutz bei extremen Wetterlagen (VEREINT)	01-Dez-16	30-Nov-19
03DAS104A	Haushebung in Ueberschwemmungsgebieten am Beispiel des Elbe-Dorfes Brockwitz	01-Apr-17	31-Mrz-19
03DAS110	Anpassung an den Klimawandel in der Wasserbaulichen Praxis - Bildungsprogramm für Wasserbau- und Umweltingenieure von heute und morgen	01-Jan-17	31-Dez-18
03DAS111	Gefährdungsanalyse von Erosionsereignissen durch Starkregen im Markgräflerland / Landkreis Lörrach	01-Jan-18	31-Dez-20
03DAS118	Entwicklung von betrieblichen Anpassungskonzepten an die möglichen Folgen des Klimawandels und Extremwetterereignisse für Campingplätze in Deutschland	01-Jan-18	31-Dez-19
03DAS126	KlimawandelAnpassungsCOACH RLP	01-Apr-18	31-Mrz-21
03DAS128	Clever kombiniert: Klimaschutz und Klimaanpassung – Flächensynergien am Gebäude und im Quartier	01-Nov-17	31-Okt-20
03DAS130	Berufliche Bildung zur klimaangepassten Grünflächenpflege	01-Nov-17	31-Okt-19

NKI (Kap. 1602, Tit. 686 05)

Im Haushaltsentwurf sind gemäß der aktuellen Eckwerte die Mittel der NKI um ca. [REDACTED] reduziert worden. Wie begründet BMU diese Reduktion? Resultiert diese aus einem Wunsch des Hauses oder z.B. des BMF? Gibt es einen Mittelaufwuchs an anderer Stelle, der mit der Reduzierung bei der NKI in direktem Zusammenhang steht?

Außerdem bittet [REDACTED] um eine Darstellung dieses Titels für die Jahre 2014-2019 (soweit Zahlen bereits vorhanden), aus der jeweils der Soll-Wert, der Ist-Wert sowie eine Erläuterung, was mit der Differenz zwischen Ist und Soll passiert ist (z.B. Ausgabereserve oder Übertragung in einen anderen Titel), hervorgeht.

Handwritten notes: *7. Vorg. WERT 0002210* and a signature.

an:
Cc:

Hempen, Susanne
Freitag, 24. August 2018 16:08
Krönert, Ute

Betreff:

Hönerbach, Frank; Schäfer, Barbara; Führlich, Sabrina; Meyer, Andrea;
Werner, Steven; Delbrück, Kilian; Nachtsheim, Werner; Stratenwerth,
Thomas; Weißen, Bruni; Jakobs, Jürgen; Schönherr, Sibylle; Willms, Jan;
Schwartz, Anette; IK I 6; IK III 1; IK III 3; IK III 6; WRI I; NI I; GI I; Z III 3;
Huckele, Susanne
AW: Eilt sehr: Frist Montag 27.08.2018_9.00 Uhr_Kleine Anfrage der FDP-
Fraktion_BT-Drs. Nr. 19/03795; hier: Antwortbeitrag BMU_Mitzeichnung

Liebe Frau Krönert,
WRI 1 zeichnet mit.

Ein schönes Wochenende wünscht

Susanne Hempen
Koordination Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)
Referat WRI 1

Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale
und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2588
E-Mail Susanne.Hempen@bmu.bund.de
Internet www.bmu.bund.de
Facebook www.facebook.com/bmu_bund
Twitter twitter.com/bmu
Instagram www.instagram.com/bmu/

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: Krönert, Ute

Gesendet: Freitag, 24. August 2018 15:24
An: IK I 6 <IKI6@bmu.bund.de>; IK III 1 <IKIII1@bmu.bund.de>; IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; IK III 6 <IKIII6@bmu.bund.de>; WRI 1 <WRI1@bmu.bund.de>; NI I <NI1@bmu.bund.de>; GI I <GI1@bmu.bund.de>; Z III 3 <ZIII3@bmu.bund.de>
Cc: Hönerbach, Frank <Frank.Hoenerbach@bmu.bund.de>; Schäfer, Barbara <Barbara.Schaefer@bmu.bund.de>; Führlich, Sabrina <Sabrina.Fuehrlich@bmu.bund.de>; Meyer, Andrea <Andrea.Meyer@bmu.bund.de>; Werner, Steven <Steven.Werner@bmu.bund.de>; Delbrück, Kilian <Kilian.Delbrueck@bmu.bund.de>; Nachtsheim, Werner <Werner.Nachtsheim@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; Weißen, Bruni <Bruni.Weissen@bmu.bund.de>; Jakobs, Jürgen <Juergen.Jakobs@bmu.bund.de>; Schönherr, Sibylle <Sibylle.Schoenherr@bmu.bund.de>; Willms, Jan <Jan.Willms@bmu.bund.de>; Schwartz, Anette <Anette.Schwartz@bmu.bund.de>; Huckele, Susanne
Betreff: Eilt sehr: Frist Montag 27.08.2018_9.00 Uhr_Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_BT-Drs. Nr. 19/03795; hier: Antwortbeitrag BMU_Mitzeichnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihre Beiträge zur Erstellung des Antwortbeitrages des BMU zur obigen Kleinen Anfrage.

Ich bitte um elektronische Mitzeichnung der beiliegenden Vorlage bis Montag, den 27.08.2018 möglichst bis 9.00 Uhr an Z III 1.

Hinweis zur Tabelle zu Frage 9:
Gemäß Frage 9 soll angegeben werden, welche Mittel an das PIK bis 2018 „geflossen“ sind. Wir haben deshalb in die Tabelle nur die IST-Zahlen bis heute aufgenommen. (Alle Erläuterungen werden im Original noch gestrichen)

IK I 6 und G I 1: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Streichungen/Änderungen in der Vorlage einverstanden?

Für Rückfragen stehen Fr. Schönherr zu Tabelle 9 und ich ab Montag wieder zur Verfügung.

Viele Grüße

Ute Krönert
Referat Z III 1 – Forschung
HR: 2092

Huckele, Susanne

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 17:24
An: Krönert, Ute
Cc: Hempen, Susanne; Huckele, Susanne; Z III 1
Betreff: WG: Eilt sehr: Frist 24.8.2018 12.00 Uhr WG: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK
3795.docx; BT-K-Frage-DrsNr_1903795-2018-08-13.pdf; Kopie von BMU_KA_FDP_19_03795_PIK_Frage 9_23.08.2018.xlsx; WG: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK

Anlagen:

Priorität: Hoch

Liebe Frau Krönert,

beigefügt sende ich Ihnen einen Beitrag zur Antwort auf die Frage 9 der o.g. Kleinen Anfrage. Bitte beachten Sie, dass die erste Spalte der Tabelle nicht mit in die Antwort übernommen werden soll, sondern nur der internen Information dient.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth
Referatsleiter

Referat WRI 1

Allgemeine, grundsätzliche, internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2790

E-Mail thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmub

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: Hempen, Susanne

Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 17:13

An: Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>

Cc: Huckele, Susanne <Susanne.Huckele@bmu.bund.de>; WRI 1 <WRI1@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Eilt sehr: Frist 24.8.2018 12.00 Uhr WG: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK

Priorität: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,
anbei sende ich Ihnen den Frau Huckele vorbereiteten WRI 1 Beitrag zur Frage 9 in Form der Excel Tabelle (siehe 3. Anlage) zur Kleinen Anfrage der FDP Fraktion mit der um Billigung und Weiterleitung an Frau Krönert (Ute.Kroenert@bmu.bund.de) und Z III 1.

In der Ursprungsmail wurde von Z III 1 ein Antwortentwurf zu Frage 13 angekündigt. Die Kollegen kommen zur Prüfung noch auf uns zu.

Schöne Grüße

Susanne Hempen
Koordination Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)

Referat WR I 1

Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale
und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2588

E-Mail Susanne.Hempen@bmu.bund.de

Bitte beachten Sie, die Änderung der Signatur des Bundesministeriums.
Mit Wirkung vom 15.03.2018 sind auch die E-Mail Adressen im Haus
umgestellt worden.

Internet www.bmu.bund.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/bmu/

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: Härtel, Stephan

Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 16:01

An: Hempen, Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>

Cc: Z III 1 <ZIII1@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Eilt sehr: Frist 24.8.2018 12.00 Uhr_WG: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK

Priorität: Hoch

Liebe Frau Hempen,

wie soeben besprochen, beigefügte Mail auch direkt...

Grüße

Stephan Härtel

Stephan Härtel

Referat Z III 1

Forschung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 18 305-2098

Von: Krönert, Ute

Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 14:34:14 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: IK I 6; WR I 1; N I 1; IK II 5; IK I 1; IK III 2

Cc: Führlich, Sabrina; Delbrück, Kilian; Nachtsheim, Werner; Huckele, Susanne; Karcher, Silke; Ahlberg, Malin; Z III 1

Betreff: Eilt sehr: Frist 24.8.2018 12.00 Uhr_WG: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zur Mail von Frau Schwert vom 16.08.2018 erhalten Sie zur Beantwortung von Frage 9 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion zum PIK die beiliegende Tabelle mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung. Gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 16.8.2018 wurden die Zeilen 20 bis 23 aus der Zuwendungsdatenbank ergänzt (Referate sind in der Tabelle annotiert).

Gibt es ev. weitere, nicht in profi und der Zuwendungsdatenbank erfasste Mittel, die dem PIK im Zeitraum 2000 bis 2018 zugeflossen sind? Wenn ja, bitte ergänzen Sie die Tabelle entsprechend.

Für eine Antwort nach Möglichkeit bis **morgen, 24.8.2018 12.00 Uhr** wäre ich sehr dankbar.

Frage 9 – „Flossen dem PIK oder seinen weiteren Organisationseinheiten in den Jahren von 2000 bis 2018 Mittel aus dem Bundeshaushalt zu und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Titeln? Bei Projektmitteln bitte Aufschlüsselung nach Einzelprojekten und Jahresleistungen.“

Viele Grüße

Ute Krönert

Referat Z III 1 – Forschung
HR: 2092

Von: Schwert, Anette

Gesendet: Donnerstag, 16. August 2018 17:08:08 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Z III 3; IK III 1; IK III 3; IK III 6; WR I 1

Cc: Z III 1

Betreff: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BMBF (Ff. Ref, 723) hat BMU um einen Beitrag zu den Fragen 4, 9 und 13 zur Beantwortung der Kleine Anfrage (19/3795) der FDP-Fraktion "Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 6)" zum Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) gebeten.

Dazu wäre ich folgenden Referaten für Ihre Rückmeldungen dankbar:

Fragen 4 – „Welche konkreten eingetragenen Vereine erhalten ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln? Bitte namentlich benennen.“

– **Referat Z III 3** bitte die betreffenden eingetragenen Vereine zusammenstellen.

BMBF hat dazu folgenden Hinweis gegeben:

- Unter „Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln“ wird institutionelle Förderung mit mehr als 50%igen Bundesanteil sowie
- kontinuierliche (also mindestens die letzten 5 Jahre stattfindende oder auf mindestens 5 Jahre ausgerichtete) Projektförderung mit einem mehr als 50%igen Bundesanteil verstanden, bei der auch die laufenden Verwaltungskosten des eingetragenen Vereins von der Förderung umfasst sind.

Frage 9 – „Flossen dem PIK oder seinen weiteren Organisationseinheiten in den Jahren von 2000 bis 2018 Mittel aus dem Bundeshaushalt zu und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Titeln? Bei Projektmitteln bitte Aufschlüsselung nach Einzelprojekten und Jahresleistungen.“

Referate **IK III 1, IK III 3, IK III 6 und WR I 1** bitte die beiliegende Excel-Übersicht (Auszug aus profi) hinsichtlich der Fragestellung prüfen und ggf. ergänzen.

Frage 13 – „An welchen Projekten und Vorhaben der Bundesregierung, wie etwa Veranstaltungen, Unterrichtungen und Publikationen, haben das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2000 bis 2018 in welchem Umfang mitgewirkt? Bitte um Einzelaufschlüsselung.“

Dazu wird Z III 1 einen allgemeinen Formulierungsvorschlag vorbereiten (in Abstimmung mit Z III 3 analog der KA FDP zu Greenpeace und NABU) und IK III 1, IK III 6 sowie WR I 1 gesondert zuleiten.

Für Ihre **Rückmeldung bis 22.08.2018**, DS an das Referatspostfach Z III 1 wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Viele Grüße
Anette Schwertz
Ref. Z III 1 - Forschung

Von: Z III 1

Gesendet: Donnerstag, 16. August 2018 15:38

An: Schwertz, Anette <Anette.Schwertz@bmu.bund.de>; Holm, Manfred <Manfred.Holm@bmu.bund.de>; Schönherr, Sibylle <Sibylle.Schoenherr@bmu.bund.de>; Kolbe, Marlis <Marlis.Kolbe@bmu.bund.de>; John, Christine <Christine.John@bmu.bund.de>; Härtel, Stephan <Stephan.Haertel@bmu.bund.de>; Jakobs, Jürgen <Juergen.Jakobs@bmu.bund.de>; Krönert, Ute <Ute.Kroenert@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795

Von: Stercken, Vera /723

Gesendet: Donnerstag, 16. August 2018 15:37:31 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Z III 1; Meyer, Andrea; oliver.willhaus@bk.bund.de; AA; BMF; BUERO-IVC2@bmv.bund.de; Malte.Bornkamm@bmv.bund.de; BUERO-IVC2@bmv.bund.de; poststelle@bmg.bund.de; poststelle@bkm.bund.de; poststelle@bmv.bund.de; BMVg; info@bmas.bund.de; BMI; buergerinfo@bmv.bund.de; integrationsbeauftragte@bk.bund.de; BMFSFJ; 512@bmel.bund.de

Cc: [REDACTED] Stock, Jutta /723; Hess, Karsten /723; Haak, René /723

Betreff: AW: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund mehrerer Nachfragen präzisiere ich meine Bitte zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion/Frage 4 von gestern (s.u.):

- Unter „Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln“ wird
- institutionelle Förderung mit mehr als 50%igen Bundesanteil sowie
 - kontinuierliche (also mindestens die letzten 5 Jahre stattfindende oder auf mindestens 5 Jahre ausgerichtete) Projektförderung mit einem mehr als 50%igen Bundesanteil verstanden, bei der auch die laufenden Verwaltungskosten des eingetragenen Vereins von der Förderung umfasst sind.

Die hierzu gehörenden Fragen 5 -8 werden für alle Ressorts gemeinsam vom BMBF beantwortet.

Beste Grüße,
Vera Stercken

Von: Stercken, Vera /723

Gesendet: Mittwoch, 15. August 2018 19:24

An: 'ZIII1@bmu.bund.de'; 'Andrea.Meyer@bmu.bund.de'; 'oliver.willhaus@bk.bund.de'; 'poststelle@auswaertiges-amt.de'; 'Poststelle@bmf.bund.de'; 'BUERO-IVC2@bmv.bund.de'; 'Malte.Bornkamm@bmv.bund.de'; 'BUERO-IVC2@bmv.bund.de'; 'poststelle@bmg.bund.de'; 'poststelle@bkm.bund.de'; 'poststelle@bmv.bund.de'; 'poststelle@bmi.bund.de'; 'buergerinfo@bmv.bund.de'; 'integrationsbeauftragte@bk.bund.de'; 'poststelle@bmfj.bund.de'; '512@bmel.bund.de'

Cc: [REDACTED] Stock, Jutta /723; Hess, Karsten /723; Haak, René /723

Betreff: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt übersende ich Ihnen die Kleine Anfrage (19/3795) der FDP-Fraktion zum Thema "Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessentägern (Teil 6)" zum Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK), für deren Beantwortung BMBF/Ref. 723 die Koordinierung übernimmt. Für die Beantwortung ist eine Fristverlängerung beantragt.

Somit bitte ich Sie um Zusendung Ihrer Beiträge bis Freitag, 24.8. (DS) zu den Fragen: 4, 9 und 13 (soweit rekonstruierbar), Ggfs. kommen wir wegen Frage 16 noch gesondert auf Sie zu. Nutzen Sie für Angaben zu Frage 9 bitte die angehängte Tabelle.

Fehlzanzeige ist erforderlich.

Bitte senden Sie Ihre Rückmeldung an [REDACTED] Frau Stock (Jutta.Stock@bmbf.bund.de) sowie in Cc an Herrn Hess (Karsten.Hess@bmbf.bund.de) und mich.

Vielen Dank schon im Voraus und beste Grüße

Vera Stercken

Vera Stercken

723 - Globaler Wandel
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
Tel.: 0228 99 57-2702
Fax : 0228 99 57-82702
E-Mail: Vera.Stercken@bmbf.bund.de
Internet: www.bmbf.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lehmann, David [<mailto:David.Lehmann@bmu.bund.de>]

Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 15:32

An: Mattes, Lydia /LS2

Cc: Z III 1

Betreff: AW: Übernahme FF? Kleine Anfrage BT-Drs. Nr. 19/03795

Liebe Frau Mattes,

im BMU ist Referat Z III 1 koordinierend zuständig: ZIII1@bmu.bund.de

Viele Grüße

David Lehmann

BMU, P I 4, App. 2143

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mattes, Lydia /LS2 <Lydia.Mattes@bmbf.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 09:33

An: Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>

Cc: Klein, Andreas /LS2 <Andreas.Klein@bmbf.bund.de>; fragewesen@bk.bund.de;
Betreff: AW: Übernahme FF? Kleine Anfrage BT-Drs. Nr. 19/03795

Lieber Herr Lehmann,

BMBF übernimmt die FF für die Kleine Anfrage 19/3795. Herrn Willhaus setze ich daher in cc.

Viele Grüße,

Im Auftrag
Lydia Mattes

Referat LS 2 – Kabinett, Parlament
Bundesministerium für Bildung und Forschung Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 1857 - 50 46
Fax: 030 / 1857 - 8 50 46
E-Mail: Lydia.Mattes@bmbf.bund.de
Internet: www.bmbf.de



Kleine Anfrage

Drucksachenummer des BT:	19/03795
Eingang Bundeskanzleramt:	13.08.2018
Zu beantworten bis:	27.08.2018
Federführung:	BMBF
Beteiligte Ressorts:	BMF, BMU

Ich bitte, die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem/den beteiligten Ressort/s zu beantworten (§ 28 Abs. 4 GGO). Sollte die Antwort nicht innerhalb der Frist nach § 28 Abs. 4 Satz 1 GGO möglich sein, bitte ich Sie, dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen und den neuen Termin in der Datenbank zu vermerken.



Deutscher Bundestag

Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin

[Redacted]

Berlin, 13.08.2018
Geschäftszeichen: PD 1/001
Bezug: 19/3795
Anlagen: - 3 -

[Redacted]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
[Redacted]

Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

[Redacted]

[Redacted]

3795

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/[...]
[Datum]

PD 172 EINGANG
09.08.2018 16:00

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

[Redacted Name] der Fraktion der FDP

Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 6)

Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) wurde 1992 gegründet und firmiert heute als eingetragener Verein mit Sitz in Potsdam. Er beschäftigt derzeit etwa 280 Mitarbeiter. Nach eigenen Angaben wird das PIK etwa zu gleichen Teilen durch den Bund und das Land Brandenburg finanziert. Sein Etat für das Jahr 2016 belief sich auf etwa 11,4 Millionen Euro institutioneller Förderung und 10,4 Millionen Euro Drittmittelfinanzierung (<https://www.pik-potsdam.de/institut/organisation>).

Das PIK ist durch seine Mitarbeiter auch in Beratungsgremien der Bundesregierung vertreten, so etwa im Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderung durch seinen [Beirat](http://www.wbgu.de/beirat/2016-2020/) (<http://www.wbgu.de/beirat/2016-2020/>). Keine Ausführungen finden sich zum Zeitpunkt der Stellung dieser Kleinen Anfrage im Online-Angebot des PIK über die Forschungs- und Kooperationspartner sowie über die Auftraggeber im Rahmen der Drittmittelfinanzierung für das Jahr 2017.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihres Finanzierungsanteils am PIK, Kenntnis über die Auftragsvergabe von Dritten an das PIK im Jahr 2017 und wenn ja, wer waren die sechs größten Auftraggeber (bitte nach Auftraggeber, Forschungsgegenstand und Auftragsvolumen aufschlüsseln)?
2. Wie begründete die Bundesregierung seinerzeit die erstmalige institutionelle Förderung des PIK und stellt sie diese Voraussetzung auch heute noch als erfüllt und als Grundlage für die fordauernde Förderung an?
3. Weshalb wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung, für das PIK die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt und welche Vorteile bietet diese Wahl nach Meinung der Bundesregierung gegenüber einer Gründung als Kapitalgesellschaft?

4. Welche konkreten eingetragenen Vereine erhalten ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln? Bitte namentlich benennen.
5. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Einfluss auf die Vereinsatzung und wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Kenntnis über die konkreten Vereinsmitglieder und wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Einfluss auf die Aufnahme von Mitgliedern und wenn nein, warum nicht?
8. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, über den gesamten Förderzeitraum der satzungsgemäße Vereinszweck verfolgt wird und wie sind entsprechende Monitoring verfahren ausgestaltet?
9. Flossen dem PIK oder seinen weiteren Organisationseinheiten in den Jahren von 2000 bis 2018 Mittel aus dem Bundeshaushalt zu und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Titeln? Bei Projektmitteln bitte Aufschlüsselung nach Einzelprojekten und Jahresleistungen.
10. Sind der Bundesregierung Ergebnisse des Bundesrechnungshofes zur Überprüfung der angemessenen, sachgerechten und dem Anwendungszweck entsprechenden Verwendung von gewährten Mitteln aus dem Bundeshaushalt durch das PIK bekannt und wenn ja, welches Ergebnis lieferten diese Überprüfungen bei der Verwendung der gewährten Mittel des PIK oder seiner weiteren Organisationseinheiten?
11. Wurde das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2012 bis 2018 mit der Erstellung von Gutachten, Analysen oder ähnlichem durch die Bundesregierung beauftragt und wenn ja, auf welcher Grundlage entschied sich die Bundesregierung für das PIK, seine weiteren Organisationseinheiten oder seine Mitarbeiter als Auftragnehmer?
12. Gab es bei etwaigen Auftragsarbeiten Ausschreibungen und wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche weiteren Mitbewerber gab es?
13. An welchen Projekten und Vorhaben der Bundesregierung, wie etwa Veranstaltungen, Unterrichtungen und Publikationen, haben das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2000 bis 2018 in welchem Umfang mitgewirkt? Bitte um Einzelaufschlüsselung.
14. Bestehen oder bestanden Vertragsverhältnisse zwischen der Bundesregierung und dem PIK und wenn ja, was haben sie zum Inhalt?
15. Entsendet das PIK oder seine weiteren Organisationseinheiten Vertreter in Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte des Bundes und wenn ja, in welche?
16. Sofern Frage 15 zutrifft, welche konkrete Organisationseinheit entscheidet in den jeweiligen Bundesministerien über die Besetzung der jeweiligen Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte auf welcher rechtlichen Grundlage? Bitte um einzelne Zuordnung.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Mitglieder von Ausschüssen, Beratungsgremien oder Fachbeiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder nachgelagerter Behörden eine wirtschaftliche Beziehung zum PIK oder einer seiner Organisationseinheiten unterhalten und wenn ja, um welche Personen und Gremien handelt es sich?
18. Erachtet die Bundesregierung eine wirtschaftliche Beziehung von Mitgliedern von Ausschüssen, Beratungsgremien oder Fachbeiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder nachgelagerter Behörden mit drittmittelfinanzierter Forschungseinrichtungen generell für problematisch und wenn ja, welche Vorkehrungen und Mechanismen hat sie etabliert, um eine Interessenverquickung zu unterbinden bzw. wenn nein, warum nicht?
19. Fand oder findet ein Mitarbeiteraustausch, etwa in Form der Überlassung oder Leihe, zwischen Bundesministerien und –Behörden auf der einen und dem PIK und seinen weiteren Organisationseinheiten auf der anderen Seite statt und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?
20. Auf welchen Positionen werden oder wurden die entsprechenden Personen in der Bundesverwaltung eingesetzt und was sind oder waren ihre konkreten Aufgaben?
21. Wer trägt bzw. trug hierfür die Personalkosten in welcher Höhe?

Berlin, den 08.08.2018

[REDACTED]

Hempen, Susanne

*Konwert
2018*

Von: Orawetz, Brigitte
Gesendet: Freitag, 17. August 2018 09:49
An: Hempen, Susanne; Huckele, Susanne
Betreff: WG: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK
Anlagen: 3795.docx; BT-K-Frage-DrsNr_1903795-2018-08-13.pdf; KA_FDP_19_03795_PIK.xlsx

Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen,

anliegende Kleine Anfrage z.K. und w.V.

Viele Grüße
Brigitte Orawetz

Von: Schwert, Anette

Gesendet: Donnerstag, 16. August 2018 17:08
An: Z III 3 <ZIII3@bmu.bund.de>; IK III 1 <IKIII1@bmu.bund.de>; IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; IK III 6 <IKIII6@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>
Cc: Z III 1 <ZIII1@bmu.bund.de>
Betreff: Frist 22.08. DS: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795 - PIK
Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BMBF (Ff. Ref. 723) hat BMU um einen Beitrag zu den Fragen 4, 9 und 13 zur Beantwortung der Kleine Anfrage (19/3795) der FDP-Fraktion "Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 6)" zum Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) gebeten.

Dazu wäre ich folgenden Referaten für Ihre Rückmeldungen dankbar:

Fragen 4 – „Welche konkreten eingetragenen Vereine erhalten ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln? Bitte namentlich benennen.“

– Referat Z III 3 bitte die betreffenden eingetragenen Vereine zusammenstellen.

BMBF hat dazu folgenden Hinweis gegeben:

- Unter „Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln“ wird institutionelle Förderung mit mehr als 50%igen Bundesanteil sowie
- kontinuierliche (also mindestens die letzten 5 Jahre stattfindende oder auf mindestens 5 Jahre ausgerichtete) Projektförderung mit einem mehr als 50%igen Bundesanteil verstanden, bei der auch die laufenden Verwaltungskosten des eingetragenen Vereins von der Förderung umfasst sind.

Frage 9 – „Flüssen dem PIK oder seinen weiteren Organisationseinheiten in den Jahren von 2000 bis 2018 Mittel aus dem Bundeshaushalt zu und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Titeln? Bei Projektmitteln bitte Aufschlüsselung nach Einzelprojekten und Jahresleistungen.“

Referate IK III 1, IK III 3, IK III 6 und WR I 1 bitte die beiliegende Excel-Übersicht (Auszug aus profi) hinsichtlich der Fragestellung prüfen und ggf. ergänzen.

Frage 13 – „An welchen Projekten und Vorhaben der Bundesregierung, wie etwa Veranstaltungen, Unterrichtungen und Publikationen, haben das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2000 bis 2018 in welchem Umfang mitgewirkt? Bitte um Einzelaufschlüsselung.“

Dazu wird Z III 1 einen allgemeinen Formulierungsvorschlag vorbereiten (in Abstimmung mit Z III 3 analog der KA FDP zu Greenpeace und NABU) und IK III 1, IK III 6 sowie WR I 1 gesondert zuleiten.

Für Ihre **Rückmeldung bis 22.08.2018**, DS an das Referatspostfach Z III 1 wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Viele Grüße
Anette Schwertz
Ref. Z III 1 - Forschung

Von: Z III 1

Gesendet: Donnerstag, 16. August 2018 15:38

An: Schwertz, Anette <Anette.Schwertz@bmu.bund.de>; Holm, Manfred <Manfred.Holm@bmu.bund.de>; Schönherr, Sibylle <Sibylle.Schoenherr@bmu.bund.de>; Kolbe, Marlis <Marlis.Kolbe@bmu.bund.de>; John, Christine <Christine.John@bmu.bund.de>; Härtel, Stephan <Stephan.Haertel@bmu.bund.de>; Jakobs, Jürgen <Juergen.Jakobs@bmu.bund.de>; Krönert, Ute <Ute.Kroenert@bmu.bund.de>

Betreff: WG: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795

Von: Stercken, Vera /723

Gesendet: Donnerstag, 16. August 2018 15:37:31 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Z III 1; Meyer, Andrea; oliver.willhaus@bk.bund.de; AA; BMF; BUERO-IVC2@bmvj.bund.de; Malte.Bornkamm@bmvj.bund.de; BUERO-IVC2@bmvj.bund.de; poststelle@bmg.bund.de; poststelle@bmk.bund.de; poststelle@bmi.bund.de; info@bmas.bund.de; BMI; buergerinfo@bmvj.bund.de; integrationsbeauftragte@bk.bund.de; BMFSFJ; 512@bmel.bund.de

Cc: Eickenbusch Heinz; Stock, Jutta /723; Hess, Karsten /723; Haak, René /723
Betreff: AW: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund mehrerer Nachfragen präzisiere ich meine Bitte zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion/Frage 4 von gestern (s.u.):

Unter „Grundfinanzierung zum überwiegenen Teil aus Bundesmitteln“ wird

- institutionelle Förderung mit mehr als 50%igen Bundesanteil sowie
- kontinuierliche (also mindestens die letzten 5 Jahre stattfindende oder auf mindestens 5 Jahre ausgerichtete) Projektförderung mit einem mehr als 50%igen Bundesanteil verstanden, bei der auch die laufenden Verwaltungskosten des eingetragenen Vereins von der Förderung umfasst sind.

Die hierzu gehörenden Fragen 5 -8 werden für alle Ressorts gemeinsam vom BMBF beantwortet.

Beste Grüße,
Vera Stercken

Von: Stercken, Vera /723

Gesendet: Mittwoch, 15. August 2018 19:24

An: 'ZIII1@bmu.bund.de'; 'Andrea.Meyer@bmu.bund.de'; 'oliver.willhaus@bk.bund.de'; 'poststelle@auswaertiges-amt.de'; 'Poststelle@bmf.bund.de'; 'BUERO-IVC2@bmvj.bund.de'; 'Malte.Bornkamm@bmvj.bund.de'; 'BUERO-IVC2@bmvj.bund.de'; 'poststelle@bmg.bund.de'; 'poststelle@bkm.bund.de'; 'poststelle@bmi.bund.de'; 'buergernfo@bmvj.bund.de'; 'Poststelle@bmg.bund.de'; 'info@bmas.bund.de'; 'poststelle@bmi.bund.de'; 'buergernfo@bmvj.bund.de'; 'integrationsbeauftragte@bk.bund.de'; 'poststelle@bmfj.bund.de'; '512@bmel.bund.de'

Cc: [REDACTED] Stock, Jutta /723; Hess, Karsten /723; Haak, René /723

Betreff: Kleine Anfrage der FDP-Fraktion_ BT-Drs. Nr. 19/03795

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt übersende ich Ihnen die Kleine Anfrage (19/3795) der FDP-Fraktion zum Thema "Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessentägern (Teil 6)" zum Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK), für deren Beantwortung BMBF/Ref. 723 die Koordinierung übernimmt. Für die Beantwortung ist eine Fristverlängerung beantragt.

Somit bitte ich Sie um Zusendung Ihrer Beiträge bis Freitag, 24.8. (DS) zu den Fragen: 4, 9 und 13 (soweit rekonstruierbar). Ggf. kommen wir wegen Frage 16 noch gesondert auf Sie zu. Nutzen Sie für Angaben zu Frage 9 bitte die angehängte Tabelle.

Fehlzanzeige ist erforderlich.

Bitte senden Sie Ihre Rückmeldung an [REDACTED] Frau Stock (Jutta.Stock@bmbf.bund.de) sowie in Cc an Herrn Hess (Karsten.Hess@bmbf.bund.de) und mich.

Vielen Dank schon im Voraus und beste Grüße

Vera Stercken

Vera Stercken

723 - Globaler Wandel
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
Tel.: 0228 99 57-2702
Fax : 0228 99 57-82702
E-Mail: Vera.Stercken@bmbf.bund.de
Internet: www.bmbf.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lehmann, David [<mailto:David.Lehmann@bmu.bund.de>]
Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 15:32

An: Mattes, Lydia /LS2

Cc: Z III 1

Betreff: AW: Übernahme FF? Kleine Anfrage BT-Drs. Nr. 19/03795

Liebe Frau Mattes,

im BMU ist Referat Z III 1 koordinierend zuständig: ZIII1@bmu.bund.de

Viele Grüße

David Lehmann

BMU, P 14, App. 2143

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mattes, Lydia /LS2 <Lydia.Mattes@bmbf.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 14. August 2018 09:33

An: Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>

Cc: Klein, Andreas /LS2 <Andreas.Klein@bmbf.bund.de>; fragewesen@bk.bund.de;

Betreff: AW: Übernahme FF? Kleine Anfrage BT-Drs. Nr. 19/03795

Lieber Herr Lehmann,

BMBF übernimmt die FF für die Kleine Anfrage 19/3795. Herrn Willhaus setze ich daher in cc.

Viele Grüße,

Im Auftrag
Lydia Mattes

Referat LS 2 – Kabinett, Parlament
Bundesministerium für Bildung und Forschung Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 1857 - 50 46
Fax: 030 / 1857 - 8 50 46
E-Mail: Lydia.Mattes@bmbf.bund.de
Internet: www.bmbf.de

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

der Fraktion der FDP

Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 6)

Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) wurde 1992 gegründet und firmiert heute als eingetragener Verein mit Sitz in Potsdam. Er beschäftigt derzeit etwa 280 Mitarbeiter. Nach eigenen Angaben wird das PIK etwa zu gleichen Teilen durch den Bund und das Land Brandenburg finanziert. Sein Etat für das Jahr 2016 belief sich auf etwa 1,4 Millionen Euro institutioneller Förderung und 10,4 Millionen Euro Drittmittelfinanzierung (<https://www.pik-potsdam.de/institut/organisation>).

Das PIK ist durch seine Mitarbeiter auch in Beratungsgremien der Bundesregierung vertreten, so etwa im Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderung durch seinen (<http://www.wbgu.de/beirat/2016-2020/>). Keine Ausführungen finden sich zum Zeitpunkt der Stellung dieser Kleinen Anfrage im Online-Angebot des PIK über die Forschungs- und Kooperationspartner sowie über die Auftraggeber im Rahmen der Drittmittelfinanzierung für das Jahr 2017.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die Bundesregierung, vor dem Hintergrund ihres Finanzierungsanteils am PIK, Kenntnis über die Auftragsvergabe von Dritten an das PIK im Jahr 2017 und wenn ja, wer waren die sechs größten Auftraggeber (bitte nach Auftraggeber, Forschungsgegenstand und Auftragsvolumen aufschlüsseln)?
2. Wie begründete die Bundesregierung seinerzeit die erstmalige institutionelle Förderung des PIK und sieht sie diese Voraussetzung auch heute noch als erfüllt und als Grundlage für die fortdauernde Förderung an?
3. Weshalb wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung, für das PIK die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt und welche Vorteile bietet diese Wahl nach Meinung der Bundesregierung gegenüber einer Gründung als Kapitalgesellschaft?

4. Welche konkreten eingetragenen Vereine erhalten ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln? Bitte namentlich benennen.
5. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Einfluss auf die Vereinssatzung und wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Kenntnis über die konkreten Vereinsmitglieder und wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Einfluss auf die Aufnahme von Mitgliedern und wenn nein, warum nicht?
8. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, über den gesamten Förderzeitraum der satzungsgemäße Vereinszweck verfolgt wird und wie sind entsprechende Monitoring verfahren ausgestaltet?
9. Flossen dem PIK oder seinen weiteren Organisationseinheiten in den Jahren von 2000 bis 2018 Mittel aus dem Bundeshaushalt zu und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Titeln? Bei Projektmitteln bitte Aufschlüsselung nach Einzelprojekten und Jahresleistungen.
10. Sind der Bundesregierung Ergebnisse des Bundesrechnungshofes zur Überprüfung der angemessenen, sachgerechten und dem Zweckungszweck entsprechenden Verwendung von gewährten Mitteln aus dem Bundeshaushalt durch das PIK bekannt und wenn ja, welches Ergebnis lieferten diese Überprüfungen bei der Verwendung der gewährten Mittel des PIK oder seiner weiteren Organisationseinheiten?
11. Wurde das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2012 bis 2018 mit der Erstellung von Gutachten, Analysen oder ähnlichem durch die Bundesregierung beauftragt und wenn ja, auf welcher Grundlage entschied sich die Bundesregierung für das PIK, seine weiteren Organisationseinheiten oder seine Mitarbeiter als Auftragnehmer?
12. Gab es bei etwaigen Auftragsarbeiten Ausschreibungen und wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche weiteren Mitbewerber gab es?
13. An welchen Projekten und Vorhaben der Bundesregierung, wie etwa Veranstaltungen, Unterrichtungen und Publikationen, haben das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2000 bis 2018 in welchem Umfang mitgewirkt? Bitte um Einzelaufschlüsselung.
14. Bestehen oder bestanden Vertragsverhältnisse zwischen der Bundesregierung und dem PIK und wenn ja, was haben sie zum Inhalt?
15. Entsendet das PIK oder seine weiteren Organisationseinheiten Vertreter in Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte des Bundes und wenn ja, in welche?
16. Sofern Frage 15 zutrifft, welche konkrete Organisationseinheit entscheidet in den jeweiligen Bundesministerien über die Besetzung der jeweiligen Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte auf welcher rechtlichen Grundlage? Bitte um einzelne Zuordnung.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Mitglieder von Ausschüssen, Beratungsgremien oder Fachbeiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder nachgelagerter Behörden eine wirtschaftliche Beziehung zum PIK oder einer seiner Organisationseinheiten unterhalten und wenn ja, um welche Personen und Gremien handelt es sich?
18. Erachtet die Bundesregierung eine wirtschaftliche Beziehung von Mitgliedern von Ausschüssen, Beratungsgremien oder Fachbeiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder nachgelagerter Behörden mit drittmittelfinanzierten Forschungseinrichtungen generell für problematisch und wenn ja, welche Vorkehrungen und Mechanismen hat sie etabliert, um eine Interessenverquickung zu unterbinden bzw. wenn nein, warum nicht?
19. Fand oder findet ein Mitarbeiteraustausch, etwa in Form der Überlassung oder Leihe, zwischen Bundesministerien und –Behörden auf der einen und dem PIK und seinen weiteren Organisationseinheiten auf der anderen Seite statt und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?
20. Auf welchen Positionen werden oder wurden die entsprechenden Personen in der Bundesverwaltung eingesetzt und was sind oder waren ihre konkreten Aufgaben?
21. Wer trägt bzw. trug hierfür die Personalkosten in welcher Höhe?

Berlin, den 08.08.2018





Kleine Anfrage

Drucksachenummer des BT:	19/03795
Eingang Bundeskanzleramt:	13.08.2018
Zu beantworten bis:	27.08.2018
Federführung:	BMBF
Beteiligte Ressorts:	BMF, BMU

Ich bitte, die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem/den beteiligten Ressort/s zu beantworten (§ 28 Abs. 4 GGO). Sollte die Antwort nicht innerhalb der Frist nach § 28 Abs. 4 Satz 1 GGO möglich sein, bitte ich Sie, dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen und den neuen Termin in der Datenbank zu vermerken.



Frau
Bundeskanzlerin

[Redacted]

[Redacted]

Berlin, 13.06.2018
Geschäftszeichen: PD 1/001
Bezug: 19/3795
Anlagen: - 3 -

[Redacted]

Platz der Republik 1
11011 Berlin

[Redacted]

Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

[Redacted]

[Redacted]

3795

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/[...]

[Datum]

PD 1/2 EINGANG
09.08.2018 16:00

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

G. Wolf

der Fraktion der FDP

Zusammenarbeit von Bundesregierung und externen Interessenträgern (Teil 6)

Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) wurde 1992 gegründet und firmiert heute als eingetragener Verein mit Sitz in Potsdam. Er beschäftigt derzeit etwa 280 Mitarbeiter. Nach eigenen Angaben wird das PIK etwa zu gleichen Teilen durch den Bund und das Land Brandenburg finanziert. Sein Etat für das Jahr 2016 belief sich auf etwa 11,4 Millionen Euro institutioneller Förderung und 10,4 Millionen Euro Drittmittelfinanzierung (<https://www.pik-potsdam.de/institut/organsisation>).

Das PIK ist durch seine Mitarbeiter auch in Beratungsgremien der Bundesregierung vertreten, so etwa im Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderung durch seinen [Beirat](http://www.wbgu.de/beirat/2016-2020/) (<http://www.wbgu.de/beirat/2016-2020/>). Keine Ausführungen finden sich zum Zeitpunkt der Stellung dieser Kleinen Anfrage im Online-Angebot des PIK über die Forschungs- und Kooperationspartner sowie über die Auftraggeber im Rahmen der Drittmittelfinanzierung für das Jahr 2017.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die Bundesregierung, vor dem Hintergrund ihres Finanzierungsanteils am PIK, Kenntnis über die Auftragsvergabe von Dritten an das PIK im Jahr 2017 und wenn ja, wer waren die sechs größten Auftraggeber (bitte nach Auftraggeber, Forschungsgegenstand und Auftragsvolumen aufschlüsseln)?
2. Wie begründete die Bundesregierung seinerzeit die erstmalige institutionelle Förderung des PIK und sieht sie diese Voraussetzung auch heute noch als erfüllt und als Grundlage für die fortdauernde Förderung an?
3. Weshalb wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung, für das PIK die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt und welche Vorteile bietet diese Wahl nach Meinung der Bundesregierung gegenüber einer Gründung als Kapitalgesellschaft?

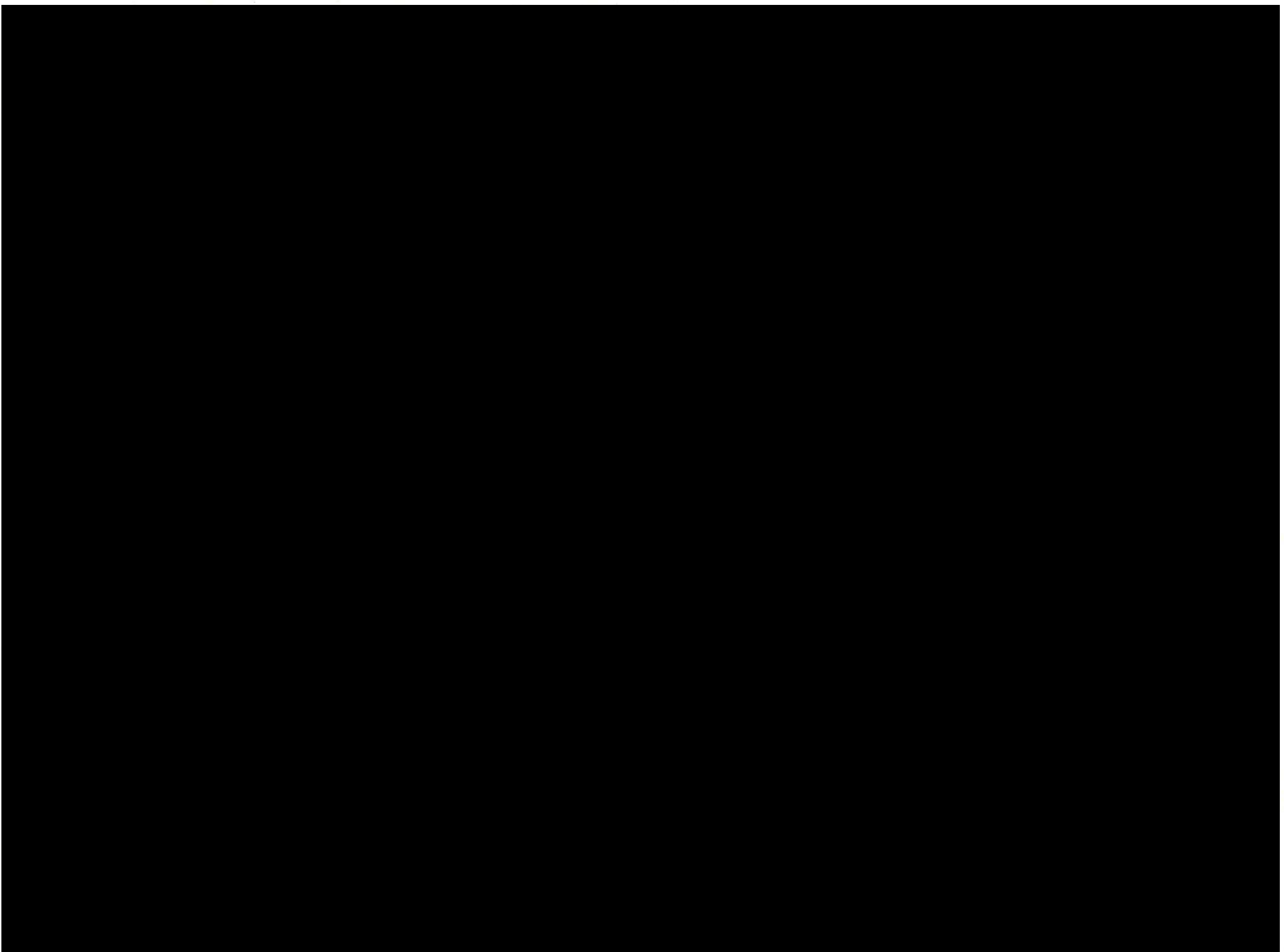
4. Welche konkreten eingetragenen Vereine erhalten ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln? Bitte namentlich benennen.
5. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Einfluss auf die Vereinssatzung und wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Kenntnis über die konkreten Vereinsmitglieder und wenn nein, warum nicht?
7. Hat die Bundesregierung bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, Einfluss auf die Aufnahme von Mitgliedern und wenn nein, warum nicht?
8. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung sicherzustellen, dass bei eingetragenen Vereinen, die ihre Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil aus Bundesmitteln erhalten, über den gesamten Förderzeitraum der satzungsgemäße Vereinszweck verfolgt wird und wie sind entsprechende Monitoring verfahren ausgestaltet?
9. Flossen dem PIK oder seinen weiteren Organisationseinheiten in den Jahren von 2000 bis 2018 Mittel aus dem Bundeshaushalt zu und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Titeln? Bei Projektmitteln bitte Aufschlüsselung nach Einzelprojekten und Jahresleistungen.
10. Sind der Bundesregierung Ergebnisse des Bundesrechnungshofes zur Überprüfung der angemessenen, sachgerechten und dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung von gewährten Mitteln aus dem Bundeshaushalt durch das PIK bekannt und wenn ja, welches Ergebnis lieferten diese Überprüfungen bei der Verwendung der gewährten Mittel des PIK oder seiner weiteren Organisationseinheiten?
11. Wurde das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2012 bis 2018 mit der Erstellung von Gutachten, Analysen oder ähnlichem durch die Bundesregierung beauftragt und wenn ja, auf welcher Grundlage entschied sich die Bundesregierung für das PIK, seine weiteren Organisationseinheiten oder seine Mitarbeiter als Auftragnehmer?
12. Gab es bei etwaigen Auftragsarbeiten Ausschreibungen und wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche weiteren Mitbewerber gab es?
13. An welchen Projekten und Vorhaben der Bundesregierung, wie etwa Veranstaltungen, Unterrichtungen und Publikationen, haben das PIK oder seine Mitarbeiter in den Jahren von 2000 bis 2018 in welchem Umfang mitgewirkt? Bitte um Einzelaufschlüsselung.
14. Bestehen oder bestanden Vertragsverhältnisse zwischen der Bundesregierung und dem PIK und wenn ja, was haben sie zum Inhalt?
15. Entsendet das PIK oder seine weiteren Organisationseinheiten Vertreter in Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte des Bundes und wenn ja, in welche?
16. Sofern Frage 15 zutrifft, welche konkrete Organisationseinheit entscheidet in den jeweiligen Bundesministerien über die Besetzung der jeweiligen Ausschüsse, Beratungsgremien oder Fachbeiräte auf welcher rechtlichen Grundlage? Bitte um einzelne Zuordnung.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Mitglieder von Ausschüssen, Beratungsstellen oder Fachbeiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder nachgelagerter Behörden eine wirtschaftliche Beziehung zum PIK oder einer seiner Organisationseinheiten unterhalten und wenn ja, um welche Personen und Grenzen handelt es sich?
18. Erachtet die Bundesregierung eine wirtschaftliche Beziehung von Mitgliedern von Ausschüssen, Beratungsstellen oder Fachbeiräten der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder nachgelagerter Behörden mit drittmittelfinanzierten Forschungseinrichtungen generell für problematisch und wenn ja, welche Vorkehrungen und Mechanismen hat sie etabliert, um eine Interessenverquickung zu unterbinden bzw. wenn nein, warum nicht?
19. Findet ein Mitarbeiteraustausch, etwa in Form der Überlassung oder der Leihe, zwischen Bundesministerien und –Behörden auf der einen und dem PIK und seinen weiteren Organisationseinheiten auf der anderen Seite statt und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?
20. Auf welchen Positionen werden oder wurden die entsprechenden Personen in der Bundesverwaltung eingesetzt und was sind oder waren ihre konkreten Aufgaben?
21. Wer trägt bzw. trug hierfür die Personalkosten in welcher Höhe?

Berlin, den 08.08.2018



FKZ	Referat	Referat neu	Kapitel	Titel	Beginn	Ende
370841103	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	01.10.2008	31.12.2010
370641100	BMU, KIII6	BMU, WRI 1	1601	54401	01.03.2007	31.10.2009
370741102	BMU, KIII1	BMU, IK III 6	1601	54401	16.07.2007	31.12.2010
370941123	BMU, WRI1	BMU, WRI1	1601	54401	01.04.2010	31.05.2012
UM0741634	BMU, KIII1	BMU, IK III 6	1601	54401	01.02.2007	31.01.2008
371041135	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	15.11.2010	15.02.2013
371041139	BMU, WRI1	BMU, WRI1	1601	54401	01.02.2011	31.10.2014
371041141	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	01.05.2011	31.10.2012
371141109	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	15.11.2011	31.10.2014
371241106	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	01.12.2012	31.03.2014
3714411670	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	15.04.2015	30.09.2017
3717481030	BMU, WRI1	BMU, WRI1	1601	54401	02.01.2018	31.10.2020
3717181030	BMU, KIII6	BMU, IK III 6	1601	54401	01.11.2017	30.11.2019
03KE0009	BMU, IKIII1	BMU, IKIII1	6092	68602	01.05.2015	31.07.2016
03KF0062	BMU, IKIII3	BMU, IKIII3	6092	68605	01.01.2017	31.12.2018



- 0 Risikobewertung globaler Kipp-Punkte des Klimasystems
- 0 Umsetzung und Kosten von Anpassungsmaßnahmen an Klimaveränderungen in Deutschland und Aufbau eines Fachinformationssystems 'Klimaanpassung'
- 0 Entwicklung, Überprüfung und Bewertung von Indikatoren, die derzeitige und künftige Wirkungen der Klimaveränderungen und Anpassungsanforderungen in Europa abbilden (ETC-ACC)
- 0 Integrative Analyse und Bewertung von Klimaveränderungen und Klimafolgen als Grundlage integrierter Anpassungsmaßnahmen
- 0 Wissenschaftliche Beratung zur Entwicklung einer integrierten Klima- und energiepolitischen Strategie zur Förderung des Dialogs mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft
- 0 Szenarien zur Darstellung der Machbarkeit von 2 Grad - Emissionsminderungsszenarien - Technologien, Kosten, Potenziale - international/regional
- 0 Anwendung von Konzepten, Werkzeugen und Methoden der integrierten Risikobewertung - Entscheidungshilfen für Anpassung an den Klimawandel
- 0 Optionen für Anpassung im internationalen Klimaschutzregime - Unterstützung bei der Ausgestaltung der Kopenhagener Vereinbarung und der Verhandlung eines "Post 2012 Abkommens"
- 0 Synergien von Klimaschutz und Anpassung im Kontext internationaler Klimapolitik
- 0 Synthese bestehender Erkenntnisse über Abtauprozesse des Permafrostes und daraus resultierende Rückkopplungseffekte im Klimasystem
- 0 Globale Treibhausgasemissionspfade bis 2050; Entwicklung von Szenarien, Politik- und Technologieoptionen
- 0 Vom Mainstreaming zur transformativen Anpassung an den Klimawandel
- 0 Der "Global Stocktake" unter dem Übereinkommen von Paris: Ausgestaltung, Methodik und Prozess (inkl. Testlauf für eine Auswahl von Staaten)
- 0 NKI: Kommunikation von klimawissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlage für eine ambitionierte Klimaschutzpolitik
- 0 NKI: Klimaneutral Leben in Berlin (KLIB)

Haushaltsreferat
Z II 1 - 03020/1 (2019)
RL.: RD Woltecki
Ref.: RD Etscheid

Bonn, 15. August 2018
Hausruf: 2130, 2131

Frau Ministerin
Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzlüh-Sutter
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pronold
Herrn Staatssekretär Flasbarth
Damen und Herren
Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
Damen und Herren
Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter
Referate/Arbeitsgruppen:
P I 1, P I 2, P I 4, P II 1, P II 2, P II 4, P II 5,
Z I 1, Z I 2, Z I 3, Z I 4, Z I 5, Z I 6,
Z II 2, Z II 3, Z II 4, Z II 5, Z III 1, Z III 2, Z III 3,
G I 4, G I 5, G II 1
IK I 1, IK I 2, IK I 3, IK I 5, IK I 6,
IK II 1, IK II 2, IK II 3, IK II 4, IK II 5,
IK III 1, IK III 2, IK III 3, IK III 4, IK III 5, IK III 6,
S I 2, S II 1, S II 5, S III 1, S III 2, S III 3, S III 4, S III 5,
WR I 1, WR II 1, WR II 6, WR II 7,
IG I 1, IG I 2, IG I 5, IG I 6, IG II 1, IG II 2, IG II 3, IG II 4,
N I 1, N I 2, N I 3, N I 5, N II 2, N II 3, N II 4
Umweltbundesamt
Bundesamt für Naturschutz
Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
Bundesamt für Strahlenschutz
Hauptpersonalrat
Personalrat BMU
Gleichstellungsbeauftragte des BMU
zur Unterrichtung

**Regierungsentwurf zum BMU-Haushalt 2019 und zum Finanzplan 2018 bis
2022;**
Ergebnis der Verhandlungen mit BMF; Abschluss des regierungsinternen Auf-
stellungsverfahrens

...

Die **Verhandlungen mit dem BMF zum Regierungsentwurf des BMU-Haushalts 2019** und das **regierungsinterne Verfahren** zur Haushaltsaufstellung sind **abgeschlossen**.

Bezogen auf den BMU-Haushalt wurden die Verhandlungen mit einem Gespräch auf St-Ebene am 5. Juni 2018 abgeschlossen. Das Ergebnis floss nach Billigung durch Frau Ministerin in den Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2019 ein. Diesen hat die Bundesregierung am 6. Juli 2018 beschlossen und dem Parlament am 10. August 2019 zugeleitet.

Als **Anlage 1** beigefügt ist der Entwurf des BMU-Haushaltes (Einzelplan 16).

Wesentliche Ergebnisse zum BMU-Haushalt sind im Folgenden dargestellt.

1. Sachhaushalt

Die **Gesamtausgaben des Einzelplans 16** (einschließlich Personalausgaben für neue Stellen sowie für Tarif- und Besoldungserhöhungen) steigen in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt:

	2019	2020	2021	2022
Geltender Finanzplan				
Plafonderhöhungen				
Neuer Finanzplan				

Gegenüber dem Haushalt 2018 [redacted] ergibt sich eine Erhöhung von [redacted]

Wesentliche Positionen bzw. Änderungen beruhen weitgehend auf den bereits im April 2018 mit den Haushaltseckwerten 2019 ff. beschlossenen Anpassungen des Einzelplans.

Hervorzuheben sind folgende Veränderungen:

Aufwuchs für die **Internationale Klimaschutzinitiative** (Teilnabe an der

ODA-Ausgabensteigerung): + [REDACTED]

Erhöhung der **Forschungsmittel**: + [REDACTED]

Ausbringung eines neuen Titels i. S. eines „Platzhalters“ (Ansatz von [REDACTED] € in 2019) für die Ausgaben zur Entwicklung von Leitlinien für das **Dekarbonisierungsprogramm**.

Veranschlagung sämtlicher **refinanzierten Ausgabenmehrbedarfe** (Ausgaben für die **Deutsche Emissionshandelsstelle** beim UBA sowie Ausgaben in den Bereichen **Endlagerung, Standortauswahlverfahren und Zwischenlagerung**, einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Forschung beim BfE) wie vom BMU angemeldet. Im Endlagerbereich auch Veranschlagung des nicht refinanzierten Mehrbedarfs für die Asse.

Ansatz in 2019 von [REDACTED] für das „**Förderprogramm Auen**“ - **Blaues Band**.

Ansatz von [REDACTED] jährlich für den **Wildnisfonds** (Umsetzung Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt), gegenfinanziert durch betragsgleiche Absenkung des Ansatzes bei der Nationalen Klimaschutzinitiative.

2. Personalhaushalt

Für das BMU und seine Geschäftsbereichsbehörden sind **neue Planstellen und Stellen** in folgendem Umfang im Regierungsentwurf enthalten:

...

	Neue Planstellen / Stellen
Ministerium	43 Planstellen
UBA	76 Planstellen und 23 Stellen
BfN	15 Planstellen
BfE	28 Planstellen
BfS	7,5 Planstellen und 1,5 Stellen
Gesamt	194 Planstellen und Stellen

Die Verteilung über die Laufbahngruppen und Wertigkeiten ergibt sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Auszug aus der Personalliste B zur Kabinettsvorlage des BMF vom 3. Juli 2018.

Die **Personalausgaben** für die **neuen Planstellen/Stellen** werden im Haushaltsjahr 2019 mit 50% des Jahresvolumens, in den Folgejahren mit 100% veranschlagt.

3. Weitere Termine zum Haushalt 2019

10. bis 14. September: **1. Lesung**

28. September, 11:00 bis 16:00 Uhr: **Berichterstattungsgespräch**
BMU, Stresemannstraße
128 - 130, Saal 5.131

10. Oktober: **Beratung des BMU-Haushalts**
im **Haushaltsausschuss**
(Sachhaushalt)

8. November:

**Bereinigungssitzung des
Haushaltsausschusses**

19. bis 23. November:

2./3. Lesung

bis Ende Dezember:

**Verkündung des
Haushaltsgesetzes**

gez.

Woltecki

1602 Klimaschutz

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2019 1 000 €	Soll 2018 Reste 2018 1 000 €	Ist 2017 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

546 01 Beteiligung an den Kosten der Gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung 250 250 65

Haushaltsvermerk:
Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1601 Tit. 544 01.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

681 01 Zuschüsse zum Kauf von Partikelfiltern -332 - - 9

683 07 Entwicklung von Leitlinien zur Dekarbonisierung der Industrie -332 250

685 05 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel -332 3 900 3 900 2 644

Verpflichtungsermächtigung..... 3 143 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 1 863 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 780 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 500 T€

Erläuterungen:
Aus dem Ansatz dürfen Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Projektträgerkosten sowie Ausgaben für Aufträge und Gutachten (u. a. externe Evaluierung) geleistet werden.

686 05 Nationale Klimaschutzinitiative -332 56 456 65 400 44 147

Verpflichtungsermächtigung..... 66 731 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 18 172 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 16 377 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 12 182 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 10 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 5 000 T€

- Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind übertragbar.
 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 7 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1612 Tit. 981 01.
 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 686 06.
 4. Die Erläuterungen sind verbindlich.
Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
 5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Huckele, Susanne

Von: Orawetz, Brigitte

Gesendet: Freitag, 17. August 2018 09:30

An: Wagner, Barbara; Jung, Vera; Huckele, Susanne

Betreff: WG: Aufstellung des Haushaltes 2019 - Ergebnis der Verhandlungen mit dem BMF - Regierungsentwurf

Anlagen: Ergebnisvermerk-Regel 2019_15.8.2018.pdf; Anlage 1 - Entwurf Einzelplan 16 - 2019 - Anlage zu BT-Drs 19-3400.pdf; Anlage 2 - Personalliste B Regel 2019 Kabinettsvorlage 3.7.2018.pdf

z.K.

Viele Grüße

Brigitte

Von: Etscheid, Mario

Gesendet: Mittwoch, 15. August 2018 16:48

An: Ministerbüro <Ministerbuero@bmu.bund.de>; Büro Rita Schwarzelühr <bueru.schwarzeluehr@bmu.bund.de>;

Büro Florian Pronold <Buero.Florian.Pronold@bmu.bund.de>; Flasarth Büro <Buero.Flasarth@bmu.bund.de>;

Meyer, Dirk <Dirk.Meyer@bmu.bund.de>; Meier, Volker <Volker.Meier@bmu.bund.de>; Horri, Dietmar

<Dietmar.Horri@bmu.bund.de>; Sach, Karsten <Karsten.Sach@bmu.bund.de>; Cloosters, Wolfgang

<Wolfgang.Cloosters@bmu.bund.de>; Dube, Regina Maria <Regina.Dube@bmu.bund.de>; Sahler, Gertrud

<Gertrud.Sahler@bmu.bund.de>; Nickel, Elisa <Elisa.Nickel@bmu.bund.de>; Süsterhenn, Stefan

<Stefan.Suesterhenn@bmu.bund.de>; Püschel, Klaus <Klaus.Pueschel@bmu.bund.de>; Müller, Ingrid

<Ingrid.Mueller@bmu.bund.de>; Werner, Heike <Heike.Werner@bmu.bund.de>; Zylika, Regine

<Regine.Zylika@bmu.bund.de>; Hatzfeld, Ulrich <Ulrich.Hatzfeld@bmu.bund.de>; G II <GII@bmu.bund.de>;

Gorßen, Norbert <Norbert.Gorssen@bmu.bund.de>; Kracht, Eva <Eva.Kracht@bmu.bund.de>; Goeke, Berthold

<Berthold.Goeke@bmu.bund.de>; Eisner, Thomas <Thomas.Eisner@bmu.bund.de>; Greipl, Christian

<Christian.Greipl@bmu.bund.de>; Hart, Peter <Peter.Hart@bmu.bund.de>; Wagner, Jörg

<Joerg.Wagner@bmu.bund.de>; Epping, Christoph <Christoph.Epping@bmu.bund.de>; Breyer, Anita

<Anita.Breyer@bmu.bund.de>; Vorwerk, Axel <Axel.Vorwerk@bmu.bund.de>; Paulus, Christiane

<Christiane.Paulus@bmu.bund.de>; Ley, Rudolf <Rudolf.Ley@bmu.bund.de>; P I 2 <PI2@bmu.bund.de>; P I 4

<PI4@bmu.bund.de>; P II 1 <PII1@bmu.bund.de>; P II 2 <PII2@bmu.bund.de>; P II 4 <PII4@bmu.bund.de>; P II 5

<PII5@bmu.bund.de>; Z I 1 <ZI1@bmu.bund.de>; Z I 2 <ZI2@bmu.bund.de>; Z I 3 <ZI3@bmu.bund.de>; Z I 4

<ZI4@bmu.bund.de>; Z I 5 <ZI5@bmu.bund.de>; Z I 6 <ZI6@bmu.bund.de>; Z II 2 <ZII2@bmu.bund.de>; Z II 3

<ZII3@bmu.bund.de>; Z II 4 <ZII4@bmu.bund.de>; Z II 5 <ZII5@bmu.bund.de>; Z III 1 <ZIII1@bmu.bund.de>; Z III 2

<ZIII2@bmu.bund.de>; Z III 3 <ZIII3@bmu.bund.de>; G I 4 <GI4@bmu.bund.de>; G I 5 <GI5@bmu.bund.de>; G II 1

<GII1@bmu.bund.de>; IK I 1 <IKI1@bmu.bund.de>; IK I 2 <IKI2@bmu.bund.de>; IK I 3 <IKI3@bmu.bund.de>; IK I 5

<IKI5@bmu.bund.de>; IK I 6 <IKI6@bmu.bund.de>; IK II 1 <IKII1@bmu.bund.de>; IK II 2 <IKII2@bmu.bund.de>; IK II

3 <IKII3@bmu.bund.de>; IK II 4 <IKII4@bmu.bund.de>; IK II 5 <IKII5@bmu.bund.de>; IK III 1 <IKIII1@bmu.bund.de>;

IK III 2 <IKIII2@bmu.bund.de>; IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; IK III 4 <IKIII4@bmu.bund.de>; IK III 5

<IKIII5@bmu.bund.de>; IK III 6 <IKIII6@bmu.bund.de>; S I 2 A <SI2A@bmu.bund.de>; S I 2 H <SI2H@bmu.bund.de>;

S II 1 (I) <SII1.I@bmu.bund.de>; S II 1 (N) <SII1.N@bmu.bund.de>; S II 5 <SII5@bmu.bund.de>; Bordin, Gisela

<Gisela.Bordin@bmu.bund.de>; Kühne, Walter <Walter.Kuehne@bmu.bund.de>; S III 2 <SIII2@bmu.bund.de>; S III

3 <SIII3@bmu.bund.de>; S III 4 <SIII4@bmu.bund.de>; S III 5 <SIII5@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>;

WR II 1 <WRII1@bmu.bund.de>; WR II 6 <WRII6@bmu.bund.de>; WR II 7 <WRII7@bmu.bund.de>; IG I 1

<IGI1@bmu.bund.de>; IG I 2, AG <AGIG12@bmu.bund.de>; IG I 5 <IGI5@bmu.bund.de>; IG I 6

<IGI6@bmu.bund.de>; IG II 1 <IGII1@bmu.bund.de>; IG II 2 <IGII2@bmu.bund.de>; IG II 3 <IGII3@bmu.bund.de>; IG

II 4 <IGII4@bmu.bund.de>; N I 1 <NI1@bmu.bund.de>; N I 2 <NI2@bmu.bund.de>; N I 3 <NI3@bmu.bund.de>; N I 5

<NI5@bmu.bund.de>; N II 2 <NI2@bmu.bund.de>; N II 3 <NI3@bmu.bund.de>; N II 4 <NI4@bmu.bund.de>;

'wolfram.koenig@bfe.bund.de' <wolfram.koenig@bfe.bund.de>; 'ipaulini@bfs.de' <ipaulini@bfs.de>;

'maria.krautberger@uba.de' <maria.krautberger@uba.de>; beate.jessel@bfn.de; 'mhagemann@bfs.de'

<mhagemann@bfs.de>; Bettina Hesse <bettina.hesse@bfe.bund.de>; 'christian.simon@uba.de'

<christian.simon@uba.de>; Gräner, Thomas <thomas.graener@bfm.de>; Personalrat <Personalrat@bmu.bund.de>;
Hauptpersonalrat <Hauptpersonalrat@bmu.bund.de>; Gleichstellungsbeauftragte
<Gleichstellungsbeauftragte@bmu.bund.de>
Cc: Püschel, Klaus <Klaus.Pueschel@bmu.bund.de>; Woitecki, Andreas <Andreas.Woitecki@bmu.bund.de>; Thomas,
Franziska <Franziska.Thomas@bmu.bund.de>; Martinett, Elke <Elke.Martinett@bmu.bund.de>; Kristic, Kristina
<Kristina.Kristic@bmu.bund.de>; Regner, Corinna <Corinna.Regner@bmu.bund.de>; Bläser, Kurt
<Kurt.Blaeser@bmu.bund.de>; Bernhard, Martin <Martin.Bernhard@bmu.bund.de>; Munz, Janina
<Janina.Munz@bmu.bund.de>; Lersch, Katrin <Katrin.Lersch@bmu.bund.de>
Betreff: Aufstellung des Haushaltes 2019 - Ergebnis der Verhandlungen mit dem BMF - Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich das Ergebnis der Verhandlungen mit dem BMF zum Regierungsentwurf des BMU-
Haushalts 2019 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mario Etscheid

Referat Z II 1
Haushalt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2131

E-Mail Mario.Etscheid@bmu.bund.de

Internet www.bmu.bund.de

Facebook www.facebook.de/bmu

Twitter twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/bmu/

Erst denken - dann drucken – der Umwelt zuliebe!

1. Weg WR I 1

000 22 / 0

Kleine Anfrage

Huckele, Susanne

Von: Hempen, Susanne
Gesendet: Freitag, 24. August 2018 14:48
An: Brenner, Tobias
Cc: IK III 3; Reinhardt, Sven; Bernhard, Martin; Ratzmann, Dörte; Saupe, Adrian; Link, Greta (EXTERN); Thesing, Berit; Huckele, Susanne; IG I 5; Helbig, Malte; Brendle, Uwe; Möller, Manuela; WR I 1
Betreff: AW: Frist Montag, 10 Uhr: Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Lieber Herr Brenner,

herzlichen Dank.
Das Zusammenführen der unterschiedlichen Beiträge ist gut gelungen.
WR I 1 zeichnet mit.

Schöne Grüße

Susanne Hempen

Koordination Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)

Referat WR I 1

Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale
und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2588

E-Mail Susanne.Hempen@bmu.bund.de

Internet www.bmu.bund.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/bmu/

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: Brenner, Tobias

Gesendet: Freitag, 24. August 2018 13:34

An: Hempen, Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Huckele, Susanne <Susanne.Huckele@bmu.bund.de>; IG I 5 <IGI5@bmu.bund.de>; Helbig, Malte <Malte.Helbig@bmu.bund.de>; Brendle, Uwe <Uwe.Brendle@bmu.bund.de>; Möller, Manuela <Manuela.Moeller@bmu.bund.de>
Cc: IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>; Bernhard, Martin <Martin.Bernhard@bmu.bund.de>; Ratzmann, Dörte <Doerte.Ratzmann@bmu.bund.de>; Saupe, Adrian <Adrian.Saupe@bmu.bund.de>; Link, Greta (EXTERN) <Greta.Link.EXTERN@bmu.bund.de>; Thesing, Berit <Berit.Thesing@bmu.bund.de>

Betreff: Frist Montag, 10 Uhr: Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen von WR I 1 und IG I 5,

herzlichen Dank für Ihre Zulieferungen zur Kleinen Anfrage 19/03744. Ich habe die Beiträge aller Ressorts nun zusammengeführt und bitte um Ihre kurzfristige Mitzeichnung bis **möglichst Montag 11 Uhr**. Ich bitte um einen kurzen Hinweis, falls Sie diese Frist nicht einhalten können. Änderungen in Ihren Beiträgen sind im Änderungsmodus kenntlich.

Huckele, Susanne

Von: Brenner, Tobias
Gesendet: Freitag, 24. August 2018 13:34
An: Hempen, Susanne; WR I 1; Huckele, Susanne; IG I 5; Helbig, Malte; Brendle, Uwe; Möller, Manuela
Cc: IK III 3; Reinhardt, Sven; Bernhard, Martin; Ratzmann, Dörte; Saupe, Adrian; Link, Greta (EXTERN); Thesing, Berit
Betreff: Frist Montag, 10 Uhr: Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung
Anlagen: 180824 BT KA 1903744 IK III 3.docx; 180803_BT_19-03744_-_Anlage 1 Frage_10.pdf
Kategorien: ToDo; WICHTIG

Liebe Kolleginnen und Kollegen von WR I 1 und IG I 5,

herzlichen Dank für Ihre Zulieferungen zur Kleinen Anfrage 19/03744. Ich habe die Beiträge aller Ressorts nun zusammengeführt und bitte um Ihre kurzfristige Mitzeichnung bis **möglichst Montag 11 Uhr**. Ich bitte um einen kurzen Hinweis, falls Sie diese Frist nicht einhalten können. Änderungen in Ihren Beiträgen sind im Änderungsmodus kenntlich.

Die Kurzfristigkeit bitte ich zu entschuldigen, aber danach müssen noch Z II 1/BfdH und der Ressortkreis um MZ gebeten werden.

Viele Grüße
Tobias Brenner
BMUB IK III 3, HR 4765

Von: Brenner, Tobias
Gesendet: Montag, 13. August 2018 15:44
An: Hempen, Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>; Voss, Katharina <Katharina.Voss@bmu.bund.de>; 'Katja.Neumann@bmwi.bund.de' <Katja.Neumann@bmwi.bund.de>; 'BUERO-IIC3@bmwi.bund.de' <BUERO-IIC3@bmwi.bund.de>; 'Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de' <Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de>; 'Andreas.Schuering@bmwi.bund.de' <Andreas.Schuering@bmwi.bund.de>; 'buero-IIB5@bmwi.bund.de' <buero-IIB5@bmwi.bund.de>; 'Roger.Worm@bmwi.bund.de' <Roger.Worm@bmwi.bund.de>; 'IB3@bmf.bund.de' <IB3@bmf.bund.de>; 'Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de' <Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de>; 'Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de' <Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de>; Angela.Schneider@bmf.bund.de; 'Mause, Alexandra' <Alexandra.Mause@bmvi.bund.de>; 'LoMo' <LoMo@bmvi.bund.de>; Seeger, Joachim <Joachim.Seeger@bmu.bund.de>; SW II 2 <SWII2@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; IG I 5 <IGI5@bmu.bund.de>; Dörrie, Axel <Axel.Doerrie@bmu.bund.de>; Brendle, Uwe <Uwe.Brendle@bmu.bund.de>; Möller, Manuela <Manuela.Moeller@bmu.bund.de>; Ratzmann, Dörte <Doerte.Ratzmann@bmu.bund.de>; Saupe, Adrian <Adrian.Saupe@bmu.bund.de>; Link, Greta (EXTERN) <Greta.Link.EXTERN@bmu.bund.de>; Thesing, Berit <Berit.Thesing@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>
Cc: IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; Huckele, Susanne <Susanne.Huckele@bmu.bund.de>
Betreff: Neue (!) FRIST 21.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits angekündigt haben wir die Bitte um Fristverlängerung nun auf den Weg gegeben und gehen davon aus, dass die Fristverlängerung auch gewährt wird. Ich bitte Sie daher nun um Übermittlung Ihrer Beiträge bis

zum 21.08., Dienstschluss.

Sollte sich etwas ändern, halte ich Sie auf dem Laufenden.

Herzliche Grüße

i.A.

Tobias Brenner

BMUB IK III 3, HR 4765

Von: Brenner, Tobias

Gesendet: Donnerstag, 9. August 2018 14:57

An: Hempen, Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>; Voss, Katharina <Katharina.Voss@bmu.bund.de>; 'Katja.Neumann@bmwi.bund.de' <Katja.Neumann@bmwi.bund.de>; 'BUERO-IIC3@bmwi.bund.de' <BUERO-IIC3@bmwi.bund.de>; 'Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de' <Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de>; 'Andreas.Schuering@bmwi.bund.de' <Andreas.Schuering@bmwi.bund.de>; 'buero-IIB5@bmwi.bund.de' <buero-IIB5@bmwi.bund.de>; 'Roger.Worm@bmwi.bund.de' <Roger.Worm@bmwi.bund.de>; 'IB3@bmf.bund.de' <IB3@bmf.bund.de>; 'Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de' <Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de>; 'Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de' <Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de>; 'Angela.Schneider@bmf.bund.de'; 'Mause, Alexandra' <Alexandra.Mause@bmwi.bund.de>; 'LoMo' <LoMo@bmwi.bund.de>; Seeger, Joachim <Joachim.Seeger@bmu.bund.de>; SW II 2 <SWII2@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; IG I 5 <IGI5@bmu.bund.de>; Dörrie, Axel <Axel.Doerrie@bmu.bund.de>; Brendle, Uwe <Uwe.Brendle@bmu.bund.de>; Möller, Manuela <Manuela.Moeller@bmu.bund.de>; Ratzmann, Dörte <Doerte.Ratzmann@bmu.bund.de>; Saupe, Adrian <Adrian.Saupe@bmu.bund.de>; Link, Greta (EXTERN) <Greta.Link.EXTERN@bmu.bund.de>; Thesing, Berit <Berit.Thesing@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>
Cc: IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; Huckele, Susanne <Susanne.Huckele@bmu.bund.de>
Betreff: AW: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben Ihre Bitten um Fristverlängerung vorgemerkt. Bei allem Verständnis angesichts der Urlaubszeit und des zum Teil erheblichen Rechercheaufwands wird jedoch davon abgesehen, die Fristverlängerung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu erbitten. Falls in der nächsten Woche absehbar ist, dass die Fragestellungen in der vorgegebenen Zeit nicht beantwortet werden können, werden wir die Bitte jedoch an den Bundestag weitergeben. Daher bitte ich Sie, sich im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zunächst weiter um Einhaltung der Frist zu bemühen.

Viele Grüße

i.A.

Tobias Brenner

Von: Hempen, Susanne

Gesendet: Donnerstag, 9. August 2018 11:41

An: Voss, Katharina; Brenner, Tobias; 'Katja.Neumann@bmwi.bund.de'; 'BUERO-IIC3@bmwi.bund.de'; 'Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de'; 'Andreas.Schuering@bmwi.bund.de'; 'buero-IIB5@bmwi.bund.de'; 'Roger.Worm@bmwi.bund.de'; 'IB3@bmf.bund.de'; 'Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de'; 'Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de'; 'Christiane.Welte@bmf.bund.de'; 'Mause, Alexandra'; 'LoMo'; Seeger, Joachim; SW II 2; WR I 1; Stratenwerth, Thomas; IG I 5; Dörrie, Axel; Brendle, Uwe; Möller, Manuela; Ratzmann, Dörte; Saupe, Adrian; Link, Greta (EXTERN); Thesing, Berit; Reinhardt, Sven
Cc: IK III 3; WR I 1; Huckele, Susanne
Betreff: AW: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Liebe Kollegen,

der Bitte von Frau Voß schließt sich WRI 1 an.

Schöne Grüße

Susanne Hempen

Koordination Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)

Referat WR I 1

Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale
und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2588

E-Mail Susanne.Hempen@bmu.bund.de

Bitte beachten Sie, die Änderung der Signatur des Bundesministeriums.
Mit Wirkung vom 15.03.2018 sind auch die E-Mail Adressen im Haus
umgestellt worden.

Internet www.bmu.bund.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/bmu/

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: Voss, Katharina

Gesendet: Donnerstag, 9. August 2018 11:18

An: Brenner, Tobias <Tobias.Brenner@bmu.bund.de>; 'Katja.Neumann@bmwi.bund.de'

<Katja.Neumann@bmwi.bund.de>; 'BUERO-IIC3@bmwi.bund.de' <BUERO-IIC3@bmwi.bund.de>;

'Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de' <Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de>; 'Andreas.Schuering@bmwi.bund.de'

<Andreas.Schuering@bmwi.bund.de>; 'buero-IIB5@bmwi.bund.de' <buero-IIB5@bmwi.bund.de>;

'Roger.Worm@bmwi.bund.de' <Roger.Worm@bmwi.bund.de>; 'IB3@bmf.bund.de' <IB3@bmf.bund.de>; 'Hans-

Borchard.Kahmann@bmf.bund.de' <Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de>; 'Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de'

<Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de>; 'Christiane.Welte@bmf.bund.de' <Christiane.Welte@bmf.bund.de>; 'Mause,

Alexandra' <Alexandra.Mause@bmvi.bund.de>; 'LoMo' <LoMo@bmvi.bund.de>; Seeger, Joachim

<Joachim.Seeger@bmu.bund.de>; SW II 2 <SWII2@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Hempen,

Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; IG I 5

<IGI5@bmu.bund.de>; Dörrie, Axel <Axel.Doerrie@bmu.bund.de>; Brendle, Uwe <Uwe.Brendle@bmu.bund.de>;

Möller, Manuela <Manuela.Moeller@bmu.bund.de>; Ratzmann, Dörte <Doerte.Ratzmann@bmu.bund.de>; Saupe,

Adrian <Adrian.Saupe@bmu.bund.de>; Link, Greta (EXTERN) <Greta.Link.EXTERN@bmu.bund.de>; Thesing, Berit

<Berit.Thesing@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>

Cc: IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>

Betreff: AW: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Lieber Tobias,

aufgrund der Urlaubszeit bitten wir darum, dass IK III 3 Fristverlängerung bis zum 21.08.2018 beantragt.

Beste Grüße, Katharina

Katharina Voss

Referentin

SW II 2

Wohnen im Alter, Wohnungsgenossenschaften, Energetische Stadtsanierung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 18 305-6333
E-Mail Katharina.Voss@bmub.bund.de

Internet www.bmub.bund.de
Facebook www.facebook.com/bmub.bund
Twitter twitter.com/bmub
Instagram www.instagram.com/bmub/

Erst denken – dann drucken – der Umwelt zuliebe!

Von: Brenner, Tobias

Gesendet: Donnerstag, 9. August 2018 10:51

An: 'Katja.Neumann@bmwi.bund.de' <Katja.Neumann@bmwi.bund.de>; 'BUERO-IIC3@bmwi.bund.de' <BUERO-IIC3@bmwi.bund.de>; 'Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de' <Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de>; 'Andreas.Schuering@bmwi.bund.de' <Andreas.Schuering@bmwi.bund.de>; 'buero-IIB5@bmwi.bund.de' <buero-IIB5@bmwi.bund.de>; 'Roger.Worm@bmwi.bund.de' <Roger.Worm@bmwi.bund.de>; 'IB3@bmf.bund.de' <IB3@bmf.bund.de>; 'Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de' <Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de>; 'Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de' <Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de>; 'Christiane.Welte@bmf.bund.de' <Christiane.Welte@bmf.bund.de>; 'Mause, Alexandra' <Alexandra.Mause@bmvi.bund.de>; 'LoMo' <LoMo@bmvi.bund.de>; Seeger, Joachim <Joachim.Seeger@bmu.bund.de>; Voss, Katharina <Katharina.Voss@bmu.bund.de>; SW II 2 <SWII2@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Hempen, Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; IG I 5 <IGI5@bmu.bund.de>; Dörrie, Axel <Axel.Doerrie@bmu.bund.de>; Brendle, Uwe <Uwe.Brendle@bmu.bund.de>; Möller, Manuela <Manuela.Moeller@bmu.bund.de>; Ratzmann, Dörte <Doerte.Ratzmann@bmu.bund.de>; Saupe, Adrian <Adrian.Saupe@bmu.bund.de>; Link, Greta (EXTERN) <Greta.Link.EXTERN@bmu.bund.de>; Thesing, Berit <Berit.Thesing@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>
Cc: Brenner, Tobias <Tobias.Brenner@bmu.bund.de>; IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>
Betreff: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung
Priorität: Hoch

---Sorry, jetzt mit richtigem Anhang---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für beiliegende Kleine Anfrage Nr. 19/03744 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das BMU, Ref. IK III 3, die Federführung übernommen. Ich bitte die zu beteiligenden Ressorts und BMU-Referate um Zulieferung zu den einzelnen Fragen gemäß der Zuordnung, die in der Word-Datei im Anhang ersichtlich ist. Gleichzeitig bitte ich um Benennung des Referats, das in Ihren Häusern die Koordination übernimmt, falls Sie die Zuständigkeit nicht bei sich sehen. Die Beiträge werden zusammengeführt und Ihnen vor BMU-Billigung vorgelegt. Aufgrund der kurzen Fristen bitte ich daher um

Zulieferung bis zum 14.08., Dienstschluss.

Anmerkung: BMI wird zusätzlich aufgenommen. BMF ist h.E. nicht von Zulieferungen betroffen, sollte den Entwurf jedoch mitzeichnen; BMVI ist h.E. nicht betroffen, da hier explizit nach Maßnahmen des Klimaschutzes, nicht aber Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffbelastung in Städten (Sofortprogramm saubere Luft) gefragt wird. BMVI wird daher nur beteiligt.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
Im Auftrag

Tobias Brenner

Referat IK III 3
Nationale Klimaschutzinitiative, Klimaschutz in Wirtschaft und Kommunen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 18 305-4765

E-Mail tobias.brenner@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

Von: Maiwald, Volker

Gesendet: Mittwoch, 8. August 2018 17:17

An: IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>

Cc: Sach, Karsten <Karsten.Sach@bmu.bund.de>; Goeke, Berthold <Berthold.Goeke@bmu.bund.de>; Behrens, Philipp <Philipp.Behrens@bmu.bund.de>; Borchardt, Cordula <Cordula.Borchardt@bmu.bund.de>; Büro Florian Pronold <Buero.Florian.Pronold@bmu.bund.de>; Büro Rita Schwarzelühr <buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de>; Flasbarth Büro <Buero.Flasbarth@bmu.bund.de>; P I 5 <PI5@bmu.bund.de>; Ministerbüro <Ministerbuero@bmu.bund.de>; P II 1 <PII1@bmu.bund.de>; Stutz, Peter <Peter.Stutz@bmu.bund.de>; Knöpfle, Philipp <Philipp.Knoepfle@bmu.bund.de>; Nickel, Lennard <Lennard.Nickel@bmu.bund.de>; Ladusch, Beatrice <Beatrice.Ladusch@bmu.bund.de>; Golder, Sandra <Sandra.Golder@bmu.bund.de>; Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; Zylka, Regine <Regine.Zylka@bmu.bund.de>; Werner, Heike <Heike.Werner@bmu.bund.de>; Betker, Anja <Anja.Betker@bmu.bund.de>

Betreff: Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Frist: 17.08.18 | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Priorität: Hoch

Referat IK III 3

Berlin, 23.08.18
Hausruf: 4750/4765

RefL.: MinR Dr. Reinhardt
Ref: RR Brenner

Frau PStin Schwarzelühr-Sutter

über

Herrn Staatssekretär Flasbarth
Referat Kabinett und Parlament (P I 4)
Herrn Abteilungsleiter IK
Herrn Unterabteilungsleiter IK III

Kleine Anfrage

der Abgeordneten [REDACTED]
der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Lokale Maßnahmen in der Klimakrise – Förderung und Reichweite kommunaler Konzepte der Bundesregierung
- Bundestagsdrucksache 19/3744

Als Anlage übersende ich den Entwurf der Antwort der Bundesregierung auf die o. a. Kleine Anfrage mit der Bitte um Zeichnung.

Referate IG I 5 und WR I 1 haben beigetragen und mitgezeichnet; Referat Z II 1 /BfdH hat mitgezeichnet.

BMWi und BMI haben beigetragen, BMVI und BMF wurden beteiligt.

Dr. Reinhardt

Brenner

Anlage

...

**Antwort
der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage**

der Abgeordneten [REDACTED]
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundestagsdrucksache 19/3744

Lokale Maßnahmen in der Klimakrise – Förderung und Reichweite kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung fördert vor dem Hintergrund der Klimakrise in unterschiedlicher Form Maßnahmen auf kommunaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Kommunalrichtlinie, der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel oder des Marktanreizprogramms MAP. Diese Programme sollen bzw. sollten dazu beitragen, dass Deutschland seine nationalen und europäischen Klimaziele erreicht. Demnach sollten bis 2020 40% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 eingespart werden. Obwohl die Bundesregierung die Klimaschutzziele für 2020 aufgeben hat (vgl.: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/union-und-spd-kapitulieren-vor-klimaziel-15380326.html>), möchte sie das Ziel „auf jeden Fall“ erreichen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, S. 142), die Treibhausgase bis 2030 um 55% und bis 2050 um 80-95% zu reduzieren. Da seitens des Bundes unterschiedliche Förderformen und -ansätze für Klimaschutzprojekte existieren, besteht fortlaufender Klärungsbedarf dazu, welche Fördermöglichkeiten es speziell für Kommunen gibt, welche Förderansätze gegebenenfalls hinzukommen, wer genau förderberechtigt ist, wieviel Fördergeld im Rahmen der Finanzierung durch den Bund fließt und in welchem Umfang diese Mittel abgerufen werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Bundesregierung derzeit für Kommunen, um sich für den Klimaschutz zu engagieren (bitte auflisten, mit Förderzeitraum und Fördervolumen)?

Die Bundesregierung bietet Kommunen, die sich für den Klimaschutz engagieren wollen, eine ganze Reihe von Förderprogrammen und -richtlinien.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bietet im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) folgende Fördermöglichkeiten für Kommunen im Bereich Klimaschutz:

...

- **Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)**

Die Kommunalrichtlinie bietet ein umfassendes Angebot an Fördermöglichkeiten, darunter Förderung für

- Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz;
- Klimaschutzkonzepte;
- Klimaschutzteilkonzepte;
- Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement, inkl. Anschlussvorhaben in die Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement;
- Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements;
- Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten;
- Starterpaket für Energiesparmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten;
- Klimaschutz bei der LED-Außen und Straßenbeleuchtung sowie bei LED-Lichtsignalanlagen;
- Klimaschutz bei der LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung;
- Klimaschutz bei raumluftechnischen Anlagen;
- Klimaschutz und nachhaltige Mobilität:
 - Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) lokal überdurchschnittlich miteinander zu verknüpfen und damit eine Reduktion von Fahrten im motorisierten Individualverkehr zu bewirken;
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch Einrichtung von Wegweisungssystemen für die Alltagsmobilität;
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Ergänzung vorhandener Wegenetze sowie Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen, Lückenschluss von Radwegen). Gefördert wird auch die LED-Beleuchtung für die geförderten Fahrradwege;
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur durch die Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit öffentlichen Einrichtungen bzw. dem öffentlichen Verkehr sowie auf grundstückszugehörigen Außenflächen.
- Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien;
- Klimaschutz in Rechenzentren;

- Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten.

Die Kommunalrichtlinie besteht bereits seit dem Jahr 2008 und wird laufend weiterentwickelt. Die aktuell gültige Version soll zum 31.12.2018 ihre Gültigkeit verlieren, da am 01.01.2019 eine neue, überarbeitete Version der Kommunalrichtlinie in Kraft treten soll (siehe auch Frage 7).

- **Kommunale Netzwerke Richtlinie**

Gefördert wird der Ausbau und Betrieb von kommunalen Energie- und Ressourceneffizienz-Netzwerken. Zudem fördert die Kommunale Netzwerke Richtlinie Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen. Die aktuelle Richtlinie ist noch bis zum 31.12.2018 gültig, danach wird die Kommunale Netzwerke Richtlinie in die am 01.01.2019 in Kraft tretende neue Version der Kommunalrichtlinie integriert.

- **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie)**

Mit der Kälte-Klima-Richtlinie werden die Neuerrichtung, die Vollsaniierung und die Teilsaniierung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage gefördert. Die Richtlinie ist aktuell noch bis zum 31.12.2019 gültig.

- **Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie)**

Die Mini-KWK-Richtlinie gewährt eine Basisförderung sowie Bonusförderungen für "Wärmeeffizienz" und "Stromeffizienz" für besonders effiziente Mini-KWK-Anlagen. Die Richtlinie ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Bei folgenden Förderaufrufen, bei denen auch Kommunen antragsberechtigt sind, sind die Antragsfristen abgelaufen und eine Neuauflage befindet sich derzeit in Vorbereitung:

- **Förderaufruf für Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte**

Mit dem Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte werden im Rahmen der NKI kommunale Klimaschutzprojekte mit modellhaftem, investivem Charakter gefördert.

- **Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr**

Im Rahmen des Bundeswettbewerbs Klimaschutz durch Radverkehr werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren gefördert. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten sowie durch Vorbildcharakter bundesweit zur Nachahmung anzuregen.

- **Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz**

Mit dem Förderaufruf fördert das Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Projekte, die Angebote zur Realisierung klimaschonender Alltagshandlungen auf Nachbarschaftsebene bieten.

...

Durch die Förderprogramme der NKL, die vom Projektträger Jülich betreut werden (Kommunalrichtlinie, Bundeswettbewerb Radverkehr, Förderaufruf kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, Förderaufruf kurze Wege für den Klimaschutz, Förderaufruf Klimaschutz im Alltag) sowie das Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (siehe unten) ist für kommunale Antragsteller bislang ein Fördervolumen i.H.v. rund 612 Millionen (612.416.607) Euro bewilligt worden. Im Rahmen der Mini-KWK-Richtlinie wurden Kommunen und kommunale Unternehmen seit dem Jahr 2012 ein Fördervolumen von 828.941 Euro bewilligt (siehe Frage 10). Im Rahmen der Kommunale Netzwerke Richtlinie ist seit dem Jahr 2015 ein Fördervolumen i.H.v. 1,62 Mio. Euro bewilligt worden. Im Rahmen der Richtlinie Kälte-Klima-Richtlinie wurde seit dem Jahr 2008 insgesamt ein Fördervolumen von 158 Millionen Euro bewilligt; eine Aufschlüsselung nach kommunalen Antragstellern ist in diesem Programm nicht möglich.

Daneben bietet das BMU folgende weitere Fördermöglichkeiten:

- **Erneuerbar Mobil**

Im Rahmen des Programms Erneuerbar Mobil werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Thema Elektromobilität zum Zwecke der Hebung ihres Potenzials, u. a. für den Klimaschutz, gefördert. Der Förderzeitraum des Programms endet am 31.12.2020. Für das Programm „Erneuerbar Mobil“ sind jährlich 31,5 Mio. Euro vorgesehen. Hinzu kommen 30 Mio. Euro im Rahmen des Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020. Antragsberechtigt sind neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland auch Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

- **Förderprogramm für die Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV**

Mit diesem Programm wird die Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV gefördert. Durch die Umstellung ganzer Busflotten bzw. -linien auf Elektroantrieb soll neben einer Stickoxidreduzierung insbesondere eine Minderung der verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen erreicht werden. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2021. Dafür stehen insgesamt 92 Mio. Euro aus dem Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020 zur Verfügung. Kommunen selbst sind nicht antragsberechtigt, dafür aber kommunale Unternehmen, die Dienstleistungen im ÖPNV anbieten.

- **Förderprogramm für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Im Rahmen dieses Programms werden Projekte gefördert, die die Fähigkeit regionaler oder lokaler Akteure (wie zum Beispiel Kommunen, Unternehmen) zur Anpassung an Folgen des Klimawandels durch Initiativen zur Bewusstseinsbildung, zu Dialog und Beteiligung sowie zur Vernetzung und Kooperation stärken.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bietet folgendes Förderprogramm:

- **Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“**

...

Gefördert werden nachhaltige Investitionen in die Energieeffizienz kommunaler Wärme-, Kälte- Wasser- und Abwassersysteme im Quartier. Das KfW-Programm ist am 15.11.2011 gestartet und wird weiterhin angeboten. Bis 31. Dezember 2017 insgesamt rund 1.376 Förderzusagen mit einem Volumen von rund 740 Mio. € erteilt (Zuschüsse für Konzepte 776; Zuschüsse für Sanierungsmanagements: 205; Kreditzusagen für die Quartiersversorgung: 395). Die Finanzierung erfolgt über den Energie- und Klimafonds (EKF).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bietet folgende Förderprogramme:

- **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm**

Mit der aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm finanzierten KfW-Programmgruppe Energieeffizient Bauen und Sanieren werden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden gefördert. Kommunen finden hierbei über das KfW-Programm „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (217/218) gezielt Unterstützung bei der Finanzierung energetischer Sanierungsvorhaben ihrer Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur und seit 1. Oktober 2015 auch für entsprechende Neubauten.

Gefördert werden der Neubau zum KfW-Effizienzhaus sowie die umfassende Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und auch Sanierungen mit energieeffizienten Einzelmaßnahmen (z.B. Dämmung Gebäudehülle, Fensteraustausch, Erneuerung Heizung) mit zinsverbilligten Krediten in Verbindung mit Tilgungszuschüssen. Seit Programmbeginn 2009 wurden bis 30.06.2018 insgesamt 1.785 Kreditzusagen mit einem Zusagevolumen von insgesamt rund 1.711 Mio. Euro erteilt.

- **Marktanreizprogramm**

Im Rahmen des Marktanreizprogramms zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) können Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände einen Förderantrag für Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung stellen, die erneuerbare Energien (z.B. Biomasse und Solarthermie) nutzen. Je nach Anlagengröße kann hier ein zinsverbilligtes Förderdarlehen mit Tilgungszuschuss (mehr als 100 kW Nennleistung) bei der KfW oder ein Investitionszuschuss (bis zu 100 kW Nennleistung) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Darüber hinaus gibt es im MAP die Möglichkeit der Förderung für den Aus- oder Neubau von Nahwärmenetzen, vorausgesetzt, dass die in den Kommunen verteilte Wärme zu einem bestimmten Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Für den Austausch besonders ineffizienter Heizungsanlagen – auch z.B. in den angeschlossenen Gebäuden im Zusammenhang mit dem Neu-/Ausbau eines Nahwärmenetzes – kann ergänzend im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE, hier „Heizungspaket“, Anteil Erneuerbare Energien) ein um 20 Prozent erhöhter Tilgungszuschuss gewährt werden.

...

Für das MAP stehen jährlich Ausgabemittel von insgesamt rd. 300 Mio. Euro zur Verfügung.

- **Wärmenetze 4.0**

Im Rahmen des Förderprogramms Wärmenetze 4.0 können u.a. Kommunen und kommunale Wohnungsgesellschaften oder Energieversorger einen Antrag auf Förderung eines innovativen Wärmenetzes mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme stellen. Hierfür kann zunächst eine Machbarkeitsstudie (Modul I) und auf deren Grundlage auch danach die Realisierung eines Wärmenetzsystems der vierten Generation (Modul II) gefördert werden.

Zur Erreichung einer hohen Anschlussquote können Informationsmaßnahmen (Modul III) und wissenschaftliche Begleitung u.a. durch regionale Hochschulen gefördert werden. Der Umsetzungszeitraum beträgt in Modul I ein Jahr mit der Option auf Verlängerung und in Modul II vier Jahre mit der Option auf Verlängerung.

Bislang wurden von Kommunen und kommunalen Eigenbetrieben gestellte Anträge nur für Modul I bewilligt. Der Förderzeitraum der Förderbekanntmachung erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen 1.7.2017 bis 31.12.2020.

- **Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen**

Das Programm zur Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen ist Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) vom 3. Dezember 2014. Ein wesentliches Handlungsfeld stellt die Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen Bereich dar.

Kommentiert [Brenner1]: Vorschlag zur Kürzung, da hier nicht gefragt.

Ziel des Förderprogramms ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund sowie gemeinnützigen Organisationsformen und anerkannten Religionsgemeinschaften geförderte Energieberatung zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzuzeigen. Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung. Zudem wird die Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert. Die Energieberatung wird insbesondere zur Vorbereitung der energetischen Modernisierung der Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude von Kommunen genutzt. Dem Förderprogramm standen in 2016 insges. 3,2 Mio. Euro, in 2017 insges. 7,5 Mio. Euro und stehen 2018 rund 11,5 Mio. Euro zur Verfügung.

- **Abwärmevermeidung und Abwärmennutzung in gewerblichen Unternehmen**

...

Das Förderprogramm ist im Mai 2016 in Kraft getreten. ~~Mit dem Programm wird die Vermeidung und Nutzung von Abwärme breitenwirksam adressiert.~~ Das Programm fördert technologieoffen Investitionen in die Vermeidung und Nutzung von Abwärme. Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen einschließlich kommunaler Unternehmen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Investitionen zur außerbetrieblichen Nutzung industrieller Abwärme zur Einspeisung in Wärmenetze kommunaler Unternehmen. ~~Mit dem Abwärmeprogramm wurden seit Programmstart etwa 16 ambitionierte Kooperationsprojekte zwischen kommunalen und industriellen Unternehmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung gefördert.~~

Kommentiert [Brenner2]: Vorschläge zur Kürzung

2. *Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche jeweilige Zeitraum zwischen der Kenntnisgabe bzw. Bekanntmachung einzelner Fördermöglichkeiten an die Kommunen und der Anmeldefrist und kommt es hier nach Kenntnis der Bundesregierung zu zeitlichen Engpässen, die zur Folge haben, dass Maßnahmen schlussendlich häufiger nicht in Anspruch genommen werden können? Wie könnten hier nach Ansicht der Bundesregierung die Beantragungsmodalitäten für Kommunen verbessert werden?*

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Antragsfristen für die Inanspruchnahme verschiedenster Förderprogramme unzureichend sind oder diese nicht in Anspruch genommen werden können. Die Bundesregierung gestaltet die Förderprogramme und –aufrufe grundsätzlich dergestalt, dass den potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern genügend Zeit eingeräumt wird, um nach Bekanntgabe eines Förderprogramms Projektanträge bzw. (bei zweistufigen Verfahren) –skizzen fristgerecht einzureichen.

Die Zeitspanne von der Bekanntmachung einer Förderrichtlinie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist variiert zwischen den verschiedenen Förderrichtlinien. In den aktuell laufenden Förderprogrammen gibt bzw. gab es in der Regel mehrere, überjährig fortlaufende Möglichkeiten der Antragstellung, so dass eine Planungssicherheit gewährleistet werden konnte.

3. *Wie informiert die Bundesregierung die Kommunen über die einzelnen Förderprojekte und welche Informationsmaterialien über die einzelnen Förderprojekte stellt die Bundesregierung den Kommunen zur Verfügung?*

Die Bundesregierung nutzt verschiedene Informationskanäle, um umfassend über die verschiedenen Förderprogramme und –projekte zu informieren.

- Übergeordnet informiert die Förderberatung des Bundes (<https://www.foerderinfo.bund.de>) über bestehende Förderprogramme. Informationen zu einzelnen Förderprogrammen und –projekten können über die Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de) eingesehen werden.

...

- Über die verschiedenen Förderprogramme und Förderprojekte der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) informiert die Bundesregierung ausführlich über das Internetportal www.klimaschutz.de, das vom BMU herausgegeben wird. Darüber hinaus werden regelmäßig Informationen zu einzelnen Förderprogrammen und -projekten im Rahmen von Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Newslettern verbreitet. Flyer und Broschüren zu den Förderprogrammen der NKI werden regelmäßig aktualisiert.
- Das im Auftrag des BMU eingerichtete Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) stellt ein umfassendes, zielgruppenorientiertes Beratungs- und Informationsangebot für Kommunen sowie Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds bereit. Ziel ist es, die Nutzung der vorhandenen Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz zu unterstützen.
- Außerdem erfolgt die Vermittlung von Informationen in themenspezifischen Veröffentlichungen, über Gastartikel in Fachzeitschriften sowie erfolgreiche Förderprojekte, die als Praxisbeispiele oder Handreichungen aufbereitet werden. Auch über seine Social Media-Kanäle macht das SK:KK regelmäßig auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der NKI aufmerksam.
- Über die Förderprogramme „Erneuerbar Mobil“ und die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen informiert das BMU ausführlich über das Internetportal www.erneuerbar-mobil.de, das vom BMU herausgegeben wird. Darüber hinaus werden regelmäßig Informationen zu einzelnen Förderprojekten im Rahmen von Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Newslettern verbreitet. Flyer und Broschüren zum Förderprogramm Erneuerbar Mobil werden regelmäßig aktualisiert.
- Das BMU informiert jährlich über Social Media Kanäle und im Rahmen einer Pressemitteilung über das neue Förderfenster des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ und dessen Förderbekanntmachung. Diese werden u.a. auch über einen Verteiler an Multiplikatoren gestreut. Darüber hinaus werden Verbände wie Deutscher Städtetag, Deutscher Städte und Gemeindebund sowie weiteren relevanten Stakeholder regelmäßig informiert.
- Im Rahmen des Förderprogramms Energetische Stadtsanierung erfolgt die Information über die Internetseite und Informationsveranstaltungen der KfW. Wissenstransfer und Vernetzung der Kommunen erfolgen darüber hinaus über ein von BMI beauftragtes Begleitvorhaben. Kommunen werden über die Internetseite www.energetische-stadtsanierung.info, die vom BBSR im Auftrag des BMI herausgegeben wird, und bisher drei Broschüren informiert. Darüber hinaus bietet das Begleitvorhaben eine telefonische Beratung an.
- Mit der Kampagne „Deutschland machts effizient“ des BMWi wurden für alle Endverbrauchergruppen unter www.deutschland-machts-effizient.de zielgruppenspezifische Informationsangebote unter anderem auch für Kommunen erstellt. Dies beinhaltet auch eine neue Broschüre „Energieeffizienz in Kommunen“ über ausgewählte Fördermöglichkeiten für Kommunen. In dieser Broschüre werden alle vom BMWi finanzierten Programme der KfW und des BAFA mit Praxisbeispielen vorgestellt.
- Zu bestehenden KfW-Förderprogrammen und etwaigen Neuerungen bzw. Änderungen der jeweiligen Programmbedingungen werden Kommunen, Banken und Multiplikatoren (kommunale Spitzenverbände, Energieagenturen etc.) regelmäßig über Rund-

schreiben und Newsletter durch die KfW unterrichtet. Die jeweils geltenden Programmbedingungen sind in den Programm-Merkblättern (Förderrichtlinien) enthalten, die über die KfW-Homepage jederzeit abgerufen werden können. Darüber hinaus bestehen Informationsmöglichkeiten über telefonische Beratung, Infoblätter, Broschüren sowie Publikationen in einschlägigen kommunalen Medien.

4. Welche Fördervoraussetzungen müssen die Kommunen für die jeweiligen Förderprogramme erfüllen (bitte nach Förderprogrammen aufschlüsseln)?

Die allgemeinen und besonderen Förderbedingungen der jeweiligen Förderrichtlinien müssen gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben zur Bewilligung eines Förderantrags durch die Antragsteller erfüllt werden. Dies betrifft Anforderungen an den Antragsteller selbst (z.B. Nachweis über ausreichende Eigenmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung), aber auch an das jeweils beantragte Vorhaben.

- Die Fördervoraussetzungen für die Programme des BMU im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative sind in jeder Förderrichtlinie aufgelistet und unter www.klimaschutz.de/foerderung einsehbar.
- Die Fördervoraussetzungen zu den Förderprogrammen des BMU im Bereich der Elektromobilität können auf der Webseite www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme eingesehen werden.
- Die Kriterien zur Bewilligung von Anträgen des Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ sind in der Förderbekanntmachung hinterlegt. (siehe www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels).
- Die Fördervoraussetzungen für das Programm Energetische Stadtsanierung sind den KfW-Internetseiten www.kfw.de/432, www.kfw.de/201, www.kfw.de/202 -zu entnehmen.
- Details zu den konkreten Förderbestimmungen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sind dem Programmmerkblatt zu entnehmen ([www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000003424_M_217_218_-IKK_EBS.pdf](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000003424_M_217_218_-IKK_EBS.pdf)).
- Details zu den konkreten Förderbestimmungen des Marktanreizprogramms sind dem Programmmerkblatt zu entnehmen [www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000002410-Merkblatt-271-281-272-282.pdf](http://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000002410-Merkblatt-271-281-272-282.pdf).

...

- Details zu den Förderbestimmungen für das Programm Wärmenetze 4.0 sind der Förderbekanntmachung und den vom BAFA für die Antragsteller bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen: www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze_node.html
- Details zur Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude von Kommunen sind der vom BAFA für die Antragsteller bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen. www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngeb%C3%A4ude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

5. *Wie viele Kommunen werden aktuell durch diese Programme gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

Förderprogramme der NKI

Durch die Förderprogramme der NKI, die vom Projektträger Jülich betreut werden (Kommunalrichtlinie, Bundeswettbewerb Radverkehr, Förderaufruf kommunale Klimaschutz-Modellprojekte, Förderaufruf kurze Wege für den Klimaschutz, Förderaufruf Klimaschutz im Alltag) sind bislang insgesamt 3.236 Kommunen gefördert worden (nach Gemeindekennziffer ausgewertet; nur kommunale Antragssteller, d.h. keine Sportvereine, Hochschulen oder Religionsgemeinschaften). Aktuell werden Projekte in 1.353 verschiedenen Kommunen gefördert. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Kommunen nach Gemeindekennziffer (nur kommunale Ast.) insgesamt	davon laufend
Baden-Württemberg	749	302
Bayern	601	222
Berlin	1	1
Brandenburg	105	38
Bremen	2	2
Hamburg	1	1
Hessen	247	68
Mecklenburg-Vorpommern	59	30
Niedersachsen	425	171
Nordrhein-Westfalen	361	229
Rheinland-Pfalz	291	126
Saarland	41	17
Sachsen	63	20
Sachsen-Anhalt	52	23
Schleswig-Holstein	174	79

...

Thüringen	64	24
Gesamt	3.236	1.353

In den Förderprogrammen der NKI, die durch das BAFA betreut werden (Mini-KWK-Richtlinie, Klima-Kälte-Richtlinie) werden aktuell Projekte von 56 Kommunen, kommunalen Eigenbetrieben und Zweckverbänden gefördert. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände
Sachsen	2
Brandenburg	0
Sachsen-Anhalt	1
Thüringen	5
Berlin	0
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	4
Hamburg	0
Schleswig-Holstein	1
Bremen	0
Nordrhein-Westfalen	9
Hessen	4
Rheinland-Pfalz	2
Bayern	9
Saarland	0
Baden-Württemberg	21
Summe:	56

Förderprogramm Erneuerbar Mobil

Im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsförderung des Förderprogramms Erneuerbar Mobil werden derzeit drei Kommunen aus Bayern, Berlin und Hamburg gefördert.

Förderprogramm Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund oder Kooperationspartner möglich. Häufig werden die Projekte für die Kommunen von Experten z.B. aus Hochschulen, Vereinen oder Planungs-/Ingenieurbüros durchgeführt und die Kommune als Stakeholder beteiligt. Die Ergebnisse

...

werden nach Abschluss von der Kommune weiter verwertet. Aktuell (Stand 09.08.2018) werden 91 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 (Kommunale Leuchtturmvorhaben) des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Beteiligung von Kommunen gefördert. Insgesamt erhalten derzeit 11 Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine Projektförderung.

Die Projekte verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der Projekte im Förderschwerpunkt 3	Anzahl der geförderten Kommunen
Baden-Württemberg	1	1
Bayern	2	0
Berlin	10	0
Brandenburg	5	1
Bremen	0	0
Hamburg	9	1
Hessen	5	0
Mecklenburg-Vorpommern	6	0
Niedersachsen	12	1
NRW	21	4
Rheinland-Pfalz	1	0
Saarland	1	0
Sachsen	4	0
Sachsen-Anhalt	2	0
Schleswig-Holstein	8	2
Thüringen	4	1

Energetische Stadtsanierung

In den KfW-Programmen des BMI zur Energetischen Stadtsanierung (KfW-Programme 432, 201 und 202) wurden seit Programmbeginn bis 31.12.2017 folgende Zusagen vergeben:

Zuschüsse an Kommunen (Programm 432):

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	271
Bayern	59
Berlin	10
Brandenburg	43

...

Bremen	2
Hamburg	10
Hessen	56
Mecklenburg-Vorpommern	23
Niedersachsen	113
Nordrhein-Westfalen	84
Rheinland-Pfalz	86
Saarland	9
Sachsen	81
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	58
Thüringen	57
Gesamt	981

Im Programm 432 werden Zuschüsse für Konzepte und Sanierungsmanager zur energetischen Sanierung von Quartieren ausschließlich an Kommunen vergeben. Zahlreiche Kommunen nutzen beide Programmkomponenten (integrierte Konzepte und Sanierungsmanager) und um mehrere Quartiere innerhalb der Kommune zu sanieren. Daher ist die Zahl der geförderten Kommunen mit 654 geringer als die Zahl der geförderten Projekte (981).

Kreditzusagen für Kommunen (Programm. 201) bzw. für kommunale Unternehmen (Programm 202)

Bundesland	Programm 201 Anzahl	Programm 202 Anzahl	Gesamt
Baden-Württemberg	73	30	103
Bayern	41	23	64
Brandenburg	8	22	30
Hessen	11	4	15
Mecklenburg-Vorpommern	6	7	13
Niedersachsen	14	7	21
Nordrhein-Westfalen	28	20	48
Rheinland-Pfalz	19	12	31
Saarland	1	1	2
Sachsen	1	17	18
Sachsen-Anhalt	4	14	18
Schleswig-Holstein	9	9	18
Thüringen	3	11	14

Gesamt	218	177	395
--------	-----	-----	-----

In den Programmen 201 und 202 werden Investitionen von Kommunen und kommunalen Unternehmen mit zinsverbilligten Krediten gefördert. Die Zahl der Projekte entspricht weitgehend der Zahl der Kommunen und kommunalen Unternehmen.

CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Im KfW-Programm IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programme 217 und 218) des BMWi verteilen sich die Zusagen für das Förderjahr 2017 wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Förderzusagen
Baden-Württemberg	27
Bayern	91
Brandenburg	*
Bremen	*
Hessen	*
Mecklenburg-Vorpommern	*
Niedersachsen	20
Nordrhein-Westfalen	13
Rheinland-Pfalz	9
Sachsen-Anhalt	*
Schleswig-Holstein	14
Thüringen	*
<i>Gesamt</i>	<i>192</i>

* Weniger als 9 Zusagen

Marktanreizprogramm

Bundesland	Förderzusagen
Berlin	1
Brandenburg	15
Baden-Württemberg	71
Bayern	106
Bremen	0
Hessen	16

...

Hamburg	4
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	38
Rheinland-Pfalz	20
Sachsen-Anhalt	7
Saarland	3
Schleswig-Holstein	7
Sachsen	11
Thüringen	15
Gesamt	346

KfW Erneuerbare Energien – Premium (MAP)

2017	Förderzusagen
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden- Württemberg, Bayern	25

Wärmenetze 4.0

Für Modul I liegen derzeit 74 Anträge vor. Viele davon sind von Energieversorgungsunternehmen, die je nach Organisationsform entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasst sind. Die Auswertung des BAFA hat 14 Anträge von Kommunen oder kommunal verfassten Antragstellern ergeben.

Für die Realisierung eines innovativen Wärmenetzes 4.0 gem. Modul II liegt bislang ein Antrag eines kommunalen Betriebs vor. Voraussetzung für die Realisierung ist die vorherige Prüfung der Machbarkeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, weswegen von einem deutlichen Zuwachs in Zukunft auszugehen ist.

Die regionale Verteilung aller Anträge ist wie folgt:

Baden-Württemberg:	12
Bayern:	17
Berlin:	6
Brandenburg:	1
Bremen:	0
Hamburg:	1
Hessen:	6
Mecklenburg-Vorpommern:	2
Niedersachsen:	5
Nordrhein-Westfalen:	9

Kommentiert [Brenner3]: @BMWi: Sind die Anträge schon bewilligt? Falls nicht, bitte Wärmenetze-Programm hier löschen,
Gefragt ist, wie viele Projekte gefördert werden.

Rheinland-Pfalz:	1
Saarland:	0
Sachsen:	6
Sachsen-Anhalt:	1
Schleswig-Holstein:	7
Thüringen:	0
<i>Gesamt</i>	<i>74</i>

Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 (Jan –Juli) wurden rund 1.600 Energieberatungen gefördert. Beratungsempfänger sind überwiegend Kommunen. Die nachfolgende Tabelle umfasst auch die Beratungen für gemeinnützige Organisationen.

Bundesland	bewilligt
Brandenburg	15
Berlin	16
Baden-Württemberg	527
Bayern	319
Bremen	5
Hessen	52
Hamburg	7
Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	182
Nordrhein-Westfalen	195
Rheinland-Pfalz	70
Schleswig-Holstein	55
Saarland	51
Sachsen	14
Thüringen	11
Sachsen-Anhalt	23
<i>Gesamt</i>	<i>1570</i>

6. *Wie viele Anträge von Kommunen auf Förderung durch die jeweiligen Programme wurden bisher abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) und was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?*

Insgesamt wurden in dem Programmen der NKI seit 2008 194 Anträge von Kommunen abgelehnt (Kommunalrichtlinie: 190, Förderaufruf Kurze Wege für den Klimaschutz: 4). Die drei häufigsten Gründe für die Ablehnung lauten:

...

- Die notwendigen Treibhausgas-Einsparungen gegenüber dem Status Quo werden nicht erreicht (bei investiven Förderschwerpunkten);
- Die geforderte Mindestzuwendung wird nicht erreicht;
- Die Antragsteller sind für den jeweiligen Förderschwerpunkt nicht antragsberechtigt.

In den Programmen Bundeswettbewerb Radverkehr, Klimaschutz im Alltag, Klimaschutz in Masterplan-Kommunen und Kommunale Klimaschutz Modellprojekte erfolgt das Verfahren zweistufig (Projektskizze, bei Projektauswahl Aufforderung zur Antragsstellung) und es gab bisher keine Ablehnungen von Anträgen.

Im Programm Erneuerbar Mobil wurde ein Antrag einer Kommune aus Nordrhein-Westfalen abgelehnt, weil die zugrundeliegende Förderrichtlinie eine Förderung auf Kostenbasis vorsieht und dies von der Kommune nicht umgesetzt werden konnte.

Im Programm Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (DAS) wurde bislang ein Antrag einer Kommune abgelehnt.

In den vom BMI administrierten KfW-Programmen der Energetischen Stadtsanierung liegt die Ablehnungsquote sowohl bei den Zuschüssen als auch bei den Investitionskrediten bei etwa 1 % (2017: insgesamt 3 Fälle). Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegt nicht vor. Die Gründe für eine Ablehnung liegen in der Nichteinhaltung der Antragsvoraussetzungen (z.B. fehlender Quartiersbezug oder Verstoß gegen Kumulierungsverbote bei Inanspruchnahme unterschiedlicher Förderangebote).

Im vom BMWi administrierten KfW-Programm IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programme 217 und 218) ist in den Förderjahren 2015 bis 2017 kein Antrag abgelehnt worden. In 2018 wurden bislang 3 Anträge abgelehnt (insbesondere wegen Antragstellung nach Baubeginn).

Im Marktanzreizprogramm stellen sich die Ablehnungen wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl	Ablehnung
Berlin	2	1
Brandenburg	27	3
Baden-Württemberg	144	9
Bayern	200	10
Bremen	0	0
Hessen	44	5
Hamburg	5	0
Mecklenburg-Vorpommern	14	2
Niedersachsen	60	6
Nordrhein-Westfalen	83	4

...

Rheinland-Pf.	57	1
Sachsen-Anhalt	12	0
Saarland	6	0
Schleswig-Holstein	18	0
Sachsen	18	3
Thüringen	30	0
<i>Gesamt</i>	<i>720</i>	<i>44</i>

KfW Erneuerbare Energien – Premium (MAP)

Jahr	zugewagt	abgelehnt
2017	1.539	16
Ablehnungsquote pro Bundesland nicht auswertbar. Direktkredite an Kommunen machen 2% der Kredite aus.		

Zu Ablehnungsgründen zählen z.B. vorzeitiger Maßnahmenbeginn, untersagte Kumulierung mehrerer Förderprogramme und fehlende Mitwirkung der Kommunen. Da diese Gründe nicht in der Datenbank erfasst werden, ist eine Auswertung nach der Häufigkeit nicht möglich.

7. *Plant die Bundesregierung eine Fortführung der Programmlaufzeit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) bzw. von konkreten Projekten über den Förderzeitraum Dezember 2019 hinaus?*

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) ist in den vergangenen Monaten umfassend überarbeitet und um zahlreiche Förderschwerpunkte erweitert worden. Es ist vorgesehen, diese neue Version der Kommunalrichtlinie noch im September dem Umweltausschuss des Bundestags zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Richtlinie am 1. Oktober 2018 zu veröffentlichen.

Die neue Kommunalrichtlinie soll ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2022 gültig sein. Zum 1. Januar 2019 tritt damit die bisherige Version der Kommunalrichtlinie außer Kraft. Übergangsregelungen sind vorgesehen, um eine nachteilige Behandlung von Antragsstellern aus den Vorjahren auszuschließen.

8. *Wie viele Kommunen werden derzeit im Rahmen des „Masterprogramms 100 Prozent Klimaschutz“ gefördert (bitte unter Nennung der Kommunen und soweit möglich deren Projekte, sowie das jeweilige Fördervolumen)?*

Derzeit werden 35 Masterplankommunen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Klimaschutzes in Masterplankommunen gefördert. Die Kommunen werden im Folgenden aufgelistet. Auch das jeweilige Fördervolumen wird in der Tabelle ersichtlich.

...

Zuwendungsempfänger	Förderbereich	Fördersumme in Euro
Landeshauptstadt Potsdam	Erstvorhaben Masterplan	
Landeshauptstadt Stuttgart	Erstvorhaben Masterplan	
Stadt Beckum	Erstvorhaben Masterplan	
Landkreis Hameln-Pyrmont	Erstvorhaben Masterplan	
Landkreis Hameln-Pyrmont	Erstvorhaben Masterplan	
Landkreis Oberallgäu	Erstvorhaben Masterplan	
Landkreis Gießen	Erstvorhaben Masterplan	
Amt Eggebek	Erstvorhaben Masterplan	
Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen	Erstvorhaben Masterplan	
Landkreis Lüchow-Danzenberg	Erstvorhaben Masterplan	
Stadt Emden	Erstvorhaben Masterplan	
Verbandsgemeinde Birkenfeld	Erstvorhaben Masterplan	
Landeshauptstadt Kiel	Erstvorhaben Masterplan	
Landeshauptstadt Magdeburg	Erstvorhaben Masterplan	
Flecken Steyerberg	Erstvorhaben Masterplan	
Stadt Rietberg	Erstvorhaben Masterplan	
Stadt Münster	Erstvorhaben Masterplan	
Regionalverband Großraum Braunschweig	Erstvorhaben Masterplan	
Stadt Münster	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	
Landkreis Cochem-Zell	Erstvorhaben Masterplan	
Landeshauptstadt Mainz	Erstvorhaben Masterplan	
Kreis Lippe	Erstvorhaben Masterplan	
Stadt Kaiserslautern	Erstvorhaben Masterplan	

Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Erstvorhaben Masterplan
Stadt Bensheim	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Stadt Bensheim	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme
Landkreis Osnabrück	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Stadt Frankfurt am Main	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Stadt Kempten (Allgäu)	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Landeshauptstadt Hannover	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme
Stadt Göttingen	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Hansestadt Rostock	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Gemeinde Burbach	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Stadt Heidelberg	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Stadt Heidelberg	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme
Stadt Osnabrück	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Stadt St. Ingbert	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Anschlussvorhaben Masterplanmanagement
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme

Durch die Masterplan-Förderung wird die Anstellung von Masterplan-Managern/innen gefördert. Aufgabe der geförderten Masterplan-Manager/innen ist die Erstellung und Umsetzung

...

von Masterplänen, die einen Transformationsprozess hin zu einer klimafreundlichen Kommune im Jahr 2050 beschreiben. Die dazu geeigneten Maßnahmen werden vor Ort entwickelt und umgesetzt. Eine erschöpfende Darstellung aller in den Kommunen realisierten Projekte ist daher nicht möglich. Die Masterpläne, in denen die jeweiligen Maßnahmen aufgeführt sind, werden in der Regel von den Kommunen veröffentlicht.

9. Mit wie vielen und welchen weiteren „Masterplan-Kommunen“ rechnet die Bundesregierung und welche Förderbeträge sind diesbezüglich eingeplant?

Die Förderung des Klimaschutzes in Masterplankommunen wurde vom BMU in den Jahren 2010 (als Teil der Kommunalrichtlinie) und 2015 (als eigenständige Richtlinie) veröffentlicht. Es wurden in zwei Förderwettbewerben zwei Gruppen von Kommunen ausgewählt, deren Projekt jeweils in den Jahren 2012 (MPK 2012) und 2016 (MPK 2016) gestartet sind. Die Förderung derjenigen MPK 2012, die im Jahr 2015 ein Anschlussvorhaben beantragt haben, läuft in diesem Jahr aus. Die Förderung der MPK 2016 läuft noch bis in das Jahr 2020.

Es befindet sich eine neue Förderrichtlinie für Leuchtturm-Kommunen im Klimaschutz in Planung. Die Planungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Ziel ist, dass ausgewählte Kommunen in einzelnen Sektoren (z.B. Wärme, Verkehr, Beschaffung) erproben sollen, wie die Transformation zur Klimaneutralität auf kommunaler Ebene gelingen kann. Die Höhe einer möglichen Förderung kann derzeit nicht bestimmt werden.

10. Wie vielen Anlagen von kommunalen Unternehmen und Kommunen wurde mit welchem Fördervolumen seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) eine Förderung durch die Bundesregierung gewährt (bitte möglichst tabellarische Auflistung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und letztendlich installierter Leistung)?

Seit dem Jahr 2012 sind im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel insgesamt 266 Anlagen von Kommunen und kommunalen Unternehmen gefördert worden. Die installierte elektrische Leistung dieser geförderten Anlagen beträgt insgesamt 2.796 kW, das gesamte Fördervolumen 828.941,00 Euro. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und installierter Leistung ist in folgender Tabelle dargestellt. Eine Übersicht nach Jahren wird in der in Anlage 1 befindlichen Excel-Darstellung ersichtlich.

Bundesland	Gesamter Betrachtungszeitraum (2012 - heute)		
	Anzahl ¹⁾	Installierte el. Leistung [kW]	Ausgezahlter Förderbetrag [€]
Sachsen	23	220,00	
Brandenburg	7	109,00	

...

Sachsen-Anhalt	4	75,00
Thüringen	3	11,80
Berlin	0	-
Mecklenburg-Vorpommern	5	85,50
Niedersachsen	30	333,80
Hamburg	0	-
Schleswig-Holstein	12	163,50
Bremen	2	25,40
Nordrhein-Westfalen	55	534,60
Hessen	17	179,30
Rheinland-Pfalz	22	212,10
Bayern	51	489,30
Saarland	3	35,50
Baden-Württemberg	32	321,80
Gesamt	266	2.796,60

11. Welche Fördermaßnahmen wurden seit dem 1. Oktober 2015 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen (Kälte-Richtlinie) beantragt bzw. bewilligt?

Gefördert wurde und wird die Errichtung besonders energieeffizienter Kälte- und Klimaanlageanlagen oder die Sanierung von Altanlagen, einschließlich der optionalen Förderung von Kälte- und Wärmespeichern sowie Wärmepumpen und Freikühlern zur Verbesserung der energetischen Effizienz des Gesamtsystems.

Antragsingang: 4.353, bewilligte Anträge: 2.938

Rund 1.400 Anträge konnten nicht oder noch nicht bewilligt werden. Diese Anträge wurden abgelehnt, vom Antragsteller zurückgezogen oder von Amts wegen storniert (z.B. bei versehentlicher doppelter Antragstellung oder bei Zusammenlegung von zwei Anträgen). Darüber hinaus Anträge, die sich in Bearbeitung befinden, d.h. Anträge bei denen ein Sachverhalt aufgeklärt werden muss bevor sie beschieden werden können oder Anträge, die beim BAFA zur Prüfung und Bescheidung anstehen.

Kommentiert [Brenner4]: Nehme ich raus, ist nicht gefragt.

12. Wie viele Kommunen haben seit Beginn 2016 am „Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ teilgenommen, welche Projektskizzen wurden dabei berücksichtigt und schlussendlich mit Bundesfördergeldern in welcher Höhe realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Von den insgesamt 318 Projektskizzen, die beim Bundeswettbewerb Radverkehr seit dem Jahr 2016 eingereicht wurden und damit an dem zweistufigen Auswahlverfahren teilnahmen, stammten 230 von kommunalen Antragstellern.

...

Von den 318 Skizzen, die am Wettbewerb teilnahmen, wurden insgesamt 113 Projekte ausgewählt und gefördert. Darunter sind 79 Vorhaben mit kommunalen Antragstellern, die teilweise als Verbundprojekte mehrerer Kommunen durchgeführt werden. Für diese kommunalen Vorhaben wurde eine Gesamtfördersumme von insgesamt ca. 64,5 Mio. Euro bewilligt. Eine Aufschlüsselung der geförderten Vorhaben nach Bundesländern kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bundesland	Skizzen-einreicher Kommunen	Skizzen-einreicher Andere	Skizzen-einreicher Gesamt	davon bewilligte Kommunen
Baden-Württemberg	27	12	39	1
Bayern	25	7	32	17
Berlin	5	4	9	2
Brandenburg	14	3	17	4
Bremen	3	1	4	2
Hamburg	3	3	6	1
Hessen	15	8	23	4
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	5	0
Niedersachsen	33	9	42	7
Nordrhein-Westfalen	46	20	66	32
Rheinland-Pfalz	9	3	12	4
Saarland	2	1	3	0
Sachsen	4	2	6	1
Sachsen-Anhalt	12	5	17	0
Schleswig-Holstein	17	6	23	2
Thüringen	10	4	14	2
Gesamt	230	88	318	79

13. Wie viele Inbetriebnahmen von Hybridbussen bei wie vielen Verkehrsunternehmen wurden seit 2014 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) mit welchem Fördervolumen unterstützt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Seit 2014 wurden insgesamt 85 Hybridbusse bei insgesamt 9 Verkehrsunternehmen mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 3.462.871,39 Euro gefördert.

Anzahl Verkehrsunternehmen	Anzahl Busse	Zuwendungs-summe	Bundes-land
3	57		Hamburg
2	6		Bayern
1	3		Nieder-sachsen

...

2	16		Schleswig-Holstein
1	3		Nordrhein-Westfalen
Gesamt	85		

14. Nach welchen Kriterien und von wem wird über die Vergabe von Mitteln des Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ (DAS Förderprogramm) entschieden?

Für die Vergabe von Projekten des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind die in der Förderbekanntmachung aufgeführten Kriterien maßgebend. Das BMU entscheidet über die Projektanträge.

15. Wie viele Projekte mit welchem Fördervolumen (insgesamt) wurden seit dem Bestehen des DAS Förderprogramms bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurden seit dem Bestehen 176 Projekte in Höhe von ██████████ bewilligt.

	Anzahl Projekte	Förderung in Mio. Euro
Baden-Württemberg	11	
Bayern	12	
Berlin	18	
Brandenburg	12	
Bremen	5	
Hamburg	10	
Hessen	7	
Mecklenburg-Vorpommern	6	
Niedersachsen	27	
NRW	32	
Rheinland-Pfalz	7	
Saarland	1	
Sachsen	7	
Sachsen-Anhalt	5	
Schleswig-Holstein	10	
Thüringen	6	

...

16. In welcher Förderhöhe werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Mittel für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In insgesamt 96 Vorhaben wurden insgesamt ca. [REDACTED] für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen innerhalb der NKI bereitgestellt. Darunter befinden sich 59 Klimaschutzteilkonzepte zum Thema Anpassung, 18 Klimaschutzkonzepte mit einem deutlichen Fokus auf Anpassung und 19 Anschlussvorhaben für Klimaschutzmanagement mit klarem Fokus auf Anpassung. Eine Übersicht nach Bundesländern und Art der Fördermaßnahme kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Anzahl Kommunen	Beantragte Fördersumme Kommunen in Euro
Erstellung Klimaschutzkonzept, Fokus Anpassung		
Baden-Württemberg	1	[REDACTED]
Nordrhein-Westfalen	17	[REDACTED]
Erstellung Klimaschutzteilkonzept Anpassung an den Klimawandel		
Baden-Württemberg	6	[REDACTED]
Bayern	5	[REDACTED]
Berlin	1	[REDACTED]
Brandenburg	1	[REDACTED]
Bremen	1	[REDACTED]
Hessen	4	[REDACTED]
Mecklenburg-Vorpommern	1	[REDACTED]
Niedersachsen	5	[REDACTED]
Nordrhein-Westfalen	23	[REDACTED]
Rheinland-Pfalz	6	[REDACTED]
Sachsen	1	[REDACTED]
Sachsen-Anhalt	2	[REDACTED]
Schleswig-Holstein	3	[REDACTED]
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement Fokus Anpassung		
Nordrhein-Westfalen	4	[REDACTED]
Stelle für Klimaschutzmanagement Fokus Anpassung		
Bremen	1	[REDACTED]
Hessen	1	[REDACTED]
Nordrhein-Westfalen	11	[REDACTED]

...

Rheinland-Pfalz	1	
Schleswig-Holstein	1	
Gesamt	96	

17. Wie viele Vorhaben wurden von wie vielen finanzschwächeren Kommunen, die für alle strategischen Klimaförderschwerpunkte eine erhöhte Förderquote beantragen können, seit 2008 mit welchem gesamten Fördervolumen in Anspruch genommen bzw. realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

a) Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob es sich bei der antragstellenden Kommune um eine finanzschwache Kommune handelt, die einen Anspruch auf eine erhöhte Förderquote hat?

b) Wie viele Anträge von finanzschwachen Kommunen wurden bisher abgelehnt?

Seit dem Jahr 2008 wurden in den strategischen Förderschwerpunkten der Kommunalrichtlinie (Einstiegsberatung, Erstellung von Konzepten/Teilkonzepten, Klimaschutzmanagement, Energiesparmodelle) in 356 verschiedenen Kommunen insgesamt 690 Projekte mit erhöhten Förderquoten für finanzschwache Kommunen realisiert. Das Gesamtfördervolumen beträgt ca. 63 Millionen Euro. Eine Übersicht nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl Projekte	Anzahl Kommunen	Euro Förder-summe
Baden-Württemberg	4	3	
Bayern	14	12	
Berlin	0	0	
Brandenburg	13	11	
Bremen	10	2	
Hamburg	0	0	
Hessen	136	81	
Mecklenburg-Vorpommern	25	10	
Niedersachsen	92	48	
Nordrhein-Westfalen	243	111	
Rheinland-Pfalz	73	27	
Saarland	15	11	
Sachsen	9	7	
Sachsen-Anhalt	18	15	
Schleswig-Holstein	34	15	
Thüringen	4	3	
Gesamt	690	356	

Laut Kommunalrichtlinie können finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit eine erhöhte Förderquote erhalten.

Der Begriff der finanzschwachen Kommunen wurde in Merkblättern zur Richtlinie weiter spezifiziert als

- Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
- Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
- Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
- Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Seit 2008 sind in den strategischen Förderschwerpunkten 6 Anträge aus 6 verschiedenen Kommunen abgelehnt worden, die zum Zeitpunkt der Ablehnung die Kriterien für finanzschwache Kommunen entsprechend der Kommunalrichtlinie nachgewiesen hatten. Eine Übersicht nach Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl Projekte	Anzahl Kommunen
Baden-Württemberg	0	0
Bayern	0	0
Berlin	0	0
Brandenburg	0	0
Bremen	0	0
Hamburg	0	0
Hessen	1	1
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Niedersachsen	1	1
Nordrhein-Westfalen	2	2
Rheinland-Pfalz	1	1
Saarland	0	0

...

Sachsen	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Thüringen	1	1
Gesamt	6	6

18. Wie viele Projekte sind seit Ende April 2016 im Rahmen der Kommunalrichtlinie und im Rahmen des DAS Förderprogramms durchgeführt worden und wie viele Kommunen haben sich bislang beteiligt (bitte tabellarisch auflisten nach Bundesland und Fördervolumen)?

Seit 01.04.2016 hat die Bundesregierung im Rahmen der Kommunalrichtlinie insgesamt 5.494 Klimaschutzprojekte gefördert; dabei handelt es sich bei 4.482 Zuwendungsempfängern um Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse bzw. Landkreise. Bei den geförderten Vorhaben können einzelne Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger jedoch auch mehrfach auftreten.

Kommunalrichtlinie: Bewilligungen 01.04.2016 - 09.08.2018

Bundesland	Anzahl gesamt	€ Fördersumme ge- samt	Anzahl Kom- munen	€ Fördersumme Kommunen
Baden-Württemberg	1.120		988	
Bayern	870		683	
Berlin	41		17	
Brandenburg	124		95	
Bremen	28		12	
Hamburg	59		41	
Hessen	265		184	
Mecklenburg-Vorpommern	120		112	
Niedersachsen	811		668	
Nordrhein-Westfalen	957		754	
Rheinland-Pfalz	456		388	
Saarland	65		48	
Sachsen	78		59	
Sachsen-Anhalt	61		49	
Schleswig-Holstein	373		336	
Thüringen	66		48	
Gesamt	5.494		4.482	

Seit April 2016 wurden im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 66 Vorhaben (laufende) durchgeführt, davon 44 Vorhaben

...

im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“. Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner möglich (siehe auch Frage 5). Seit April 2016 erhalten sieben Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine Projektförderung.

	Alle geförderten Projekte	Projekte im Förderschwerpunkt 3	Geförderten Kommunen
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
NRW			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

19. Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Förderquote bei den einzelnen Programmen, und wie hat sich diese insbesondere im BMU-Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ seit der Novellierung des Förderprogramms ab 1. August 2014 entwickelt?

...

Die Förderquoten in den Programmen der NKI können auf der Internetseite www.klimaschutz.de/forderung eingesehen werden. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie werden strategische Fördervorhaben für Kommunen mit einem Zuschuss von in der Regel zwischen 50 und 65 Prozent gefördert. Die Förderung für investive Förderschwerpunkte variiert; es sind Zuschüsse von in der Regel 20 bis 50 Prozent vorgesehen. Finanzschwache Kommunen können in allen Förderschwerpunkten von einer erhöhten Förderquote profitieren; für strategische Förderschwerpunkte (Klimaschutzkonzepte und Stellen für Klimaschutzmanager/innen) wird eine Förderquote von bis zu 90 Prozent (Zuschuss) gewährt.

Die Förderquoten für das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ ergeben sich aus der Förderrichtlinie, die auf der Webseite www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme eingesehen werden kann. Die Förderquote beträgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten (ggf. zzgl. KMU-Bonus von 10 bzw. 20 Prozent), soweit die Förderung eine Beihilfe nach Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Abweichungen davon. Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können in begründeten Einzelfällen mit bis zu 100 Prozent gefördert werden.

Kommentiert [Brenner5]: Wir sollten bei jedem Antwortbeitrag die gleiche Detailtiefe anstreben, daher hier Streichung.

Im Rahmen der Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV kann die Förderquote bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten betragen.

Die Förderquote des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beträgt für Kommunen 65%. Dabei kann für finanzschwache Kommune nach Prüfung eine erhöhte Förderquote von 80% bzw. 95% gewährt werden. Für öffentliche Forschungseinrichtungen und Universitäten kann eine Förderquote von bis zu 100% beantragt werden. Unternehmen wird eine Förderquote von 50%, Vereine und Verbände sowie sonstigen Antragstellern eine Förderquote von 65% gewährt.

Im KfW-Programm 432 des BMI zur Energetischen Stadtsanierung liegt der Fördersatz bei 65 Prozent der zuschussfähigen Kosten (bei einem Höchstbetrag von EUR 250.000 für 5 Jahre beim Sanierungsmanagement). ~~Zusätzlich bestehen in einigen Bundesländern ergänzende Ko-finanzierungsangebote.~~

Kommentiert [Brenner6]: Würde ich steichen, da wir auf Kumulierungsmöglichkeiten bei keiner Antwort eingehen.

In den KfW-Investitionskreditprogrammen des BMI (KfW-Programme 201 und 202) für Kommunen bzw. für kommunale Unternehmen liegt der Fördersatz, das heißt der höchstmögliche Kredit, bei 100 Prozent der Investitionskosten (bei einem Höchstbetrag im IKU für kommunale Unternehmen von 50 Mio. EUR pro Vorhaben). Zusätzlich kann ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5 Prozent in Anspruch genommen werden.

Kommentiert [Brenner7]: @BMI: Wording? Vom „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ ist bislang überhaupt noch nicht die Rede gewesen. Bitte verdeutlichen.

Im vom BMWi administrierten KfW-Programm IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm; Programme 217 und 218) können die förderfähigen Kosten mit Zinsverbilligung und mit Tilgungszuschüssen gefördert werden. Hierbei gilt in der Sa-

nierung: Je anspruchsvoller das angestrebte Effizienzniveau, desto höher die Tilgungszuschuss (bis max. 17,5 Prozent des Zusagebetrages). Der Förderhöchstbetrag beträgt max. 25 Mio. Euro Kreditbetrag pro Vorhaben (Regelhöchstbetrag).

Im Programmteil des Marktanreizprogramm, der vom BAFA administriert wird, wurden in den Jahren 2016 bis Juli 2018 durchschnittlich 18 Prozent der Investitionskosten gefördert. In den Jahren 2016-2018 betrug die durchschnittliche Förderquote Im KfW Programm Erneuerbare Energien – Premium (MAP, Programmnummern 271/281 und 272/282) 21,5 Prozent der Investitionskosten.

Im Förderprogramm Wärmenetze 4.0 wurde bislang nur die Erstellung von Machbarkeitsstudien gefördert. Diese wurden entweder mit 50 oder 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Da Kommunen nicht in den Genuss des KMU-Bonus gelangen können, wurden positiv beschiedene Anträge, die von Kommunen gestellt wurden, mit einer Förderquote von 50 Prozent bewilligt.

Bei der Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen beträgt die Förderquote bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.

20. Was war das Ergebnis der von der Bundesregierung für Anfang 2017 erwarteten Evaluation (vgl. Drs. 18/8488, Antwort auf Frage 7) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und der von der der Bundesregierung für Ende 2017 erwarteten Evaluation des DAS Förderprogramms (ebd.)? Wie soll das DAS-Förderprogramm hieran anknüpfend weiterentwickelt werden?

Die Programme und Projekte der NKI werden kontinuierlich evaluiert. Dabei werden die in bestimmten Zeitabschnitten jeweils beendeten Projekte berücksichtigt. Die Ergebnisse der für Anfang 2017 erwarteten Evaluation umfassen die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 beendeten Projekte der NKI in den folgenden Förderprogrammen und Förderaufrufen: Kommunalrichtlinie, Kälte-Richtlinie, Mini-KWK-Richtlinie, Hybridbusse-Richtlinie, Richtlinie für Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau sowie Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte.

Die Evaluierung erfolgte entlang der folgenden fünf Kriterien: Klimawirkung, Modellcharakter, Reichweite/Breitenwirkung, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die Klimawirkung, und darunter die Minderung der Treibhausgasemissionen, ist dabei das zentrale Kriterium der Evaluierung (Ergebnisse siehe Antworten zu den Fragen 21 und 22). Für jedes Kriterium enthält der Evaluierungsbericht für jede Richtlinie bzw. jeden Förderaufruf differenzierte Ergebnisse. Der Gesamtevaluierungsbericht für den Zeitraum 2012-2014 ist unter www.klimaschutz.de/zahlen-und-fakten veröffentlicht. Dort ist auch der Evaluierungsbericht für den vorangegangenen Evaluierungszeitraum 2008-2011 verfügbar.

Der Evaluierungsbericht des BMU Förderprogramms Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels liegt noch nicht vor.

21. Welche Ergebnisse zur Treibhausgasreduktion liegen der Bundesregierung nun in Folge der Evaluation der NKI durch die Maßnahmen in der NKI vor (bitte wenn möglich detailliert aufschlüsseln)? Falls zu diesem Aspekt keine Ergebnisse vorliegen, warum wurden bisher keine diesbezüglichen Evaluationsstudien in Auftrag gegeben?

Der Bericht der NKI-Evaluation 2012-2014 weist u.a. die Minderung der Treibhausgasemissionen aus, die durch die Programme und Projekte der NKI in diesem Zeitraum ursächlich bewirkt wurden. Er umfasst zudem auch die Gesamt-Treibhausgas-Minderung, die durch alle im Zeitraum 2008 bis 2014 beendeten Projekte bewirkt wurde. Der Bericht unterscheidet grundsätzlich zwischen der Treibhausgas-Minderung, die durch investive Vorhaben realisiert wurde, und der Treibhausgas-Minderung, die durch nicht-investive Vorhaben angestoßen wurde. Zu den Wirkungen der nicht-investiven Vorhaben zählen dabei die Wirkungen, die sich aus der Förderung der Stellen für Klimaschutzmanagement sowie von Energieeinsparprojekten (Energiesparmodellen) in Kitas und Schulen im Rahmen der Kommunalrichtlinie und den innovativen Klimaschutzprojekten ergeben. Die Darstellung der Treibhausgas-Minderung erfolgt dabei jeweils sowohl als „Minderung über die Wirkdauer“ der geförderten Maßnahmen (die in der Regel in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente angegeben wird), als auch als „jährlicher Minderungsbeitrag“ (der für ein bestimmtes Jahr in Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr angegeben wird). Im Übrigen wird auf Frage 22 verwiesen.

22. Wieviel CO₂ konnte im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten kommunalen Klimaschutzprogramme jeweils schon eingespart werden (bitte möglichst nach Sektoren aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung der Treibhausgas-Minderung nach Sektoren ist nicht möglich. Die Treibhausgas-Minderung, die sich durch die NKI geförderten Vorhaben entsprechend der Evaluationsergebnisse ergibt, stellt sich wie folgt dar:

Durch die NKI-Förderung von investiven Vorhaben werden über die Wirkdauer insgesamt rund 6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden. Der jährliche Treibhausgas-Minderungsbeitrag beträgt im Jahr 2020 rund 360.000 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Treibhausgas-Minderung durch investive Vorhaben:

Richtlinie (RL)	2008-2011	2012-2014	2008-2014 gesamt
	Mio. t CO ₂ -Äq. (über die Wirkdauer)*		
Kommunalrichtlinie (KRL), nur investiv	0,13	1,95	2,08

...

Mini-KWK-RL	1,76	0,95	2,71
Kälte-RL	0,30	0,81	1,11
Hybridbusse-RL	-	0,01	0,01
RL Gartenbau und Landwirtschaft	-	0,22	0,22
SUMME	2,19	3,94	6,13

* Nettowerte

Durch die NKI-Förderung von nicht-investiven Vorhaben werden über die Wirkdauer insgesamt rund 2 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden.

THG-Minderung durch nicht-investitive Vorhaben:

Richtlinie (RL), Förderaufruf (FA)	2008-2011	2012-2014	2008-2014 gesamt
	Mio. t CO ₂ -Äq. (über die Wirkdauer)*		
Kommunalrichtlinie (KRL) – Klimaschutz-management	-.**	1,35	1,35
Kommunalrichtlinie (KRL) – Energiesparmodelle in Kitas und Schulen	-.**	0,03	0,03
Förderaufruf Innovative Klimaschutzprojekte	-.***	0,68	0,68
SUMME	-	2,06	2,06

* Bruttowerte; ** im Zeitraum 2008-2011 wurden noch keine Vorhaben beendet; *** (allein) aus der Förderung von 30 Energieeffizienznetzwerken kommen THG-Minderungen in Höhe von 2,1 Mio. t CO₂-Äq. hinzu (berechnet über die Wirkdauer von 12,4 Jahren); aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden bei den beiden Evaluationen kann jedoch die Wirkung für den gesamten Förderaufruf im Zeitraum 2008-2011 nicht bestimmt werden.

Für den KfW-Programmteil des BMI zur Energieeffiziente Quartiersversorgung (KfW Programmnummern 201 und 202), der die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Wasser/Abwasser und Wärme-/Kälteversorgung fördert, liegt eine Evaluierung mit folgenden Ergebnissen vor: Im Zeitraum 2012 bis 2016 wurden über 300 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 566 Mio. Euro und einem Zusagevolumen von etwa 450 Mio. Euro finanziert. Hochgerechnet auf die Lebensdauer der geförderten Anlagen ergibt sich eine Treibhausgas-minderung von etwa 7,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten.

Die Evaluierung für den Programmteil „Integrierte Quartierskonzepte“ (KfW Programmnummer 432) soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Da es sich bei diesem Programmteil um die Förderung von Konzepten und Sanierungsmanagements handelt, wird man nur von „konzipierten“ oder „angestoßenen“ Treibhausgas-minderungen ausgehen können.

...

Mit den geförderten Maßnahmen über das vom BMWi administrierte KfW-Programm IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218) konnten bislang insgesamt 255.000 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden.

Insgesamt konnten im Jahr 2016 im BAFA-Teil des Marktanzreizprogramm insgesamt ca. 324.000 Tonnen CO₂ Äquivalente eingespart werden. Eine Aufteilung nach Antragstellern, insbesondere aus der Antragstellergruppe „Kommunen etc.“ ist im BAFA Teil derzeit nicht möglich.

Im KfW-Programm zur Förderung erneuerbarer Energien konnten im Jahr 2016 ca. 100.000 Tonnen CO₂ Äquivalente eingespart werden. Circa 2 Prozent aller in EE-Premium zugesagten Kredite sind Direktkredite an Kommunen (2016).

Im Förderprogramm Wärmenetze 4.0 wurde bislang nur die Erstellung von Machbarkeitsstudien gefördert. Keines der in den Machbarkeitsstudien zu untersuchenden Projekte wurde bislang umgesetzt. Aus diesem Grund kam es noch zu keiner CO₂-Einsparung.

Im Programm Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen liegt die Nettoeinsparung bei rund 212.000 t CO₂ für Maßnahmen aus den Jahren 2016 und 2017, die auf Grund einer Energieberatung umgesetzt wurden.

23. *Wie viele kommunale Klimaschutzmanagerinnen und -manager gibt es in Deutschland nach derzeitigem Stand und wie hat sich die Anzahl der Klimaschutzmanagerinnen und -manager seit Einführung entwickelt (bitte pro Jahr angeben; wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

Seit 2008 wurden insgesamt 622 Vorhaben für Klimaschutzmanagement von kommunalen Antragstellern gefördert. Für 196 dieser Vorhaben wurde zudem ein Anschlussvorhaben für das Klimaschutzmanagement gefördert.

Eine Aufschlüsselung der insgesamt seit 2008 bewilligten und aktuell noch laufenden Vorhaben ergibt folgendes Bild:

Bewilligungen pro Jahr Stelle Klimaschutzmanagement (Kommunen)

Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Baden-Württemberg		2	5	5	9	4	17	10	8	7	3	70
Bayern		1	1	8	21	12	20	16	7	4	2	92
Berlin				1	1	1						3
Brandenburg				2	3		4	5	3	3		20
Bremen				1								1
Hamburg										1		1
Hessen		1	1	4	4	5	13	4	5	5	2	44

...

Mecklenburg-Vorpommern	1	1		1	2			2		1		8
Niedersachsen		4	1	13	8	8	19	14	11	7	3	88
Nordrhein-Westfalen	2	3	5	22	19	11	30	29	23	23	14	181
Rheinland-Pfalz		1	1	9	3	4	13	5	6	12		54
Saarland			1	1	2		2		1	2	2	11
Sachsen					1		1	1	1	1		5
Sachsen-Anhalt			2			1				2		5
Schleswig-Holstein			1	5	5	1	3	7	4	5	3	34
Thüringen		1			1		1	2				5
Gesamt	3	14	18	72	79	47	123	95	69	73	29	622

Bewilligungen pro Jahr Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement:

Bundesland	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Baden-Württemberg			1	2	3	8	3	17
Bayern			5	7	10	13	9	44
Brandenburg				1			1	2
Bremen			1					1
Hessen			1	3	2	3	3	12
Mecklenburg-Vorpommern				1	1			2
Niedersachsen	1		4	3	3	8	6	25
Nordrhein-Westfalen		1	9	15	5	12	16	58
Rheinland-Pfalz	1	2	4	1	3	5	4	20
Saarland				1			1	2
Sachsen-Anhalt		1						1
Schleswig-Holstein			1	2	4	3		10
Thüringen					1	1		2
Gesamt	2	4	26	36	32	53	43	196

Die genaue Anzahl der in Deutschland beschäftigten kommunalen Klimaschutzmanager ist der Bundesregierung nicht bekannt, da die nicht geförderten oder nach Ablauf einer Förderung weiterbeschäftigten Klimaschutzmanager nicht erfasst werden.

24. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Bundeshaushaltstitels der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)?

...

	2017	2016
	In T €	
Titelansatz		
Mittelabfluss Gesamt		
Mittelabfluss Kommunalrichtlinie		
Anteil Kommunalrichtlinie		

25. *Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Titels des Energie- und Klimafonds der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)?*

	2017	2016
	In T €	
Titelansatz		
Mittelabfluss Gesamt		
Mittelabfluss Kommunalrichtlinie		
Anteil Kommunalrichtlinie		

26. *Wie viele Energieeffizienz-Netzwerke wurden in Folge der Einführung der Richtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ nach jetzigem Stand eingerichtet und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Fortführung dieser Arbeit in den Kommunen verstetigt werden?*

Seit der Einführung der Richtlinie am 01.01.2015 sind insgesamt 45 Netzwerke gegründet worden. Dabei handelt es sich um 42 Energieeffizienz-Netzwerke und drei Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen. Der Bewilligungszeitraum der Projekte beträgt in der Regel neun Monate in der sogenannten Gewinnungsphase und drei Jahre in der darauf aufbauenden Netzwerkphase.

Der Aufbau und Betrieb der Netzwerke soll bewirken, dass die entstandenen Netzwerke auch nach Auslaufen der Förderung dauerhaft erhalten bleiben. Die Netzwerkakteure sollen durch die Erkenntnisse über die Aktivitäten der übrigen Teilnehmer für neue Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert und von der nachhaltigen Rentabilität der Maßnahmen überzeugt werden. Dadurch entsteht ein Anreiz, die Netzwerkarbeit über die Förderung hinaus fortzusetzen.

27. *Wie viele Kitas und Schulen haben nach jetzigem Stand im Rahmen der NKI Anträge eingereicht und wie viele wurden davon bewilligt (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?*

...

Kitas und Schulen haben bisher 170 Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie eingereicht, davon sind 113 bereits bewilligt und 17 weitere derzeit noch in Bearbeitung.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Antrag in Bearbeitung	Bewilligung	Wider-ruf	zurück-gezogen / abge-lehnt	Gesamt
Baden-Württemberg	3	26	6	4	39
Bayern	2	8	1	3	14
Berlin	1	2	1	2	6
Brandenburg	2		1	1	4
Bremen		2	1	2	5
Hamburg		3		2	5
Hessen	1	11	1		13
Niedersachsen		26			26
Nordrhein-Westfalen	6	24	4	2	36
Rheinland-Pfalz		3	1	1	5
Saarland		3		1	4
Sachsen				2	2
Sachsen-Anhalt				1	1
Schleswig-Holstein	1	3		1	5
Thüringen	1	2		2	5
Gesamt	17	113	16	24	170

In der Regel werden die Anträge für Klimaschutzmaßnahmen an Kitas und Schulen nicht von Kitas und Schulen selbst, sondern von den zuständigen kommunalen Trägern, d.h. den Kommunen, gestellt. Projekte an Kitas und Schulen, die von Kommunen beantragt werden, können in den Datenbanken nicht elektronisch aufgelistet werden und sind somit in dieser Aufstellung nicht enthalten.

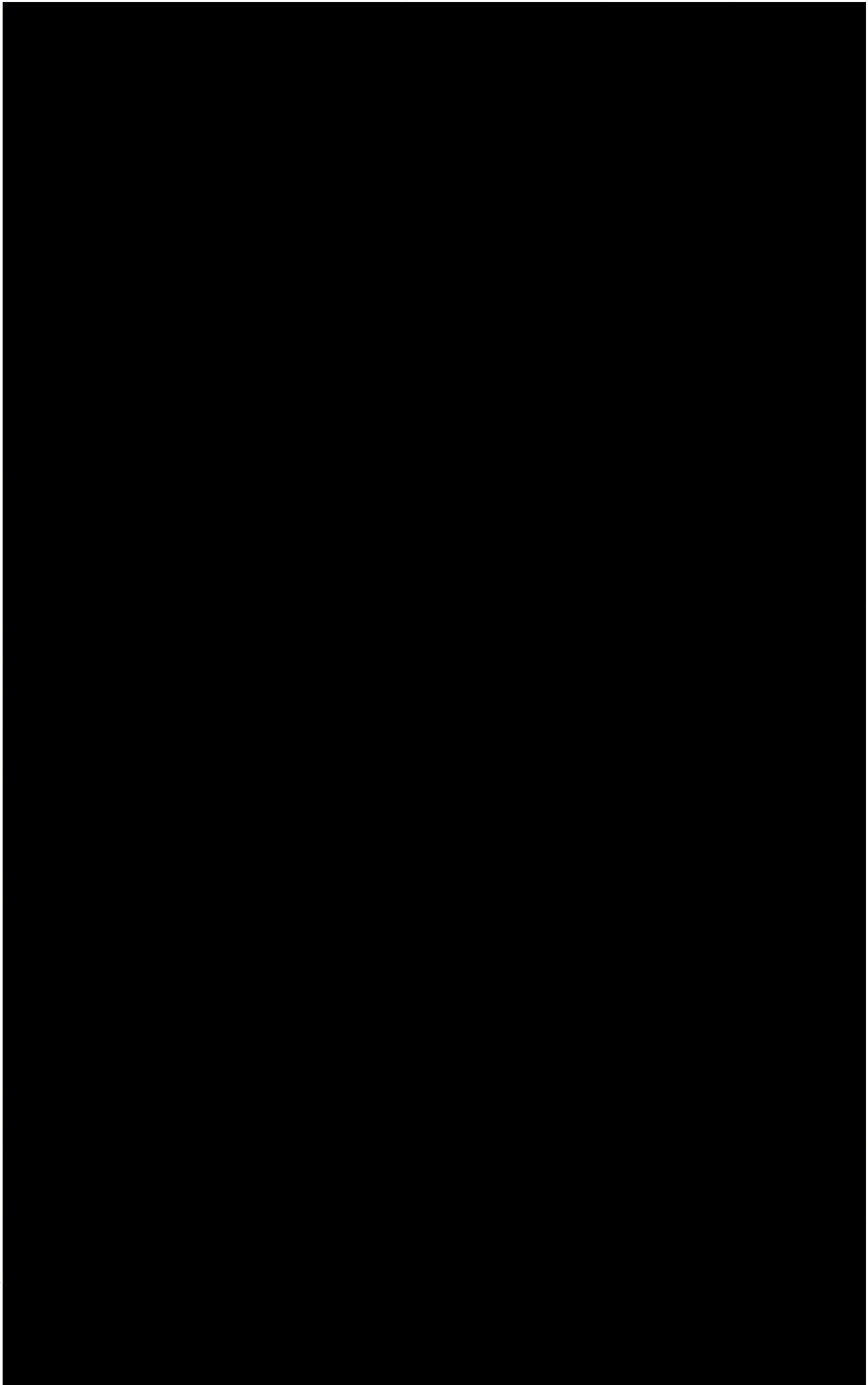
Im Rahmen der vom BAFA administrierten Mini-KWK-Richtlinie sind 281 Förderanträge von Schulen eingegangen, von denen insgesamt 239 positiv beschieden wurden. Die Anträge werden auch hier in der Regel von den Trägern der Einrichtungen und nicht von den Schulen selbst gestellt.

Eine detaillierte Auflistung der Antragsgänge und Bewilligungen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl Anträge für KWK-Anlagen in Schulen	Anzahl Bewilligungen von Anträgen für KWK-Anlagen in Schulen
Sachsen	10	8
Brandenburg	5	5

...

Sachsen-Anhalt	6	4
Thüringen	7	6
Berlin	3	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	1
Niedersachsen	32	28
Hamburg	0	0
Schleswig-Holstein	22	19
Bremen	0	0
Nordrhein-Westfalen	58	49
Hessen	24	21
Rheinland-Pfalz	24	21
Bayern	41	35
Saarland	2	1
Baden-Württemberg	46	39
Summe:	281	239



7. Aug WR I 1 00022/0 Ue. Aufm

Huckele, Susanne

Von: Dube, Regina Maria
Gesendet: Sonntag, 12. August 2018 17:10
An: IK III 3; Brenner, Tobias
Cc: Wagner, Jörg; Hempen, Susanne; Huckele, Susanne
Betreff: Fwd: WG: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung
Anlagen: BT-K-Frage-DrsNr_1903744-2018-08-08.pdf; 180808 KA 3744 Zuarbeit WR I 1 fin.docx

Lieber Herr Brenner, anbei unser von mir verbilligter Beitrag zu o.g. Anfrage.

Gruß
Gruss R. Dube

----- Originale Nachricht -----

Betreff: WG: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung
Von: "Wagner, Jörg" <Joerg.Wagner@bmu.bund.de>
An: 10. Aug. 2018, 23:41
CC: "Dube, Regina Maria" <Regina.Dube@bmu.bund.de>

Liebe Frau Dube, mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung an IK III 3
Gruß Wagner
Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.

Von: Hempen, Susanne <Susanne.Hempen@bmu.bund.de>
Gesendet: Freitag, 10. August 2018 19:23
An: Wagner, Jörg
Cc: WR I 1; Huckele, Susanne
Betreff: WG: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Lieber Herr Wagner,

beiliegend erhalten Sie die Zuarbeit von WR I 1 zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 15, 18, 19 und 20 der Kleine Anfrage Nr. 19/03744 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Bitte um Billigung und Weiterleitung an IK III 3 (Herr Brenner) über AL' in WR Frau Dube.
Die Antwortbeiträge wurden von Frau Huckele zusammen gestellt.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Susanne Hempen

Von: Brenner, Tobias
Gesendet: Donnerstag, 9. August 2018 10:51
An: 'Katja.Neumann@bmwi.bund.de' <Katja.Neumann@bmwi.bund.de>; 'BUERO-IIC3@bmwi.bund.de' <BUERO-IIC3@bmwi.bund.de>; 'Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de' <Iris.Gruendemann@bmwi.bund.de>; 'Andreas.Schuering@bmwi.bund.de' <Andreas.Schuering@bmwi.bund.de>; 'buero-IIB5@bmwi.bund.de' <buero-IIB5@bmwi.bund.de>; 'Roger.Worm@bmwi.bund.de' <Roger.Worm@bmwi.bund.de>; 'IB3@bmf.bund.de'

<IB3@bmf.bund.de>; 'Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de' <Hans-Borchard.Kahmann@bmf.bund.de>;
'Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de' <Roland.Kruschwitz@bmf.bund.de>; 'Christiane.Welte@bmf.bund.de'
<Christiane.Welte@bmf.bund.de>; 'Mause, Alexandra' <Alexandra.Mause@bmvi.bund.de>; 'LoMo'
<LoMo@bmvi.bund.de>; Seeger, Joachim <Joachim.Seeger@bmu.bund.de>; Voss, Katharina
<Katharina.Voss@bmu.bund.de>; SW II 2 <SWII2@bmu.bund.de>; WR I 1 <WRI1@bmu.bund.de>; Hempten,
Susanne <Susanne.Hempten@bmu.bund.de>; Stratenwerth, Thomas <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>; IG I 5
<IGI5@bmu.bund.de>; Dörrie, Axel <Axel.Doerrie@bmu.bund.de>; Brendle, Uwe <Uwe.Brendle@bmu.bund.de>;
Möller, Manuela <Manuela.Moeller@bmu.bund.de>; Ratzmann, Dörte <Doerte.Ratzmann@bmu.bund.de>; Saupe,
Adrian <Adrian.Saupe@bmu.bund.de>; Link, Greta (EXTERN) <Greta.Link.EXTERN@bmu.bund.de>; Thesing, Berit
<Berit.Thesing@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>
Cc: Brenner, Tobias <Tobias.Brenner@bmu.bund.de>; IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>
Betreff: FRIST 14.08. Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Förderung kommunaler Konzepte der
Bundesregierung
Priorität: Hoch

---Sorry, jetzt mit richtigem Anhang---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für beiliegende Kleine Anfrage Nr. 19/03744 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das BMU, Ref. IK III 3, die Federführung übernommen. Ich bitte die zu beteiligenden Ressorts und BMU-Referate um Zulieferung zu den einzelnen Fragen gemäß der Zuordnung, die in der Word-Datei im Anhang ersichtlich ist. Gleichzeitig bitte ich um Benennung des Referats, das in Ihren Häusern die Koordinierung übernimmt, falls Sie die Zuständigkeit nicht bei sich sehen. Die Beiträge werden zusammengeführt und Ihnen vor BMU-Billigung vorgelegt. Aufgrund der kurzen Fristen bitte ich daher um

Zulieferung bis zum 14.08., Dienstschluss.

Anmerkung: BMI wird zusätzlich aufgenommen. BMF ist h.E. nicht von Zulieferungen betroffen, sollte den Entwurf jedoch mitzeichnen; BMVI ist h.E. nicht betroffen, da hier explizit nach Maßnahmen des Klimaschutzes, nicht aber Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffbelastung in Städten (Sofortprogramm saubere Luft) gefragt wird. BMVI wird daher nur beteiligt.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
Im Auftrag

Tobias Brenner

Referat IK III 3
Nationale Klimaschutzinitiative, Klimaschutz in Wirtschaft und Kommunen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 18 305-4765
E-Mail tobias.brenner@bmu.bund.de

Internet www.bmu.de
Facebook www.facebook.com/bmu.bund
Twitter twitter.com/bmu
Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

Von: Maiwald, Volker

Gesendet: Mittwoch, 8. August 2018 17:17

An: IK III 3 <IKIII3@bmu.bund.de>; Reinhardt, Sven <Sven.Reinhardt@bmu.bund.de>

Cc: Sach, Karsten <Karsten.Sach@bmu.bund.de>; Goeke, Berthold <Berthold.Goeke@bmu.bund.de>; Behrens,

Philipp <Philipp.Behrens@bmu.bund.de>; Borchardt, Cordula <Cordula.Borchardt@bmu.bund.de>; Büro Florian Pronold <Buero.Florian.Pronold@bmu.bund.de>; Büro Rita Schwarzelühr <buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de>; Flasbarth Büro <Buero.Flasbarth@bmu.bund.de>; P I 5 <PI5@bmu.bund.de>; Ministerbüro <Ministerbuero@bmu.bund.de>; P II 1 <PII1@bmu.bund.de>; Stutz, Peter <Peter.Stutz@bmu.bund.de>; Knöpfle, Philipp <Philipp.Knoepfle@bmu.bund.de>; Nickel, Lennard <Lennard.Nickel@bmu.bund.de>; Ladusch, Beatrice <Beatrice.Ladusch@bmu.bund.de>; Golder, Sandra <Sandra.Golder@bmu.bund.de>; Lehmann, David <David.Lehmann@bmu.bund.de>; Maiwald, Volker <Volker.Maiwald@bmu.bund.de>; Zylka, Regine <Regine.Zylka@bmu.bund.de>; Werner, Heike <Heike.Werner@bmu.bund.de>; Betker, Anja <Anja.Betker@bmu.bund.de>

Betreff: Kleine Anfrage 19/03744 unter Federführung BMU | Frist: 17.08.18 | Förderung kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Priorität: Hoch



Kleine Anfrage

Drucksachennummer des BT:	19/03744
Eingang Bundeskanzleramt:	08.08.2018
Zu beantworten bis:	22.08.2018
Federführung:	BMU
Beteiligte Ressorts:	BMWi, BMVI, BMF

Ich bitte, die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem/den beteiligten Ressort/s zu beantworten (§ 28 Abs. 4 GGO). Sollte die Antwort nicht innerhalb der Frist nach § 28 Abs. 4 Satz 1 GGO möglich sein, bitte ich Sie, dem Deutschen Bundestag unverzüglich die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beantwortung mitzuteilen und den neuen Termin in der Datenbank zu vermerken.



Deutscher Bundestag

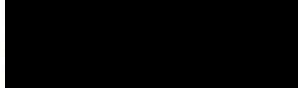
Der Präsident

Frau
Bundeskanzlerin



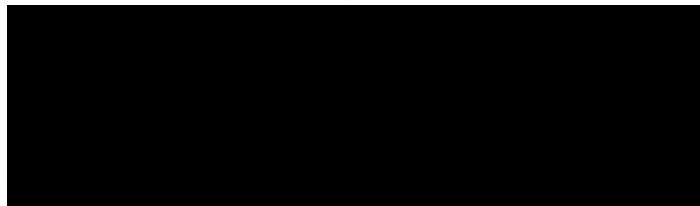
Berlin, 08.08.2018
Geschäftszeichen: PD 1/001
Bezug: 19/3744
Anlagen: - 5 -

Platz der Republik 1
11011 Berlin



Kleine Anfrage

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.



3744

PD 1/2 EINGANG
03.08.2018 15:08

818

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lokale Maßnahmen in der Klimakrise – Förderung und Reichweite kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Die Bundesregierung fördert vor dem Hintergrund der Klimakrise in unterschiedlicher Form Maßnahmen auf kommunaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Kommunalrichtlinie, der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel oder des Marktanzreizprogramms MAP. Diese Programme sollen bzw. sollten dazu beitragen, dass Deutschland seine nationalen und europäischen Klimaziele erreicht. Demnach sollten bis 2020 40% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 eingespart werden. Obwohl die Bundesregierung die Klimaschutzziele für 2020 ~~im Herbst 2017~~ aufgeben hat, möchte sie das Ziel „auf jeden Fall“ erreichen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 142), die Treibhausgase bis 2030 um 55% und bis 2050 um 80-95% zu reduzieren. Da seitens des Bundes unterschiedliche Förderformen und -ansätze für Klimaschutzprojekte existieren, besteht fortlaufender Klärungsbedarf dazu, welche Fördermöglichkeiten es speziell für Kommunen gibt, welche Förderansätze gegebenenfalls hinzukommen, wer genau förderberechtigt ist, wieviel Fördergeld im Rahmen der Finanzierung durch den Bund fließt und in welchem Umfang diese Mittel abgerufen werden.

U y
L [anfragen wurde gemacht
30.8.18]

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Bundesregierung derzeit für Kommunen, um sich für den Klimaschutz zu engagieren (bitte auflisten, mit Förderzeitraum und Fördervolumen)?
2. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche jeweilige Zeitraum ~~(Anmeldefrist)~~ zwischen der ~~zur~~ Kenntnissgabe bzw. Bekanntmachung einzelner Fördermöglichkeiten an die Kommunen und kommt es hier nach Kenntnis der Bundesregierung zu zeitlichen Engpässen, die zur Folge haben, dass Maßnahmen schlussendlich häufiger nicht in Anspruch genommen werden können?

H y U y
U y 9 der Anmeldefrist

- Wie könnten hier nach Ansicht der Bundesregierung die Beantragungsmodalitäten für Kommunen verbessert werden?
3. Wie informiert die Bundesregierung die Kommunen über die einzelnen Förderprojekte und welche Informationsmaterialien über die einzelnen Förderprojekte stellt die Bundesregierung den Kommunen zur Verfügung?
 4. Welche Fördervoraussetzungen müssen die Kommunen für die jeweiligen Förderprogramme erfüllen (bitte nach Förderprogrammen aufschlüsseln)?
 5. Wie viele Kommunen werden aktuell durch diese Programme gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 6. Wie viele Anträge von Kommunen auf Förderung durch die jeweiligen Programme wurden bisher abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) und was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?
 7. Plant die Bundesregierung eine Fortführung der Programmlaufzeit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) bzw. von konkreten Projekten über den Förderzeitraum Dezember 2019 hinaus?
 8. Wie viele Kommunen werden derzeit im Rahmen des „Masterprogramms 100 Prozent Klimaschutz“ gefördert (bitte unter Nennung der Kommunen und soweit möglich deren Projekte, sowie das jeweilige Fördervolumen)?
 9. Mit wie vielen und welchen weiteren „Masterplan-Kommunen“ rechnet die Bundesregierung und welche Förderbeträge sind diesbezüglich eingeplant?
 10. Wie vielen Anlagen von kommunalen Unternehmen und Kommunen wurde mit welchem Fördervolumen seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) eine Förderung durch die Bundesregierung gewährt (bitte möglichst tabellarische Auflistung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und letztendlich installierter Leistung)?
 11. Welche Fördermaßnahmen wurden seit dem 1. Oktober 2015 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlagen (Kälte-Richtlinie) beantragt bzw. bewilligt?
 12. Wie viele Kommunen haben seit Beginn 2016 am „Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ teilgenommen, welche Projektskizzen wurden dabei berücksichtigt und schlussendlich mit Bundesfördergeldern in welcher Höhe realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 13. Wie viele Inbetriebnahmen von Hybridbussen bei wie vielen Verkehrsunternehmen wurden seit 2014 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) mit welchem Fördervolumen unterstützt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 14. Nach welchen Kriterien und von wem wird über die Vergabe von Mitteln des Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ (DAS Förderprogramm) entschieden?
 15. Wie viele Projekte mit welchem Fördervolumen (insgesamt) wurden seit dem Bestehen des DAS Förderprogramms bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

16. In welcher Förderhöhe werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Mittel für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
17. Wie viele Vorhaben wurden von wie vielen finanzschwächeren Kommunen, die für alle strategischen Klimaförderschwerpunkte eine erhöhte Förderquote beantragen können, seit 2008 mit welchem gesamten Fördervolumen in Anspruch genommen bzw. realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob es sich bei der antragstellenden Kommune um eine finanzschwache Kommune handelt, die einen Anspruch auf eine erhöhte Förderquote hat?
 - b) Wie viele Anträge von finanzschwachen Kommunen wurden bisher abgelehnt?
18. Wie viele Projekte sind seit Ende April 2016 im Rahmen der Kommunalrichtlinie und im Rahmen des DAS Förderprogramms durchgeführt worden und wie viele Kommunen haben sich bislang beteiligt (bitte tabellarisch auflisten nach Bundesland und Fördervolumen)?
19. Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Förderquote bei den einzelnen Programmen, und wie hat sich diese insbesondere im BMU-Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ seit der Novellierung des Förderprogramms ab 1. August 2014 entwickelt?
20. Was war das Ergebnis der von der Bundesregierung für Anfang 2017 erwarteten Evaluation (vgl. Drs. 18/8488, Antwort auf Frage 7) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und der von der Bundesregierung für Ende 2017 erwarteten Evaluation des DAS Förderprogramms (ebd.)?

Wie soll das DAS-Förderprogramm hieran anknüpfend weiterentwickelt werden?
21. Welche Ergebnisse zur Treibhausgasreduktion liegen der Bundesregierung nun in Folge der Evaluation der NKI durch die Maßnahmen in der NKI vor (bitte wenn möglich detailliert aufschlüsseln)?

Falls zu diesem Aspekt keine Ergebnisse vorliegen, warum wurden bisher keine diesbezüglichen Evaluationsstudien in Auftrag gegeben?
22. Wieviel CO₂ konnte im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten kommunalen Klimaschutzprogramme jeweils schon eingespart werden (bitte möglichst nach Sektoren aufschlüsseln)?
23. Wie viele kommunale Klimaschutzmanagerinnen und -manager gibt es in Deutschland nach derzeitigem Stand und wie hat sich die Anzahl der Klimaschutzmanagerinnen und -manager seit Einführung entwickelt (bitte pro Jahr angeben wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?
24. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Bundeshaushaltstitels der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)?
25. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Titels des Energie- und Klimafonds der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)?

26. Wie viele Energieeffizienz-Netzwerke wurden in Folge der Einführung der Richtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ nach jetzigem Stand eingerichtet und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Fortführung dieser Arbeit in den Kommunen verstetigt werden?
27. Wie viele Kitas und Schulen haben nach jetzigem Stand im Rahmen der NKI Anträge eingereicht und wie viele wurden davon bewilligt (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

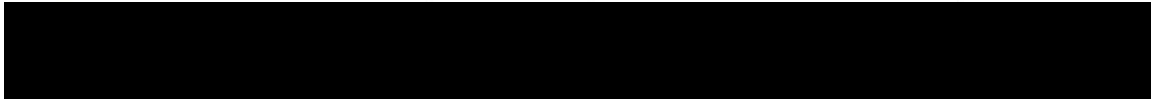
Berlin, den 03. August 2018



zu 19/3744

Beiblatt KA Badum, Lokale Maßnahmen Klimakrise

Einfügung Quelle Vorbemerkung:



Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Bundesregierung Klimakrise – Förderung und Reichweite kommunaler Kon-

Die Bundesregierung fördert vor dem Hintergrund der Klimakrise in unterschiedlicher Form Maßnahmen auf kommunaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Kommunalrichtlinie, der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel oder des Marktanzreizprogramms MAP. Diese Programme sollen bzw. sollten dazu beitragen, dass Deutschland seine nationalen und europäischen Klimaziele erreicht. Demnach sollten bis 2020 40% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 eingespart werden. Obwohl die Bundesregierung die Klimaschutzziele für 2020 im Herbst 2017 aufgeben hat, möchte sie das Ziel „auf jeden Fall“ erreichen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 142), die Treibhausgase bis 2030 um 55% und bis 2050 um 80-95% zu reduzieren. Da seitens des Bundes unterschiedliche Förderformen und -ansätze für Klimaschutzprojekte existieren, besteht fortlaufender Klärungsbedarf dazu, welche Fördermöglichkeiten es speziell für Kommunen gibt, welche Förderansätze gegebenenfalls hinzukommen, wer genau förderberechtigt ist, wieviel Fördergeld im Rahmen der Finanzierung durch den Bund fließt und in welchem Umfang diese Mittel abgerufen werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Bundesregierung derzeit für Kommunen, um sich für den Klimaschutz zu engagieren (bitte auflisten, mit Förderzeitraum und Fördervolumen)? => **BMU IK III 3, IG I 5, WR II, BMWi, BMI**

WR I 1 meldet FA. Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ werden ausschließlich Vorhaben mit Bezug zur Klimaanpassung gefördert. Die geförderten Maßnahmen dürfen jedoch dem Klimaschutz nicht entgegenwirken (Win-lose-Beispiel Klimaanlagen).

Drucksache 19/[...]

2. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche jeweilige Zeitraum (Anmeldefrist) zwischen der zur Kenntnisgabe bzw. Bekanntmachung einzelner Fördermöglichkeiten an die Kommunen und kommt es hier nach Kenntnis der Bundesregierung zu zeitlichen Engpässen, die zur Folge haben, dass Maßnahmen schlussendlich häufiger nicht in Anspruch genommen werden können? Wie könnten hier nach Ansicht der Bundesregierung die Beantragungsmodalitäten für Kommunen verbessert werden? => **BMU IK III 3, IG I 5, WRI I, BMWi, BMI**

WR I 1

Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ können potentielle Projektnehmer ihre Projektidee im Antragsfenster vom 01. August 2018 bis 31. Oktober 2018 einreichen. Die Förderbekanntmachung wird i.d.R. im Mai/Juni des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Es liegen der Bundesregierung keine Hinweise über zeitliche Engpässe vor.

3. Wie informiert die Bundesregierung die Kommunen über die einzelnen Förderprojekte und welche Informationsmaterialien über die einzelnen Förderprojekte stellt die Bundesregierung den Kommunen zur Verfügung? => **BMU IK III 3, IG I 5, WRI I, BMWi, BMI**

WR I 1

Das BMU informiert jährlich über social media und im Rahmen einer Pressemitteilung über das neue Förderfenster des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ und dessen Förderbekanntmachung. Diese werden u.a. auch über einen Verteiler der Multiplikatoren für die Anpassung an den Klimawandel des Projektträgers Jülich gestreut. Darüber hinaus werden Verbände wie Deutscher Städtetag, Deutscher Städte und Gemeindebund sowie weiteren relevanten Stakeholdern regelmäßig informiert.

Weiterhin sind umfangreiche Informationsmaterialien zum Förderprogramm auf der Homepage des BMU sowie des Projektträgers Jülich vorhanden:

- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=d0d6c867f1296576ca30262a8508a2b9;views;document&doc=11709>
- <https://www.ptj.de/folgen-klimawandel>

Auf der Homepage des Projektträgers Jülich ist eine „Übersicht über geförderte Projekte“ eingestellt, die alle bewilligten Vorhaben des DAS-Förderprogramm in Kurzform darstellt.

Weiterhin umfasst der Förderkatalog des Bundes die in von u.a. dem BMU sowie anderen Ministerien bewilligten Zuwendungsfälle:

- <https://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/SucheAction.do?action=Mode=searchlist>

Die Förderprojekte werden in der „UBA-Tatenbank“ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/tatenbank#strap-13836> veröffentlicht. Die Tatenbank ist eine Austauschplattform für laufende oder abgeschlossene best-practise Anpassungsmaßnahmen vorgestellt werden.:

4. Welche Fördervoraussetzungen müssen die Kommunen für die jeweiligen Förderprogramme erfüllen (bitte nach Förderprogrammen aufschlüsseln)? **BMU IK III 3, IG I 5, WR I 1, BMWi, BMI**

WR I 1

BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“: Die Kommunen müssen die inhaltlichen Anforderungen der Förderbekanntmachung erfüllen (z.B. Beitrag zur Deutschen Anpassungsstrategie, Innovationscharakter, Stärkung von Akteuren und Übertragbarkeit, allgemeine Qualitätskriterien). Die Kriterien zur Bewilligung sind auf Seite 10 der Förderbekanntmachung hinterlegt. Die Beantragung der Leuchtturmvorhaben (Förderschwerpunkt 3) ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner vorgesehen.

5. Wie viele Kommunen werden aktuell durch diese Programme gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3, IG I 5, WR I 1, BMWi, BMI**

WR I 1

Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner möglich. Häufig werden die Projekte für die Kommunen von Experten z.B. aus Hochschulen, Vereinen oder Planungs-/Ingenieurbüros durchgeführt und die Kommune als Stakeholder beteiligt. Die Ergebnisse werden nach Abschluss von der Kommune weiter verwertet. Aktuell (Stand 09.08.2018) werden 91 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 („Kommunale Leuchtturmvorhaben“) unter Beteiligung von Kommunen gefördert. Insgesamt erhalten derzeit 11 Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ eine Projektförderung.

Die Projekte verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der Projekte im Förderschwerpunkt 3	Anzahl der geförderten Kommunen
Baden-Württemberg	1	1
Bayern	2	0
Berlin	10	0
Brandenburg	5	1
Bremen	0	0
Hamburg	9	1
Hessen	5	0
Mecklenburg-Vorpommern	6	0

Niedersachsen	12	1
NRW	21	4
Rheinland-Pfalz	1	0
Saarland	1	0
Sachsen	4	0
Sachsen-Anhalt	2	0
Schleswig-Holstein	8	2
Thüringen	4	1

6. Wie viele Anträge von Kommunen auf Förderung durch die jeweiligen Programme wurden bisher abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) und was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?
BMU IK III 3, IG I 5, WR I 1, BMWi, BMI

WR I 1

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden bisher (Stand 09.08.2018) keine Vorhaben von Kommunen im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ abgelehnt.

7. Plant die Bundesregierung eine Fortführung der Programmlaufzeit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) bzw. von konkreten Projekten über den Förderzeitraum Dezember 2019 hinaus?
BMU IK III 3
8. Wie viele Kommunen werden derzeit im Rahmen des „Masterprogramms 100 Prozent Klimaschutz“ gefördert (bitte unter Nennung der Kommunen und soweit möglich deren Projekte, sowie das jeweilige Fördervolumen)? **BMU IK III 3**
9. Mit wie vielen und welchen weiteren „Masterplan-Kommunen“ rechnet die Bundesregierung und welche Förderbeträge sind diesbezüglich eingeplant? **BMU IK III 3**
10. Wie vielen Anlagen von kommunalen Unternehmen und Kommunen wurde mit welchem Fördervolumen seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) eine Förderung durch die Bundesregierung gewährt (bitte möglichst tabellarische Auflistung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und letztendlich installierter Leistung)? **BMU IK III 3**
11. Welche Fördermaßnahmen wurden seit dem 1. Oktober 2015 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimatechnologien (Kälte-Richtlinie) beantragt bzw. bewilligt? **BMU IK III 3**
12. Wie viele Kommunen haben seit Beginn 2016 am „Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ teilgenommen, welche Projektskizzen

wurden dabei berücksichtigt und schlussendlich mit Bundesfördergeldern in welcher Höhe realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**

13. Wie viele Inbetriebnahmen von Hybridbussen bei wie vielen Verkehrsunternehmen wurden seit 2014 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) mit welchem Fördervolumen unterstützt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IG I 5**
14. Nach welchen Kriterien und von wem wird über die Vergabe von Mitteln des Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ (DAS Förderprogramm) entschieden? **BMU WR I 1**

WR I 1

Für die Vergabe von Projekten des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ sind die in der Förderbekanntmachung aufgeführten Kriterien maßgebend. Das BMU entscheidet über die Projektanträge.

15. Wie viele Projekte mit welchem Fördervolumen (insgesamt) wurden seit dem Bestehen des DAS Förderprogramms bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU WR I 1**

WR I 1

Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ wurden seit dem Bestehen 176 Projekte in Höhe von über [REDACTED] bewilligt.

DAS Förderprogramm

	Anzahl	Mio. Euro
Baden-Württemberg	11	[REDACTED]
Bayern	12	[REDACTED]
Berlin	18	[REDACTED]
Brandenburg	12	[REDACTED]
Bremen	5	[REDACTED]
Hamburg	10	[REDACTED]
Hessen	7	[REDACTED]
Mecklenburg-Vorpommern	6	[REDACTED]
Niedersachsen	27	[REDACTED]
NRW	32	[REDACTED]
Rheinland-Pfalz	7	[REDACTED]
Saarland	1	[REDACTED]
Sachsen	7	[REDACTED]

Sachsen-Anhalt	5	
Schleswig-Holstein	10	
Thüringen	6	

16. In welcher Förderhöhe werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Mittel für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
17. Wie viele Vorhaben wurden von wie vielen finanzschwächeren Kommunen, die für alle strategischen Klimaförderschwerpunkte eine erhöhte Förderquote beantragen können, seit 2008 mit welchem gesamten Fördervolumen in Anspruch genommen bzw. realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
- a) Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob es sich bei der antragstellenden Kommune um eine finanzschwache Kommune handelt, die einen Anspruch auf eine erhöhte Förderquote hat? **BMU IK III 3**
- b) Wie viele Anträge von finanzschwachen Kommunen wurden bisher abgelehnt? **BMU IK III 3**
18. Wie viele Projekte sind seit Ende April 2016 im Rahmen der Kommunalrichtlinie und im Rahmen des DAS Förderprogramms durchgeführt worden und wie viele Kommunen haben sich bislang beteiligt (bitte tabellarisch auflisten nach Bundesland und Fördervolumen)? **BMU IK III 3, WRI 1**

WRI 1

Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ wurden seit April 2016 95 Vorhaben (laufende Vorhaben) durchgeführt, davon 52 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 „kommunale Leuchtturmvorhaben“. Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner möglich (siehe auch Frage 5). Seit April 2016 erhalten 7 Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ eine Projektförderung.

	Alle geförderten Projekte		Projekte im Förderschwerpunkt 3		Geförderten Kommunen	
	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Baden-Württemberg	3		1		1	
Bayern	5		2		0	
Berlin	5		3		0	
Brandenburg	5		4		1	

Bremen	1		0		0
Hamburg	4		3		1
Hessen	2		2		0
Mecklen- burg-Vor- pommern	2		2		0
Nieder- sachsen	6		0		0
NRW	14		11		2
Rhein- land-Pfalz	0		0		0
Saarland	1		1		0
Sachsen	4		4		0
Sachsen- Anhalt	4		2		0
Schles- wig-Hol- stein	6		6		1
Thüringen	4		3		1

19. Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Förderquote bei den einzelnen Programmen, und wie hat sich diese insbesondere im BMU-Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ seit der Novellierung des Förderprogramms ab 1. August 2014 entwickelt? **BMU IK III 3, WR I 1, IG I 5, BMWi, BMI**

WR I 1

Die Förderquote des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ beträgt für Kommunen 65%. Dabei kann für finanzschwache Kommune nach Prüfung eine erhöhte Förderquote von 80% bzw. 95% gewährt werden. Für öffentliche Forschungseinrichtungen und Universitäten kann eine Förderquote von bis zu 100% beantragt werden. Unternehmen wird eine Förderquote von 50%, Vereine und Verbände sowie sonstigen Antragstellern eine Förderquote von 65% gewährt.

20. Was war das Ergebnis der von der Bundesregierung für Anfang 2017 erwarteten Evaluation (vgl. Drs. 18/8488, Antwort auf Frage 7) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und der von der der Bundesregierung für Ende 2017 erwarteten Evaluation des DAS Förderprogramms (ebd.)?


Wie soll das DAS-Förderprogramm hieran anknüpfend weiterentwickelt werden? **BMU IK III 3, WR I 1**

WR I 1

Der Evaluierungsbericht des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ liegt noch nicht vor.

21. Welche Ergebnisse zur Treibhausgasreduktion liegen der Bundesregierung nun in Folge der Evaluation der NKI durch die Maßnahmen in der NKI vor (bitte wenn möglich detailliert aufschlüsseln)?
Falls zu diesem Aspekt keine Ergebnisse vorliegen, warum wurden bisher keine diesbezüglichen Evaluationsstudien in Auftrag gegeben?
BMU IK III 3
22. Wieviel CO₂ konnte im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten kommunalen Klimaschutzprogramme jeweils schon eingespart werden (bitte möglichst nach Sektoren aufschlüsseln)? **BMU IK III 3, IG I 5, BMWi, BMI**
23. Wie viele kommunale Klimaschutzmanagerinnen und -manager gibt es in Deutschland nach derzeitigem Stand und wie hat sich die Anzahl der Klimaschutzmanagerinnen und -manager seit Einführung entwickelt (bitte pro Jahr angeben wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
24. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Bundeshaushaltstitels der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)? **BMU IK III 3**
25. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Titels des Energie- und Klimafonds der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)? **BMU IK III 3**
26. Wie viele Energieeffizienz-Netzwerke wurden in Folge der Einführung der Richtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ nach jetzigem Stand eingerichtet und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Fortführung dieser Arbeit in den Kommunen verstetigt werden? **BMU IK III 3**
27. Wie viele Kitas und Schulen haben nach jetzigem Stand im Rahmen der NKI Anträge eingereicht und wie viele wurden davon bewilligt (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**

Berlin, den 03. August 2018



→ PDJ
kleiner Änderung
→ werden übernommen!

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/[...]

[Datum]

Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lokale Maßnahmen in der Klimakrise – Förderung und Reichweite kommunaler Konzepte der Bundesregierung

Die Bundesregierung fördert vor dem Hintergrund der Klimakrise in unterschiedlicher Form Maßnahmen auf kommunaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Kommunalrichtlinie, der deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel oder des Marktanzreizprogramms MAP. Diese Programme sollen bzw. sollten dazu beitragen, dass Deutschland seine nationalen und europäischen Klimaziele erreicht. Demnach sollten bis 2020 40% der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 eingespart werden. Obwohl die Bundesregierung die Klimaschutzziele für 2020 im Herbst 2017 aufgeben hat, möchte sie das Ziel „auf jeden Fall“ erreichen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode, S. 142), die Treibhausgase bis 2030 um 55% und bis 2050 um 80-95% zu reduzieren. Da seitens des Bundes unterschiedliche Förderformen und -ansätze für Klimaschutzprojekte existieren, besteht fortlaufender Klärungsbedarf dazu, welche Fördermöglichkeiten es speziell für Kommunen gibt, welche Förderansätze gegebenenfalls hinzukommen, wer genau förderberechtigt ist, wieviel Fördergeld im Rahmen der Finanzierung durch den Bund fließt und in welchem Umfang diese Mittel abgerufen werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Bundesregierung derzeit für Kommunen, um sich für den Klimaschutz zu engagieren (bitte auflisten, mit Förderzeitraum und Fördervolumen)? => **BMU IK III 3, IG I 5, WR I I, BMWi, BMI**

WR I I meldet FA. Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ werden ausschließlich Vorhaben mit Bezug zur Klimaanpassung gefördert. Die geförderten Maßnahmen dürfen jedoch dem Klimaschutz nicht entgegenwirken (Win-lose-Beispiel Klimaanlage).

2. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche jeweilige Zeitraum (Anmeldefrist) zwischen der zur Kenntnisgabe bzw. Bekanntmachung einzelner Fördermöglichkeiten an die Kommunen und kommt es hier nach Kenntnis der Bundesregierung zu zeitlichen Engpässen, die zur Folge haben, dass Maßnahmen schlussendlich häufiger nicht in Anspruch genommen werden können?

Wie könnten hier nach Ansicht der Bundesregierung die Beantragungsmodalitäten für Kommunen verbessert werden? => **BMU IK III 3, IG I 5, WR I 1, BMWi, BMI**

WR I 1

Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ können potentielle Projektnehmer ihre Projektidee im Antragsfenster vom 01. August 2018 bis 31. Oktober 2018 einreichen. Die Förderbekanntmachung wird i.d.R. im Mai/Juni des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Die Förderbekanntmachung war bisher in der Regel für zwei Jahre gültig, so dass im jeweils zweiten Jahr der Gültigkeit eine deutlich längere Vorlaufzeit gegeben ist. Es liegen der Bundesregierung keine Hinweise über zeitliche Engpässe vor.

Formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)

3. Wie informiert die Bundesregierung die Kommunen über die einzelnen Förderprojekte und welche Informationsmaterialien über die einzelnen Förderprojekte stellt die Bundesregierung den Kommunen zur Verfügung? => **BMU IK III 3, IG I 5, WR I 1, BMWi, BMI**

WR I 1

Das BMU informiert jährlich über social media und im Rahmen einer Pressemitteilung über das neue Förderfenster des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ und dessen Förderbekanntmachung. Diese werden u.a. auch über einen Verteiler der Multiplikatoren für die Anpassung an den Klimawandel des Projektträgers Jülich gestreut. Darüber hinaus werden Verbände wie Deutscher Städtetag, Deutscher Städte und Gemeindebund sowie weiteren relevanten Stakeholdern regelmäßig informiert.

Weiterhin sind umfangreiche Informationsmaterialien zum Förderprogramm und den geförderten Projekten auf der Homepage des BMU sowie des Projektträgers Jülich vorhanden:

- <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=d0d6c867f1296576ca30262a8508a2b9;views=document&doc=11709>
- <https://www.ptj.de/folgen-klimawandel>.

Auf der Homepage des Projektträgers Jülich ist eine „Übersicht über geförderte Projekte“ eingestellt, die alle bewilligten Vorhaben des DAS-Förderprogramm in Kurzform darstellt.

Weiterhin umfasst der Förderkatalog des Bundes die ~~in von u.a. dem vom~~ BMU sowie anderen Ministerien bewilligten Zuwendungsfälle:

- <https://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/SucheAction.do?actionMode=searchlist>

Die Förderprojekte werden in der „UBA-Tatenbank“ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/tatenbank#strap-13836> veröffentlicht. Die Tatenbank ist eine Austauschplattform für

laufende oder abgeschlossene best-practisce Anpassungsmaßnahmen vorgestellt werden:

4. Welche Fördervoraussetzungen müssen die Kommunen für die jeweiligen Förderprogramme erfüllen (bitte nach Förderprogrammen aufschlüsseln)? **BMU IK III 3, IG I 5, WRI I, BMWi, BMI**

WRI I

BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“: Die Kommunen müssen die inhaltlichen Anforderungen der Förderbekanntmachung erfüllen (z.B. Beitrag zur Deutschen Anpassungsstrategie, Innovationscharakter, Stärkung von Akteuren und Übertragbarkeit, allgemeine Qualitätskriterien). Die Kriterien zur Bewilligung sind auf Seite 10 der Förderbekanntmachung hinterlegt. Die Beantragung der Leuchtturmvorhaben (Förderschwerpunkt 3) ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner vorgesehen.

Der von den Kommunen einzubringende Eigenmittelanteil beträgt in der Regel 35%, für finanzschwache Kommune kann nach Prüfung ein verringerter Anteil an Eigenmitteln von 20% bzw. 5% gewährt werden.

5. Wie viele Kommunen werden aktuell durch diese Programme gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3, IG I 5, WRI I, BMWi, BMI**

WRI I

Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner möglich. Häufig werden die Projekte für die Kommunen von Experten z.B. aus Hochschulen, Vereinen oder Planungs-/Ingenieurbüros durchgeführt und die Kommune als Stakeholder beteiligt. Die Ergebnisse werden nach Abschluss von der Kommune weiter verwertet. Aktuell (Stand 09.08.2018) werden 91 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 („Kommunale Leuchtturmvorhaben“) unter Beteiligung von Kommunen gefördert. Insgesamt erhalten derzeit 11 Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ eine Projektförderung.

Die Projekte verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der Projekte im Förderschwerpunkt 3	Anzahl der geförderten Kommunen
Baden-Württemberg	1	1
Bayern	2	0
Berlin	10	0
Brandenburg	5	1
Bremen	0	0

Hamburg	9	1
Hessen	5	0
Mecklenburg-Vorpommern	6	0
Niedersachsen	12	1
NRW	21	4
Rheinland-Pfalz	1	0
Saarland	1	0
Sachsen	4	0
Sachsen-Anhalt	2	0
Schleswig-Holstein	8	2
Thüringen	4	1

6. Wie viele Anträge von Kommunen auf Förderung durch die jeweiligen Programme wurden bisher abgelehnt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) und was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung? **BMU IK III 3, IG I 5, WRI 1, BMWi, BMI**

WRI 1

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden bisher (Stand 09.08.2018) keine Vorhaben von Kommunen im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ abgelehnt.

7. Plant die Bundesregierung eine Fortführung der Programmlaufzeit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) bzw. von konkreten Projekten über den Förderzeitraum Dezember 2019 hinaus? **BMU IK III 3**
8. Wie viele Kommunen werden derzeit im Rahmen des „Masterprogramms 100 Prozent Klimaschutz“ gefördert (bitte unter Nennung der Kommunen und soweit möglich deren Projekte, sowie das jeweilige Fördervolumen)? **BMU IK III 3**
9. Mit wie vielen und welchen weiteren „Masterplan-Kommunen“ rechnet die Bundesregierung und welche Förderbeträge sind diesbezüglich eingeplant? **BMU IK III 3**
10. Wie vielen Anlagen von kommunalen Unternehmen und Kommunen wurde mit welchem Fördervolumen seit dem Jahr 2012 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) eine Förderung durch die Bundesregierung gewährt (bitte möglichst tabellarische Auflistung nach Jahren, Bundesländern, Fördervolumen und letztendlich installierter Leistung)? **BMU IK III 3**

11. Welche Fördermaßnahmen wurden seit dem 1. Oktober 2015 im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen (Kälte-Richtlinie) beantragt bzw. bewilligt? **BMU IK III 3**
12. Wie viele Kommunen haben seit Beginn 2016 am „Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ teilgenommen, welche Projektskizzen wurden dabei berücksichtigt und schlussendlich mit Bundesfördergeldern in welcher Höhe realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
13. Wie viele Inbetriebnahmen von Hybridbussen bei wie vielen Verkehrsunternehmen wurden seit 2014 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) mit welchem Fördervolumen unterstützt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IG I 5**
14. Nach welchen Kriterien und von wem wird über die Vergabe von Mitteln des Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ (DAS Förderprogramm) entschieden? **BMU WRI I**

WRI I

Für die Vergabe von Projekten des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ sind die in der Förderbekanntmachung aufgeführten Kriterien maßgebend. Das BMU entscheidet über die Projektanträge.

15. Wie viele Projekte mit welchem Fördervolumen (insgesamt) wurden seit dem Bestehen des DAS Förderprogramms bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU WRI I**

WRI I

Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Anpassung an den Klimawandel“ wurden seit dem Bestehen 176 Projekte in Höhe von [REDACTED] Euro bewilligt.

DAS Förderprogramm

	Anzahl	Mio. Euro
Baden-Württemberg	11	[REDACTED]
Bayern	12	[REDACTED]
Berlin	18	[REDACTED]
Brandenburg	12	[REDACTED]
Bremen	5	[REDACTED]
Hamburg	10	[REDACTED]
Hessen	7	[REDACTED]
Mecklenburg-Vorpommern	6	[REDACTED]
Niedersachsen	27	[REDACTED]

NRW	32	
Rheinland-Pfalz	7	
Saarland	1	
Sachsen	7	
Sachsen-Anhalt	5	
Schleswig-Holstein	10	
Thüringen	6	

16. In welcher Förderhöhe werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Mittel für kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
17. Wie viele Vorhaben wurden von wie vielen finanzschwächeren Kommunen, die für alle strategischen Klimaförderschwerpunkte eine erhöhte Förderquote beantragen können, seit 2008 mit welchem gesamten Fördervolumen in Anspruch genommen bzw. realisiert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
- a) Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob es sich bei der antragstellenden Kommune um eine finanzschwache Kommune handelt, die einen Anspruch auf eine erhöhte Förderquote hat? **BMU IK III 3**
- b) Wie viele Anträge von finanzschwachen Kommunen wurden bisher abgelehnt? **BMU IK III 3**
18. Wie viele Projekte sind seit Ende April 2016 im Rahmen der Kommunalrichtlinie und im Rahmen des DAS Förderprogramms durchgeführt worden und wie viele Kommunen haben sich bislang beteiligt (bitte tabellarisch auflisten nach Bundesland und Fördervolumen)? **BMU IK III 3, WRI I**

WRI I

Im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ wurden seit April 2016 95 Vorhaben (laufende Vorhaben) durchgeführt, davon 52 Vorhaben im Förderschwerpunkt 3 „kommunale Leuchtturmvorhaben“. Eine Förderung im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ ist nur mit Teilnahme einer Kommune als Verbund- oder Kooperationspartner möglich (siehe auch Frage 5). Seit April 2016 erhalten 7 Kommunen und Stadtverwaltungen im Rahmen des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ eine Projektförderung.

	Alle geförderten Projekte		Projekte im Förderschwerpunkt 3		Geförderten Kommunen	
	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro	Anzahl	Mio. Euro
Baden-	3		1		1	

Württemberg					
Bayern	5		2		0
Berlin	5		3		0
Brandenburg	5		4		1
Bremen	1		0		0
Hamburg	4		3		1
Hessen	2		2		0
Mecklenburg-Vorpommern	2		2		0
Niedersachsen	6		0		0
NRW	14		11		2
Rheinland-Pfalz	0		0		0
Saarland	1		1		0
Sachsen	4		4		0
Sachsen-Anhalt	4		2		0
Schleswig-Holstein	6		6		1
Thüringen	4		3		1

19. Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Förderquote bei den einzelnen Programmen, und wie hat sich diese insbesondere im BMU-Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ seit der Novellierung des Förderprogramms ab 1. August 2014 entwickelt? **BMU IK III 3, WR I I, IG I 5, BMWi, BMI**

WR I I

Die Förderquote des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ beträgt für Kommunen 65%. Dabei kann für finanzschwache Kommune nach Prüfung eine erhöhte Förderquote von 80% bzw. 95% gewährt werden. Für öffentliche Forschungseinrichtungen und Universitäten kann eine Förderquote von bis zu 100% beantragt werden. Unternehmen wird eine Förderquote von 50%, Vereine und Verbände sowie sonstigen Antragstellern eine Förderquote von 65% gewährt.

20. Was war das Ergebnis der von der Bundesregierung für Anfang 2017 erwarteten Evaluation (vgl. Drs. 18/8488, Antwort auf Frage 7) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und der von der der Bundes-

regierung für Ende 2017 erwarteten Evaluation des DAS Förderprogramms (ebd.)?

Wie soll das DAS-Förderprogramm hieran anknüpfend weiterentwickelt werden? **BMU IK III 3, WRI I**

WRI I

Der Evaluierungsbericht des BMU Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ liegt noch nicht vor.

21. Welche Ergebnisse zur Treibhausgasreduktion liegen der Bundesregierung nun in Folge der Evaluation der NKI durch die Maßnahmen in der NKI vor (bitte wenn möglich detailliert aufschlüsseln)?
Falls zu diesem Aspekt keine Ergebnisse vorliegen, warum wurden bisher keine diesbezüglichen Evaluationsstudien in Auftrag gegeben?
BMU IK III 3
22. Wieviel CO₂ konnte im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten kommunalen Klimaschutzprogramme jeweils schon eingespart werden (bitte möglichst nach Sektoren aufschlüsseln)? **BMU IK III 3, IG I 5, BMWi, BMI**
23. Wie viele kommunale Klimaschutzmanagerinnen und -manager gibt es in Deutschland nach derzeitigem Stand und wie hat sich die Anzahl der Klimaschutzmanagerinnen und -manager seit Einführung entwickelt (bitte pro Jahr angeben wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**
24. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Bundeshaushaltstitels der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)? **BMU IK III 3**
25. Wie hoch war der Anteil des Mittelabflusses für Maßnahmen der Kommunalrichtlinie im Rahmen des Titels des Energie- und Klimafonds der NKI in den Jahren 2016 sowie 2017 (bitte zusätzlich zum absoluten Mittelabfluss um prozentuale Angabe)? **BMU IK III 3**
26. Wie viele Energieeffizienz-Netzwerke wurden in Folge der Einführung der Richtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ nach jetzigem Stand eingerichtet und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Fortführung dieser Arbeit in den Kommunen verstetigt werden?
BMU IK III 3
27. Wie viele Kitas und Schulen haben nach jetzigem Stand im Rahmen der NKI Anträge eingereicht und wie viele wurden davon bewilligt (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)? **BMU IK III 3**

Berlin, den 03. August 2018

05.07.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1114 vom 6. Juni 2018
des Abgeordneten [REDACTED] FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/2790

Extreme Unwetter in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der KW 22 kam es in Teilen von NRW zu starken Niederschlägen. Laut Deutschem Wetterdienst (DWD) fielen am 29.05.2018 in Wuppertal bis zu 100 Liter Regen pro Quadratmeter.¹ Der DWD spricht selbst von einem extremen Unwetter (Warnstufe 4) bei einem Starkregen von über 40 l/m² in einer Stunde bzw. über 60 l/m² in sechs Stunden.² In mehreren Städten wurden Keller überschwemmt und der Straßen- und Schienenverkehr wurde durch das Wetter beeinträchtigt. Zu ähnlichen Starkregen und Überschwemmungen kam es in den vergangenen Jahren unter anderem in Münster und Düsseldorf.³

Infolge des Niederschlags waren die örtlichen Abwasserkanäle für Niederschlagswasser nicht in ausreichenderweise in der Lage, die weit überdurchschnittlichen Wassermassen aufzunehmen. Regenwasser drang in die RWTH Aachen ein und es entstand ein Gebäudeschaden am Campus Haspel der Bergischen Universität Wuppertal.⁴ Hierbei ist ein Teil des Daches eingebrochen. Darüber hinaus wurde Privateigentum beschädigt. Unwetter

¹ <http://www.tagesschau.de/inland/unwetter-gefahr-101.html>

² https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_aktuell/kriterien/warnkriterien.html

³ https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/unwetter-in-nrw-ueberschwemmungen-in-duesseldorf_aid-17901305, <http://www.wn.de/Muensterland/2016/06/2404886-Unwetter-mit-Starkregen-und-Hagel-Land-unter-in-Muensters-Suedosten> und <http://www.wn.de/Muenster/Juli-Unwetter-2014/2015/07/2053173-Ueberschwemmungen-So-sah-es-in-Muenster-vor-einem-Jahr-aus>

⁴ <https://www.express.de/news/panorama/ueberflutungen-krasse-bilder-und-videos-zeigen-unfassbare-szenen-in-aachen-30538300> und <https://www.presse.uni-wuppertal.de/de/medieninformationen/2018/05/29/27152-heftiger-regen-fuehrt-zu-gebuedeschaden-am-campus-haspel/>

Datum des Originals: 05.07.2018/Ausgegeben: 11.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

und Überschwemmungen können Existenzen gefährden und nicht jedes Opfer ist durch eine Elementarversicherung vor finanziellen Schäden geschützt.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 1114 mit Schreiben vom 5. Juli 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, dem Minister des Inneren und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt:

1. Welche Regionen in NRW waren in den vergangenen zehn Jahren von Unwetterwarnungen (Stufe 3) und Warnungen vor extremen Unwettern (Stufe 4) betroffen?

Bitte gesonderte Angaben nach Region, Warnstufe und Häufigkeit.

Die folgenden Tabellen je Regierungsbezirk fußen auf den Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu Warnungen vor Unwettern und extremen Unwettern für NRW und wurden für die einzelnen Regierungsbezirke ausgewertet. Die erforderlichen Daten liegen seit 2010 vor – decken also einen Zeitraum von 8 Jahren und 5,5 Monaten (bis Mitte Juni 2018) ab. Daten vor 2010 stehen nicht zur Verfügung.

Die nachfolgenden Tabellen geben die Anzahl der Warnungen wieder, die auf die Warnstufe 3 „Warnung vor Unwettern“ und die Warnstufe 4 „Warnung vor extremen Unwettern“ entfallen. Die Zahlen beruhen auf Daten des DWD und zeigen herausgegebene Warnungen des DWD für die einzelnen Regierungsbezirke zwischen 2010 und Mitte Juni 2018. Dabei muss beachtet werden, dass die Summe der Unwetterwarnungen in den einzelnen Regierungsbezirken nicht die Summe der Unwetterwarnungen auf NRW-Ebene ergeben. Eine Unwetterwarnung für NRW wird einmal gezählt, auch wenn sie für mehrere Regierungsbezirke herausgegeben wurde.

* Januar bis Mitte Juni

RBZ Arnsberg	Warnstufe 3	Warnstufe 4	Summe
2010	60	0	60
2011	73	0	73
2012	34	0	34
2013	43	3	46
2014	109	27	136
2015	39	3	42
2016	169	4	173
2017	80	7	87
2018*	128	0	128
Summe	735	44	779

RBZ Detmold	Warnstufe 3	Warnstufe 4	Summe
2010	44	1	45
2011	21	0	21
2012	18	0	18
2013	24	2	26
2014	75	12	87
2015	37	3	40
2016	151	0	151
2017	77	7	84
2018*	73	0	73
Summe	520	25	545

RBZ Düsseldorf	Warnstufe 3	Warnstufe 4	Summe
2010	43	0	43
2011	64	0	64
2012	13	0	13
2013	20	0	20
2014	97	9	106
2015	20	2	22
2016	132	0	132
2017	55	0	55
2018*	77	0	77
Summe	521	11	532

RBZ Köln	Warnstufe 3	Warnstufe 4	Summe
2010	66	0	66
2011	77	0	77
2012	22	0	22
2013	44	1	45
2014	133	22	155
2015	36	4	40
2016	168	2	170
2017	85	3	88
2018*	113	0	113
Summe	744	32	776

RBZ Münster	Warnstufe 3	Warnstufe 4	Summe
2010	43	2	45
2011	27	0	27
2012	10	0	10
2013	35	0	35
2014	142	13	155
2015	37	1	38
2016	150	0	150
2017	56	4	60
2018*	77	0	77
Summe	577	20	597

2. Welche Liegenschaften des BLB NRW wurden durch Starkregen und Überschwemmungen in den vergangenen zehn Jahren beschädigt? Bitte Liegenschaft und Schadenswert angeben.

Es wurden Liegenschaften je Jahr und Schadenswert mittels der vorhandenen Daten zusammengestellt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind tabellarisch gelistet in der Anlage beigefügt.

3. In welcher Form wurden Kommunen durch die Vorgängerregierung und die aktuelle Landesregierung von NRW bei Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen unterstützt?

Die Landesregierung ist präventiv tätig geworden. In diesem Zusammenhang ist die Veröffentlichung ihres Starkregenkonzeptes zu nennen, das Kommunen über erforderliche Maßnahmen informiert und gleichzeitig die starkregenrelevanten Unterstützungsangebote aller Ressorts aufzeigt. Zu den Unterstützungsangeboten gehören insbesondere auch die Möglichkeiten der Förderung von präventiven Maßnahmen sowie Informationsangebote, wie z. B. die vielbeachtete Veranstaltung zum Thema Starkregen 2015 in Münster und die Veröffentlichung des Ergebnisberichtes dazu sowie auch entsprechende Webinformationsangebote, wie die Elementarschadensversicherungskampagne (www.elementar-versichern.nrw.de/). Wichtig für die Umsetzung zielgerechter Maßnahmen bei der Niederschlagsentwässerung ist auch die Novellierung des Landeswassergesetzes. Im novellierten Landeswassergesetz wird erstmals bei den Regelungen zur Abwasserbeseitigung klargestellt, dass der Klimawandel und notwendige Anpassungsmaßnahmen beim

kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu berücksichtigen sind. Es wird ebenfalls eine entsprechende Möglichkeit zur Umlage der Kosten solcher Maßnahmen der Abwasserbeseitigung im Rahmen der kommunalen Gebühren geregelt. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ermöglicht das Erkennen von wasserwirtschaftlichen Problemfeldern, die über die Kanalisation hinausgeht und weitere Aspekte einbezieht (Niederschlagswasserbewirtschaftung, Gewässerabfluss, Grundwasseranstieg, wild abfließendes Wasser) und ist damit Grundlage für entsprechende Maßnahmen sowohl im Bestand als auch bei der Ausweisung von Neubaugebieten.

Aktuell unterstützt die Landesregierung die Kommunen beispielsweise mit Informationen und Beratungsangeboten. Im April diesen Jahres hat das Umweltministerium mit großem Erfolg einen landesweiten Klimaanpassungskongress für Kommunen veranstaltet. 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer – überwiegend aus Kommunen haben strategische Ansätze und konkrete Maßnahmen diskutiert, die dazu beitragen, sich auf den Klimawandel einzustellen. Im Laufe dieses und nächsten Jahres werden 6 regionale Foren zur Klimaanpassung in den Regierungsbezirken folgen. Das erste Regionalforum für die Region Ostwestfalen-Lippe fand am 27.06.2018 statt. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, über die Folgen des Klimawandels regionsspezifisch aufbereitet zu informieren, sich über bereits stattfindende und zusätzlich erforderliche Maßnahmen auszutauschen und Möglichkeiten zur Finanzierung zu eruieren sowie die Unterstützungsangebote des Landes in der Fläche bekannt zu machen. Denn eine Vielzahl von Maßnahmen zur Klimaanpassung in Kommunen kann vom Land gefördert werden, zum Beispiel über Projektauftrufe oder die Städtebauförderung. Ferner hat die Landesregierung die finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz um 16 Millionen Euro auf 66 Millionen erhöht.

4. Auf welche Ressourcen zur Gefahrenabwehr von Überschwemmungen und Starkregen in Form von Sandsäcken, Überlaufbecken, etc. kann NRW in Extremfällen zurückgreifen?

Nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 Seite 886) unterhalten die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Darüber hinaus unterhalten die Kreise Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie treffen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Die aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage vorgehaltenen Ressourcen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte werden auch für die Bekämpfung von Hochwassergefahren eingesetzt.

Sollten die örtlichen personellen aber auch materiellen Ressourcen nicht ausreichen, leisten die Gemeinden und Kreise überörtliche Hilfe (§ 39 BHKG – Gegenseitige und landesweite Hilfe). Um jederzeit einen Überblick zu haben, welche Ressourcen (z.B. Sandsäcke, Füllmaschinen, Hochleistungspumpen etc.) in welcher Anzahl und in welcher Gemeinde vorgehalten werden, hat das IM Nordrhein-Westfalen bereits 2006 das Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG NRW) eingeführt, welches ständig durch IT.NRW weiterentwickelt wird. Über dieses System können in Nordrhein-Westfalen die einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst die erforderlichen Ressourcen einsehen und bei Bedarf auch anfordern.

Weiterhin hat das Land in den letzten Jahren verschiedene Katastrophenschutz-Konzepte eingeführt. Für extreme Unwetter- bzw. Hochwassereinsätze kann auf das Konzept „Vorgeplante überörtliche Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch Feuerwehren im

Land Nordrhein - Westfalen" zurückgegriffen werden. Jeder Regierungsbezirk stellt eine vorgeplante und definierte Bezirksabteilung (ca. 750 Einsatzkräfte mit ca. 130 Fahrzeugen) für die überörtliche Hilfe bereit. Dadurch kann bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen landesweit auf einheitlich strukturierte Einheiten zurückgegriffen werden. Speziell für Hochwassereinsätze und für (Brand-)Einsätze mit einem hohen Wasserförderungsbedarf hat das Land sechs sogenannte Hochleistungs-Förder-Systeme (HFS) beschafft und in die Regierungsbezirke verteilt. Weitere fünf Systeme sind derzeit in der Beschaffung.

Für den Fall, dass bei Hochwasserlagen (z.B. extreme Rheinhochwasser) die örtlich vorgehaltenen Sandsäcke für die Deichverteidigung nicht ausreichen, hält das Land NRW in der Bundesstadt Bonn eine zusätzliche Reserve von rund 1 Mio. Sandsäcken vor, die jederzeit abgerufen und verwendet werden können.

5. *Wie hat sich die Abwassermenge von Niederschlagswasser in NRW seit 1998 entwickelt?*

Extreme Unwetter sind Naturereignisse. Ein Bezug zur Abwassermenge aus Niederschlagsereignissen ist nicht vorhanden, da der resultierende Niederschlag nicht von der Siedlungsentwässerung aufgenommen werden kann. Er versickert zu überwiegenden Anteilen in der Fläche. Eine Entwicklung von daraus resultierenden Abwassermengen seit 1998 kann somit nicht ermittelt werden.

Antwort zu Frage 2: Welche Liegenschaften des BLB NRW wurden durch Starkregen und Überschwemmungen in den vergangenen zehn Jahren beschädigt?

Jahr des Schadens	WE (Wirtschaftseinheit)	Mieter	PLZ WE	Ort WE	Straße WE	Hausnummer WE	Schadenssumme über 10 Jahre	Status
2005	1268	Landgericht Aachen	52070	Aachen	Adalbertsteinweg	90		
2008	1268	Landgericht Aachen	52070	Aachen	Adalbertsteinweg	90		
2008	2037	Technische Universität Dortmund	44227	Dortmund	August-Schmidt-Str.	4		
2008	2737	Technische Universität Dortmund	44227	Dortmund	Otto-Hahn-Str.	16		
2008	2340	Institut für umweltmedizinische Forschung an der HHU und Landesinstitut f. Arbeitsgestaltung des Landes NRW	40225	Düsseldorf	Auf'm Hennekamp	50		
2008	2037	Technische Universität Dortmund	44227	Dortmund	August-Schmidt-Str.	4		
2008	2071	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Am Stadtgraben	8/13		
2008	2069	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Schlaunstr.	2		
2008	2068	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Shudstr.	21		
2009	2750	Polizeipräsidium Gelsenkirchen	45888	Gelsenkirchen	Wildebrandplatz	2		
2010	2335	Bezirksregierung D'orf, Dez. 12 und Oberlandesgericht Düsseldorf	40474	Düsseldorf	Ceoloniaallee	3		
2010	2037	Technische Universität Dortmund	44227	Dortmund	August-Schmidt-Str.	4		
2011	2570	Finanzamt Aachen	52070	Aachen	Krefelder Str.	210		
2012	1389	Fachhochschule Dortmund	44139	Dortmund	Sonnenstr.	89-100		
2012	2037	Technische Universität Dortmund	44227	Dortmund	August-Schmidt-Str.	4		
2013	2037	Technische Universität Dortmund	44227	Dortmund	August-Schmidt-Str.	4		
2013	2200	Bis Juni 2015 TU DO, von 07/2015 bis 12/2016 Stadt Witten (Flochtlingunterkunft)	59456	Witten	Bommerhofzer Str.	60		
2013	1512	Finanzamt Arnsberg und BLB NRW Dortmund	59821	Arnsberg	Rumbecker Str.	35		
2013	2186	Ruhr-Universität Bochum	44801	Bochum	Universitätsstr.	150		
2013	2186	Ruhr-Universität Bochum	44801	Bochum	Universitätsstr.	150		
2013	1683	Kreispolizeibehörde Recklinghausen	45721	Haltern	Dr.-Conrad-Str.	5		
2013	2220	Rheinische-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	53113	Bonn	Nußallee	9		
2013	1349	Amtsgericht Castell-Rauel	44575	Castell-Rauel	Bahnhoftstr.	61-63		
2013	1166	Finanzamt Münster und BLB NRW Münster	48145	Münster	Hohenzollernring	80		
2013	2348	Heinrich-Heine-Universität	40225	Düsseldorf	Universitätsstr.	1		
2013	1313	Institut für umweltmedizinische Forschung an der HHU und Landesinstitut f. Arbeitsgestaltung des Landes NRW	40225	Düsseldorf	Auf'm Hennekamp	70		
2013	1130	Oberfinanzdirektion NRW	50666	Köln	Richter Platz	2		
2013	1836	Polizeipräsidium Aachen	52152	Simmerath	Hauptstr.	94		
2014	1212	Landesamt f. Aus-,Fortbildung u. Personalangelegenheiten und Polizeipräsidium Münster	48151	Münster	Weseler Str.	264		
2014	1594	Amtsgericht Münster, Landgericht Münster und Staatsanwaltschaft Münster	48143	Münster	Am Stadtgraben	10		
2014	1654	Justizvollzugsanstalt Münster	48147	Münster	Gartenstr.	26		
2014	2053	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Höfferstraße	1		
2014	2073	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Bispinghof	2-14		
2014	2075	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Universitätsstr.	14-16		
2014	2362	Kunstakademie Düsseldorf	40213	Düsseldorf	Reuterkaseme	1B		
2014	1817	Polizeipräsidium Bochum	44623	Herne	Bebelstr.	25		
2014	1858	Amtsgericht Hat	45768	Hat	Adolf-Brinme-Str.	3		
2014	2358	Hochschule Düsseldorf, Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und Rechnerzentrum der Finanzverwaltung	40474	Düsseldorf	Georg-Glock-Str.	15		
2014	2359	Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf	40476	Düsseldorf	Fischerstr.	110		
2014	2363	Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf	40474	Düsseldorf	Fischerstraße	110		
2014	2076	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Johannisstr.	1-16		
2014	2052	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Schlossgarten	3		
2014	2052	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Schlossgarten	3		
2014	2051	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Schlossplatz	4		
2014	2058	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Rönggenstr.	7-13, 17 u		
2014	2586	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Robert-Koch-Str.	29		
2014	2050	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Schlossplatz	2		
2014	2069	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Schlaunstr.	2		
2014	2437	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Wilhelm-Klemm-Str./Correnestr.	2-10 / 24-		
2014	2436	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Correnestr.	keine Ang.		
2014	2436	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Correnestr.	keine Ang.		
2014	2586	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Robert-Koch-Str.	29		
2014	2437	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Wilhelm-Klemm-Str./Correnestr.	2-10 / 24-		
2014	2050	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Schlossplatz	2		
2014	2587	Bezirksregierung Münster Dez. 12	48147	Münster	Albrecht-Thaer-Str.	9		
2014	1288	Bezirksregierung Münster Dez. 12	48147	Münster	Nevinghof	22		
2014	2055	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Horstmarer Landweg	68 b		
2014	2718	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48143	Münster	Schlossplatz	34		
2014	2052	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster	Schlossgarten	3		
2014	1286	Bezirksregierung Münster Dez. 12	48147	Münster	Nevinghoff	22		voraussichtliche Höhe
2014	2215	Rheinische-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	53127	Bonn	Melbweg	5-11/42		
2015	2036	Universität Duisburg-Essen Standort Essen	45141	Essen	Universitätsstr.	2		
2015	2554	Rheinische-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	53113	Bonn	Am Hofgarten	21		
2015	1166	Finanzamt Münster und BLB NRW Münster	48145	Münster	Hohenzollernring	80		
2016	2348	Heinrich-Heine-Universität	40225	Düsseldorf	Universitätsstr.	1		
2016	2352	Heinrich-Heine-Universität	40225	Düsseldorf	Universitätsstraße	31		
2016	2179	Bergische Universität Wuppertal und BLB NRW Düsseldorf	42119	Wuppertal	Gaußstr.	20		
2016	1239	Staatsanwaltschaft Duisburg	47057	Duisburg	Koloniestr.	72		
2016	2005	Fachhochschule Münster und BLB NRW Münster	48565	Steinfurt	Stegerwaldstr.	39		
2016	2240	Fachhochschule Münster	48565	Steinfurt	Bürgerkamp	3		
2016	2179	Bergische Universität Wuppertal und BLB NRW Düsseldorf	42119	Wuppertal	Gaußstr.	20		
2016	2179	Bergische Universität Wuppertal und BLB NRW Düsseldorf	42119	Wuppertal	Gaußstr.	20		
2017	1375	Bezirksregierung Köln Dez. 12	50667	Köln	Zeughausstr.	2-10		
2017	1375	Bezirksregierung Köln Dez. 12	50667	Köln	Zeughausstr.	2-10		
2018	1222	Oberlandesgericht Köln	50670	Köln	Reichenspergerplatz	1		voraussichtliche Höhe
2018	2114	Rektor RWTH Aachen	52062	Aachen	Karmenstr.	9		
2018	2112	Rektor RWTH Aachen	52062	Aachen	Eilfschornsteinstr.	18		voraussichtliche Höhe
2018	2110	Rektor RWTH Aachen	52062	Aachen	Templergraben	55		voraussichtliche Höhe
2018	2473	Polizeipräsidium Wuppertal ZA 1.4	42285	Wuppertal	Buschland	11		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2472	Polizeipräsidium Wuppertal ZA 1.4	42285	Wuppertal	Müngstener Str.	35		voraussichtliche Höhe
2018	1812	Polizeipräsidium Wuppertal ZA 1.4	42285	Wuppertal	Friedrich-Engels-Allee	228		voraussichtliche Höhe
2018	1102	Finanzamt Wuppertal Barmen	42283	Wuppertal	Unterdöhlen	88		voraussichtliche Höhe
2018	1115	Finanzamt Wuppertal-Eberfeld	42103	Wuppertal	Kainstr.	12		voraussichtliche Höhe
2018	2180	Bergische Universität Wuppertal	42285	Wuppertal	Pauluskirchstr.	7		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2180	Bergische Universität Wuppertal	42285	Wuppertal	Pauluskirchstr.	7		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2477	Amtsgericht, Arbeitsgericht und Landgericht Wuppertal	42103	Wuppertal	Eiland	4		voraussichtliche Höhe
2018	1140	Finanzamt Duisburg Süd	47031	Duisburg	Landfermannstr.	25		voraussichtliche Höhe
2018	1244	Amtsgericht Duisburg	47058	Duisburg	Kardinal-Galen-Str.	124		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2078	Universität Duisburg-Essen Campus Duisburg	47037	Duisburg	Lotharstr.	65		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2076	Universität Duisburg-Essen Campus Duisburg	47037	Duisburg	Lotharstr.	65		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2445	Amtsgericht Duisburg und Landgericht Duisburg	47031	Duisburg	König-Heinrich-Platz	1		adensumfang noch nicht bekannt
2018	1175	Kreispolizeibehörde Duisburg Wasserschutzpolizei	47188	Duisburg	Morsers Str.	219		adensumfang noch nicht bekannt
2018	1496	Polizeipräsidium Duisburg	47053	Duisburg	Düsseldorfer Str.	161		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2444	Polizeipräsidium Duisburg	47057	Duisburg	Fraunhoferstr.	2		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2334	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	40213	Düsseldorf	Haroldstr.	4		voraussichtliche Höhe
2018	2179	Bergische Universität Wuppertal und BLB NRW Düsseldorf	42119	Wuppertal	Gaußstr.	20		adensumfang noch nicht bekannt
2018	2348	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	40225	Düsseldorf	Universitätsstr.	1		adensumfang noch nicht bekannt

